Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

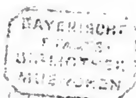
pro 1842.

Siebenundzwanzigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und zu Breslau, des Königlichen Ober-Steuer-Directorats zu Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,
gedruckt bei J. F. W. Wellshäuser, Königl. Regierungs-Buchdrucker.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 9. März 1842.	44	Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken	13	63
d. 10. „	38	Betr. die Kündigung von 974,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1842.	12	55
d. 10. „	41	Betr. die Bestätigung des Kaufmann Theodor Sponer in Koslau, als Agent der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorff	12	58
d. 21. „	—	Betr. die erledigte Pfarrstelle zu Neustadt............	13	64

III. Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 31. Decbr. 1841.	—	Betr. die Verwaltung des Gerichts-Amts Mittel-Giesmannsdorff, Kreis Pleß, vom Stadt-Gericht in Sohrau.	2	5
d. 4. Jan. 1842.	2	Betr. die Depositial-Tage bei dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor.........................	3	9
d. 4. „	3	Betr. die Einreichung der Jahres-Abschlüsse pro 1841 ..	3	9
d. 7. „	4	Betr. die Verwaltung des Gerichts-Amts Schloß Geldmannsdorff durch das Königliche Stadt-Gericht in Sohrau.	3	9
d. 14. „	12	Betr. die Vereidung der Schiedsmänner	4	17
d. 28. „	22	Betr. Verordnung an sämmtliche Untergerichte des Oberschlesischen Departements, die Einlieferung der Criminal-Sträflinge nach Schweidnitz	6	39
d. 3. Febr.	23	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1841 im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk	7	32
d. 11. „	26	Betr. die Einsendung der Criminal-Untersuchungs-Acten.	8	26
d. 11 März	43	Betr. die Vereidung der gewählten und bestätigten Schiedsmänner................................	12	61

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 1. Jan. 1842.	1	Betr. die Prüfung der evangelischen Schul-Präparanden..	1	1
d. 2. „	8	Betr. die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1841, zum Behuf der Rente-Berechnungen..................	3	10
d. 3. „	13	Betr. Präparanden-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau........................	4	17
d. 10. „	5	Betr. die Verwaltung der Stempel-Fiscalate in den Ober-Landes-Gerichts-Bezirken zu Glogau und Ratibor....	3	9
d. 12. „	6	Betr. die Verlegung der Zollstraße von Petersdorff in Böhmen..	3	9
d. 12. „	7	Betr. den Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnen-Grenzen..............................	3	10
d. 13. „	14	Betr. Präparanden-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.......................	4	18
d. 18. Febr.	29	Betr. Veränderungen der Binnen-Linie des Grenz-Bezirks gegen Böhmen..................................	9	41
d. 5. März.	37	Betr. die diesjährige Nachprüfung der evangelischen Schulamts-Zöglinge im Schullehrer-Seminar zu Breslau...	11	50

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1842 ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 1. März 1842.	45	Betr. den Remonte-Ankauf pro 1842	14	65
d. 12. „	58	Liste der aufgerufenen und der Controlle der Staats-Papiere, im Rechnungs-Jahr 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere	16	77
d. 29. „	55	Betr. die Auszahlung der zum 1sten Mai 1842 gekündigten 66,950 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen	16	75
d. 29. „	56	Betr. die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 16,400 Rthlr. Neumärksche Schuld-Verschreibungen.......	16	76
d. 6. April	57	Betr. die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 974,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine..................	16	76
d. 10. „	62	Betr. die in der 19ten Verloosung gezogenen und demnächst gekündigten Staats-Schuldscheine zum Betrage von 1,328,200 Rtlr.	17	83
d. 10. „	63	Die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betr.	17	84
d. 14. „	71	Betr. die Bildung eines Landes-Oeconomie-Collegii in Berlin..	19	97
d. 23. „	77	Betr. Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Land-Briefträger..................................	20	106
d. 28. „	72	Betr. die unbefugte Beilegung des freiherrlichen Prädicats...	19	98
d. 28. „	78	Betr. die postzwangspflichtige Güter-Versendung.........	20	107
d. 12. Mai	84	Betr. die Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung	21	111
d. 15. „	91	Betr. die Erleichterung der Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit.	23	119
d. 22. „	101	Betr. die pädagogische Bildung der Predigtamts-Candidaten, in den Schullehrer-Seminarien	25	131
d. 31. „	103	Betr. den Verkehr auf den Kunststraßen und das Verbot des Gebrauchs von schmalen Radfelgen auf denselben........	26	135

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
v. 1. März 1842.	68	Betr. die Abhaltung der Tanzmusiken, und die hierzu erforderlichen Erlaubnißscheine	18	92
v. 14. „	—	Vermächtniß des zu Ober-Glogau verstorbenen Ober-Amtmann Brier für die städtische Armen-Casse daselbst	14	67
v. 15. „	—	Stiftung eines Capitals von 100 Rthlr. von einem Ungenannten, für das barmherzige Brüder-Kloster zu Neustadt, zur Errichtung eines Krankenbettes	15	71
v. 19. „	46	Betr. die beziehungsweise Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Klassensteuer	14	65
v. 19. „	—	Belobigung des Schullehrer Bujak zu Ostrog und Polizei-Secretair Olschewsky zu Odersch, wegen Rettung von Menschen vom Feuer- und Wassertode	14	67
v. 19. „	—	Belobigung des Einlieger Carl Maleska aus Makowczitz, Kreis Lublinitz, für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	15	71
v. 23. „	—	Betr. Pulver-Transport von Neisse nach Breslau	14	67
v. 23. „	49	Betr. die Annahme jüdischer Handwerks-Gesellen aus dem Königreiche Dänemark	15	69
v. 23. „	50	Betr. die eventuelle Veränderung der Termine für die Eröffnung und den Schluß der niedern Jagd	15	70
v. 26. „	—	Geschenk an die evangelische Kirche zu Ratibor	14	67
v. 30. „	51	Betr. die Anmeldung eines fähigen Gewerbtreibenden, zur Annahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin	15	70
v. 31. „	59	Betr. die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Graf v. d. Schulenburgsche allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Anstalt in Berlin	16	78
v. 31. „	—	Belobigung des Kuhhirten Franz Sacha zu Dobrau, Kreis Neustadt, wegen Rettung des Knechts Franz Florek aus Dobrau, vom Tode des Ertrinkens	16	79

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
v. 2. April 1842.	52	Betr. die Wirksamkeit der Pensions-Anstalt für emeritirte Schullehrer	15	71
v. 4. "	60	Betr. die Bestätigung des Buchhändler B. Gogel zu Oppeln, als Agenten der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf	16	79
v. 4. "	—	Neues Etablissement „Dedorichhof" des Dominii Kuchelna, Kreis Ratibor	16	79
v. 4. "	—	Vermächtniß der zu Neisse gestorbenen, unverehelichten Apolonia Günther, für die städtische Armen-Casse daselbst	16	79
v. 6. "	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Ferdinand Hamann zu Berlin	16	80
v. 7. "	61	Betr. den Verkauf mit Giften	16	79
v. 10. "	—	Jahrmarkt-Verlegung zu Falkenberg	16	80
v. 10. "	—	Patent-Ertheilung an den Lieutenant Simens zu Wittenberg	16	80
v. 10. "	—	Desgl. an den Jacob March zu Aachen	16	80
v. 10. "	—	Patent-Aufhebung für den George Preston ebendaselbst	16	80
v. 20. "	—	Patent-Verleihung an den Maschinenbauer Ferdinand Quera zu Berlin	18	93
v. 26. "	—	Desgl. an den Kaufmann Carl Treu in Berlin	18	93
v. 26. "	—	Desgl. an den Fabrikanten Dr. W. E. Fuß zu Schönebeck bei Magdeburg	18	93
v. 26. "	69	Betr. die Arznei-Tax-Veränderungen, so wie den offizinellen Preis der Blutegel	18	92
v. 28. "	74	Betr. Collecte in den evangelischen Kirchen ꝛc. der Provinz Schlesien für die evangelische Gemeinde zu Prag	19	100
v. 29. "	80	Betr. evangelische Haus-Collecte zum Wiederaufbau des zu Buchelsdorf im Grünberger Kreise, Regierungs-Departements Liegnitz, abgebrannten Schulhauses	20	109
v. 30. "	75	Betr. die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger, zum militairischen Begräbniß verstorbener Kameraden	19	101
v. 3. Mai	79	Betr. die im hiesigen Verwaltungs-Bezirke pro 1842 etablirten Privat-Beschäl-Stationen	20	107

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 3. Mai 1842.	81	Betr. die Bestätigung der Handlung F. Weichart sel. Wittwe und Gierich zu Pleß, als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia	20	109
d. 9. „	85	Betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen	21	111
d. 9. „	—	Vermächtniß des verstorbenen katholischen Pfarrers Sedlaczek zu Boguschowitz	23	121
d. 9. „	—	Desgl. des verstorbenen katholischen Pfarrers Hergesell zu Miedzna	23	121
d. 11. „	—	Betr. Markt-Verlegung in Creutzburg	21	113
d. 12. „	86	Betr. die Graf v. d. Schulenburgsche allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse in Berlin	21	113
d. 14. „	—	Patent-Ertheilung an den John March zu Aachen	21	113
d. 15. „	83	Betr. eine Collecte für die Abgebrannten der Stadt Hamburg	Ext. Beilage zu Stück 20.	
d. 17. „	87	Betr. eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für Mollwitz, Kreis Brieg	21	113
d. 18. „	88	Regulativ für das Landes-Öconomie-Collegium	Ext. Beilage zu Stück 22.	
d. 18. „	92	Betr. evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für Langenöls, Kreis Nimptsch	23	120
d. 19. „	89	Betr. den mit dem 1sten September 1842 im hiesigen Königl. Hebammen-Institut beginnenden Lehr-Cursus in polnischer Sprache	22	115
d. 25. „	93	Betr. die Stempel- und Gebühren-Freiheit der Kleinkinder-Bewahr-Anstalten	23	120
d. 27. „	94	Betr. die Herabsetzung der Zinsen von den im Besitze milder Stiftungen, Kirchen und Schulen befindlichen Staats-Schuld-Scheine	23	120
d. 27. „	—	Betr. neues Hütten-Etablissement Maria, Louisen-Gießerei zu Nicolai	23	121
d. 27. „	—	Desgl. Arnoldshütte zu Myslowitz	23	121
d. 28. „	97	Betr. die Vergünstigung für junge Leute, welche ihre Schulbil-		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		dung nicht in höhern Bürgerschulen erlangt haben, sich der Maturitäts-Prüfung bei der Entlassungs-Prüfungs-Commission einer höhern Bürgerschule zu unterwerfen.....	24	125
v. 31. Mai 1842.	98	Betr. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für Penzig, Kreis Görlitz..........................	24	125
v. 1. Juni	—	Betr. die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Loslau........	24	126
v. 4. „	102	Wegen einer katholischen Kirchen- und Haus-Collecte zu Schmellwitz, Kreis Neumarkt..........................	25	133
v. 6. „	—	Patent-Verleihung an die Posamentierer J. G. Buhlmanns Söhne zu Krehfeld..........................	24	126
v. 6. „	—	Desgl. an den Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin.....	24	126
v. 10. „	104	Betr. aufgehobene Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office in London, für den Kaufmann Carl Thomas in Grottkau..........................	26	136
v. 13. „	—	Patent-Verleihung an den W. A. Brosowsky zu Neu-Ruppin.	25	133
v. 13. „	105	Betr. Bestrafung der Theilnehmer, Gehülfen rc. bei Polizei-Contraventionen..........................	26	136
v. 15. „	—	Patent-Verleihung an den Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals..........................	25	133
v. 20. „	—	Desgl. an den Oberlehrer Dr. Garthe und den Königlichen Premier-Lieutenant a. D. Beysa zu Cöln............	26	136
v. 23. „	—	Desgl. an den Sammet-Fabrikanten Joseph Bel zu Cöln..	26	137
		III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
v. 1. April 1842.	58	Betr. die Übersicht der seit länger, als einem Jahre anhängigen Rechts-Angelegenheiten..........................	15	71
v. 11. „	—	Das Gerichts-Amt Nieder-Goldmannsdorf ist mit dem Stadt-Gericht in Sohrau vereiniget..........................	15	72
v. 18. „	64	Betr. die Einreichung der Vormundschafts-Tabellen........	17	86

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite
v. 13. April 1842.	65	Betr. die Ablieferung der Criminal-Sträflinge an die Straf-Anstalten	17	86
v. 19. „	66	Betr. die Convertirung der Staats-Schuld-Scheine	17	86
v. 26. „	71	Instruction für die Dorfgerichte, bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen	Ext. Beilage zu Stück 18.	
v. 6. Mai	82	Betr. die Convertirung der Staats-Schuld-Scheine	20	110
v. 24. „	95	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor	23	121
v. 24. „	99	Betr. den Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten	24	127
v. 14. Juni 1842.	106	Betr. die Erndte-Ferien bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht in Ratibor	26	137
v. 17. „	—	Betr. Gerichtsbarkeit-Vereinigung des Gerichts-Amts Sudoll mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht in Ratibor	26	137
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
v. 25. März 1842.	47	Betr. die Erweiterung und Vervollkommnung der Landfußboten-Post in Oppeln	14	76
v. 25. „	48	Betr. die Errichtung einer dergleichen in Groß-Strehlitz	14	68
v. 26. „	54	Betr. Nachprüfung der aus einem katholischen Seminar entlassenen Zöglinge	15	72
v. 8. April	—	Betr. den herabgesetzten Preis für das Sachregister zur Gesetz-Sammlung	17	87
v. 2. Juni	100	Betr. die Angabe der Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke	24	127

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1842 ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
v. 27. Juni 1842.	107	Betr. die künftige Benennung des Königlichen Ministerii des Innern	27	139
v. 28. „	112	Betr. die Errichtung der Provinzial-Feuer-Societät für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien	Ext. Beilage zu Stück 28.	
v. 28. „	122	Betr. Kündigung der in der 2ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen	30	165
v. 1. Juli	113	Regulativ, betr. die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenz-Bewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben.	28	145
v. 4. „	118	Betr. die Versendung von Cassen-Anweisungen und courshabenden Papieren, in recommandirten Briefen...........	29	159
v. 6. August	139	Betr. das bei dem Debit des Viehsalzes künftig zu beobachtende Verfahren	36	197
v. 10. Sept.	147	Betr. die Auszahlung der zum 2ten Januar 1843 gekündigten 16,500 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen..	39	209
v. 10. „	148	Betr. die Auszahlung der zum 1sten November d. J. gekündigten 68,500 Rthlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen.	39	210
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
v. 10. Juni 1842.	108	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien rc.	27	140
v. 17. „	109	Betr. den Schlesischen Provinzial-Verein für die Verbesserung der Strafgefangenen	27	140
v. 21. „	110	Betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien................................	27	141
v. 23. „	116	Betr. Bestätigung des Rittergutes-Besitzers Kattner auf Po-		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		lanowitz, als Agent der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	28	157
v. 23. Juni 1842.	—	Vermächtniß des Freiherrn Carl v. Seidlitz und Guhlau für die Armen in Hermsdorff	28	157
v. 25. „	—	Patent-Verleihung an den Samuel Lilley zu Aachen	27	143
v. 28 „	115	Betr. den Hausir-Handel im Grenz-Bezirk des hiesigen Regierungs-Departements	28	150
v. 2. Juli	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann Peter Morlotter zu Bilsingshausen	28	157
v. 4. „	—	Patent-Verleihung an den Fabrikanten Weigert zu Berlin	28	158
v. 7. „	119	Betr. Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Plümkenau	29	161
v. 7. „	—	Patent-Ertheilung an die Gebrüder Schelhorn und Fridel in Berlin	29	161
v. 8. „	—	Vermächtniß des in Breslau verstorbenen Kaufmanns Heymann Oppenheim	30	166
v. 9. „	120	Betr. Bestätigung des Kaufmanns Johann, Philipp Hensel zu Leobschütz, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	29	161
v. 11. „	123	Betr. Bestätigung des Königlichen Lieutenants Mahler zu Kaminietz, Kreis Tost-Gleiwitz, als Agent der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	30	166
v. 12. „	—	Patent-Ertheilung an den pensionirten Kammer-Musikus Sendelin in Berlin	29	161
v. 12. „	—	Einführungs-Patent für den Tuch-Fabrikanten Haseloff und Comp. in Burg	29	162
v. 13. „	—	Vermächtniß der zu Rybnick verstorbenen Ober-Berg-Geschworenen Catharina Degenhardt	30	166
v. 16. „	—	Desgl. des Bauer-Auszüglers Johann, George Scholz zu Deutsch-Leippe, Kreis Grottkau	30	167
v. 17. „	—	Belobigung mehrerer Gutsbesitzer, Ortsvorsteher und Gemeinden, wegen Löschung des Forst-Brandes am 5ten Juli 1842.	30	167

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
v. 17. Juli 1842.	—	Markt-Verlegung zu Rosenberg	32	173
v. 20. "	—	Patent-Ertheilung an den Büchsenmacher Carl Güntermann zu Düsseldorff	30	167
v. 20. "	—	Desgl. an den Mechanikus C. Hummel in Berlin	31	169
v. 26. "	—	Patent-Ertheilung an den C. H. G. Märker in Berlin	31	170
v. 26. "	—	Betr. Vermächtniß des zu Gläsen verstorbenen Amtmanns Gottfried Willisch, an die beiden katholischen Schulen zu Gläsen und Steubendorff	36	202
v. 26. "	—	Patent-Ertheilung an den George Preston zu Aachen	31	170
v. 26. "	—	Belobigung des Einliegers Heinrich Scholz aus Rowin, Kreis Rybnick, wegen Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens	32	173
v. 27. "	—	Patent-Ertheilung an den Wirthschafts-Director Kuntze zu Bobrek bei Neu-Berun	31	170
v. 27. "	—	Desgl. an den Mechaniker und Maschinenbauer Neukranz zu Berlin	31	170
v. 27. "	132	Betr. das zu beobachtende Verfahren bei Besetzung der 50 Rthlr. und weniger einbringenden städtischen Unterbeamten-Stellen	34	183
v. 1. August	130	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns C. E. Bittner in Grottkau, als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	33	181
v. 3. "	133	Betr. die Einschärfung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte	34	184
v. 4. "	128	Betr. die Zubilligung von Denuncianten-Gebühren	33	179
v. 5. "	—	Empfehlung des vom Dr. Schnabel herausgegebenen Werks, über chemische Prozesse	33	181
v. 6. "	129	Betr. Verdingung der Fourage für die Gendarmerie-Pferde pro 1843	33	180
v. 7. "	134	Betr. die Termine zum Einbrennen der im Jahre 1842 gebornen, von Königlichen Land-Beschälern erzeugten Fohlen	34	186

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. August 1842.	—	Patent-Ertheilung an den Premier-Lieutenant a. D. Beyse aus Cöln	34	187
d. 14. „	—	Belobigung des Colonisten Anton Wloczyk zu Friedrichswille, wegen Rettung eines Menschen aus Feuersgefahr	34	187
d. 17. „	138	Betr. den Austausch der Interims-Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien	35	195
d. 19. „	137	Betr. die im Laufe des zweiten Semesters 1842 aufzubringenden Städte-Feuer-Societäts-Beiträge	35	193
d. 24. „	—	Betr. Markt-Verlegung zu Zaudits	36	202
d. 26. „	—	Geschenk der Wittwe Josepha Schneider zu Ratibor, an das dortige Frankesche Waisenhaus	37	204
d. 28. „	142	Bestätigung des Kaufmanns Cecola in Ratibor, als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	37	204
d. 28. „	145	Betr. den Chaussée-Bau zwischen Oppeln und Malapane	38	207
d. 29. „	140	Betr. die polizeiliche Bezeichnung der Fluß-Fahrzeuge	36	198
d. 31. „	146	Betr. Empfangnahme der Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- rc. Capitalien	38	207
d. 2. Sept.	—	Stiftung des zu Rohstock verstorbenen Probsts Andreas Schramm, für die unbescholtenen Dienstboten in der Gemeinde Schönau, Kreis Leobschütz	38	208
d. 6. „	143	Betr. die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle zu Lublinitz	37	204
d. 7. „	144	Betr. die Gold-Zahlungen an die Königlichen Cassen	37	204
d. 12. „	—	Belobigung des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Albert Wiesenthal, wegen Rettung eines Menschen, von der Gefahr des Ertrinkens	39	217
d. 13. „	—	Markt-Verlegung zu Zaudits	38	208
d. 13. „	151	Betr. den Nachtrag zu dem Verzeichniß der Straßen, wegen der Communications-Abgaben	39	216
d. 15. „	—	Patent-Verleihung an den Bürger August Maaß in Berlin	38	208
d. 15. „	—	Empfehlung des vom Rechnungs-Rath Schimmelpfennig		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		in Berlin herausgegebenen Werks: „die Preußischen directen Steuern	39	217
d. 22. Sept. 1842.	152	Betr. Erledigung des Pastorats in der Stadt Schurgast....	39	217
		III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 24. Juni 1842.	—	Betr. Gerichtsbarkeit-Vereinigung der Pfarrthei Alt-Zülz mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Zülz	27	144
d. 28. „	111	Betr. die Ernennung des Justiz-Raths Bönisch, zum Kreis-Justiz-Rath Tost-Gleiwitzer Kreises	27	144
d. 15. Juli	124	Wegen der Todes-Anzeige von Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen	30	167
d. 26. Aug.	141	Wegen Verlegung des Inquisitoriats von Neustadt nach Ratibor.	36	202
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 26. Juli 1842.	125	Betr. Prüfung zu evangelischen Stadt-Schul-Rectoraten ...	32	174
d. 29. „	126	Betr. Nach-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	32	174
d. 5. August	131	Betr. die Geschäfts-Verwaltung bei den, dem Königl. Ober-Berg-Amte zu Brieg untergeordneten Berg-Aemtern und Berg-Amts-Commissionen	33	181
im August 1842.	136	Betr. die neuesten Einrichtungen und die Unterrichts-Gegenstände an der Königl. Academie zu Eldena	34	187
d. 14. „	135	Betr. den diesjährigen Nachhülf-Cursus für evangelische Schullehrer	34	187
d. 20. Sept.	153	Betr. Abfertigungs-Befugniß des Neben-Zoll-Amts zu Gorzalkowitz	39	217

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1842 ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
v. 3. Octob. 1842.	166	Betr. Auszahlung der in der 19ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine	43	237
v. 21. "	171	— die Anzeige, welche Gebäude des platten Landes, bei auswärtigen Feuer-Societäten versichert sind	45	248
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
v. 28. Aug. 1842.	154	Betr. den Chausseebau zwischen Oppeln und Malapane	40	219
v. 4. Sept.	—	Vermächtniß der zu Tarnowitz verstorbenen Kreis-Physikus Kühnell, geb. Beer	44	245
v. 9. "	156	Betr. den Tarif für die Fähr-Anstalt zu Olsau	40	219
v. 20. "	157	Betr. die Militair-Dienstpflicht der Seeleute der auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen	40	222
v. 27. "	—	Betr. einen Pulver-Transport von Neisse nach Breslau	40	222
v. 29. "	155	Betr. das Verbot des Flachsdörrens an den Stubenöfen und in den Backöfen ꝛc.	40	219
v. 29. "	160	Betr. die Einschärfung der baupolizeilichen Vorschriften in den Städten (§. 13).	41	225
v. 30. "	162	Betr. den Betrieb der Holzflößerei auf den Flößgewässern	42	233
v. 30. "	163	Betr. die Bestimmung, daß Handels-Reisende aus den Vereins-Ländern, welche im Großherzogthum Luxemburg Geschäfts-Reisen machen, hierzu keiner besondern Erlaubniß bedürfen	42	234
v. 1. Octob.	—	Belobigung des Gerichtsscholzen Köhler zu Perschkenstein, Kreis Grottkau, wegen Thätigkeit bei dem Feuer-Ausbruch daselbst	42	235
v. 2.	—	Desgl. des Häusler Franz Ochmann aus Chwostek, Kreis Lublinitz, wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	42	235

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 3. Octob. 1842.	167	Betr. die Beschränkung der Kirmeß-Feierlichkeiten auf dem Lande	43	237
d. 4/18 „	168	Betr. den Umtausch der convertirten Staats-Schuldscheine.	43	238
d. 6. „	164	Betr. Republication mehrerer §§. aus der Feuer-Lösch-Ordnung.	42	234
d. 18. „	—	Belobigung des Patrons und der Kirchen-Gemeinde zu Polnisch-Würbitz, wegen aufgebrachter freiwilliger Beiträge zur Orgel-Reparatur.	43	240
d. 20. „	170	Wegen Zuziehung der Medicinal-Personen zu sanitätspolizeilichen Geschäften.	44	243
d. 21. „	—	Neues Etablissement des Dominii Lubie, Tost-Gleiwitzer Kreises, unter dem Namen „Franziskahoff".	44	246
d. 21. „	—	Patent-Verleihung an die Fabrikanten Julius Wirth und Carl Boos zu Potsdam	44	246
d. 23. „	173	Betr. das zu beobachtende Verfahren bei Versendung von Schießpulver	45	250
d. 24. „	—	Patent-Verleihung an die Mechaniker, Gebrüder Bonardel in Berlin	44	246
d. 24. „	—	Desgl. an den Mechaniker Hummel zu Berlin.	44	246
d. 24. „	—	Desgl. an den Banquier Lipke zu Berlin	44	246
d. 25. „	—	Neues Etablissement „Eichhoff" im Coseler Kreise.	45	250
d. 27. „	174	Betr. Sparkassen-Einrichtung in der Stadt Pleß	45	251
d. 27. „	175	Betr. den zeitweise erhöhten Preis der Blutegel	45	251
d. 31. „	176	Betr. den Detailhandel mit Semen Cumini	45	251
d. 31. „	—	Patent-Verleihung an die Kaufleute und Fabriken-Besitzer Gebrüder Reegert zu Berlin	45	252
d. 2. Novb.	—	Geschenk des Ober-Amtmanns Hehlmann auf Schweinsdorf, für die Steinauer und Schweinsdorffer Schulkinder	47	261
2.	190	Verlegung des Bureaus des Landraths-Amts Tost-Gleiwitzer Kreises, nach Kamienietz	48	265
d. 4. „	177	Betr. die Realisirung der Zins-Coupons von den umzutauschenden Staats-Schuldscheinen	45	251
d. 4. „	—	Geschenk des Schloßbräuers Thorn in Schurgast, an die evangelische Kirche daselbst	46	257
d. 4. „	181	Betr. die Tragung der Communal-Polizei-Uniform	46	257
d. 9. „	191	Betr. die Bestätigung des Spediteurs Heinrich Materne in Gleiwitz, als Agent der Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office	48	265

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
v. 18. Novb. 1842.	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Moritz Güterbock in Berlin	48	265
v. 18. „	—	Desgl. an den Kaufmann August Dumont zu Cöln	48	266
v. 19. „	—	Vermächtniß des zu Koppitz, Kreis Grottkau, verstorbenen Grafen Friedrich, Wilhelm von Sierstorpff, für Hausarme.	49	273
v. 21. „	—	Patent-Ertheilung an den G. Ising zu Cöln	48	266
v. 21. „	—	Neues Etablissement auf dem Dominial-Terrain zu Domb, Kreis Beuthen, mit Namen „Agneshütte“.	49	273
v. 28. „	197	Betr. den Geschäfts-Kreis des Wegebaumeisters Donner zu Königshütte	50	275
v. 29. „	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Ullmann in Berlin.	49	273
v. 29. „	—	Desgl. an denselben	49	273
v. 29. „	—	Patent-Zurücknahme des Kupferstechers und Lithographen Lehmann in Berlin	50	275
v. 29. „	—	Desgl. desgl.	50	276
v. 6. Decbr.	—	Patent-Ertheilung an die Fabriken-Unternehmer Zuckschwerdt und Beuchel in Magdeburg	51	284
v. 6. „	—	Desgl. Zurücknahme für den Kaufmann Carl Trex in Berlin.	51	284
v. 7. „	199	Betr. die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini 1842	51	283
v. 8. „	203	Betr. die Einwanderungen fremder, aus der Schweiz kommender Handwerks-Gesellen	52	287
v. 9. „	204	Betr. die Bestimmung, daß Beschwerden über Magisträte und Dominien, zuvor bei den Königlichen Landraths-Aemtern angebracht werden sollen	52	287
v. 10. „	—	Markt-Verlegung zu Loslau	51	284
v. 12. „	202	Betr. die eingetretenen Erleichterungen in den Handels-Verhältnissen mit Rußland und Polen	Ext. Beilage zu Stück 52.	
v. 13. „	—	Patent-Zurücknahme für den Mechaniker John March zu Aachen.	51	284

III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
v. 20. Sept. 1842.	158	Betr. die Veräußerung von Erbzins- und Erbpachts-Grundstücken	40	222
v. 7. Octob.	165	Betr. die Verlegung des Justiz-Amts Gröbnig nach Leobschütz.	42	236
v. 25. „	178	Betr. die Ablieferung der Criminal-Sträflinge an die Straf-Anstalten	45	252

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 1. Novbr. 1842.	182	Betr. die Einsendung der Todten-Listen	46	258
d. 3. "	184	Desgl.	46	259
d. 6. "	183	Wegen Befolgung der Vorschriften der Deposital-Ordnung Tit. I. §§. 35 und 40	46	258
d. 7. "	185	Betr. Einreichung der Geschäfts-Uebersichten pro 1842	46	260
d. 8. "	186	Betr. gezogene Seehandlungs-Prämienscheine	47	261
d. 10. "	187	Wegen Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen pro 1842	47	262
d. 11. "	188	Desgl. der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern.	47	262
d. 11. "	192	Allgemeine Gebühren-Taxe in gerichtlichen Angelegenheiten, für die in der Provinz Schlesien befindlichen Dorfgerichte	48	266
d. 11. "	193	Betr. die Annahme der Friedrichsd'ors im Bank-Verkehr nach dem Börsen-Cours	48	270
d. 22. "	194	Betr. die Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen pro 1842	48	270
d. 25. "	198	Allerhöchster Befehl vom 22sten April 1842, betr. die Lehns-Erneuerung, in Folge des Thronwechsels	50	276
d. 3. Debr.	200	Betr. die Beschaffenheit der Gerichts-Localien und den Zustand der Gefängnisse	51	285
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 26. Sept. 1842.	159	Betr. den Winter-Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule	40	223
d. 21. Octob.	179	Betr. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns	45	252
d. 29. "	180	Betr. die Erhebung des Chaussee-Zolls auf der Chaussee von Beuthen nach Peiskretscham	45	252
d. 11. Nov.	189	Betr. den Naturalien-Ankauf für die Königlichen Magazine pro 1843	47	263
d. 17. "	195	Betr. Einreichung der Nachrichten zur Instanzen-Notiz	48	270
d. 19. "	196	Betr. Verabreichung von Viehsalz	48	270
d. 1. Decbr.	201	Betr. die Termine pro 1843 zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst	51	285

Datum der Verordnung	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 5. Novb. 1841.	156	Betr. Anfertigung der Geschäfts-Uebersichten rc. pro 1841 im O.-L.-G.-B. zu Breslau	46	194
d. 12. „	161	Betr. die diesjährigen gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine	47	198
d. 12. „	168	Betr. einzuziehende Gerichts-Kosten für die Oberlandes-Gerichts-Salarien-Casse	49	211
d. 12. „	—	Betr. die Verwaltung des Gerichts-Amts Gollasowitz von Seiten des Königlichen Stadt-Gerichts in Sohrau . . .	49	212
d. 13. „	162	Betr. Anfertigung der Geschäfts-Uebersichten pro 1841 im O.-L.-G.-Bezirk zu Ratibor	47	199
d. 7. Decbr.	175	Betr. die einzureichenden Gesuche, Eingaben und Documente	52	225
d. 17. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung von Czwiklitz und Rudoltowitz, Kreis Pleß, mit dem Königl. Stadt-Gericht in Sohrau	52	226

IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Datum der Verordnung	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Oct. 1841.	146	Betr. Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie zu Stadt-Schul-Rectoraten rc.	43	185
d. 19. „	147	Betr. die Chaussee-Geld-Erhebung auf der Kronprinzenstraße zwischen Gleiwitz und Königshütte	43	186
d. 20. „	150	Betr. den eingezogenen Chausseegeld-Empfang bei Wilhelminen-Zinkhütte	44	188
d. 26. „	151	Betr. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes	44	188
d. 26. „	152	Betr. den Unterrichts-Cursus in der hiesigen Gewerbschule.	44	188
d. 29. „	155	Betr. die Verlegung der Chaussee-Hebestelle von Neu-Repten nach Friedrichshütte	45	191
d. 3. Novb.	157	Betr. Chausseegeld-Erhebung auf der Bergwerksstraße zu Roßberg	46	194
d. 16. „	163	Betr. den Naturalien-Ankauf für die Königlichen Magazine pro 1842	47	200
d. 17. „	169	Betr. Prüfungs-Termine pro 1842 der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst	50	214

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 4ten Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22 enthält:

(№ 2297.) Verordnung, über die Disciplinar-Bestrafungen in der Armee. Vom 21sten October 1841.

(№ 2298.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten December 1841, betreffend die Competenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammer-Gerichts und bei den Ober-Gerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.

(№ 2299.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten December 1841, die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Zülz vom 3ten Januar 1842 ab, fortan an jedem Montage ein Wochenmarkt und zwar vorläufig in Verbindung mit einem Schwarzviehmarkt abgehalten werden wird. Wochenmarkt in Zülz.

Oppeln, den 17. December 1841.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 1. Betr. die Prüfung der evangelischen Schul-Präparanden.

Die diesmalige Prüfung der Schul-Präparanden zur Aufnahme neuer Zöglinge in das hiesige Königl. evangelische Schullehrer-Seminar, wird den 10ten bis 12ten Februar stattfinden. Wer sich dieser Prüfung unterwerfen will, darf Ostern d. J. nicht unter 17 und nicht über 20 Jahr alt seyn und hat bis zum 29sten Januar incl. an die unterzeichnete Anstalt einzusenden:

 1) sein

1) sein Taufzeugniß;
2) versiegelte Zeugnisse von dem Orts-Pfarrer, in dessen Parochie, und von dem Lehrer, unter dessen Leitung er sich vorbereitet hat, über Befähigung, Fleiß und sittliches Verhalten;
3) ein Gesundheits-Zeugniß, ausgestellt von dem betreffenden Königl. Kreis-Physicus und versehen mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob an dem aufzunehmenden Zöglinge die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam vollzogen;
4) einen Revers der Eltern oder Vormünder, für den Aufzunehmenden sogleich bei seinem etwanigen Eintritte in die Anstalt 20 Thaler Kostgeld und das Geld zur Anschaffung der nöthigen Bücher erlegen, und den Aufgenommenen während des dreijährigen Cursus erhalten zu können und zu wollen.
(Sämmtliche Zeugnisse sind stempelfrei.)
4) eine kurze Schilderung seiner Lebensverhältnisse.

Die persönliche Meldung bei der Direction geschieht nur den 9ten Februar, Vormittag um 11 Uhr in dem großen Lehrsaal der unterzeichneten Anstalt.

Breslau, den 1. Januar 1842.

Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

In der extraordinairen Beilage zum 42sten Stück des diesjährigen Amts-Blatts, ist unter den, von des Königs-Majestät während Allerhöchstdessen Aufenthaltes in Schlesien, mit dem rothen Adler-Orden begnadigten Personen, der katholische Pfarrer und Schulen-Inspector in Tarnowitz zwar richtig angeführt, dessen Name jedoch nicht genannt worden.

Wir ergänzen diese Nachricht nunmehr dahin, daß es der Pfarrer und Schulen-Inspector Schneidersky ist, welcher der von des Königs-Majestät allergnädigst verliehenen Auszeichnung sich zu erfreuen hat. Oppeln, den 25. December 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Regierungs-Referendarius von Schuckmann ist von der Königlichen Regierung in Merseburg zu der hiesigen übergetreten.

Der zeitherige Prediger Constantin Halama zu St. Anna bei Leschnitz, ist als katholischer Pfarrer in Creutzburg, Landesherrlich bestätiget.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Franz Klein zu Kittelwitz, Kreis Leobschütz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 11ten Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23 enthält:

(№ 2210.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins betreffend. Vom 18ten October 1841.

(№ 2211.) Vertrag zwischen Preußen und Lippe, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe. Vom 18ten October 1841.

(№ 2212.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, an das Preußische Zoll- und indirecte Steuersystem betreffend. Vom 18ten October 1841.

(№ 2213.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten. Vom 19ten October 1841.

(№ 2214.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 19ten October 1841.

(№ 2215.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst

nebst dem Stifts-Amte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörden, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen. Vom 19ten October 1841.

(№ 2216.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen. Vom 19ten October 1841.

№ 24 enthält:

(№ 2217.) Patent über die Publication des Bundestags-Beschlusses vom 22sten April 1841, wegen des, den Verfassern musikalischer Compositionen und dramatischer Werke, zu gewährenden Schutzes. Vom 6ten November 1841.

(№ 2218.) Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zoll-Verein betreffend. Vom 13ten November 1841.

(№ 2219.) Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen, wegen Besteuerung des Brantweins und des Runkelrüben-Zuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg. Vom 13ten November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Markt-Verlegung.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Nicolai auf den 23/24sten März k. J. anstehende Vieh- und Krammarkt, auf den 16/17ten März 1842 verlegt worden ist. Oppeln, den 21. December 1841.

Geschenk.

Der hiesigen evangelischen Kirche sind von wohlgesinnten Mitgliedern der Gemeinde, nachstehende Geschenke zugegangen, als:

1) ein großer Fußteppich, zur Bedeckung der Stufen des Altars, von rothen Tuch mit Franzen, und
2) eine mit Kanten besetzte Altar-Decke.

Oppeln, den 6. Januar 1842.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Verwaltung des Gerichts-Amts Mittel-Goldmansdorf.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichtseingesessenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Gerichts-Amtes von Mittel-Goldmansdorf, Plesser Kreises, dem Königl. Stadt-Gericht zu Sohrau übertragen worden ist.

Ratibor, den 31. December 1841.

Personal-Chronik.

Veränderungen bei der Königlichen Regierung.

Der Regierungs- und Domainen-Rath v. Rode, ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Merseburg versetzt, und

der seitherige Regierungs-Assessor v. Beguelin, unter Abberufung vom hiesigen Collegio, zum Rath bei der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. ernannt worden.

Der seitherige Regierungs-Assessor und Justitiarius der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, von Kunow, ist zum Regierungs-Rath befördert.

Der Regierungs-Referendarius Tichy ist von der Königl. Regierung in Breslau zur hiesigen übergetreten.

Der Regierungs-Supernumerarius Fischer ist ausgeschieden.

Der Rathmann und Tuchmachermeister Vincent Skurka zu Beuthen, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer bei der katholischen Stadt-Schule und deren zweiten Knaben-Klasse in Leobschütz, Joseph Jedin, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige Caplan August Denisch ist nunmehr als Pfarrer in Sternalitz, Kreis Rosenberg, landesherrlich bestätiget worden

---

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Johann Staraszczyk zu Roswadze, Kreis Groß-Strehlitz, ist nunmehr definitiv angestellt.

Nach-

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:
Johann, Friedrich, Wilhelm Lindner aus Ober-Bögendorf bei Schweidnitz, 28 Jahr alt;
August, Ferdinand Pohlandt aus Polnisch-Nettkow, 24 Jahr alt;
Ernst, Wilhelm, Adolph Ritter aus Brieg, 28 Jahr alt;
Johann, Ernst, Friedrich, Theodor Ruprecht aus Paschwitz, 24 Jahr alt;
Gustav, Adolph Wätzoldt aus Strehlen, 25 Jahr alt;
Julius, Eduard Wehlam aus Schleife, 24 Jahr alt;
Johann, Carl, August Brückner aus Berna, 27 Jahr alt;
Carl, August Grieser aus Lauban, 22¾ Jahr alt;
Ernst, Herrmann Nährich aus Gerlachsdorf, 24¼ Jahr alt;
Friedrich, August, Ferdinand Peinert aus Helbra, 25½ Jahr alt;
Carl, Friedrich Prätorius aus Hoyerswerda, 27 Jahr alt;
Johann, Friedrich Scholz aus Stroschwitz, 25 Jahr alt;
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:
Carl, Wilhelm Grafe aus Halbau, 31½ Jahr alt;
Gottlieb, Leberecht Lehfeld aus Albrechtsdorf, 39 Jahr alt;
Ernst, Adolph Pfuhl aus Rückersdorf, 31 Jahr alt;
Friedrich, August Schober aus Kotzenau, 30 Jahr alt;
Sigismund, Otto, Heinrich Schröter aus Lorenzberg, 27 Jahr alt;
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 9. December 1841.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:
Herrmann, Rudolph Christoph aus Wigandsthal bei Lauban, 24 Jahr alt;
Ernst, Robert Erbs aus Brieg, 22½ Jahr alt;
Carl, Friedrich, Samuel Richter aus Bernstadt, 24¾ Jahr alt;
Carl, Ludwig Sinner aus Liegnitz, 29½ Jahr alt;
Leopold, August, Julius Vogt aus Reichenbach, 24 Jahr alt;
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. December 1841.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 18ten Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25 enthält:

(Nro. 2220.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 11. December 1841.

(Nro. 2221.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 11. December 1841.

№ 26 enthält:

(Nro 2222.) Regulativ, wegen Unterhaltung der durch die Staats-Waldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirks-Straßen. Vom 17. November 1841.

(Nro. 2223.) Berichtigung eines Druckfehlers, bezüglich auf die unter Nro. 463, (Seite 20, Jahrgang 1818) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16ten März 1818. D. d. den 30. November 1841.

(Nro. 2224.) Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile. Vom 16ten December 1841.

(Nro. 2225.) Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Hannover,

Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 17ten December 1841.

(Nro. 2226.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1sten November 1837, wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zoll-Vereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-System verbundenen Staaten, angeschlossenen Hannöverschen Landestheilen. Vom 17ten December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Empfohlene Schrift.

Die in Breslau bei August Schulze und Comp. 1841 unter dem Titel erschienene Schrift:

„Gesundheit und Geld gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Gebäuden, ein „Beitrag zur Baukunst von Herrmann, Baron von Lynker, mit 16 Tafeln „zur Erklärung ꝛc."

ist von Seiten der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Königlich technischen Gewerbe-Deputation, günstig beurtheilt und zur Anwendung empfohlen worden.

Es wird darin eine nützliche Belehrung über die Anlage von Schornsteinen, Stuben- und Koch-Oefen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Kranken-Sälen und Abtritten gefunden, und sind Angaben vorhanden, die Feuchtigkeit der Wände, Schwamm und Mauerfraß zu verhüthen und zu vertilgen, und sind auch die, dem Werke beigegebenen Abbildungen deutlich, und sogar einige derselben doppelt geliefert, damit aus einem Exemplar derselben, nach einer besonders gegebenen Anleitung, Modellbilder zur Veranschaulichung der Construction der Oefen gemacht werden können, wodurch der Werth des Buchs noch erhöht wird. Oppeln, den 23. December 1841.

Stiftung für Arme.

Der Pfarrer Michael Gitzler zu Deutsch-Müllmen, hat bei der dortigen Pfarrkirche eine Stiftung für Arme mit einem Capitale von 266 Rthlr. 20 sgr. dahin errichtet, daß die Zinsen von diesem Capitale unter Sechs Arme der Parochie Deutsch-Müllmen vertheilt werden sollen. Oppeln, den 27. December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 2. Betr. die De-

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Oberlandes-Gericht, die Deposital-Tage, und zwar:

a. bei

a. bei dem Judicial-Depositorium, in jeder Woche Mittwoch Vormittag;
b. beim Pupillar-Depositorium, in jeder Woche Sonnabend Vormittag;
in dem laufenden Jahre 1842 werden abgehalten werden.

Diejenigen, welche in das hiesige Depositorium Gelder einzuzahlen haben, werden angewiesen, die Einzahlung an diesen bestimmten Deposital-Tagen an die durch besonderen Aushang bekannt gemachten drei Depositarien, gegen deren gemeinschaftlich auszustellende Quittung zu leisten. Ratibor, den 4. Januar 1842.

posital-Ta... beim Köni... Oberlande... Gericht zu Ratibor.

Sämmtliche aus Staats-Fonds unterhaltene Gerichte unsers Departements werden angewiesen, die Salarien-Cassen-Jahres-Abschlüsse pro 1841 und beziehungsweise die Rechnungs-Extracte zuverlässig bis ultimo Januar 1842, bei 2 Rthlr. Ordnungs-Strafe einzureichen, und die etwaigen Verwaltungs-Ueberschüsse gleichzeitig einzusenden.

Ratibor, den 4. Januar 1842.

№ 3. Die Einreich... der Jahres-Abschlüsse betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichtseingesessenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Gerichts-Amts Schloß Goldmannsdorf, Plesser Kreises, dem Königl. Stadt-Gericht zu Sohrau übertragen worden ist.

Ratibor, den 7. Januar 1842.

№ 4. Betr. die Ve... waltung de... Gerichts-Am... Schloß Gol... mannsdorf.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem der Herr Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiscal Reinsch von hier versetzt worden, ist das Stempel-Fiscalat für den Jurisdictions-Bezirk des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Glogau, dem Herrn Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiscal Giseke und die Verwaltung des Stempel-Fiscalats im Jurisdictions-Bezirk des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Ratibor, dem Herrn Regierungs-Assessor Conradi vom 1sten Januar d. J. ab, übertragen worden.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß sowohl der Herr Regierungs-Rath Giseke, als der Herr Regierungs-Assessor Conradi, hier Orts ihren Wohnsitz und die Dienst-Geschäfte der resp. Stempel-Fiscalate bereits übernommen haben. Breslau, den 10. Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 5. Betr. die Ve... waltung de... Stempel-Fi... calate, in de... Oberlandes-Gerichts-Be... zirken zu Glo... und Ratibor.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten k. Mts. an, die Zollstraße von Pe-

№ 6. Betr. die Ve... legung der Zo...

[Stra]ße von [P]e[t]ersdorf in Böhmen. Petersdorf in Böhmen über die preußischen Dörfer Albendorf und Bertelsdorf nach dem Neben-Zoll-Amte II. in Schömberg aufgehoben wird, und dagegen vom selbigen Zeitpunkte ab, die Straße von böhmisch Liebenau über preußisch Voigtsdorf nach dem Neben-Zoll-Amte II. in Schömberg eröffnet werden soll.

Breslau, den 12. Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

№ 7. Betr. den Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnen-Grenzen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12ten December v. J. (Amts-Blatt, extraordinaire Beilage zum Stück 52) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 31sten v. Mts. die Hebestelle zu Buttlar als solche, über welche die Ausfuhr des Branntweins mit Anspruch auf die festgesetzte Steuervergütung zuläßig ist, ausscheiden soll, dagegen nachgegeben worden ist, nach Baiern und Kurhessen über die Steuerstelle zu Geisa und nach Kurhessen über die Steuerstelle zu Vacha, Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführen.

Breslau, den 12. Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

№ 8. Betr. die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1841 zum Behuf der Rente-Berechnungen.

Unsern sämmtlichen Special-Commissarien machen wir in den drei nachstehenden Nachweisungen A. B. C. die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1841 der angegebenen Getreide- und Futtersorten hierdurch und mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 2. Januar 1842.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A. Nachweisung

1) der Marktpreise für Roggen an Martini 1841 auf den acht Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1842 zu entrichtenden Geld-Betrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ Theil dieser Preise und $^9/_{10}$ Theil der im Jahre 1841 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1842 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) der Marktpreise der übrigen Getreidearten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1841.

Na-

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Scheffel		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Gr.-Strehlitz	2	1	6	1	9	»	»	25	7	»	19	»	»	19	»	4	5	»	»	12	»
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	27	»	1	6	6	»	27	10	»	22	3	»	21	8	5	22	6	»	13	6
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	2	2	11	1	10	5	»	29	»	»	20	»	»	18	»	4	25	5	»	11	»
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	2	5	6	1	7	10	»	24	3	»	17	6	»	15	6	3	10	»	»	8	2
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	2	10	10	1	9	6	»	26	3	»	20	»	»	28	»	4	25	»	»	11	»
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	2	6	4	1	9	»	»	24	1	»	19	»	»	22	»	4	5	»	»	10	»
7) Oppeln, für den Kreis Oppeln	2	5	7	1	9	3	»	28	8	»	21	4	»	22	4	4	23	4	»	8	»
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	28	7	1	7	4	»	25	3	»	19	7	»	17	10	3	13	4	»	7	6

B. Nachweisung

der Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1841 bis 1842, den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Na-

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	16	2	1	2	11	»	24	»	»	17	6	»	16	7	3	1	2
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	18	11	1	2	2	»	25	»	»	17	9	»	17	9	4	2	9
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	18	7	1	4	4	»	27	4	»	18	3	»	16	11	3	22	7
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	14	4	1	2	»	»	23	»	»	16	10	»	19	2	2	27	10
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	16	6	1	5	7	»	25	7	»	17	9	»	21	1	3	28	3
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	17	6	1	4	4	»	23	9	»	17	7	»	19	11	3	21	5
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	18	10	1	3	9	»	26	3	»	17	11	»	18	4	3	22	9
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	12	11	1	»	4	»	23	7	»	16	7	»	16	1	2	20	10

C. Nachweisung

der Durchschnittspreise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei Renteberechnungen, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Besitzer ohne Eigenthum nach Artikel 46 der Declaration vom 29sten Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1841 bis 1842 zum Grunde gelegt werden sollen.

Nor-

Namen der Marktstädte,	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	15	1	1	1	»	»	23	3	»	17	3	»	19	»	3	7	»
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	14	11	1	»	1	»	23	11	»	17	7	»	19	1	4	8	9
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	17	»	1	3	2	»	26	1	»	18	9	»	18	8	3	24	5
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	14	5	1	»	1	»	21	11	»	16	10	»	20	1	3	8	7
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	15	10	1	2	2	»	23	9	»	17	3	»	23	8	4	5	3
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	16	2	1	1	»	»	22	9	»	16	6	»	21	1	4	1	8
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	17	5	1	2	2	»	25	2	»	17	9	»	21	2	4	»	1
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	12	1	»	29	4	»	22	8	»	16	6	»	17	1	2	22	7

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten December v. J. den Landesältesten, Kreisdeputirten und Kaiserlich-Oesterreichischen Kammerherrn Grafen von Strachwitz auf Kaminietz, zum Landrath des Tost-Gleiwitzer Kreises zu ernennen.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat December 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	3	6	1	18	5	1	„	„	„	23	9	„	20	„	5	15	„
2	Cosel	1	29	9	1	10	„	„	25	„	„	21	„	„	23	„	4	20	„
3	Creutzburg .	2	3	3	1	7	3	„	29	7	„	22	3	„	20	6	5	22	6
4	Falkenberg .	3	9	„	1	23	„	1	8	„	„	20	„	„	20	„	4	„	„
5	Gleiwitz ...	2	2	„	1	12	„	„	27	„	„	19	6	„	18	„	5	„	„
6	Grottkau ..	2	9	„	1	7	„	„	27	„	„	19	6	1	„	„	5	„	„
7	Leobschütz ..	2	4	„	1	6	6	„	23	9	„	16	7	„	16	6	4	5	„
8	Lublinitz ...	2	2	6	1	16	3	„	27	6	1	2	„	„	18	„	6	„	„
9	Neisse	2	9	„	1	9	„	„	27	„	„	20	„	„	28	„	6	„	„
10	Neustadt ...	2	8	„	1	6	„	„	23	6	„	19	3	„	22	„	4	15	„
11	Oppeln	2	5	„	1	8	„	„	29	„	„	21	„	„	22	6	4	28	„
12	Pleß	„	„	„	1	13	3	„	„	„	„	19	7	„	12	9	3	22	6
13	Ratibor ...	1	27	„	1	8	„	„	25	„	„	18	„	„	18	„	3	26	„
14	Rosenberg ..	1	28	„	1	11	3	1	1	„	„	21	„	„	18	„	4	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	11	6	„	„	„	„	21	„	„	15	6	4	6	„
16	Gr.-Strehlitz	2	„	„	1	10	„	1	1	„	„	24	„	„	22	„	5	7	„

Das Sach-Register zum Amts-Blatt pro 1841 hat bereits die Presse verlassen, und ist für 10 Sgr. pro Exemplar bei der Redaction zu haben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 25sten Januar 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 9. Betr. die bei den Intendanturen zu machenden Anträge, wegen beabsichtigter Lieferung von Militair-Gegenständen.

Bei dem Kriegs-Ministerium gehen fortwährend so viele Gesuche von Kaufleuten, Handwerkern und Lieferanten, um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee ein, daß sich dasselbe veranlaßt findet, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß Aufträge gedachter Art von dem Kriegs-Ministerium in der Regel nicht ertheilt werden, vielmehr, soweit die Beschaffung der Bekleidungs-Gegenstände nicht den Truppen überlassen ist, von den Provinzial-Militair-Administrations-Behörden — den Intendanturen — ausgehen, welche die abzuhaltenden Submissions- und Licitations-Termine durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, wodurch jeder, der an dergleichen Lieferungen Theil zu nehmen wünscht, Gelegenheit dazu erhält.

Die Lieferung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Tuches wird zwar von dem Militair-Oeconomie-Departement veranlaßt, es werden jedoch bereits so viele, seit langer Zeit als zuverläßig bekannte Fabriken in allen Provinzen hiermit beschäftigt, daß die Annahme noch mehrerer unzuläßig ist.

Das gewerbtreibende Publicum wird hieraus entnehmen, daß es von keinem Erfolge seyn kann, Gesuche der Art an das Kriegs-Ministerium direct zu richten, daß es ihm vielmehr nur überlassen bleiben muß, sich mit seinen Anträgen an jene genannte Behörden oder Truppentheile zu wenden. Berlin, den 16. December 1841.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

№ 10. Kündigung der in der 1sten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Unserer Bekanntmachung vom 30sten v. M. gemäß, sind die zur Tilgung für das erste Semester d. J. bestimmten 66,950 Rthlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen, und 16,400 Rthlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgehabten ersten Verloosung gezogen worden, und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit

4

mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal=Werth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Mai, und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Juli d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controlle der Staats=Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, namentlich der Kurmärkschen, vom 1sten Mai d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1sten Juli d. J. ab, aufhört, indem nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs=Fonds zufallen; so müssen mit ersteren die zu denselben gehörigen drei Zins=Coupons Ser. I. Nr. 6, 7 und 8, welche die Zinsen vom 1sten Mai 1842 bis 1sten November 1843, umfassen und mit letztern, die zu denselben gehörigen zwei Zins=Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8 über die Zinsen vom 1sten Juli 1842, bis dahin 1843, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital=Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Ueber den Capitalwerth der betreffenden Kur= und Neumärkschen Schuldverschreibungen muß für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte quittirt werden und sind in die diesfälligen Quittungen die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich einzuliefernden Zins=Coupons aufzunehmen.

Da übrigens wir so wenig, als die Controlle der Staats=Papiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher gekündigten Kur= und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz treten können, so müssen wir denselben überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs=Haupt=Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staats=Papiere einzusenden.

Berlin, den 6. Januar 1842.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 11. [...]rr. Verheirathung oder Ansässigmachung der Militairpflichtigen, [...] zurückgelegter Militairdienstzeit.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt=Bekanntmachung vom 18ten Mai 1824 (Stück XXII. Nr. 113),

betreffend die den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden,

erhalten in Folge der Allerhöchsten Order vom 4ten September 1831 (Amtsblatt pro 1832, Stück VI. Nr. 18), sämmtliche Geistliche die erneuerte Anweisung, dergleichen Mi-

Militairpflichtige bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Allerhöchste Bestimmung zu erinnern.

Zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung ist kein Stempelbogen anzuwenden.

Oppeln, den 12. Januar 1842.

Patent-Verleihung.

Dem Schlossermeister Ernst Ferdinand Schob in Berlin, ist unterm 29sten December 1841 ein Patent,

auf eine durch ein Modell dargestellte neue Art eines Verschlusses für Fensterflügel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 5. Januar 1842.

Patent-Verleihung.

Dem C. C. Th. Hoppe in Berlin ist unter dem 27sten December 1841 ein, sechs hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Staats gültiges Patent,

auf eine für Locomotiven und Dampfmaschinen geeignete Expensions-Vorrichtung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

ertheilt worden. Oppeln, den 5. Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 12. Betr. die Vereidung der Schiedsmänner.

Den Kreis-Justizräthen und sämmtlichen Unter-Gerichten unseres Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz an das Königliche Oberlandes-Gericht zu Glogau vom 28sten October 1841 die Vereidung der Schiedsmänner nicht ferner nach der in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten November 1833 (Ges. S. pag. 291) vorgeschriebenen Norm, sondern wiederum nach der Formel im § 9 der Verordnung vom 26sten September 1832 (Breslauer Amts-Blatt von 1833 pag. 30) zu bewirken ist.

Breslau, den 14. Januar 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 13. Betr. Präparanden-Prüfung am kathe-

Am hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminar wird die diesjährige Präparanden-Prüfung den 21sten und 22sten März abgehalten werden. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme nachsuchen, haben sich demnach Sonntag den 20sten März Nachmit-

lichen Schullehrer=Seminar zu Breslau.

mittag von 3 Uhr an bei dem unterzeichneten Director zu melden, nachdem sie spätestens bis zum 13ten März folgende Zeugnisse eingesendet:

1) einen Lebenslauf mit umständlicher Angabe der Art, wie sie vorgebildet worden,
2) das Taufzeugniß,
3) ein Zeugniß vom Ortspfarrer und Schullehrer über Fleiß und sittliche Führung,
4) ein Prüfungszeugniß vom Kreis=Schulen=Inspector,
5) ein Zeugniß vom Kreis=Physicus über Gesundheits=Zustand und Körperbeschaffenheit,
6) ein Zeugniß über die während der beiden letzten Jahre geschehene Nachimpfung,
7) eine Bescheinigung von den Eltern oder dem Vormunde, daß während der Seminarzeit für den nöthigen Unterhalt des Aufgenommenen gesorgt, auch beim Eintritte desselben in die Anstalt sogleich die Summe von c. 24 Thlr. auf Kost und Bücher eingezahlt werden solle. Breslau, den 3. Januar 1842.

Der Seminar=Director. Barthel.

№ 14. Betr. Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schullehrer=Seminar zu Ober=Glogau.

Die Prüfung zur Aufnahme in das Königl. katholische Schullehrer=Seminar zu Ober=Glogau, wird am 17ten und 18ten März d. J. stattfinden. Präparanden, welche noch nicht 17 Jahr, und solche, welche schon über 20 Jahr alt sind, werden ins Seminar nicht aufgenommen.

Folgende Zeugnisse müssen bis zum 12ten März an die Seminar=Direction eingereicht werden:

1) das Taufzeugniß,
2) versiegelte Zeugnisse des Ortspfarrers und des bisherigen Lehrers des Präparanden,
3) ein Zeugniß der betreffenden Kreis=Schulen=Inspection,
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Präparanden und darüber, daß die Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an ihm wirksam vollzogen worden sey,
5) ein kurzer Lebenslauf des Präparanden,
6) ein von den Eltern oder von der Vormundschaft ausgestelltes Attest darüber, daß es dem Aufzunehmenden an den nöthigen Mitteln nicht fehle, sich während seines Aufenthalts im Seminar zu erhalten.

Am 16ten März Nachmittag, haben sich die Präparanden bei der Seminar=Direction zu melden. Ober=Glogau, den 13. Januar 1842.

Königliches katholisches Schullehrer=Seminar.

Per=

Personal-Chronik.

Für den nach Münster versetzten Herrn Regierungs-Rath Rinck, ist der beim Königlichen Finanz-Ministerio bisher beschäftigt gewesene Herr Regierungs-Rath Daniel aus Berlin, zur Provinzial-Steuer-Verwaltung von Schlesien, nach Breslau versetzt werden.

Der invalide Unterofficier vom 6ten combinirten Reserve-Bataillon Anton Schneider, ist als Armenhaus-Aufseher in Creutzburg angestellt worden.

Der Bürgermeister Schwarz in Ratibor, ist zum Präses und Mitgliede der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Ratibor ernannt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Moritz Sternitzky, ist nach beigebrachten Qualifications-Zeugniß, als Feldmesser vereidet worden.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Physicus Neustädter Kreises, Dr. Marx zu Ober-Glogau, ist der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wüstefeld zu Neustadt, zum Physicus gedachten Kreises ernannt worden.

Der seitherige landräthliche Canzelist Münzer ist als Regierungs-Controll-Gehülfe vereidet und ihm die Verwaltung der erledigten Kreis-Secretairstelle in Neustadt interimistisch übertragen worden.

Der Oeconom Bergmann ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen,
der invalide Trompeter vom 6ten Husaren-Regiment, Wilde, als Regierungs-Canzlei-Diener, und
der invalide Unterofficier vom 11ten Infanterie-Regiment, Anton Kabisch, zum Armenhaus-Aufseher in Creutzburg angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Ressort des Königlichen Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Befördert:

1) der Stadt-Gerichts-Director, Tribunals-Rath Burchard zu Königsberg, in Preußen, ist zum Vice-Präsidenten beim Oberlandes-Gericht zu Ratibor, ernannt worden;

2) der

2) der invalide Gefreite Franz Höhn, ist als Gerichtsdiener und Executor beim Land- und Stadt-Gericht Groß-Strehlitz interimistisch angestellt worden.

Abgegangen:

der Referendarius Peschke wegen Uebernahme von Patrimonial-Gerichten.

Pensionirt:

der Geheime Justiz- und Oberlandes-Gerichts-Rath Scheller auf sein Ansuchen.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Klein-Pramsen	Neustadt	Justitiarius Henke	Kriminal-Richter Walter zu Neustadt.
2	Zyrowa	Gr. Strehlitz.	Stadtrichter Bönisch	Referendarius Peschke zu Zyrowa.
3	Dziesćhowitz	desgl.	desgleichen	
4	Rogau	Falkenberg	Stadtrichter Friehmelt	Stadtrichter Eiffler zu Falkenberg.
5	Scheblau	desgl.		

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Kochlowitz, Neudorf, Bykowine, Klodnitz, Radoschau und Halemba, Beuthener Kreises	Schullehrer Seyfried zu Kochlowitz.
2	Kattowitz, Beuthener Kreises	Schullehrer Sonneck zu Kattowitz.
3	Ignatzdorf und Hohenlohhütte, Beuthener Kreises.	Schullehrer Masur zu Hohenlohhütte.
4	Stadt Falkenberg	Bürgermeister Giersberg zu Falkenberg

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 1sten Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 15. Betr. Mittel zur Vertilgung des Hausschwammes.

Nach sachkundigen Ermessen kann die Verwendung des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes in feuchten Wohnungen, leicht von schädlichen Einfluß für die Gesundheit der Bewohner werden.

Dagegen wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erreichung des Zwecks, um den es sich hier handelt, die Verwendung des wohlfeileren Eisen-Vitriols, unschädlich ist. Oppeln, den 3. Januar 1842.

№ 16. Betr. die Frist zur Anbringung von Reclamationen gegen directe Steuer.

Im § 1 des in der Gesetzsammlung pro 1840, pag. 140 sequ publicirten Gesetzes vom 18ten Juni 1840 ist die Frist bestimmt, innerhalb welcher Reclamationen gegen directe Steuern zuläßig sind. Mit Bezug hierauf machen wir rücksichtlich der Klassensteuer bekannt, daß die desfallsigen Reclamationen bis zum 30sten März d. J. bei den Landräthen des Kreises angebracht werden müssen und daß auf später eingehende Ermäßigungs-Gesuche, so weit sie sich auf die Jahresveranlagungen gründen, für dieses Jahr nicht gerücksichtigt werden kann.

Oppeln, den 20. Januar 1842.

Wękzem publikowanego w zbiorze praw roku 1840, p. 140 seq. rozporządzenia od dnia 18. Czerwca roku 1840 czas oznaczony zostanie, w którym reklamacye przeciwko podatkom direktowym mieysce mieć maią. Wodwołaniu się na rzeczone prawo wiadomo czyniemy, że rekla macye tu należące aż do 30. Marca b. r. u landratów poddane być powinni, i że na przedstawienia późniey dochodzące i zmnieyszenia podatku klassowego za przedmiot maiące żadny wzgląd na ten rok miany nie będzie, ile od rocznego cenienia urzędowego swój biorą fundament.

w Opole dn. 20. Stycznia 1842.

№ 17. Betr. die für das Jahr 1842 angeordneten Beschäl-Stationen.

Aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus werden für das Jahr 1842 für die Dauer der kommenden Beschälzeit, nachgenannte zwölf Stationen im diesseitigen Regierungs-Bezirk, mit Königl. Hengsten besetzt werden:

Ratiborer Kreis:
1) Station Silberkopf mit drei Beschälern,
2) » Woinowitz mit drei »

Leobschützer Kreis:
3) Station Taumlitz mit drei Beschälern,
4) » Poßnitz mit drei Beschälern,
5) » Deutsch-Neukirch mit drei Beschälern;

Neustädter Kreis:
6) Station Elsnig mit drei Beschälern,
8) » Buchelsdorf mit vier Beschälern;

Creutzburger Kreis:
8) Station Schönwald mit drei Beschälern,
9) » Bürgsdorf mit drei Beschälern;

Falkenberger Kreis:
10) Station Scheblau mit drei Beschälern;

Grottkauer Kreis:
11) Station Grottkau mit drei Beschälern,
12) » Ottmachau mit zwei Beschälern, in die Stelle der Stat. Reisewitz.

Es werden wie gewöhnlich die Beschäler den 1sten Februar d. J. von Leubus nach den genannten Stationen abgehen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederum die Pferdezüchter auf die im Amtsblatt pro 1818 Stück XV., befindliche Verordnung vom 11ten April besagten Jahres, wegen Auswahl guter Stuten aufmerksam.

In den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen, werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 22sten September v. J. durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind. Oppeln, den 24. Januar 1842.

Viehmärkte in Berun.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß die für Berun im Plesser Kreise angesetzten Viehmärkte pro 1842 jedesmal Tags vor dem abzuhaltenden Krammarkte, also auf den 9ten Februar d. J., den 2ten Mai, den 13ten Juli, den 23sten August, den 28sten September und den 19ten December verlegt worden sind.

Oppeln, den 21. Januar 1842.

Dem

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Groß-Strehlitz auf den 22sten März d. J. anstehende Kram- und Viehmarkt, auf den 21sten April d. J. verlegt worden ist. Oppeln, den 17. Januar 1842. Markt-Verlegung zu Groß-Strehlitz.

Die Erben der hierselbst verstorbenen Thecla, verwittweten Richter, gebornen Krause, haben von den Zinsen eines bei der hiesigen Stadtpfarrkirche errichteten Stiftungs-Capitals per 100 Rthlr., jährlich 4 Rthlr. zur Vertheilung an vier katholische arme und fleißige Schulkinder bestimmt. Oppeln, den 11. Januar 1842. Fundation.

Der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Rath Fürstenthal zu Königsberg, hat unter dem Titel: Empfohlenes Werk.

„Dreifaches Haupt-Register zur Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten von 1806 — 1841, in chronologischer, systematischer und alphabetischer Ordnung,"

ein Handbuch herausgegeben.

Der Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei von Rochow gemäß, werden sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Polizei- und magistratualische Behörden hierauf aufmerksam gemacht und denselben die Anschaffung des gedachten Werkes anempfohlen. Oppeln, den 14. Januar 1842.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat uns mittelst Rescripts vom 31sten v. M. und J. das Werk des Criminal-Gerichts-Actuarius Thiele zu Berlin, Empfohlenes Werk.

„Die jüdischen Gauner in Deutschland"

dessen erster Band vor Kurzem im Druck erschienen ist, empfohlen.

Da die Ergebnisse des Werks einen erheblichen Nutzen für die Sicherheits-Polizei-Behörden versprechen sollen, wenn sie denselben bekannt werden, so machen wir auf Anweisung des genannten hohen Ministeriums, auf das Erscheinen des gedachten Werkes hiermit aufmerksam. Oppeln, den 17. Januar 1842.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer bei der Stadt-Schule in Ober-Glogau, Julius Kremser, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der

Der katholische Schullehrer Franz Kantor, ist von Sucholohna nach Roßberg, Kreis Beuthen, versetzt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 8ten Februar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1 enthält:

(№ 2227.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{\text{4ten December}}{\text{9ten December}}$ 1841.

(№ 2228.) Allerhöchste Order vom 11ten December 1841, betreffend den Zahlungs-Termin der Kaufgelder im Subhastations-Verfahren in der Rheinprovinz.

(№ 2229.) Verordnung wegen näherer Bestimmung der im § 5 der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, vom 17ten August 1825 enthaltenen Vorschriften, über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft. Vom 13ten December 1841.

(№ 2230.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten December 1841, betreffend die Auslegung der Declaration vom 6ten April 1839, in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objecte.

№ 2 enthält:

(№ 2231.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten December 1841, die Gültigkeit und executorische Kraft der von den General-Commissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden, bestätigten Rezesse.

(№ 2232.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 31sten December 1841, den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betr.

(№ 2233.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten Januar 1842, wegen Abänderung der in dem Zoll-Tarif vom 24sten October 1839, zweite Abtheilung, Artikel 25, pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze, vom eingehenden Zucker.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 18. Betr. den Anschluß an den Gesammt-Zoll-Verein.

In Gemäßheit der in den Nummern 23, 24, 25 und 26 der vorjährigen Gesetz-Sammlung publicirten Staats-Verträge vom 18ten und 19ten October, 13ten November und 11ten, 16ten und 17ten December v. J. sind vom 1sten d. Mts. ab,

1) das Herzogthum Braunschweig, jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weser-Districts, so wie einiger im hannoverschen Gebiete belegenen Exclaven,
2) das Fürstenthum Lippe,
3) das Fürstenthum Pyrmont,
4) die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg, und
5) der südliche Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben,

in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zoll-Verwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt ist, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange ein.

Auch in Absicht der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein und Taback) findet zwischen Preußen und den oben genannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme Statt, daß in Preußen von dem aus der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg eingehenden Bier eine Uebergangs-Abgabe von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Preußischen Centner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zoll-Verein sind auch folgende von dem letztern bisher ausgeschlossen gewesene Preußische Gebietstheile, nämlich:

1) die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Reclum, und
2) das zum Regierungs-Bezirke Minden gehörige Amt Lügde,

in den Zoll-Verein aufgenommen worden und es tritt demnach zwischen diesen und den übrigen Theilen des Preußischen Staats-Gebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25sten Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften bleiben in Gemäßheit des Staats-Vertrages vom 17ten December v. J. dem Hannover-Oldenburgschen Steuer-Vereine angeschlossen und sind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse dem Auslande ferner gleich zu achten.

Berlin, den 29. Januar 1842.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Alvensleben.

In

In Bezug auf meine Amtsblatterlasse vom 11ten März 1828, Ammtsblatt de anno 1828, Stück XIV., pag. 85 und 24sten December 1840, Amtsblatt de anno 1841, Stück III. pag. 9, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wie des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 6ten November pr. zu befehlen geruht haben, daß, wenn eine Parochial-Handlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten und umgekehrt vorgenommen werden soll, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts § 431 und 443, T. II. T. 2 und § 130 des Anhangs dazu erforderliche Staatsgenehmigung, — № 19. Betr. die von evangelischen oder katholischen Geistlichen vorzunehmenden Parochial-Handlungen.

1) für die evangelischen Geistlichen nicht mehr wie zeither von dem Königlichen Consistorio, sondern von nun an von den Herren Superintendenten, und
2) für die katholischen Geistlichen nicht mehr von dem Königlichen Ober-Präsidio, sondern von den Herren Landräthen,

ertheilt werden soll. Indem durch diese Allerhöchsten Orts getroffene Bestimmung, alle früheren, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verfügungen aufgehoben werden, bemerke ich jedoch ausdrücklich, daß dadurch in Bezug auf die Ertheilung der Concessionen zu Haus-Taufen und Haus-Trauungen, so wie rücksichtlich der Dispensation vom dritten Aufgebote und den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation, nichts geändert wird, sondern, daß derartige Gesuche nach wie vor, bei den Königlichen Regierungen anzubringen sind, und daß ebenmäßig auch die Ertheilung der Erlaubniß zum einmaligen Aufgebote, dem Königlichen Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten vorbehalten bleibt. Breslau, den 22. Januar 1842.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Da bereits mehrere Fälle vorgekommen sind, daß angehäufte Steinkohlen sich selbst entzündet haben, so bringen wir in Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 23sten November v. J. Folgendes zur Verhütung der daraus, besonders bei den kleinen Kohlen entstehenden Unglücksfälle, zur allgemeinen Kenntniß. — № 20. Betr. die Verhütung der Selbstentzündung der Steinkohlen.

In Steinkohlenhalden, welche mehr als 5 Fuß hoch aufgeschüttet und mehr als 30 Tonnen enthalten, müssen, wenn sie in unmittelbarer Nähe von nicht ganz feuersichern Gebäuden, oder brennbaren Gegenständen liegen, horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschienen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden, dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen

ren, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken, und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen die Haufen alsdann durchbrechen, oder auch wohl auseinadergeworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vorgebeugt wird.

Ist nun auch die Gefahr der Halden bei einer wirklich eintretenden Entzündung nicht sehr groß, so kann sie doch bei starken Stürmen, in der Nähe von nicht ganz feuersichern Gebäuden und von brennbaren Gegenständen, eine wirkliche Feuersbrunst allerdings herbeiführen; es ist daher darauf zu achten, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden, oder brennbaren Gegenständen, nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaaßregeln aufgeschüttet werden.

Die Vernachläßigung dieser Vorsichtsmaaßregeln zieht jedenfalls eine polizeiliche Strafe nach sich, welche, nach Umständen bis zu 50 Rthlr. arbitrirt werden kann. Es muß außerdem besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei wirklich entstehenden Unglück, nach § 1107 Allg. L. Recht II. 20 die criminelle Bestrafung eintritt.

Oppeln, den 18. Januar 1842.

№ 21. Betr. die Beschwerden und Anträge der Stadtverordneten.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Stadtverordnete in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an das Königliche Ministerium oder auch unmittelbar an des Königs Majestät selbst gewendet haben. Um solchen Nichtbeachtungen der Ressort-Verhältnisse für die Zukunft möglichst vorzubeugen, bringen wir auf höhere Veranlassung den Versammlungen der Stadt-Verordneten unsers Departements in Erinnerung, daß nach § 174 der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 für alle städtische Angelegenheiten der Magistrat die alleinige ausführende Behörde ist. Beschließen daher die Stadtverordneten irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstand einer Beschwerde bei den Staats-Behörden und bei Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Magistrat wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohlbegründet findet, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höhern Orts nicht befürworten könne. Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann stattfindet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde § 188 der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 ausdrücklich nachgelassen ist.

Wenn in andern, als den eben ausgenommenen Fällen die Stadtverordneten sich unmittelbar und mit Umgehung des Magistrats an uns wenden, so werden wir, wenn nicht

nicht besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten erfordern, die Vorstellungen derselben lediglich an den Magistrat abgeben, und die Stadtverordneten nur durch Canzlei-Notiz davon benachrichtigen. Oppeln, den 24. Januar 1842.

Markt-Verlegung in Woischnik.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Woischnik auf den 3ten März d. J. angesetzte Krammarkt, auf den 21sten desselben Monats verlegt worden ist. Oppeln, den 28. Januar 1842.

Neues Etablissement.

Das Dominium Militsch, Coseler Kreises, hat auf der dazu gehörigen Feldmark ein neues Vorwerk erbaut und ihm den Namen „Jägernhoff" beigelegt.
Oppeln, den 16. Januar 1842.

Bestrafung eines Baumfrevels.

Wegen eines im Ratiborer Kreise begangenen Baumfrevels, ist das dabei betheiligte Individuum zur Criminal-Untersuchung gezogen und in Folge derselben zu einer sechsmonatlichen Zuchthaus-Strafe, extraordinaire und Tragung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, auch ist die nachgesuchte Allerhöchste Königliche Begnadigung zurückgewiesen worden. Oppeln, den 17. Januar 1842.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Dem Bedienten Küchler in Pleß, ist für die mit Muth und Entschlossenheit ausgeführte Rettung des Sohnes des Tagelöhners Przewosnik in Pleß, vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille, Seitens des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, verliehen worden. Oppeln, den 22. Januar 1842.

Patent-Verleihung

Dem Uhrmacher Carl Grawert zu Berlin, ist unterm 20sten Januar 1842 ein Patent,

auf ein Echappement, so wie es durch Modell erläutert worden,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 26. Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 22. Verordnung an sämmtliche Untergerichte des Oberschlesi-

Aus Veranlassung einer Beschwerde der Direction des Königlichen Corrections-Hauses zu Schweidnitz, werden die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements mit Verweisung auf die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften wiederholt und gemessenst angewiesen, bei Einlieferung eines jeden Criminal-Sträflings in die Anstalt zu Schweidnitz,

I an

den Departements, die Einlieferung der Criminal-Sträflinge nach Schweidnitz betreffend.

I. An Receptions-Gebühren:
a. für eine dreimonatliche Strafe............5 Rthlr.
b. für eine mehrmonatliche Strafe..........10 »
II. An Inscriptions-Gebühren:
ad a. ....5 Sgr.
ad b. ....10 »

einzuzahlen.

Ist der Sträfling arm, so muß ein Armuths-Attest über den Ausfall an Receptions-Gebühren von der einliefernden Behörde beigebracht werden; wogegen die Inscriptions-Gebühren jedenfalls eingezahlt werden müssen, es sey denn, daß Fiscus jurisdictionarius ist, für welchen Fall dies im Atteste jedesmal ausdrücklich zu bescheinigen ist.

Bei Nichtbefolgung dieser Verfügung hat das betreffende Gericht die Zurücksendung der Sträflinge auf seine Kosten zu gewärtigen.

Ratibor, den 28. Januar 1842.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Adjuvanten Franz Böhm zu Neunz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Die Rathmänner Samuel Seltmann und Joseph Rendschmidt zu Rosenberg, sind auf anderweite sechs Jahre zu unbesoldeten Rathmänner daselbst gewählt und bestätigt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 15ten Februar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3 enthält:

(№ 2234.) Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März. D. d. den 8ten October 1841.

(№ 2235.) Verordnung, in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen, in den mit der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen. D. d. den 18ten December 1841.

(№ 2236.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten Januar 1842, die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend.

(№ 2237.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Januar 1842, betreffend die Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine, aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-Verleihung

Dem Gerber Julius Rocholl zu Kasbach, im Kreise Neuwied, Regierungs-Bezirk Koblenz, ist unterm 13ten Januar 1842 ein Patent,

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Zusatz zur Lohe beim Gerben des lohgaaren Leders,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 3. Februar 1842.

7 Dem

Patent-Verleihung. Dem Kaufmann G. W. Ullmann in Berlin ist unter dem 23sten Januar 1842 ein Patent,

1) auf eine mechanische Vorrichtung zum Zertheilen von Flachs, Hanf und anderen faserigen Materialien, so wie

2) auf eine mechanische Vorrichtung, um Baumwollengarn mit feinen Bändchen aus obigem Material zu überziehen,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 3. Februar 1842.

Geschenk. Der Kaufmann J. Sobtzik in Tarnowitz, hat der dortigen Armen-Casse ein Capital von 100 Rthlr. geschenkt. Oppeln, den 24. Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 23. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1841. Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts (27 Kreise mit 1,258,562 Seelen mit Ausschluß des Militairs) hat sich im Jahre 1841, wie in den vorhergegangenen Jahren wiederum erweitert.

Von 1329 Schiedsmännern sind 13,977 Streitigkeiten (492 mehr als im Jahre 1840) verhandelt und davon 12,396 (403 mehr als im Jahre 1840) durch Vergleich erledigt worden.

Durch Zurücknahme der Klage sind 353 und durch Ueberweisung an den Richter 1089 abgemacht, schwebend dagegen am Schlusse des Jahres 1841 noch geblieben 139. Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 9 verglichene und eine nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 90 und die Zahl der wirklich verglichenen, wie 1 zu 101.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1841 verglichen:

1) der Schornsteinfegermeister Grützner zu Creutzburg von 311 309
2) der Kreis-Chirurgus Strauch zu Landeshut von 267 266
3) der Rendant Wild zu Schweidnitz von 220 215
4) der Rathmann Hentschel zu Neurode von 215 210
5) der Hausbesitzer Schindler zu Breslau von 229 206
6) der Hauptmann a. D. Carl Wilde zu Münsterberg von 196 196

7) der

7) der Rathmann und Stadtkämmerer Joseph Kammler zu Frankenstein von 181 175
8) der pensionirte Wachtmeister Platschke zu Strehlen von 184 175
9) der Apotheker Neumann zu Wünschelburg von 157 147
10) der Schiedsmann Gregor Bortilla zu Wansen von 145 144
11) der Schiedsmann Burckert zu Görtelsdorf, Landeshuter Kreises, von 172 144
12) der Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf, Creutzburger Kreises, von 131 129
13) der Particulier Ackermann zu Breslau von 130 127
14) der Kaufmann Cranz zu Breslau von 127 124
15) der Schiedsmann Christian Scholz zu Trebnitz von 125 121

weshalb derselben hierdurch rühmlich gedacht wird.

Die Schiedsmänner ad 2 und 7 sind auch in den Jahren 1838, 1839 und 1840, die Schiedsmänner ad 1, 3, 4, 6 und 10 in den Jahren 1839 und 1840 und die Schiedsmänner ad 9, 14 und 15 im Jahre 1840, wegen ihrer besonderen Thätigkeit schon öffentlich belobt worden. Breslau, den 3. Februar 1842.

Personal-Chronik.

Befördert:

1) der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Assessor König zu Lauban, ist als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Grottkauer Kreises, angestellt worden.

Versetzt:

1) der Auscultator Piechaczeck zum Oberlandes-Gericht in Breslau;
2) der Auscultator Heinze zum Oberlandes-Gericht in Breslau;
3) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Schmidt zu Loitz zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Gestorben:

der Land- und Stadt-Gerichts-Canzlist Schulz zu Ottmachau.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Neisse, 4ter oder Breslauer Bezirk	Eisenwaaren-Händler Sander.

Par-

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Lubowitz	Ratibor	Justiz-Commissarius Wichura	Justitiarius Schäfer zu Ratibor.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Januar 1842.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	10	„	1	15	6	„	29	10	„	22	10	„	23	1	6	9	2
2	Cosel	2	5	3	1	9	„	„	25	6	„	21	6	„	21	„	7	22	6
3	Creutzburg .	2	3	1	1	7	10	„	28	2	„	22	5	„	20	3	5	18	9
4	Falkenberg .	3	17	„	1	23	„	1	8	9	„	19	„	„	28	„	4	10	„
5	Gleiwitz ...	2	6	9	1	10	9	„	26	10	„	19	„	„	18	3	4	22	6
6	Grottkau ..	2	13	4	1	13	„	„	26	„	„	20	„	„	28	„	5	„	„
7	Leobschütz ..	2	7	5	1	7	2	„	24	4	„	16	10	„	16	6	4	7	6
8	Lublinitz ...	2	2	6	1	15	„	1	„	„	„	27	6	„	18	„	6	„	„
9	Neisse	2	12	1	1	9	1	„	26	2	„	19	2	„	26	„	6	„	„
10	Neustadt ...	2	10	5	1	7	5	„	23	2	„	18	8	„	22	„	4	15	„
11	Oppeln	2	5	6	1	10	„	„	29	„	„	20	6	„	22	„	5	4	„
12	Pleß	„	„	„	1	13	8	„	„	„	„	19	6	„	12	6	3	26	3
13	Ratibor ...	2	„	8	1	9	„	„	25	7	„	18	11	„	18	„	4	„	„
14	Rosenberg ..	„	„	„	1	11	„	„	29	„	„	20	6	„	20	„	4	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	11	„	„	„	„	„	20	9	„	15	„	4	7	6
16	Gr.-Strehlitz	2	3	6	1	9	9	1	„	„	„	23	9	„	22	6	5	11	3

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 22sten Februar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4 enthält:

(№ 2238.) Verordnung, über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 7ten Januar 1842.

(№ 2239.) Ministerial-Erklärung, wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung, unter dem 8/24 October 1829 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. D. d. den 10 Januar 1842.

(№ 2240.) Verordnung, wegen Aufnahme des Ortes Neustadt, im Kreise Gummersbach, zu dem Stand der Städte. Vom 15ten Januar 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 21. Betr. Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nr. 2237 abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten Januar d. J. wird das Publicum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos seyn werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten

8 Juli

Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controlle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden, zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controlle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controlle der Staatspapiere auf Verlangen ertheilen. Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 25. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen, über Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien pro III. Quartal 1841 von den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern

Die hier eingegangenen, bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien pro III. Quartal 1841, sind heute an die betreffenden Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen zur Aushändigung übersandt worden, welches den Interessenten, Behufs der Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 29. Januar 1842.

Neues Hütten-Etablissement.

Das Dominium Tost hat, statt des am alten Hohofen zu Peiskretscham früher bestandenen Frischfeuers, ein neues Walz- und Schneidewerk, dem der Name „Rosalienhütte" beigelegt worden, angelegt.

Oppeln, den 7. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 26. Die Einsendung der Criminal-Untersuchungs-Acten betreffend

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, bei Ein-

Einsendung der Criminal-Untersuchungs-Akten zum Spruch in erster oder zweiter Instanz, in den Begleitungsberichten jedesmal auf ihren etwanigen früheren Bericht oder auf das an dieselben erlassene diesfällige Rescript mit genauer Angabe des Datums und der Expeditions-Nummer sich zu beziehen, so wie bestimmt anzuzeigen, ob und welche Inculpaten inhaftirt sind, und von welchen das Remedium ergriffen worden ist.

Ratibor, den 11. Februar 1842.

Personal-Chronik.

Der bisherige Compagnie-Chirurgus in der Königlichen 6ten Artillerie-Brigade, Moritz Golisch, ist als Kreis-Chirurgus im Rosenberger Kreise angestellt worden.

Der bisherige Landraths-Canzlist zu Pleß, George Lazar, ist als Regierungs-Supernumerarius angestellt worden.

Dem ausgeschiedenen Kämmerer Schreier zu Grottkau ist der Titel „Stadtältester" beigelegt worden.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Constantin, Robert, Johann Semprich, ist zum Syndicus der Stadt Ratibor auf zwölf Jahre gewählt uud bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer Gottlieb Lilge ist von Groß-Mangersdorf nach Graase, Kreis Falkenberg, versetzt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Franz, Wilhelm, Gustav Eckersberg ist als evangelischer Rector bei der Stadtschule in Creutzburg angestellt worden.

Der ehemalige Curatus Jarczek zu Creutzburg, ist als Pfarrer in Loffkowitz, Kreis Creutzburg, Landesherrlich bestätiget worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Jacob Czogalla zu Markowitz, Kreis Ratibor, ist als Pfarrer daselbst bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Andreas Krause, ist als 1ster Lehrer und Chor-Rector bei der Stadt-Schule in Leschnitz angestellt worden.

Der

Der zeitherige Pfarr-Administrator Franz Tschammer zu Rzeziß, Kreis Cosel, ist nunmehr als Pfarrer daselbst landesherrlich bestätiget worden.

Gestorben:

der interimistische zweite Lehrer an der katholischen Stadt-Schule in Guttentag, Joseph Heischkel;

der katholische Schullehrer Franz Centner in Chronstau, Kreis Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 1sten März 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nr. 2237 abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten Januar d. J. wird das Publicum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos seyn werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controlle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden, zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controlle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge aus-

№ 27 a. Betr. Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkischen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

auszustellen. Schemata dazu wird die Controlle der Staatspapiere auf Verlangen ertheilen. Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 28. Betr. die an wandernde Handwerks-Gesellen zu ertheilenden neuen Pässe.

Durch das Circular-Rescript vom 7ten November 1836 ist in Gemäßheit der §§ 11 und 18 der Paß-Instruction vom 12ten Juli 1817 festgesetzt worden, daß wandernden Handwerks-Gesellen neue Pässe nur von der competenten heimathlichen Polizei-Obrigkeit ausgestellt werden, zu diesem Behufe jedoch die Polizei-Behörden des jedesmaligen Aufenthalts-Ortes verpflichtet seyn sollen, derartige Anträge von Handwerks-Gesellen, unter Beifügung ihres alten Passes an die vorgedachte Behörde zur weitern Veranlassung gelangen zu lassen.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat nun durch das Circular-Rescript vom 24sten v. Mts. zur Vermeidung verhältnißmäßiger Kosten, welche durch vorschußweise Erhebung oder Uebersendung der Paß-Gebühren durch die Post, den Extrahenten erwachsen, bestimmt, daß alle Polizei-Behörden, welche zur Ausstellung von Pässen der Art überhaupt ermächtigt sind, fremden Handwerks-Gesellen neue Wander-Pässe, wenn die resp. heimatlichen Behörden sich damit einverstanden erklärt haben, auszufertigen befugt seyn sollen. Es werden jedoch die resp. Polizei-Behörden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß vor jeder Paß-Ertheilung an einen fremden Handwerks-Gesellen, dessen heimathliche Obrigkeit sich, namentlich mit Rücksicht auf die Militairpflicht des Extrahenten, über die Dauer und Ausdehnung des Passes zustimmend erklärt haben und der Paß in solchen Fällen die Bemerkung:

> daß die Ausfertigung unter Zustimmung der (namentlich zu bezeichnenden) Heimaths-Behörde erfolgt sey,

enthalten muß. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vorschrift auf ausländische Handwerks-Gesellen, welchen Preußische Pässe überhaupt nicht zu ertheilen sind, keine Anwendung findet.

Den Polizei-Behörden wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, ihnen jedoch bei Ausstellung solcher Pässe die größte Sorgfalt anempfohlen.

Oppeln, den 13. Februar 1842.

Markt-Verlegung.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Leschnitz auf den 24sten März d. J. angesetzte Jahrmarkt, auf den 7ten desselben Monats, und der auf den 14ten November d. J. anstehende Jahrmarkt, auf den 24sten October d. J. verlegt worden sind. Oppeln, den 25. Februar 1842.

Dem

Dem Fabrikbesitzer F. A. Offermann zu Beckermühl bei Sorau, ist unter dem 13ten Februar 1842 ein Patent, Patent-Verleihung.

auf Verbesserung der Streichmaschinen zur Gewinnung von Lacken ohne Ende, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, insoweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 21. Februar 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 29. Veränderung der Binnenlinie des Grenz-Bezirks gegen Böhmen betreffend.

Nach meiner Bekanntmachung vom 7ten März 1835, über den Lauf der Binnenlinie des Grenzbezirks in der Provinz Schlesien (Amtsblatt pro 1835, Stück XII.) und nach dem veröffentlichten Verzeichnisse aller im Grenzbezirke belegenen Ortschaften, (extraordinaire Beilage zum Amtsblatt pro 1835, Stück 29), gehören die Städte Greiffenberg, Lauban und Görlitz mit der von Greifenberg über Lauban nach Görlitz führenden großen Landstraße, zum Grenzbezirke.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen diese drei Städte mit der gedachten Landstraße von jetzt ab zum Binnenlande gezogen werden. Es verändert sich daher die durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten März 1835 gegebene Beschreibung der Binnen-Linie in Bezug auf jene Städte und Landstraße, wie folgt:

Zwischen Friedeberg am Queis und Greifenberg bildet die, beide Städte verbindende Kunststraße unverändert die Binnenlinie bis zu dem Punkte, wo diese Straße bei der Kreutzschenke, letztere dem Binnenlande zutheilend, in die von Hirschberg nach Greifenberg führende Kunststraße einmündet. Von diesem Punkte ab bis hinter die zur Stadt Greifenberg gehörige Ziegelei, bildet der südliche Saum der Chaussee die Binnenlinie, letztere geht dort links ab auf den zur großen Mühle (zu Greifenstein-Neudorf gehörig) führenden Weg, verfolgt denselben bis zu den städtischen Scheunen, zieht sich bei der Scheune Nr. 68, diese dem Binnenlande zuweisend, auf dem Fußsteige hinter der sogenannten Herrenbleiche, wo sie in die von Greifenstein-Neudorf nach Greifenberg führende Straße einfällt, hin, und auf letzterer Straße fort bis zur kleinen Brücke, von welcher ab und bis zum Klugeschen Garten der Queis die Binnenlinie bildet. Von diesem Punkte ab, nimmt die Binnenlinie ihre Richtung an den städtischen Gärten und Scheunen, dieselben dem Binnenlande zuweisend, entlang, überschreitet bei der im Binnenlande verbleibenden Scheune Nr. 16 die von Greifenberg nach Friedersdorf führende Straße, geht bis zu der im Binnenlande verbleibenden Scheune Nr. 35 und von dort links vorbei, zu der von Grei-

Greifenberg nach Lauban führenden Landstraße. Sie geht von dort, links am südlichen Saume dieser Landstraße entlang, über Rothensaum, Langenöls, Wingendorf und Berthelsdorf, den von dieser Landstraße rechts belegenen Theil dieser Ortschaften wie die Landstraße selbst, im Binnenlande belassend, geht vor Lauban über die zu dieser Stadt gehörige Grünebaumbrücke, an deren Rande links, über das sogenannte Bettelschlössel Nr. 388 am Queisflusse, über die Bothische Besitzung Nr. 497, an der Landstraße von Lauban nach Marklissa über das Pfolsche Vorwerk Nr. 499, die Gärtnereibesitzungen 573 und 574, im sogenannten Herrmann, das Seibtsche Vorwerk Nr. 672, am Wege von Lauban nach Lichtenau, die städtische Ziegelei, Haus-Nummer 752[d] und über den von dieser auf den Galgenberg zu in die Landstraße von Lauban nach Görlitz leitenden Weg, links am Saume desselben fort, die genannten Ortstheile von Lauban, vom Grenzbezirke mit ausschließend. Sie folgt hierauf der Landstraße von Lauban nach Görlitz weiter über Nieder-Schreibendorf, Straßenschenke, Neu-Kretscham, Lichtenberg, Troitschendorf und Leopoldshain, links am Saume derselben, die Landstraße selbst und den rechts derselben belegenen Theil dieser Ortschaften im Binnenlande belassend, bis auf den Gasthof zur Stadt Prag Nr. 1068[b] vor Görlitz, und wendet sich von dort links über die Wolfsche Gärtnerbesitzung Nr. 1069[b] unweit der Chaussee von Görlitz nach Seidenberg, über das Fettersche Vorwerk Nr. 1069[a] an der Neisse, und die Richtersche Besitzung Nr. 843 unweit der Chaussee von Görlitz auf Zittau, bis zu demjenigen Punkte des von Görlitz nach Groß-Biesnitz führenden Fahrweges, auf welchem die Feldmarken von Görlitz und Groß-Briesnitz zusammenstoßen, die genannten Ortstheile von Görlitz ebenfalls vom Grenzbezirke trennend. Von dem gedachten Berührungspunkte der Görlitzer und Groß-Briesnitzer Feldmarken, läuft die Binnenlinie sodann in der Art über die Landskrone und den Jauerniker Berg fort, daß sie, wie dies in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten März 1835 angeführt worden ist, die Dörfer Groß- und Klein-Briesnitz, Kunnerwitz, Klein-Neundorf, Jauernik und Richa mit ihren Feldmarken in den Grenzbezirk einschließt.

Breslau, den 18. Februar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Extraordinaire Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Stück IX.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, 2c. 2c.

№ 27. Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste.

haben die Anträge Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz in Beziehung auf die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche entstandenen Verluste einer näheren Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nach dem Vorschlage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§ 1. Die in Schlesien nach dem Reglement vom 24sten November 1765 und dem Nachtrage vom 15ten Februar 1783 errichteten Versicherungs-Gesellschaften, zur Vergütung der durch Seuche, Brand u. s. w. entstandenen Verluste am Rindvieh, werden vom 1sten Januar 1842 ab aufgehoben, und dagegen neue Versicherungs-Gesellschaften nach folgenden Bestimmungen gebildet.

§ 2. Für jeden Regierungs-Bezirk der Provinz Schlesien wird eine besondere Versicherungs-Gesellschaft zur Vergütung der durch die Rindvieh-Pest (Löserdürre) verursachten Verluste errichtet.

§ 3. Gegenstand der Versicherung ist der Werth desjenigen Rindviehes, welches

a. an der Rindvieh-Pest, es sey in oder außer den Quarantaine-Ställen, gefallen, oder

b. nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindvieh-Pest (Löserdürre) in gesundem oder krankem Zustande zu Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet worden ist.

§ 4. Das Jungvieh unter Einem Jahre, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 5. Alle Besitzer von Rindvieh sind verbunden, der Versicherungs-Gesellschaft ihres Bezirks mit ihrem ganzen, nach § 4 nicht ausgeschlossenen, Rindviehstande beizutreten.

 § 6.

§ 6. Jeder Besitzer muß alljährlich an dem hierzu bestimmten Termine die Stückzahl seines zur Versicherung geeigneten Rindviehstandes nach den verschiedenen Gattungen angeben. Die Polizei-Behörde hat die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

§ 7. Der Werth des zu versichernden Viehstandes darf nicht nach den einzelnen Häuptern, sondern nur für jede Gattung nach einem Durchschnittsatze angegeben werden.

Die Gattungen des Rindviehes, welche bei Angabe des Werthes zu unterscheiden sind, werden von jeder Regierung für ihren Bezirk mit Berücksichtigung der Anträge der Kreisstände festgesetzt. Letztere haben in jedem Kreise für den Werth einer jeden Gattung einen höchsten und niedrigsten Satz zu bestimmen.

Der Besitzer hat der Angabe der Stückzahl (§ 6) auch die des Werthes beizufügen. Die nähere Bestimmung des Werthes bleibt innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes dem freien Ermessen überlassen.

§ 8. Veränderungen in der Angabe des Werthes des versicherten Rindviehes sind nur bei den jährlichen Aufnahmen (§ 6) zuläßig; eine Vermehrung der Stückzahl kann auch im Laufe des Jahres angegeben werden, jedoch nur unter der Verpflichtung, die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Die Angabe eines erhöhten Werthes, so wie im Laufe des Jahres die Angabe einer erhöheten Stückzahl, ist aber nur dann gestattet, wenn innerhalb einer Entfernung von drei Meilen, von dem gewöhnlichen Nachtlager aus gerechnet, die Rinderpest nicht ausgebrochen ist.

§ 9. Die Besitzer des versicherten Viehes haben Anspruch auf Vergütung des Werthes der in den Fällen des § 3 gefallenen oder getödteten Stücke.

Diese Vergütung wird nach dem vollen Versicherungs-Werthe geleistet, wenn die Zahl der Gattung, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört, seit der letzten Aufnahme des Viehstandes (§ 6) unverändert geblieben ist oder sich vermindert hat.

Hat sich dagegen die Stückzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Aufnahme oder seit der nach § 8 im Laufe des Jahres erfolgten höheren Angabe vermehrt, so wird für jedes gefallene oder getödtete Haupt nur ein geringerer, nach dem Verhältnisse der vermehrten Stückzahl berechneter Theil der Versicherungs-Summe vergütet.

§ 10. Die Mitglieder der Gesellschaft sind verbunden, zu den nach § 9 zu zahlenden Vergütungen und zu den Kosten der Verwaltung, insonderheit der Ermittelung des Viehstandes und der Verluste, nach Verhältniß der Versicherungs-Summe beizutragen.

Die Beiträge können im Wege der polizeilichen Execution eingezogen werden.

§ 11. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaften wird den Regierungen übertragen.

Diese haben, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zur Ausführung dieses Gesetzes, namentlich in Ansehung der Aufnahme der Viehstände, der Ermittelung der

der Verluste, der Vertheilung und Aufbringung der Beiträge, und der Cassen-Verwaltung, die näheren Anordnungen zu treffen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 12. Wegen Vergütung aller solcher Schäden am Rindvieh, die sich zum Ersatze nach der gegenwärtigen Verordnung nicht eignen, bleibt den Mitgliedern der vorstehend genannten Gesellschaften auch der Beitritt zu anderen Versicherungs-Anstalten freigestellt.

§ 13. In Bezug auf die Steuer-Remission wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Freiherr v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
v. Düesberg.

Anordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 über die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindvieh-Seuche veranlaßten Verluste.

In Gemäßheit des § 11 des aus der Gesetzsammlung S. 285 bis 287 vorstehend abgedruckten Gesetzes vom 30sten Juni 1841, werden zum Behufe der Ausführung des gedachten Gesetzes, über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste, die nachfolgenden näheren Anordnungen ertheilt und nach vorgängiger Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern, den Behörden und den betheiligten Privatpersonen zur unabweichbaren Befolgung bekannt gemacht.

§ 1.

Auflösung der bisher bestandenen Societät.

Da die durch das Reglement vom 24sten November 1765 begründete Viehassecuranz-

Societät mit dem 31sten December 1841 aufhört und aufgelöst wird, folglich bis dahin nur die durch Rindvieh-Seuche, Lungenfäule, Milzbrand, Wetterschlag (Blitz) und Feuer verursachten Verluste des Hornviehes, so wie die Kosten der Verwaltung aus den eingezogenen Societäts-Beiträgen vergütet, so muß der zur Vergütung geeignete Betrag der Damnificaten und Sachkundigen spätestens bis zum 1sten Februar 1842, bei Verlust aller Ansprüche, angemeldet und begründet werden.

Der davon erübrigte Bestand geht an die neue Versicherungs-Gesellschaft zum Fundations-Fonds über (§ 28 und 29).

§ 2.

Beschränkung der neuen Societät auf Löserdürre (Rinderpest).

Da die neue Versicherungs-Gesellschaft bloß die vom 1sten Januar 1842 ab, durch Rindviehseuche (Löserdürre, Rinderpest) herbeigeführten Verluste des versicherten Hornviehes vergütet; so kann von dem erwähnten Zeitpunkte ab, eine Vergütung für alle übrigen Verluste des Hornviehes, namentlich durch Lungenfäule, Milzbrand, Blitz und Feuer verursacht, nicht weiter gewährt werden, vielmehr muß die Versicherung gegen derartigen Verlust des Hornviehes den Mitgliedern der Provinzial-Societät bei andern Privat-Gesellschaften überlassen bleiben.

Daher können vom 1sten Januar 1842 ab, auch die Reisekosten der Sachkundigen (Kreis-Physiker und Kreis-Thierärzte) für die zur Vergütung aus dem Fonds der Provinzial-Gesellschaft nicht geeigneten Verluste ebenfalls daraus nicht weiter vergütet werden.

§ 3.

Verbot mehrfacher Versicherungen.

Es ist keinem Besitzer des bei der Provinzial-Gesellschaft gegen die Rindviehseuche versicherungsfähigen Hornviehes gestattet, dasselbe noch anderswo gegen Rinderpest zu versichern. Wenn diesem Verbote zuwider dennoch anderswo eine solche Versicherung gegen die Rindviehseuche ermittelt werden sollte, so muß nicht allein der sofortige Austritt aus der andern Societät verlangt und der Viehbesitzer, der gegen die Provinzial-Societät sonst begründeten Vergütung für verlustig erklärt, sondern auch gegen denselben von der Königlichen Regierung eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Rthlr. festgesetzt werden, wogegen mit Ausschluß des Rechtsweges bloß der Recurs an des Herrn Ministers des Innern Excellenz gestattet ist.

Von diesem Verbote aber bleibt das zur Versicherung bei der Provinzial-Societät nach § 4 des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 nicht zuläßige Jungvieh unter einem Jahre, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Hornvieh ausgenommen.

Be-

§ 4.

Bezirk der Societät, Beitritts-Verbindlichkeit der Viehbesitzer und Ausschluß einiger Viehgattungen.

Die mit dem 1sten Januar 1842 beginnende neue Versicherungs-Gesellschaft erstreckt sich auf den Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln in der Maaßgabe, daß dazu nicht blos die Besitzer des versicherungsfähigen Hornviehes auf dem Lande, sondern auch in den Städten des Departements gehören. Für diese Besitzer ist die Versicherung ihres Hornviehes, von welchem bloß nach § 4 des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 das Jungvieh unter einem Jahr, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Rindvieh ausgenommen ist und zur Versicherung nicht angenommen werden darf, eine Zwangspflicht und hängt nicht von ihrem freien Entschlusse ab. Daher bleibt, ohne irgend eine Ausnahme jeder Besitzer des von der Versicherung nicht ausgeschlossenen Hornviehes verpflichtet, den übrigen Bestand desselben mit der vollständig vorhandenen Stückzahl aller Häupter bei der Provinzial-Societät zu versichern.

§ 5.

Gegenseitigkeit und Verhaftung der Mitglieder.

Die neubegründete Versicherungs-Gesellschaft besteht als moralische Person dergestalt, daß ihr Zweck auf gegenseitige Versicherung des nicht ausgeschlossenen Rindviehes gegen die Rindviehseuche gerichtet und demnach diese Gefahr in der Maaßgabe gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechts-Verhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befinde, als Versicherer jedoch nur mit den nach dem Gesetze pro rata seiner Versicherungs-Summe ihm obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§ 6.

Prolongation des bisherigen Assecuranz-Catasters und Aufnahme der neuen Cataster.

Das im Jahre 1841 aufgenommene Cataster des Hornviehes behält mit den bisher bestandenen Versicherungssätzen seine Gültigkeit bis zum 1sten Juli 1842 in der Maaßgabe, daß nachträglich nur noch der in den Städten vorhandene und bis jetzt zur Versicherung gar nicht angezogene Bestand des versicherungsfähigen Rindviehes, ebenfalls noch nach den Versicherungssätzen der bisher bestandenen Societät, catastrirt werden muß.

Am 1sten Juli 1842 aber sind die Besitzer in den Städten und auf dem Lande verpflichtet, unaufgefordert ihren zur Versicherung geeigneten ganzen Rindviehstand nach Gattung, Stückzahl und gewählten Versicherungswerth, zur Anfertigung eines neuen Catasters nach dem vorgeschriebenen Formular, bei der Ortspolizei-Behörde, worunter für das Land die Dominien und für die Städte die Magisträte verstanden werden, vollständig, richtig und wahrheitsmäßig anzuzeigen.

Für einen Rindviehbestand bis zu zwölf Stück genügt die mündliche Anmeldung bei

bei der Ortsbehörde; bei einem zahlreichern Rindviehbestande über zwölf Stück aber muß die Meldung allemal schriftlich erfolgen.

Dieselbe Anmeldung findet in Zukunft stets regelmäßig am 1sten Juli jeden Jahres Statt, so daß aber, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, dazu der zweite Juli bestimmt wird. Eine stillschweigende Verlängerung der früheren Versicherung wird nicht präsumirt.

§ 7.

Folgen unterbliebener Versicherung.

Wer es unterläßt, oder sogar verweigert, den zur Versicherung geeigneten Rindviehstand theilweise oder gänzich zur bestimmten Zeit anzumelden, muß demohngeachtet von der Ortspolizei-Behörde von Amtswegen den versicherungsfähigen ganzen Rindviehstand zu declariren genöthigt werden.

Bei Verweigerung einer Wahl des Versicherungs-Werthes werden die niedrigsten Sätze von Amtswegen catastrirt. Die Behörden sind berechtigt, dazu die Ställe der Besitzer zu revidiren, und sich die Ueberzeugung von der vorhandenen Gattung und Stückzahl des Rindviehes zu verschaffen.

Aus einer Verabsäumung dieser Dienstpflicht der Ortspolizei-Behörde aber kann dennoch kein Besitzer, dessen Rindvieh von ihm selbst zur Versicherung an dem festgesetzten Termine gar nicht oder doch nicht vollständig angezeigt, und deshalb in das Cataster gar nicht oder nur unvollständig aufgenommen seyn sollte, einen Anspruch auf einen mehr oder minder vollständigen Schaden-Ersatz herleiten. Dagegen müssen im Falle einer spätern Ermittelung des gar nicht oder unvollständig angezeigten Rindviehstandes, demohngeachtet die vollen Beiträge davon nach den, von dem Besitzer auf das nächstfolgende Catasterjahr gewählten Versicherungssätzen oder, bei dessen Verweigerung einer solchen Wahl, nach den niedrigsten Sätzen für das bereits abgelaufene Catasterjahr (§ 11) nachträglich eingezogen und extraordinair vereinnahmt werden.

§ 8.

Verfahren bei Aufnahme der Orts-Cataster.

Die Ortspolizei-Behörde (Dominien und Magisträte) muß sich unaufgefordert der Aufnahme der Anmeldungen der Besitzer alljährlich an dem festgesetzten Tage unterziehen. Dazu hat der Kreis-Landrath alljährlich vier Wochen vorher eine geeignete Erinnerung durch Umläufe oder durch das Kreisblatt unangeregt zu erlassen, und darin den Ortsbehörden zugleich eine weitere Bekanntmachung an die Besitzer des Rindviehes zu empfehlen. Die Ortsbehörde ist verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben der Besitzer genau zu prüfen, sich davon eine zuverläßige Ueberzeugung, im benöthigten Falle durch Local-

be-

besichtigung, zu verschaffen, darnach aber das nach der Reihefolge der einzelnen, im Orte belegenen Gehöfte angefertigte Orts-Cataster in doppelten Exemplaren nach den gedruckten Formularen längstens binnen acht Tagen dem Landrathe des Kreises zuzustellen.

§ 9.

Prüfung der Orts-Cataster.

Der Landrath muß die Orts-Cataster sorgfältig prüfen, sich nicht bloß bei einem Verdachte eingeschlichener Unrichtigkeiten, sondern auch ohne Vorlage solcher, durch Nachrevisionen in verschiedenen Ortschaften von der Richtigkeit der Orts-Cataster zu vergewissern suchen, und die unrichtig befundenen Orts-Cataster zur Berichtigung ungesäumt an die Ortsbehörde zurückgeben.

Ein Exemplar des richtig befundenen Orts-Catasters wird mit einer Bescheinigung des Landraths sogleich an die Ortsbehörde zur Aufbewahrung zurückgegeben, das zweite Exemplar aber nach alphabetischer Reihefolge der Ortschaften zu einem Kreis-Cataster zusammengeheftet.

§ 10.

Anfertigung der Kreis-Cataster und Dauer des Cataster Jahres.

Nach diesem Kreis-Cataster fertigt der Landrath ein zweites Exemplar genau übereinstimmend, und reicht beide Exemplare spätestens bis zum 1sten August jeden Jahres an die Königliche Regierung ein.

Hiernach ergiebt sich, daß das Cataster-Jahr mit dem 1sten August des einen Kalenderjahres beginnt, und am 31sten Juli des nächstfolgenden Kalenderjahres endigt.

§ 11.

Prüfung und Verwahrung der Kreis-Cataster.

Die Königliche Regierung prüft das Kreis-Cataster, kann dazu nach ihrem Ermessen die Orts-Cataster einfordern, oder auch commissarische Local-Revisionen verordnen, und fertigt nach befundener Richtigkeit ein Exemplar des Kreis-Catasters, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Landrathe zur Aufbewahrung zurück, das zweite Exemplar aber wird bei ihr niedergelegt.

Die bei der Revision des Kreis-Catasters von der Königlichen Regierung berichtigten Versehen müssen von dem Landrathe den Ortsbehörden zur Rectification der Orts-Cataster sogleich bekannt gemacht werden.

§ 12.

Nachtrags-Kataster in Stelle der Duplicate der Kreis-Kataster.

Nach Beendigung der vom 1sten Juli 1842 anzufertigenden neuen Cataster (§ 6) wer-

werden für die Folgezeit über die im Laufe eines Jahres (conf. § 8 des Gesetzes) oder auch bei dessen Ablaufe über vorgefallene Veränderungen, sobald solche als statthaft anerkannt sind, an Stelle des im § 10 angeordneten Duplicates des Kreis-Catasters bloß Nachtrags-Cataster so lange angefertigt, als es die Uebersichtlichkeit gestattet, so daß es unter dieser Voraussetzung der vollständigen Anfertigung neuer Duplicate der Kreis-Cataster vom Jahre 1843 ab, alljährlich nicht bedarf, deren vollständig erneuerte Ausfertigung vielmehr nach dem Bedürfnisse, der jedesmaligen Anordnung der Königlichen Regierung überlassen bleibt.

§ 13.

Gültigkeit der Versicherungen und Cataster.

Jede neue Versicherung oder jede Veränderung einer frühern Versicherung erhält ihre Gültigkeit von der Mittagsstunde desjenigen Tages ab, an welchem die vollständigen Kreis-Cataster oder die Kreis-Nachtrags-Cataster bei der Königlichen Regierung eingehen und präsentirt werden, vorbehaltlich ihrer Revision und Festsetzung. Damit die Besitzer des zur Versicherung geeigneten Rindviehes sich die Ueberzeugung verschaffen können, wiefern ihr Viehstand richtig in das Cataster aufgenommen sey, muß ihnen die Einsicht der Orts- und Kreis-Cataster bei den Behörden in den gewöhnlichen Arbeitsstunden unweigerlich gestattet und jede Auskunft bereitwillig daraus ertheilt werden. Daher können die Besitzer, bei unterlassener Benutzung dieser dargebotenen Gelegenheit zur Einsicht der Cataster, einen Ersatz für dasjenige Vieh, welches aus irgend einem Versehen gar nicht oder nicht richtig catastrirt seyn und nachher an der Rindviehseuche fallen oder zu deren Unterdrückung getödtet werden sollte, aus dem Fonds der Provinzial-Societät nicht geltend machen.

Die von der Königlichen Regierung revidirten und bescheinigten Kreis-Cataster und deren Nachträge, können nur allein zur Beurtheilung und Entscheidung der von den Interessenten an den Societätsfonds gerichteten Ansprüche, ohne weitere Berücksichtigung der Orts-Cataster, auch mit Ausschluß aller andern Beweismittel und der gerichtlichen Klage (§. 40) dienen.

§ 14.

Zeit des Eintrittes.

Der Eintritt in die Societät, so wie eine Vermehrung der Stückzahl oder auch eine Abänderung der Werths-Angaben, findet regelmäßig nur einmal jährlich, nämlich am 1sten Juli jeden Jahres bei den vorgeschriebenen Anmeldungen statt; indeß darf ein solcher neuer Eintritt oder die Vermehrung der Stücke oder auch eine Erhöhung des Werthes nur alsdann gestattet werden, wenn in einem Umkreise von drei Meilen, welche von dem

dem gewöhnlichen Nachtlager des Hornviehes abgerechnet werden muß, die Rinderpest nicht ausgebrochen ist.

Dagegen kann, unter eben derselben Beschränkung, ausnahmsweise schon im Laufe eines Cataster-Jahres eine Vermehrung der Stückzahl des Hornviehes zur Versicherung *angemeldet*, allein dafür müssen die Beiträge auf das ganze Cataster-Jahr berichtigt *werden*.

Die Gültigkeit derartiger Meldungen ist nach dem im § 13 bezeichneten Grundsatze zu beurtheilen.

§ 15.

Zeit des Austrittes.

Der Austritt aus der Societät ist nur zuläßig, sobald der Associirte kein einziges Stück des versicherungsfähigen Rindviehes mehr besitzt, kann aber seinen Erfolg nur erst *mit Ablauf des Cataster-Jahres* äußern, in welchem das versicherte Vieh sich nicht mehr in seinem Besitze befunden hat.

§ 16.

Gattungen und Versicherungs-Sätze des Viehes.

Da die Versicherung des Rindviehes nicht nach Verschiedenheit des Werthes der einzelnen Häupter desselben, sondern im Durchschnitte nach dem für jede besondere *Viehgattung von dem Besitzer* selbst gewählten Werthsatze, welcher innerhalb des von den *Kreis-Ständen* festgesetzten höchsten und niedrigsten Satzes des Werthes jeder Gattung, beliebig zu bestimmen gestattet ist, gesetzlich erfolgen muß; so werden dazu, auf Grund der eingeholten Beschlüsse der Kreis-Versammlungen, die jeder Versicherungs-Anmeldung zum Grunde zu legenden drei Gattungen des Rindviehes sowohl, als auch die für jede besondere Viehgattung festgesetzten höchsten und niedrigsten Werthsätze nachfolgend bekannt gemacht:

Nº	Benennung der Kreise.	pro Stück	a. für Stiere und Ochsen		b. für Kühe		c. für Jungvieh über ein Jahr alt	
			höchster Werthsatz.	niedrigster Werthsatz.	höchster Werthsatz.	niedrigster Werthsatz.	höchster Werthsatz.	niedrigster Werthsatz.
			Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
1	Beuthen	—	100	10	40	6	20	3
2	Cosel	—	12	8	12	8	8	6
3	Creutzburg.........	—	50	10	50	8	40	4
4	Falkenberg	—	30	10	20	6	15	3
5	Grottkau..........	—	18	11	15	7	6	4
6	Groß-Strehlitz	—	20	12	12	8	6	4
7	Leobschütz	—	30	15	20	10	12	6
8	Lublinitz	—	50	10	30	8	20	4
9	Neisse	—	6	4	5	4	2	2
10	Neustadt.........	—	15	10	12	8	6	4
11	Oppeln...........	—	30	10	24	8	16	4
12	Pleß.............	—	30	15	20	10	12	6
13	Ratibor	—	40	15	35	8	15	4
14	Rosenberg.........	—	40	10	30	8	20	6
15	Rybnick	—	11	8	9	6	5	3
16	Tost-Gleiwitz	—	30	8	20	6	6	3

§ 17.

Revision der Viehgattungen und Versicherungssätze.

Eine anderweite Revision und Regulirung der vorstehend bekannt gemachten Gattungen und Werthsätze des versicherungsfähigen Rindviehes, kann nach Ablauf eines jeden Cataster-Jahres von den Kreis-Ständen beschlossen und in der Maaßgabe in Antrag gebracht werden, daß die Abänderung spätestens vier Wochen vor Eintritt einer neuen Viehaufnahme durch das Amtsblatt kostenfrei bekannt gemacht wird.

§ 18.

Höhe der Versicherungen.

Die Besitzer des versicherungsfähigen Rindviehes können für die Versicherung desselben

selben den Werth innerhalb des höchsten und niedrigsten Satzes jeder besondern Gattung wie im § 16 für jeden Kreis bezeichnet, nach ihrem Belieben wählen, so daß aber jede Versicherung so wenig den höchsten Satz jeder Gattung übersteigen, als unter dem niedrigsten Satz angenommen werden darf. — Dabei muß jedoch jeder gewählte Versicherungssatz pro Stück derselben Rindviehgattung allemal in vollen Courant-Thalern abgerundet, bestimmt werden, so daß dabei kleinere Geldbeträge ausgeschlossen bleiben.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt die Bestimmung des Werthes nach einem Durchschnittsatze für jede Rindviehgattung, welche bei der Societät versichert werden muß, von der Wahl eines jeden Besitzers selbst ab.

Wenn dagegen der Besitzer selbst den Werth nicht wählen oder zu bestimmen sich weigern sollte, so muß alsdann von der Ortspolizeibehörde der niedrigste Werthsatz jeder Gattung von Amtswegen in das Cataster eingetragen werden.

§ 19.

Verfahren zur Feststellung des Verlustes.

Der durch die Rindviehseuche oder zu deren Unterdrückung veranlaßte Verlust des versicherten Rindviehes muß, zur Begründung der Vergütung, durch einen geeigneten Sachverständigen, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde oder, bei einer Betheilung des Dominiums, im Beiseyn des Dorfgerichtes zuverläßig ermittelt und festgestellt, auch glaubhaft bescheinigt werden.

Dem Besitzer des Rindviehes bleibt überlassen, sich mit seinem Antrage zur Untersuchung und Feststellung seines Verlustes entweder unmittelbar an einen geeigneten Sachkundigen (§ 32) oder auch an den Landrath seines Kreises zu wenden, welcher alsdann dazu den Sachkundigen unverzüglich veranlassen muß. Dagegen ist der Vieh-Besitzer verbunden, den zur Vergütung geeigneten Verlust seines Viehes dem befugten Sachkundigen oder dem Landrathe sofort auf frischer That binnen der kürzesten Frist, zur Ermittelung und Begründung der Vergütung, bei Vermeidung ihres Verlustes, anzuzeigen.

§ 20.

Localbesichtigung des Viehverlustes und Bescheinigung desselben.

Der von dem Besitzer oder von dem Kreis-Landrathe aufgeforderte Sachkundige (§ 32) ist verpflichtet, sich der Localbesichtigung des vergütungsfähigen Vieh-Verlustes ohne Verzug zu unterziehen, dabei die Orts-Polizei-Behörde oder, bei einer Betheiligung des betroffenen Dominiums, das Dorfgericht zuzuziehen und über den Befund ein glaubhaftes Attest (Befundschein) auszufertigen. Dieses Attest hat der Besitzer, mit einer glaubhaften Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde oder, bei einem Verluste des Dominiums, mit einer Bescheinigung des Dorfgerichts sowohl über die Gattung und

2* Stück-

Stückzahl der gefallenen oder getödteten Häupter, als auch über den vor diesem Verluste nach Gattung und Stückzahl vorhanden gewesenen Rindviehstand, an den Landrath des Kreises spätestens 14 Tage nach Erlöschung der Rinderpest in seiner Heerde zu befördern.

§ 21.

Liquidations-Verfahren bei Viehverlust.

Der Landrath hat diese Bescheinigungen zu sammeln, amtlich zu beglaubigen und, nach Vertilgung der Rindviehseuche im Kreise, die gehörig belegte und sorgfältig geprüfte Zusammenstellung aller Vergütungs-Beträge, wobei die Bestimmung im § 9 des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 unabweichbar beachtet und darnach die Vergütung genau berechnet werden muß (§ 24), nach dem vorgeschriebenen Liquidations-Formular spätestens binnen 14 Tagen an die Königliche Regierung zur Prüfung und Anweisung einzureichen.

Wenn der Kreis-Landrath als Dominial-Besitzer bei einem vergütungsfähigen Vieh-Verluste betheiligt seyn sollte, so muß für denselben ein unbetheiligter Kreis-Deputirter die Beglaubigung über den Verlust des Landrathes ertheilen. Sobald alsdann die Liquidation geprüft, vorschriftsmäßig belegt und richtig befunden ist, wird die Vergütung auf den Societäts-Fonds zur Auszahlung ohne Verzögerung angewiesen.

§ 22.

Wegfall oder Sistirung der Vergütung.

Wenn die Rindviehseuche von dem Versicherten selbst oder auf dessen Geheiß oder auch mit seinem Wissen und Willen, von einer andern Person vorsätzlich oder fahrläßig verschuldet ist, so fällt die Verbindlichkeit der Societät zur Vergütung des Vieh-Verlustes fort.

Wegen bloßen Verdachtes einer solchen vorsätzlichen oder fahrläßigen Verschuldung aber kann die Zahlung nur dann vorläufig verweigert werden, wenn der Verdacht zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung begründet werden kann, so daß im Falle der gänzlichen oder vorläufigen Freisprechung, die Nachzahlung der Vergütung des Verlustes erfolgen muß, bei einer Verurtheilung in die ordentliche oder in eine außerordentliche Strafe aber die Societät eine Vergütung zu zahlen nicht verpflichtet ist.

§ 23.

Schaden-Ersatz, Dritter.

Ob und wie weit sonst die Societät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch oder die Verbreitung der Rinderpest verschuldet hat, im Wege des Civil-Processes auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen Landes-Gesetzen beurtheilt.

Alle

Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Societät zu leistenden Vergütung, Kraft der Versicherung, auf die Societät über.

§ 24.

Vergütungs-Art des Verlustes.

Es wird nicht blos das an der Rindviehseuche gefallene, sondern auch das zu deren Unterdrückung auf polizeiliche Anordnung krank oder gesund getödtete Hornvieh aus dem Societäts-Fonds vergütet.

Die Vergütung wird für jedes gefallene oder vorschriftsmäßig getödtete Stück mit dem vollen Versicherungswerthe geleistet, sofern die Anzahl derselben Gattungen, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört hat, seit der letzten Cataster-Aufnahme (§ 6, 10 und 13) durchaus unverändert geblieben ist, oder sich vermindert hat.

Dagegen erfolgt für den Fall, daß die Anzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Cataster-Aufnahme oder auch seit der im Laufe des Jahres erfolgten Anmeldung eines vermehrten Rindviehstandes, noch vermehrt befunden werden sollte, die Vergütung nicht nach dem vollen Versicherungs-Satze, sondern wird nach dem Verhältnisse der vermehrten Stückzahl zu der Versicherungs-Summe derselben Gattung berechnet und nach dieser Proportion verkürzt (§ 16). Die Vergütung des Verlustes erfogt bis zum 1sten August 1842 nach den bisher bestandenen Sätzen (§ 6), später aber werden die im § 16 bezeichneten Sätze auf Grund der neuen Cataster vergütet.

Wenn der Besitzer aber seinen ganzen Rindviehstand zu versichern verabsäumt haben sollte, so darf die Societät nicht die geringste Vergütung des Verlustes bewilligen (§ 7).

Ebensowenig darf die Societät für das zur Versicherung nicht geeignete Jungvieh unter einem Jahre, auch für das zur Mastung und zum Handel, erkaufte Rindvieh, irgend eine Vergütung des Verlustes gewähren.

§ 25.

Anweisung und Empfangs-Berechtigung der Vergütung.

Die Vergütung muß, sobald der Anspruch darauf gehörig begründet, prompt und längstens binnen vier Wochen nach Eingang der richtig befundenen Liquidation ausgezahlt werden.

Die Zahlung geschieht allemal an den Versicherten. Darunter wird aber diejenige Person verstanden, welche der Eigenthümer des versicherten Rindviehes zur Zeit des Verlustes desselben gewesen ist, so daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des versicherten Viehes durch Veräußerung, Vererbung und dgl. m. zur Zeit des Verlustes bereits auf einen Andern, als den im Aufnahme-Cataster verzeichneten Besitzer übergegangen seyn sollte,

sollte, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

Bei einem glaubhaft begründeten Nachweise der Eigenthums-Veränderung, muß die Societäts-Casse daher, ohne weitere Vertretung, die Zahlung an den legitimirten Eigenthümer leisten, im Streitfalle aber bis zur richterlichen Entscheidung die Vergütungs-Summe zurückbehalten, allein ohne hinreichend begründeten Einspruch Dritter, die Vergütung an den in dem bei der Königlichen Regierung und im Landräthlichen Bureau niedergelegten Kreis-Cataster aufgeführten Besitzer unbekümmert leisten.

§ 26.

Betheiligung Dritter und Arrestschlag der Vergütung.

Das Interesse der Gläubiger, Pfand-Inhaber, Cessionare oder anderer Intervenienten, hat die Societät so wenig von Amtes wegen, als bei ihrer Meldung zu beachten, vielmehr unbekümmert um diese Verhältnisse, die Vergütung lediglich an den Eigenthümer (§ 25) gegen dessen Quittung auszuzahlen, sogar wenn derselbe auch die Verabfolgung der Vergütung an eine andere Person ausdrücklich verlangen sollte.

Nur wenn und soweit ein Arrestschlag von der competenten Gerichts-Behörde bereits vor einer geschehenen Auszahlung der Vergütungsgelder ausgewirkt und bei der ressortmäßigen Behörde wirklich eingegangen seyn sollte, ist die Societät verbunden, die Zahlung der Vergütung zum gerichtlichen Depositorium zu leisten, wo alsdann die Interessenten das Weitere unter sich, ohne Theilnahme der Societät, abzumachen haben.

§ 27.

Verbot der Verkürzung der Vergütung und beliebigen Verwendung derselben.

Die vorschriftsmäßig begründete Vergütung darf dem Eigenthümer unter keinerlei Vorwande geschmälert, muß vielmehr in unverkürztem Betrage von der Societät ausgezahlt werden. Insbesondere darf der Eigenthümer so wenig zu den Kosten der Catastrirung, als der Untersuchung und Feststellung seines Verlustes angezogen werden, mithin auch die Reisekosten und die Bescheinigung des Sachverständigen nicht vergüten. Den Nachweis einer Wiederanschaffung des verlorenen und vergüteten Rindviehes hat die Societät nicht zu verlangen, vielmehr bleibt die unbeschränkte Verwendung der Vergütungsgelder dem Eigenthümer beliebig überlassen, insofern sonst nach allgemeinen Landesgesetzen, andere Beschränkungen der freien Disposition nicht etwa obwalten sollten.

§ 28.

Fundations-Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Gesellschafts-Mitglieder zerfallen in Fundationsbeiträge und in außerordentliche Beiträge.

Die

Die Fundationsbeiträge werden gleich mit dem Eintritte in die Societät vom 1sten Januar 1842 in der Maaßgabe geleistet, daß dazu der nach Auflösung der bisher bestandenen Societät übrig bleibende Bestandsfonds verwendet wird.

Diese Fundationsbeiträge bilden einen eisernen Reservefonds und sollen, soweit solcher voraussichtlich für Societätszwecke nicht gebraucht werden kann, nach Zurückhaltung eines angemessenen Baarbestandes, mit dem Ueberreste bei der Königlichen Bank zinsbar angelegt und daraus nach Bedarf wieder zurückgezogen werden. Die Höhe des jedesmaligen Baarbestandes und der aus der Bank zurückzuziehenden Geldbeträge, bleibt nach Bewandniß der Umstände lediglich der Beurtheilung und Bestimmung der Königl. Regierung überlassen.

§ 29.

Reservefonds.

Aus diesem Reservefonds der Fundationsbeiträge werden diejenigen Vergütungen der Viehverluste, welche im Laufe des Cataster-Jahres zahlbar werden, so wie die Verwaltungskosten vorläufig in der Maaßgabe bestritten, daß derartige Verwendungen des Reservefonds nur als bloße Vorschüsse zu betrachten sind, auf deren Erstattung allemal bei Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge Bedacht genommen und auf diese Weise der eiserne Reservefonds fortwährend wieder vervollständigt werden muß.

Insofern ein Mitglied der Societät aus derselben dadurch ausscheiden sollte, daß kein zur Versicherung geeigneter ganzer Rinviehstand nicht mehr vorhanden ist, kann dennoch ein solches ausgeschiedenes Mitglied die Rückerstattung seiner Fundations-Beiträge oder einen Antheil an dem sonstigen Societäts-Vermögen nicht in Anspruch nehmen.

§ 30.

Außerordentliche Beiträge der Mitglieder.

Die außerordentlichen Beiträge werden postnumerando nur dann ausgeschrieben, wenn der Reserve-Fonds zur Bestreitung der vorgekommenen Vergütungen des Viehverlustes, der Verwaltungs-Kosten und der sonstigen Societäts-Verbindlichkeiten nicht ausreichen sollte.

Zur Ermittelung der Nothwendigkeit einer solchen Erhebung und der Höhe der außerordentlichen Beiträge wird, nach Eingang der für die abgelaufene Periode fällig gewordenen Ausgaben, ein zusammengestellter Auszug derselben gefertigt. Wenn darnach die Gesammtausgabe durch den Reservefonds gar nicht mehr gedeckt, oder der letztere dadurch auch nur bis auf Zweidrittheil absorbirt wird, so muß auf Grund obigen Auszuges eine Repartition der außerordentlichen Beiträge nach Verhältniß der Versicherungssumme angefertigt, und unter Beifügung einer summarischen Uebersicht der stattgefun-

fundenen Einnahmen und Ausgaben, die Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge von der Königlichen Regierung kostenfrei durch das Amtsblatt in der Maaßgabe veranlaßt werden, daß die Zahlung derselben an die Königliche Kreis-Steuer-Casse zur weitern Abführung, spätestens vier Wochen nach der verfassungsmäßigen Bekanntmachung des Ausschreibens ohne anderweite Aufforderung, bei Vermeidung executivischer Beitreibung, geleistet werden muß.

In der Regel soll die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge nur ein einziges Mal am Schlusse des Cataster-Jahres für die, während dieses Zeitraums vorgekommenen Societäts-Ausgaben, postnumerando stattfinden, jedoch dabei diese Regel in den nachstehenden Fällen eine Ausnahme und Abweichung erleiden.

Der niedrigste Betrag der jedesmaligen Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge nämlich, muß mindestens zur vollständigen Ergänzung des angegriffenen Reservefonds und der vorgekommenen übrigen Societäts-Ausgaben hinreichen. Indeß sind solche geringfügigen Ausschreibungen, deren Beiträge sich auf die einzelnen Societäts-Mitglieder nicht zweckmäßig oder wohl gar nur in uneinziehbaren Bruchtheilen der Pfennige repartiren lassen würden, stets zu vermeiden, so daß unter dieser Voraussetzung die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge für ein Cataster-Jahr und sogar darüber hinaus so lange ausgesetzt bleiben darf, bis sich durch die Verwendung des Reservefonds auf Zweidrittel oder darunter, die Nothwendigkeit und Repartitionsfähigkeit einer Ausschreibung außerordentlicher Beiträge ergeben wird.

Wenn aber im Laufe eines Cataster-Jahres durch ungewöhnliche Unglücksfälle die Ausgaben der Societät so bedeutend gesteigert werden sollten, daß zu deren Bestreitung der Reservefonds nicht ausreichen sollte, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise schon im Laufe des Cataster-Jahres außerordentliche Beiträge bis zur Deckung des Reservefonds und der constatirten übrigen Ausgaben ausschreiben, vorbehaltlich einer etwa noch benöthigten anderweiten nachträglichen Ausschreibung am Schlusse des Catasterjahres.

Sollte unvermuthet der Reservefonds erschöpft werden und die Bestreitung der Ausgaben, in Ermangelung des Societätsfonds, augenblicklich nicht bewerkstelligt werden können, so bleibt der Königlichen Regierung gestattet, den unvermeidlichen Vorschuß aus andern Fonds ihrer Haupt-Casse, unter der Verbindlichkeit zur ungesäumten Erstattung durch Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, einstweilen zu entnehmen.

§ 31.

Einziehung der Beiträge.

Die Beitreibung rückständiger Beiträge erfolgt nach Ablauf der bestimmten Einzahlungstermine (§ 30) ohne weitere Verwarnung der Restanten und ohne alle weitere Nachsicht durch dieselben executivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben den Verwaltungsbehörden vorgeschrieben sind.

Die

Die Societät kann sich bei Einziehung ausgeschriebener Beiträge lediglich an den Eigenthümer des versicherten Rindviehes (§ 25) halten und nur von demselben die Zahlung verlangen; im Streitfalle bleibt dafür der im Kreis-Cataster des abgewichenen Jahres aufgeführte Besitzer aufzukommen verhaftet.

Bei Eintritt eines neuen Concurses über das Vermögen eines Societäts-Mitgliedes, bleiben diejenigen Beiträge, welche erst nach dem eröffneten Concurs-Verfahren ausgeschrieben und dadurch erst fällig werden, von der Einlassung in den Concurs gänzlich befreit (§ 270, Thl. 1, Tit. 50 der Gerichts-Ordnung); wogegen die schon vor der Eröffnung eines Concurses fällig gewesenen und binnen zwei Jahren noch nicht eingezogenen Beitrags-Rückstände zur zweiten Klasse bei der Concursmasse liquidirt werden müssen (§ 357 ibid.).

Wenn bei sorgfältiger und pünktlicher Befolgung dieser Vorschriften dennoch, ohne die Schuld oder Nachläßigkeit der zur Einziehung der Beiträge verpflichteten Behörden, uneinziehbare Rückstände entstehen sollten, so können die letztern, nach zuverläßiger Begründung ihrer Uneinziehbarkeit und der Schuldlosigkeit der Behörden, von der Königl. Regierung auf Grund der der Societäts-Casse zuzufertigenden Beläge, als uneinziehbar niedergeschlagen werden.

Insofern dagegen die Behörde durch Nachsicht oder Nachläßigkeit die Uneinziehbarkeit des Rückstandes verschuldet haben sollte, ist die Königliche Regierung auf Grund des § 23, Tit. 1, Thl. 3 der Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Beamten zum Ersatze der Beiträge ohne prozessualische Weitläuftigkeit anzuhalten.

§ 32.

Verwaltung und Beamten der Societät.

Die Königliche Regierung leitet und beaufsichtigt die Beamten und die Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten und bleibt über die unabweichbare Erfüllung der Dienstpflichten der untergeordneten Behörden und über die strengste Befolgung der ertheilten Anordnungen zu wachen verpflichtet und dafür verantwortlich, hat die Ausschreibung der Beiträge und deren Hauptrepartition, so wie die zinsbare Anlegung des Reservefonds und dessen Zurückziehung oder Ergänzung, auch die Prüfung und Anweisung aller Ausgaben, nicht minder die Rechnungs-Revision zu bewirken. Die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen des Societätsfonds, werden allemal bei den Revisionen der Bücher und Geldbestände der Königl. Regierungs-Haupt-Casse mit vorgenommen.

Die Regierungs-Haupt-Casse ist zur Einnahme der Beiträge, zur Verausgabung der Vergütungen und übrigen Unkosten der Societät, zur Anfertigung der Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben und zur Rechnungslegung allemal am Schlusse des Kalender-Jahres, nach Eingang aller in dem abgewichenen Jahre vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, verbunden.

Die Kreis-Landräthe und Ortspolizeibehörden (Dominien und Magisträte) haben für die Aufnahme der Anmeldungen und der Cataster, so wie für die pünktliche und rich-

tige Subrepartition, Einziehung und Abführung der Beiträge an die Königliche Kreis-Steuer-Casse (welche zur Empfangnahme derselben Ortsweise von den Orts-Behörden und zu ihrer Absendung an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse, nicht minder zur Auszahlung der angewiesenen Ausgaben verbunden ist), so wie für die Ausfertigung der ihnen obliegenden Bescheinigungen, pflichtgetreu zu sorgen. Die Landräthe sind insbesondere zur Fertigung und Einreichung der Vergütungs-Liquidationen verpflichtet.

Jeder Kreisphysicus oder Kreis-Thierarzt soll schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises den Viehverlust zu untersuchen, die Bescheinigungen über den Befund auszufertigen und dazu den Anrufungen der betheiligten Besitzer oder den Requisitionen des Landrathes unweigerlich Folge zu leisten, wozu die Königliche Regierung die genannten Sachkundigen nöthigenfalls anzuhalten hat, vorbehaltlich des durch ihre Weigerung oder Verzögerung verschuldeten Schaden-Ersatzes. Andere Sachkundige aber sind dazu nur geeignet und verpflichtet, sofern dieselben mit der vorgeschriebenen Qualification versehen und ordnungsmäßig vereidet, auch mit der Vertretung der obengenannten Beamten von der Königlichen Regierung ausdrücklich beauftragt sind, so daß lediglich unter diesen unerläßlichen Voraussetzungen ihre Bescheinigungen zur Begründung des Viehverlustes als gültig angenommen werden dürfen.

§ 33.

Unentgeldliche Leistung der Geschäfte.

Die vorgenannten Behörden und Beamten sind irgend eine Entschädigung oder Belohnung für die Ausführung der ihnen hiernach obliegenden Geschäfte an Gebühren, an Tantieme oder unter irgend einer andern Bezeichnung, so wenig von der Societät, als von den Mitgliedern derselben zu verlangen oder auf deren freiwilliges Anerbieten anzunehmen befugt, müssen vielmehr alle Angelegenheiten der Societät völlig unentgeldlich besorgen, insofern in nachstehenden Paragraphen nicht eine Vergütung ausdrücklich bewilligt wird.

§ 34.

Verwaltungs-Kosten.

Der Societätsfonds ist bloß gehalten, die nachfolgenden Verwaltungskosten zu übernehmen:

a. die vorschriftsmäßige Verwaltungs-Tantieme für die Regierungs-Haupt-Casse,
b. die Druckkosten zu den Formularen der Orts- und Kreis-Cataster, der Vergütungs-Liquidationen oder für andere Drucksachen im Interesse der Societät,
c. die gewöhnlichen Copialien für die Duplicate der Orts- und Kreis-Cataster, so daß die Anfertigung eines Exemplars der Urcataster von den Orts-Polizeibehörden im polizeilichen Dienste ohne Vergütung der Schreibgebühren bewirkt werden muß,
d. die reglementsmäßigen Diäten des Kreis-Physicus mit 2 Rthlr. täglich und des Kreis-Thierarztes mit 1 Rthlr. täglich,

e. die

e. die Fuhrkosten für den Kreis-Physicus mit 1 Rthlr. für jede Meile der Hin- und Rückreise, und des Kreis-Thierarztes mit 20 Sgr für jede Meile, der Hin- und Rückreise, so daß dafür diese Sachverständigen ihre Fortschaffung zu besorgen, eine Naturalfuhre dazu aber nicht zu fordern oder deren Gestellung anstatt der Geldentschädigung sich gefallen zu lassen nicht nöthig haben,

f. die taxmäßigen Gebühren der Sachkundigen mit 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr. für den über den gesammten Viehverlust in demselben Orte stempelfrei ausgefertigten Befundschein, so daß die Höhe der Gebührensätze von dem Ermessen und der Festsetzung der Königlichen Regierung nach der geringern oder größern Zahl des Viehverlustes abhängig gemacht wird; wogegen Gebühren für Obduction nicht verlangt werden können, die erforderlichen Hülfleistungen dabei aber von dem Besitzer des Viehes unentgeldlich gewährt werden müssen,

g. dasjenige Postporto, welches nicht erlassen ist (§ 36) und die baaren Auslagen in Prozessen (§ 35),

h. die Diäten und Reisekosten der Revisions-Deputirten (§ 38.),

i. die im Interesse der Societät bewilligten Prämien (§ 42.),

k. die Beisteuer zu den Kosten für Unterdrückung der Rinderpest (§ 43.).

Insofern den Sachkundigen die Diäten und Fuhrkosten schon aus Staatsfonds im sanitätspolizeilichen Interesse vergütet werden, hat die Societät diese Kosten des Sachkundigen für dieselben Reisen nicht zu gewähren und der Sachkundige auf die sub lit. d und e beregte Vergütung keinen Anspruch an den Societätsfonds zu machen. Der letztere kann übrigens Reisekosten für solche Fälle, welche sich zur Assecuranz-Vergütung des Viehverlustes nicht eignen, ebenfalls nicht vergüten.

§ 35.

Stempel- und Gebühren-Befreiung.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten, der darauf bezügliche Schriftwechsel zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die Befundscheine der Sachkundigen, die amtlichen Atteste für Versicherungen und Vergütungen, auch die Quittungen über die aus der Societäts-Casse empfangenen Vergütungsgelder, sind von dem tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Societät, sind diejenigen Stempel und Sporteln, deren Bezahlung ihr obliegt, mit Ausnahme der baaren Auslagen, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei, ist der tarifmäßige Stempel im halben Betrage, zu jedem Neben-Exemplare der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden; davon ist der Versicherungs-Betrag selbst ausgenommen.

Die Gerichtskosten eines Vertrages fallen einer dazu verpflichteten andern Parthei mit der Hälfte zur Last.

§ 36.

§ 36.

Post-Porto.

Von Bezahlung des Post-Portos bleiben befreit:

a. die Correspondenz wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Cataster,

b. der Schriftwechsel der landräthlichen Behörden mit der Regierungs-Haupt-Casse über Erledigung der Rechnungs-Notaten und über Herbeischaffung der Beläge, so wie mit den Sachkundigen,

c. die von den Landräthen an die Königliche Regierung einzureichenden Liquidationen und der darauf bezügliche Schriftwechsel, so wie die Correspondenz über die Rechnungs-Angelegenheiten.

Zu dieser portofreien Dienst-Correspondenz wird die Rubrik gebraucht:

„Allgemeine Angelegenheiten der Provinzial-Vieh-Assecuranz-Gesellschaft."

Dagegen sind der Bezahlung des Post-Portos unterworfen:

a. alle diejenigen Geldversendungen der Societät, welche durch Abrechnungen der verschiedenen Cassen nicht abgemacht werden können,

b. der in den oben bezeichneten Ausnahmen nicht begriffene übrige Schriftwechsel.

§ 37.

Etat des Societäts-Fonds.

Die Königliche Regierung hat mit Eintritt der neuen Societät für die drei nächstfolgenden Jahre einen Etat des muthmaßlichen Bedarfes der Einnahmen und Ausgaben, möglichst auf Grund der frühern Bedürfnisse, unter geeigneten Titeln zu fertigen und zur Genehmigung und Vollziehung des Herrn Ministers des Innern Excellenz, einzureichen, auch darnach unabweichbar zu verfahren und die Jahres-Rechnungen legen zu lassen.

Dieser Verwaltungs-Etat muß alle drei Jahre erneuert und dann stets mit Durchschnitts-Nachweisungen der abgewichenen drei Jahre nach den verschiedenen Titeln begründet werden.

§ 38.

Legung und Revision der Jahres-Rechnungen.

Die Regierungs-Haupt-Casse muß hiernach alljährlich eine förmliche und vollständig belegte Jahres-Rechnung am Schlusse des Kalender-Jahres fertigen und spätestens bis zum 1sten April des nächstfolgenden Kalender-Jahres an die Königliche Regierung zur Revision vorlegen.

Nach vorgängiger calculatorischer Revision hat sich die Königliche Regierung der formellen und materiellen Prüfung der Rechnung sorgfältig zu unterziehen, für die schleunige Erledigung der Notaten und für die gründliche Berichtigung der Rechnung zu sorgen. Alsdann wird diese Rechnung einem zu diesem Zwecke gewählten und einberufenen Ausschusse dreier Deputirten der Kreis-Versammlungen zur letzten Prüfung und event.

zur

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 8ten März 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5 enthält:

(№ 2241.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten Januar 1842, die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend.

(№ 2242.) Staats-Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, für die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden. Vom 10ten April 1841.

(№ 2243.) Staats-Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig. Vom 10ten April 1841.

(№ 2244.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14ten Januar 1842, über die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, so wie des Statuts der letztern, vom 13ten September 1841.

(№ 2245.) Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg, vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften. Vom 16ten Januar 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 30. Betr. Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präclusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nr. 2237 abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten Januar d. J. wird das Publicum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-

Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos seyn werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controlle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden, zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controlle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controlle der Staatspapiere auf Verlangen ertheilen. Berlin, den 4. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 31. Betr. den Betrieb des Ausschanks geistiger Getränke im Freien an Ablaßtagen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an mehreren Orten an Ablaßtagen Brandwein-Buden und Brandwein-Tische im Freien aufgeschlagen und von ihnen den Kirchgängern Getränke zum Genuß auf der Stelle verabreicht worden sind. Da ein solcher Handel mit der Würde des Kirchenfestes sich nicht vereinen läßt, und zu ärgerlichen, selbst den Gottesdienst störenden Excessen geführt hat, so finden wir uns veranlaßt, die Bestimmung der Amtsblatt-Verordnung vom 30sten August 1818 wiederum in Erinnerung zu bringen, wonach es zum Betriebe des Ausschanks geistiger Getränke im Freien an Ablaßtagen jedesmal der besondern Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde (d. h. der Dominien auf dem Lande, und der Magisträte in den Städten) bedarf, welche, wie wir hier hinzusetzen, nur in den seltensten, einer ganz besondern Berücksichtigung verdienenden Fällen, zu ertheilen ist. Oppeln, den 12. Februar 1842.

Dem

№ 32.
Betr. die Bestätigung des Stadt-Secretairs Porwoll zu Cosel, als Agenten der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Dem Stadt-Secretair Porwoll zu Cosel, ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorff, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß wird, in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 19. Februar 1842.

№ 33.
Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Abraham Proskauer zu Creutzburg, als Agenten der Englischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Sun fire Office.

Dem Kaufmann Abraham Proskauer zu Creutzburg, ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Englische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Sun fire Office" als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß wird in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 20. Februar 1842.

№ 34.
Desgleichen des Kaufmann Moritz Eberhard zu Pleß.

Dem Kaufmann Moritz Eberhard zu Pleß, ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Sun fire Office in London als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß wird, in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 21. Februar 1842.

Belobigung.

Der 18jährige Eduard Hauptstock aus Widrowitz, Neustädter Kreises, rettete mit Entschlossenheit und eigener Gefahr den 16jährigen Sohn des Häuslers Peter Schittko aus Dirschelwitz, desselben Kreises, bei der dortigen Schleuße, vom Tode des Ertrinkens.

Diese verdienstliche Handlung, in deren Anerkennung wir dem rc. Hauptstock eine Prämie bewilliget haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 13. Februar 1842.

Belobigung.

Der Bürger und Schuhmachermeister, Landwehrmann Albert Wesenfeld hierselbst, rettete während des im vorigen Jahre Statt gehabten Königs-Manövers, aus der damals bedeutend angeschwollenen Weistritz, den Landwehrmann Andreas Janick aus Mischline, hiesigen Kreises, vom Tode des Ertrinkens. Für diese lobenswerthe Handlung ist dem rc. Wesenfeld von uns eine Geld-Prämie bewilligt worden.

Oppeln, den 24. Februar 1842.

Markt-Verlegung.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Loslau auf den 16ten und 17ten März d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt auf den 22sten und 23sten März d. J. verlegt worden ist. Oppeln, den 28. Februar 1842.

Dem

Patent-Verleihung.

Dem Maschinen- und Metall-Arbeiter W. A. Steiger zu Köln, ist am 17ten Februar 1842 ein Patent,

auf einen durch Modell dargestellten, für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Lesekamm (Oeffner) für die Weberei,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 24. Februar 1842.

Patent-Aufhebung.

Das dem Georg Preston in Aachen unterm 21sten März 1841 ertheilte Patent,

auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc., in den durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen,

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Oppeln, den 1. März 1842.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor v. Jeetze ist von Posen zum diesseitigen Collegio versetzt worden, und

der Regierungs-Referendarius Gentner von der Königl. Regierung in Breslau zur hiesigen übergetreten.

Der Lehrer Ferdinand Beitler ist zum Lehrer der dritten katholischen Mädchenschule in Leobschütz vocirt worden.

Druckfehler-Berichtigungen in der extraordinairen Beilage zum Amtsblatt Stück IX.

Pag. 5, § 5 und in dessen fünften Zeile, muß gelesen werden „befindet" statt befinde.
Pag. 6 am Schlusse des § 7, statt (§ 11) „(§ 10)".
Pag. 7, § 11, Zeile 2, statt verordnen „anordnen".
Pag. ibid. § 12, Zeile 1, statt vom 1sten Juli 1842 „am 1sten Juli 1842".
Pag. 11, § 19, Zeile 3, statt Betheilung „Betheiligung".
Pag. 13, § 25, Zeile 1, hinter begründet, fehlt das Wort „ist".
Pag. 14, § 27, (Ueberschrift) statt beliebigen „beliebige".
Pag. 15, erste Zeile von oben, statt vom 1sten „am ersten".
Pag. 17, in der fünften Zeile von oben, ist das Wort „neuen" überflüssig.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 15ten März 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6 enthält:

(№ 2246.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten Januar 1842, die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten zu Zürich und Bern betreffend.

(№ 2247.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18ten Februar 1842, nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 500000 Rthlr. Prioritäts-Actien.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 35. Betr. Beförderungen von Estafetten auf den Eisenbahnen.

Im Interesse der Absender und Empfänger von Estafetten, ist die Anordnung getroffen worden, daß, insofern der Absender nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, die Estafetten-Depeschen in dem Falle auf den Eisenbahnen befördert werden sollen, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für dergleichen Estafetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditions-Gebühr und dem Bestellgelde, nur das tarifmäßige Porto für recommandirte Briefe, nach Maaßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des declarirten Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benutzt wird, zu entrichten ist.

Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1842.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 36. Erneuerung des Verbots, Schiffern Gegenstände ihrer Ladung abzukaufen.

Die Allerhöchste Cabinets=Order vom 5ten Mai 1809, wegen verbotenen Ankaufs von Gegenständen der gewöhnlichen Schiffsladungen von den Schiffern selbst, in welche Kathegorie auch vornehmlich das Salz gehört, wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht:

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz=Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufer=Gegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen bereits unterm 5ten Mai 1809 erlassen worden sind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§ 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide= und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, verkauft.

§ 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil I., Titel 20, § 1258.

§ 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide= oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns=Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§. 5.

§ 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz-, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der, an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, so wie die Magisträte und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salzankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 27. Februar 1842.

Jüdische Privat-Schule.

Dem geprüften Elementar-Schullehrer Adolph Sandheim zu Rosenberg, ist heute die landespolizeiliche Concession zur Errichtung einer Privat-Schule für die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Familien in Rosenberg ertheilt.

Oppeln, den 26. Februar 1842.

Belobigung.

Der Tuchmachergeselle Franz Jarzombek zu Sohrau, hat bei dem am 29sten September v. J. daselbst stattgehabten Brande, nicht allein die Kinder des Bürgers Brzucka gerettet, sondern sich auch beim Retten von Sachen überhaupt sehr thätig gezeigt. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß dem ec. Jarzombek eine Geldprämie gewährt worden ist.

Oppeln, den 28. Februar 1842.

Neues Hütten-Etablissement.

Dem von dem Herrn Grafen Henkel von Donnersmark auf seinem in der Nähe der

der Stadt Tarnowitz belegenen, zu dem Gute Lassowitz gehörigen Grunde, angelegten Eisenhüttenwerke, ist der Name „Hugohütte" beigelegt worden.

Oppeln, den 2. März 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 37. Betr. die diesjährige Nachprüfung der Schulamts-Zöglinge.

Die Nachprüfung vormaliger mit Nr. III. entlassener Zöglinge der unterzeichneten Anstalt und die Prüfung der Schulbeflissenen, welche außerhalb des Seminars sich ausgebildet haben, ist auf den 31sten März und 1sten April anberaumt. Die schriftliche Meldung muß bis zum 25sten März erfolgt seyn. Die persönliche geschieht den 30sten März Vormittag um 11 Uhr im Musiksaale des Seminars. Ehemalige Zöglinge haben das Abgangs-Zeugniß und versiegelte Zeugnisse ihrer bisherigen Revisoren, Andere außer den Zeugnissen von den Revisoren, die bei Einem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio schleunigst nachzusuchende schriftliche Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung vorzulegen. Breslau, den 5. März 1842.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Landrath Neustädter Kreises, Freiherrn von Seher-Thoß auf Kujau, die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen geruht. Die einstweilige Verwaltung des Landraths-Amts ist dem Regierungs-Assessor Sack übertragen worden.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in Folge unsers Vortrags, den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Süssenbach in Trebnitz, zum Superintendenten für den Kirchenkreis Militsch-Trachenberg definitiv ernannt und demselben unter dem 24sten v. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Februar 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der bisherige Oberlehrer des hiesigen Gymnasiums Dr. Stinner, ist vom hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum Director desselben ernannt worden.

Der

Der vormalige Justiz-Commissarius, Rittergutsbesitzer Wichura auf Lubowitz, ist durch den Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 22sten Februar d. J. zum Landrath, Ratiborer Kreises, ernannt worden.

Der bisherige Hülfslehrer am Gymnasio zu Ratibor Carl, Vertraugott, Wilhelm Fülle, ist zum ordentlichen Lehrer und an seine Stelle der bisherige Schulamts-Candidat Robert, Julius Reichardt, beide an derselben Anstalt ernannt und bestätiget worden.

Die zeitherigen Pfarr-Administratoren Johann Funke zu Bobland, Kreis Rosenberg, Franz Kellner zu Groß-Lassowitz desselben Kreises, und Franz Weirauch zu Pilschowitz, Kreis Rybnick, sind nunmehr als katholische Pfarrer landesherrlich bestätiget worden.

Der zeitherige Adjuvant Franz Nierle, ist zum katholischen Schullehrer in Schweinsdorff, Kreis Neustadt, befördert worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Thomas Büchs in Oberwitz, Kreis Groß-Strehlitz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der Apotheker Friedrich Hirschberg zu Neustadt, ist zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Apotheker Ferdinand Lehmann zu Creutzburg, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der ehemalige Bezirks-Feldwebel Klawiter ist als Hülfsschreiber in der Regierungs-Canzlei angestellt worden.

Der Candidat des evangelischen Predigt-Amtes, Gotthold Clausnitzer ist als Schulrector in Tarnowitz angestellt worden.

Der Candidat des evangelischen Predigt-Amts, Lebrecht Wothe ist zum Pastor in Pollanowitz, Kreis Creutzburg, und zum Diakonus bei der evangelischen Kirche in Pitschen vocirt und bestätiget worden.

Der

Der katholische Schullehrer Ferdinand Proksch, ist von Lazisk nach Tworkau, Kreis Ratibor versetzt worden.

Gestorben:
- der katholische Pfarrer Joseph Richter zu Loslau;
- der katholische Schullehrer Anton Beckel in Riemertsheide, Kreis Neisse;
- der Regierungs-Canzlist Beyer.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:
1) der Fürstenthums-Gerichts-Rath Grothe ist zum Director des Landgerichts zu Kupp ernannt worden;
2) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Scheller ist zum Garnison-Auditeur in Silberberg ernannt worden.

Versetzt:
der Oberlandes-Gerichts-Rath Müller zu Stettin zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Abgegangen:
1) der Justiz-Commissarius und Notarius Wichura, wegen Ernennung zum Landrath des Ratiborer Kreises;
2) der Auscultator Reng zum Subalterndienst übergegangen.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Oppelner Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Kreis.	Name.	Character und Gewerbe.	Wohnort.
Roschkowitz	Creutzburg	Carl Dalibor	Vorwerksbesitzer	Pitschen.
Stadt Creutzburg		Eugen Wilkens	Bäckermeister	Creutzburg.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Kokoschütz, Rybnicker Kreises	Schullehrer Krusch zu Kokoschütz.
2	Rybnick Stadt	Bürger Carl George Opitz zu Rybnick.
3	Trawnig, Coseler Kreises	Amtmann Klein zu Trawnig.
4	Biestrzinnik, Oppelner Kreises	Schullehrer Jendritza zu Biestrzinnik.
5	Bowallno, Oppelner Kreises	Schullehrer Sachwitz zu Bowallno.
6	Groschowitz, Oppelner Kreises	Schullehrer Nentwich zu Groschowitz.
7	Chroszinna, Muchenitz und Wreske, Oppelner Kreises	Schullehrer Nitsche zu Chroszinna.
8	Grudschütz und Maline, desgleichen	Schullehrer Wosczinna zu Maline.
9	Stadt Pleß und die Kämmerei-Dörfer Städtisch Sandau und Jankowitz	Schönfärber Julius Klug zu Pleß.
10	Baranowitz, Ober- und Nieder-Oschin	Inspector Schmula zu Baranowitz.
11	Löwitz, Leobschützer Kreises	Erbrichter Klose zu Löwitz.
12	Sauerwitz, Leobschützer Kreises	Anbauer Johann Rotter zu Sauerwitz.
13	Proskau, Zlottnik, Chrumczitz, Neuhammer	Gastwirth Kaletta zu Proskau.
14	Kollanowitz und Zowada, Oppelner Kr.	Schullehrer Baldy zu Kempa.
15	Massow, Oppelner Kreises	Schullehrer Bienzick zu Massow.
16	Bielschowitz, Kunzendorf, Paulsdorf, Chudow und Klein-Paniow, Beuthener Kreises	Schullehrer Ducka zu Bielschowitz.
17	Biskupitz, Orzegow, Ruda und Schomberg, Beuthener Kreises	Buchhalter Wanjura zu Ruda.
18	Bittkow, Maczeykowitz und Michalkowitz, Beuthener Kreises	Schullehrer Lukowsky zu Michalkowitz.
19	Mikultschütz, Beuthener Kreises	Gemeindeschreiber Schütz zu Zabrze.
20	Alt-Tarnowitz, Opattowitz und Groß-Pniowitz, Beuthener Kreises	Gutspächter Schnabel zu Alt-Tarnowitz.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Februar 1842.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	10	"	1	13	3	1	1	"	"	23	6	"	21	3	6	"	"
2	Cosel	1	29	9	1	7	6	"	24	"	"	19	6	"	20	"	4	25	"
3	Creutzburg .	2	4	9	1	8	1	"	28	3	"	22	6	"	20	10	5	22	6
4	Falkenberg	2	8	"	1	7	6	"	28	"	"	19	"	1	"	"	5	"	"
5	Gleiwitz ...	2	5	"	1	10	8	"	27	7	"	20	"	"	17	3	5	"	"
6	Grottkau ..	2	10	8	1	8	"	"	28	"	"	20	"	"	28	"	5	"	"
7	Leobschütz ..	2	7	4	1	7	"	"	25	3	"	17	9	"	17	"	4	15	"
8	Lublinitz ...	2	5	"	1	12	"	"	29	"	"	22	"	"	18	"	5	20	"
9	Neisse	2	13	1	1	8	3	"	25	"	"	18	4	"	24	"	5	20	"
10	Neustadt ...	2	10	"	1	7	9	"	23	6	"	18	"	"	22	6	4	15	"
11	Oppeln	2	6	6	1	8	9	"	29	"	"	20	"	"	22	9	5	5	"
12	Pleß	"	"	"	1	12	9	"	"	"	"	20	8	"	12	3	3	27	6
13	Ratibor ...	2	2	5	1	9	6	"	25	3	"	19	"	"	17	6	4	"	"
14	Rosenberg ..	"	"	"	1	9	"	"	28	"	"	21	"	"	18	"	5	"	"
15	Rybnik	"	"	"	1	11	8	"	"	"	"	21	5	"	13	3	4	"	"
16	Gr.-Strehlitz	2	4	7	1	10	4	"	29	"	"	25	6	"	21	"	5	8	6

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 22sten März 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7 enthält:

(№ 2248.) Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst Genehmigungs-Urkunde. Vom 26sten Februar 1842.

(№ 2249.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Februar 1842, wegen Ernennung des Geheimen-Ober-Revisions-Raths Dr. von Savigny zum Staats- und Justiz-Minister.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 38. Betr. die Kündigung von 974,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1842.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. gemäß, heute Statt gehabten 18ten Verloosung, sind die in dem beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staats-Schuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1sten Juli d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dem eben gedachten 1sten Juli d. J. ab, die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine aufhört, und die ferneren Zinsen nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nr. 577) dem Tilguns-Fonds zufallen.

Es muß demnach mit den Staats-Schuldscheinen auch ihr letzter Coupon Ser. VIII Nr. 8 über die Zinsen vom 1sten Juli bis zum letzten December 1842 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für diesen fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten desselben reservirt zu werden.

In der über den Capitalwerth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung, sind

sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl des unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Controlle der Staats-Papiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern, solcher am 1sten Juli d. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz treten können; so muß denselben überlassen werden, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, zur weitern Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einzusenden. Berlin, den 15. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wird für die Besitzer von Staats-Schuldscheinen im hiesigen Regierungs-Departement bemerkt, daß das Verzeichniß der in der 18ten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Staats-Schuldscheine im Berage von 974,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in der Anlage beigefügt ist. Die hiernach von dieser Kündigung betroffenen und vom 1sten Juli d. J. ab, nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuldscheine können, nebst dem dazu gehörigen letzten Zins-Coupon Ser. VIII. Nr. 8 mittelst einer, die Nummern, Littern und den Geldbetrag enthaltenden doppelten Nachweisung, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden, welche die weitere Beförderung an die Controlle der Staatspapiere und sodann die Auszahlung des Nennwerthes nach dessen erfolgter Anweisung zu besorgen beauftragt ist.

Zugleich werden sowohl die Königlichen Cassen, als auch die Verwalter aller Cassen von Kirchen und milden Stiftungen, auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, ihre etwa vorhandenen Bestände oder Depositen in Staats-Schuldscheinen, nachzusehen, und die sich vorfindenden gekündigten, zur Realisation an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse recht zeitig einzureichen.

Zu gleichem Zwecke werden diejenigen, welche Cautionen in Staats-Schuldscheinen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt haben, aufgefordert, wenn sich darunter dergleichen ausgeloosete befinden, uns davon schleunigst Anzeige zu machen.

Oppeln, den 10. März 1842.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 39.
Betr. die Bauten und Reparaturen in den

Da es sich in der letzten Zeit vielfach gezeigt hat, daß gegen die, in Betreff der Anmeldung der Bauten in den Städten wie auf dem Lande und der Erlaubniß-Ertheilung zu solchen, ergangenen Bestimmungen häufig verstoßen wird; so wird mit Bezug auf die be-

bereits in den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 31sten October 1822, Amtsblatt pro 1822, pag. 345; vom 11ten November 1824, Amtsblatt pro 1824, pag. 394 und 14ten November 1837, Amtsblatt pro 1837, pag. 286 enthaltenen Vorschriften, Folgendes bestimmt:

Städten und auf dem platten Lande und die hiezu erforderliche Genehmigung der Polizei-Behörde.

1) Jeder Bau in den Städten, wie auf dem Lande, und zwar sowohl jeder Neubau als auch jeder in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten November 1837, sub II. 2 und 3 näher bezeichnete Haupt-Reparaturbau, muß bei der Orts-Polizei-Behörde (d. h. in den Städten beim Magistrat, auf dem Lande bei dem Dominio) angezeigt, und ohne deren Genehmigung nicht vorgenommen werden. Auch bei Bau-Anlagen, mit denen keine Feurungen verbunden sind, ist die vorgeschriebene Anzeige und Genehmigung unbedingt erforderlich.
2) Wenn es sich um Neubauten von Feuerstellen auf dem Lande und deren Verlegung oder Veränderungen an denselben handelt, ebenso bei allen Bauten neben Chausseen oder sonst öffentlichen Wegen, hat die Orts-Polizei-Behörde, wenn sie ihrerseits Nichts zu erinnern findet, den von ihr auszustellenden Erlaubnißschein nebst erläuternder Handzeichnung, dem Königlichen Landrathe zur weitern Prüfung einzureichen. Der Landrath hat hiebei darauf zu sehen, daß die nothwendigen Rücksichten zur Vermeidung von Feuers- und sonstiger Gefahr, so wie die gesetzlichen Vorschriften wegen der Breite der Wege, gehörig beobachtet werden.
   Erachtet derselbe den Bau für zuläßig, so hat er den Erlaubnißschein durch einen demselben beizufügenden Vermerk zu bestätigen.
3) Bei allen sub 2 nicht gedachten Bauten und Haupt-Reparaturen ertheilt die Orts-Polizei-Behörde selbstständig die Genehmigung.
4) Wird ein Bau oder eine Haupt-Reparatur ohne Anzeige und resp. dem nöthigen Consens begonnen, so wird sowohl der Bauherr als der Werkmeister mit Rücksicht auf den § 70, Tit. 8, Thl. 1 des allg. Landrechts, mit einer polizeilichen Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, und der Bau muß, wo er den betreffenden Vorschriften zuwider ist, geändert, oder wenn eine Aenderung nicht stattfinden kann, wieder abgetragen werden.
5) Die Behörden, welche es an der erforderlichen Controlle fehlen, und Bauten oder Haupt-Reparaturen unter ihren Augen, ohne Anzeige und Consens ausführen lassen, oder sich nicht vollständig über die erfolgte Anzeige und Prüfung ausweisen können, werden in unerläßliche Ordnungsstrafen verfallen.

Oppeln, den 2. März 1842.

№ 40.
Betr. das Verbot, an Trunkenbolde keine Getränke zu verabreichen.

In Folge hoher Anordnung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, wird unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18ten November 1816, 3ten März 1834 und 11ten August 1837 zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß diejenigen Schankwirthe, welche nicht nur einem von der Orts-Polizei-

 Be-

Behörde ihnen als Trunkenbold bezeichnetem Individuo, auch wenn derselbe nüchtern ist, sondern auch überhaupt einem bereits im betrunkenen Zustande befindlichen Menschen, Branntwein verabreichen oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube gestatten, in eine Polizei-Strafe von 2 bis 5 Rthlr. genommen und im Wiederholungs-Falle sofort mit Entziehung der Gewerbs-Concession bestraft werden sollen;

2) daß da, wo ein gutes Bier im Bereiche ist, den Schankwirthen von der Polizei-Behörde die Verpflichtung auferlegt werden soll, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten. Im Unterlassungsfalle haben dieselben die ad 1 angedrohten Strafen zu gewärtigen. Oppeln, den 5. März 1842.

№ 41. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Theodor Sponer zu Loslau, als Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorff.

Dem Kaufmann Theodor Sponer zu Loslau, ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß wird, in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 10. März 1842.

№ 42. Betr. die im ersten Semester 1842 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, zur Vergütung der Brandschäden aus dem zweiten Semester 1841 und zurück.

Den Magisträten unseres Verwaltungs-Bezirks wird die auf den Grund der General-Ausschreibung angelegte Repartition, der im ersten Semester des laufenden Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der Brandbeschädigungen im zweiten Semester 1841 und zurück, erforderlichen Feuer-Societäts-Beiträge, mit der Anweisung nachstehend bekannt gemacht, den nach Maaßgabe der Repartition von einer jeden Stadt aufzubringenden Beitrag, auf die associirten Hausbesitzer, nach dem genehmigten Feuer-Societäts-Cataster pro 1842 sofort zu vertheilen und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben unfehlbar bis zum 1sten Juni d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vollständig eingezahlt seyn müssen.

Dieser Termin muß von den Magisträten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler, pünktlich eingehalten, auch bis dahin eine Anzeige an uns erstattet und die Gelder müssen bis zur bestimmten Zeit unverkürzt eingezahlt werden, damit die Befriedigung der Damnificaten, wegen des Bau-Retablissements, nicht aufgehalten wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Magisträte der Städte Cosel, Gleiwitz, Ober-Glogau, Krappitz, Loslau, Lublinitz, Neustadt, Nicolai, Oppeln und Sohrau, die auf selbige repartirten Beiträge, auf die ihnen zustehenden Brand-Vergütungsgelder — insofern deren Auszahlung an die Damnificaten keinem Bedenken unterliegt, und die auch dann in einem solchen Verhältnisse zuläßig ist, wie dieselben mit dem Retablissement wirklich vorgeschritten sind — bis zu deren Höhe, gegen Quittungs-Austausch mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse im Wege der Compensation, abrechnen und berichtigen können. Oppeln, den 8. März 1842.

Repar-

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln, im ersten Semester 1842 aufzubringenden, Feuer-Societäts-Beiträge, zum Behuf der Vergütung der im zweiten Semester 1841 und zurück, vorgefallenen Brandschäden.

	Die Brandschäden im zweiten Semester 1841 und zurück haben betragen:	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Im Regierungs-Departement Breslau	9335	5	9
2	» » » Liegnitz	942	27	6
3	» » » Oppeln	13517	21	3
	zusammen	23795	24	6
	Hiervon ab, ein Guthaben aus dem Jahre 1817 von	113	10	»
	bleiben	23682	14	6
	Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements, beizutragen:			
1	das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 6,365,840 Rthl. ...	10284	8	5
2	» Liegnitzer » » » » » 4,158,130 » ...	6717	18	11
3	» Oppelner » » » » » 4,135,190 » ...	6680	17	2
	Summa von 14,659,160 » ...	23682	14	6
	Das Regierungs-Departement Oppeln wird hiernach selbst aufbringen .... 6680 Rthl. 17 Sgr. 2 Pf. und an Zuschuß erhalten aus dem Reg.-Depart. Bresl. 1062 12 8 » » desgl. Liegnitz 5774 21 5 = 6837 » 4 » 1 » macht wie oben .... 13517 » 21 » 3 »			
	Zu den von den Städten des hiesigen Regierungs-Departements aufzubringenden Beiträgen von	6680	17	2
	treten noch hinzu:			
1	die diesseitigen Cassen-Verwaltungs-Kosten mit	136	8	5
2	auf kleine, gleich zu vergütende Brände	71	»	»
3	auf unvorhergesehene Ausgaben	4	3	11
	überhaupt also	6891	29	6

und es ist daher von einem Versicherungs-Betrage von 100 Rthl. ein Beitrag von 5 Sgr. zu leisten. Nach diesem Maaßstabe haben daher die Städte des diesseitigen Regierungs-Departements beizutragen, wie nachstehend repartirt werden.

№

№	Namen.	Zum Indictions-Betrage von Rthl.	Ein Beitrag von Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Bauerwitz . . .	101130	168	16	6
2	Beuthen	121730	202	26	6
3	Constadt	61450	102	12	6
4	Cosel	129320	215	16	»
5	Creutzburg . .	172880	288	4	»
6	Falkenberg . .	29700	49	15	»
7	Gleiwitz	186630	311	1	»
8	Ober-Glogau	70930	118	6	6
9	Grottkau . . .	98290	163	24	6
10	Guttentag . .	60190	100	9	6
11	Hultschin . . .	72450	120	22	6
12	Katscher	85460	142	13	»
13	Krappitz	84600	141	»	»
14	Landsberg . . .	49470	82	13	6
15	Leobschütz . . .	298550	497	17	6
16	Leschnitz	83160	138	18	6
17	Loslau	32440	54	2	»
18	Lublinitz	99790	166	9	6
19	Neisse	196820	328	1	»
20	Neustadt	118250	197	2	6
21	Nicolai	50930	84	26	6
	Latus . .	2204170	3673	18	6
	Transport.	2204170	3673	18	6
22	Oppeln	380940	634	27	»
23	Ottmachau . .	83110	138	15	6
24	Patschkau . . .	68560	114	8	»
25	Peiskretscham.	102320	170	16	»
26	Pitschen	73040	121	22	»
27	Pleß	69380	115	18	6
28	Ratibor	304470	507	13	6
29	Rosenberg . .	108350	180	17	6
30	Rybnik	51440	85	22	»
31	Schurgast . . .	41430	69	1	6
32	Sohrau	89630	149	11	6
33	Gr.-Strehlitz	108730	181	6	6
34	Tarnowitz . . .	110370	183	28	6
35	Tost	80990	134	29	6
36	Ujest	109650	182	22	6
37	Ziegenhals . .	61450	102	12	6
38	Zülz	87170	145	8	6
	Summa . .	4135190	6891	29	6

Oppeln, den 8. März 1841.

Ankündigung eines neuen Werkes.

Binnen Kurzem, wird im Büreau des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei:

„Die Land-Cultur-Gesetzgebung Preußens"

eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9ten October 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodencultur,

tur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Real-Lasten und auf Gemeinheitstheilung, im höhern Auftrage, mit Benutzung amtlicher Quellen, entworfen und herausgegeben vom Geheimen Regierungs-Rath Dönniges in Berlin, erscheinen.

Indem wir auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß die Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser in den Kreisen, und der Herr Regierungs-Secretair Dohn hierselbst, Subscribenten sammeln werden.

Der Subscriptionspreis für das ganze Werk (ohne Register) ist auf drei Thaler festgestellt, welcher bei Ablieferung jedes erscheinenden Heftes mit 15 Sgr. zu erlegen ist. Oppeln, den 1. März 1842.

Vermächtniß.

Die zu Neisse verstorbene unverehelichte Maria Josepha Schindicht, hat der evangelischen Stadt-Pfarrkirche daselbst ein Legat von 100 Rthlr. in Schlesischen Pfandbriefen, und der evangelischen Stadtschule daselbst, ein Legat von 100 Rthlr. in Schlesischen Pfandbriefen mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen von letzterem alljährlich zur Anschaffung von Kleidungsstücken oder Büchern oder auf andere Schulbedürfnisse für die ärmsten durchaus mittellosen evangelischen Schulkinder aus der dasigen Civilgemeinde verwendet werden sollen.

Die zu Neisse verstorbene Johanna, verwittwete Gutsbesitzer Krämer, geborne Schindicht, hat der evangelischen Stadt-Pfarrkirche daselbst ein Legat von 1000 Rthlr. in Schlesischen Pfandbriefen, und der evangelischen Stadtschule daselbst ein Legat von 200 Rthlr. in Schlesischen Pfandbriefen letztwillig vermacht, und dabei bestimmt, daß die Zinsen von dem letztgedachten Legat entweder zur Anschaffung der mangelnden Schulbedürfnisse oder der nothwendigsten Kleidungsstücke für die ärmsten und fleißigsten Schulkinder aus der dasigen evangelischen Civilgemeinde alljährlich verwendet werden sollen.

Die zu Neisse verstorbene, verwittwete Gutsbesitzerin Johanna Krämer, geborne Schindicht, hat der dortigen städtischen Armen-Casse ein Legat von 400 Rthlr. vermacht. Oppeln, den 3. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 43. Betr. die Vereidung der gewählten und bestätigten Schiedsmänner.

Den Kreis-Justiz-Räthen und sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einem Justiz-Ministerial-Rescript vom 28sten October 1841 an das Königliche Oberlandes-Gericht zu Glogau, die Vereidung der Schiedsmänner nicht ferner nach der in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom

vom 5ten November 1833 (Gesetz-Sammlung pag. 291) vorgeschriebenen Norm, sondern wiederum nach der Formel des § 9 der Verordnung vom 26sten September 1832 (Oppelner Amtsblatt pro 1833, Stück V., Seite 4 der Beilage), zu bewirken ist.

Ratibor, den 11. März 1842.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem hiesigen Regierungs-Canzlei-Diener Frost, nach ehrenvoll zurückgelegter 50jähriger Dienstzeit, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Den ausgeschiedenen Rathmännern Ploch und Kraus zu Peiskretscham ist der Titel „Stadtälteste" beigelegt worden.

Der Kämmerer Louis Frickel in Patschkau, ist noch auf anderweite sechs Jahre, und zwar vom 1sten Mai 1844 ab, bis dahin 1850. als solcher gewählt und bestätiget worden.

Die bisher von dem vormaligen Militair-Chirurgus Pilz zu Creutzthal verwaltete Unter-Rezeptur für das Königliche Forst-Revier Dembio, ist dem Erb- und Gerichts-Scholzen Franz Chrzonszcz zu Chronstau übertragen worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 29sten März 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8 enthält:

(№ 2250.) Declaration, die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II., Buch 4, Titel 5, Artikel 9, §§ 4 und 5 des Preußischen Landrechts von 1721 betreffend. Vom 11ten December 1841.

(№ 2251.) Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Cabinets-Orders vom 6ten März 1821 und vom 2ten August 1834, über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Appellationshofes zu Köln. Vom 18ten Februar 1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 44. Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken.

In Folge des diesjährigen Winters sowohl, als des jetzt eingetretenen Regenwetters sind die Wege und Brücken verdorben und beschädigt worden.

Daher ist es nothwendig, daß dieselben sofort wieder in Stand gesetzt werden, und weisen wir die zur Unterhaltung der Landstraßen und Wege Verpflichteten deshalb mit Hinweisung auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767, so wie auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten Februar 1829 (Amtsblatt pro 1829, Stück VIII., pag. 38) auf das Gemessenste an, mit der Instandsetzung der Wege, vorzugsweise mit der schleunigsten Räumung der Seitengräben, der Ablassung des Wassers aus den in den Wegen entstandenen Vertiefungen und mit deren Ausfüllung, ganz besonders aber mit der Nachpflanzung der Straßenbäume, da, wo solche noch fehlen, oder ergänzt werden müssen, ohne allen Verzug vorzugehen.

Die Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser erhalten die bestimmte Weisung, die Orts-Behörden hierbei zu controlliren, und nach Umständen da executivische Maaßregeln anzuwenden, wo die Grundbesitzer und Gemeinden etwa ihre Pflichten vernachläßigen sollten. Oppeln, den 9. März 1842.

Erledigte Pfarrstelle in Neustadt.

Die evangelische Pfarrstelle in Neustadt O. S. ist erledigt; die Besetzung derselben steht der Königlichen Regierung hierselbst zu. Oppeln, den 21. März 1842.

Personal-Chronik.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der evangelischen Theologie:
Heinrich Beethig aus Halbau, 32 Jahr alt;
Gustav, Ferdinand Christoph aus Wigandsthal, 28 Jahr alt;
Carl, Ernst, Gottlob Kolba aus Ohlau, 27 Jahr alt;
Maximilian, Eduard Leder aus Kunzendorf, 26 Jahr alt;
Gustav, Adolph, Martin Marschner aus Peuke, 27 Jahr alt;
Otto, Carl, Friedrich Rühle aus Liegnitz, 21 Jahr alt;
Carl, Friedrich, Eduard Schelle aus Breslau, 24 Jahr alt;
welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden, die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Ebenso haben wir folgenden Candidaten des Predigt-Amts:
Carl Becker aus Greeditz, 29½ Jahr alt;
Carl, Wilhelm Jungnickel aus Lissa, 28 Jahr alt;
August, Adam, Rudolph Kaulfuß aus Wilkau, 27 Jahr alt,
Carl, Gottlieb Maiwald aus Welkersdorf, 33 Jahr alt;
Wilhelm, Otto Reichenbach aus Nochten, 33 Jahr alt;
Christian, Ferdinand Haicke aus Leschwitz, 41 Jahr alt;
Ludwig, Wilhelm, Alexander Otto aus Cosel, 24½ Jahr alt;
Gustav, Julius, Adolph Pauli aus Landeshut, 32½ Jahr alt;
Johann, Herrmann, Wilhelm Rogge aus Mainz, 25 Jahr alt;
Carl Herrmann Sanftleben aus Liegnitz, 30 Jahr alt; und
Carl, Eduard, Adolph Scholz aus Schweidnitz;
nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Februar 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 5ten April 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar: № 45. Den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

den 15ten Juni in Strehlen,
„ 17ten „ in Neustadt,
„ 20sten „ in Kreutzburg.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontpeferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde, müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden

Berlin, den 1. März 1842.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten, haben in Betreff der Heranziehung zur Klassensteuer der, ihres persönlichen Standes wegen, von der № 46. Betr. die Heranziehung zur

Klassensteuer der, ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreiten Geistlichen und Schullehrer, wenn sie außer dem Einkommen aus ihren Geistlichen- und Schul-Aemtern, sonstiges Einkommen beziehen.

der Klassensteuer befreieten Geistlichen und Schullehrer, wenn sie außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schul-Aemtern, sonstiges Einkommen beziehen, unterm 30sten December v. J. bestimmt, daß:

1) der Bestimmung des § 2 d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 analog, die Befreiung von der Klassensteuer der ihres persönlichen Standes wegen, dieser Steuer nicht unterliegenden Geistlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben wird, wenn sie selbst oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotal-Grundstücken, Landwirthschaft oder Gewerbe betreiben;
2) der Besitz von Häusern und Gärten außer den Dienstgrundstücken, von Capital und beweglichen Vermögen, der Genuß von Renten, Geld- und Natural-Prästationen, von Einkommen aus andern Aemtern, Geistliche und Schullehrer zur Klassensteuer nicht verpflichtet;
3) der Besitz von Grundstücken (ohne Rücksicht auf deren Größe), welche von den Geistlichen und Schullehrern oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht selbst bewirthschaftet, also z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, die Klassensteuer-Freiheit gleichfalls nicht aufhebt;
4) die Steuerpflichtigkeit auch dann nicht eintritt, wenn die selbstbewirthschafteten Grundstücke unerheblich oder deren Benutzung von der Art ist, daß der Begriff einer selbstständigen Landwirthschaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine selbstständige Landwirthschaft vorhanden ist, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel Statt finden, nach den obwaltenden Verhältnissen von den Veranlagungs-Behörden beziehungsweise von uns näher geprüft und festgestellt werden;
5) als Gewerbe, deren Betrieb Geistlichen und Schullehrern die Klassensteuer-Freiheit entzieht, nur diejenigen anzusehen sind, von welchen Gewerbesteuer zu entrichten ist;
6) Falls hiernach die Klassensteuerpflichtigkeit eines Geistlichen und Schullehrers feststeht, sich das Maaß der Steuer nach den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen bestimmt. Unvereinbar hiermit würde es seyn, wenn bei der Bemessung des Klassensteuersatzes steuerpflichtiger Geistlichen und Schullehrer, das Einkommen aus dem geistlichen oder Schul-Amte bei der Besteuerung unberücksichtigt bliebe.

Diese Bestimmung der Königlichen Ministerien wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch haben solche die betreffenden Behörden, bei der Veranlagung der Klassensteuer, genau zu beachten. Oppeln, den 19. März 1842.

Es

Es soll in den letzten Tagen des Monats Mai d. J., eine Quantität Pulver von Reisse nach Breslau zur Weiterbeförderung nach Stettin, in mehreren Transporten abgesandt werden. Pulver-Transport.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen, der diese Transporte begleitenden Militair-Commando's, überall und unbedingt Folge zu leisten ist. Oppeln, den 23. März 1842.

Der zu Ober-Glogau verstorbene Oberamtmann Brier, hat der städtischen Armen-Casse daselbst ein Legat von 30 Rthlr. ausgesetzt, und sollen die Zinsen davon alljährlich an vier wirklich verarmte Stadtarme zu gleichen Theilen vertheilt werden. Vermächtniß

Oppeln, den 14. März 1842.

Mehrere Jungfrauen der evangelischen Gemeinde in Ratibor, haben der evangelischen Kirche daselbst einen werthvollen Teppich geschenkt. Geschenk.

Oppeln, den 26. März 1842.

Der Schullehrer Bujak zu Ostrog, im Ratiborer Kreise, ist bei dem am 13ten December v. J. daselbst stattgehabten Brande, zuerst auf der Brandstätte erschienen, und hat sich bei dem Brande durch Hülfe und Rath sehr thätig gezeigt. Belobigung.

Der Polizei-Secretair Olschewski zu Obersch, desselben Kreises, hat am 24sten December v. J., durch mühsame aber gelungene Wiederbelebungsversuche, den auf der Straße erstarrt gefundenen Häusler Franz Bitomski aus Obersch, vom Tode des Erfrierens gerettet.

Diese beiden menschenfreundlichen Handlungen werden hiermit belobend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 19. März 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die bei dem hiesigen Post-Amte bestehende Landboten-Post, wird durch Anstellung eines zweiten Landbriefbestellers vom 1sten April c. dahin ausgedehnt, daß die Beförderung der vorhandenen Correspondenz rc. nach allen in der Umgegend von Oppeln liegenden Orten, wöchentlich zwei Mal stattfinden, und dadurch den Landbewohnern eine vermehrte Verbindung mit der Stadt gesichert wird. Dies wird mit Bezug auf die Bekannt- № 47. Betr. die Erweiterung und Vervollkommnung der hiesigen Landfußboten-Post.

kanntmachung vom 18ten August v. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die fernere und allgemeine Benutzung dieser Anstalt empfohlen.

Oppeln, den 25. März 1842.

№ 48. Betr. die Einrichtung einer Landfußboten-Post bei der Post-Verwaltung zu Groß-Strehlitz.

Mit dem 1sten April d. J. wird bei der Post-Verwaltung in Groß-Strehlitz eine Landfußboten-Post eingerichtet, mit welcher sämmtliche mit den Posten eingegangenen, oder in Groß-Strehlitz selbst aufgegebenen Briefe, Hand-Packete und Gelder bis 50 Rthlr. an Correspondenten der Umgegend, welche zu deren Abholung von Groß-Strehlitz nicht eigene Boten unterhalten, befördert werden. Die Abfertigung des Landbriefbestellers aus Groß-Strehlitz, wird am Montag und Freitag früh um 5 Uhr nach den Orten nördlich von der Stadt, und am Mittwoch Nachmittag nach den südlich gelegenen Orten stattfinden. Die Gegenstände, welche derselbe zur Bestellung erhält, werden in eine Karte mit Angabe des Porto's und des Bestellgeldes, eingetragen. Beides wird auch auf den Briefen mit rother Dinte notirt, jenes auf der Adresse, dieses auf der Siegelseite. Diese Karte, die Bestellungs-Taxe und seine Dienst-Instruction, muß der Landbriefbesteller jedem Correspondenten auf Verlangen vorlegen, und daher stets bei sich führen. Er muß jederzeit in der vorschriftsmäßigen Montirung gekleidet seyn. Diejenigen Briefe, welche die Landbewohner dem Briefbesteller zur Beförderung übergeben, muß er in deren Gegenwart in die Karte eintragen; das Bestellgeld dafür bis Groß-Strehlitz muß vom Absender sogleich erlegt werden. Briefe, die von Groß-Strehlitz mit den Posten franco weiter gesandt werden sollen, darf er nicht annehmen. Das resp. Publicum wird zur Theilnahme an dieser gemeinnützigen Anstalt aufgefordert.

Oppeln, den 25. März 1842.

Königliches Post-Amt.

Personal-Chronik.

Der invalide Unterofficier Petzel, ist als Schleußen-Meister bei der Klodnitz-Canal-Schleuße Nr. VIII. angestellt worden.

Der zeitherige Kapellan Johannes Kosellek in Krappitz, ist als Pfarrer in Chechlau, Kreis Beuthen, landesherrlich bestätiget.

Gestorben:

der Prediger des Königlichen Invalidenhauses zu Rybnik, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Joseph Dittmann.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 12ten April 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9 enthält:

(№ 2252.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten Januar 1842, in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

(№ 2253.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Großherzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg anderseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins. D. d Haag, den 8. Februar 1842.

(№ 2254.) Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hanse-Stadt Lübeck getroffene Uebereinkunft, wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, d. d. den 3. März, bekannt gemacht den 19. März 1842.

№ 10 enthält:

(№ 2255.) Allerhöchste Cabinets-Order, betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pro Cent; vom 27sten März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 49. Betr. Annahme jüdischer Handwerksgesellen

Da nach Ihrem Bericht vom 30sten v. M. in keinem Theile des Königreichs Dännemark fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert

aus dem Königreich Dännemark.

dert sind, in Arbeit zu treten, so will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus Dännemark, unter den in der Order vom 14ten October 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Februar 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Minister von Rochow, und das Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten.

Indem hiermit die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zur Ausführung derselben die Behörden und das betheiligte Publicum auf die Bestimmungen der im Amtsblatte publicirten Bekanntmachung vom 12ten Januar 1839, zur gleichmäßigen Befolgung hingewiesen.

Oppeln, den 23. März 1842.

№ 50.
Betr. eventuelle Veränderung der Termine für die Eröffnung und den Schluß der niederen Jagd.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten November 1841, ist der unterzeichneten Regierung die Befugniß beigelegt worden, die bisher gesetzlich bestimmten Termine für die Eröffnung und den Schluß der niederen Jagd abzuändern, wenn Rücksichten auf die Feld-Cultur und die Jagdpflege dies nothwendig machen.

Dies wird dem dabei interessirten Publicum bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß in vorkommenden Fällen die diesfälligen Bestimmungen rechtzeitig veröffentlicht werden sollen. Oppeln, den 23. März 1842.

№ 51.
Betr. die Anmeldung eines fähigen Gewerbetreibenden, zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Da am 1sten October d. J. ein neuer Lehrcursus in dem Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin beginnt, und beabsichtigt wird, dazu einen fähigen Zögling, welcher sich dem technischen Gewerbe practisch gewidmet hat, und die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, aus unserem Verwaltungs-Bezirke mit dem Genusse eines Stipendiums zuzulassen, so werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche dazu vollständig vorbereitet und ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Institute in Berlin zu vollenden geneigt sind, hiermit aufgefordert, sich dazu mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bei dem Königl. Landrath des Kreises zu melden, ihre Qualification zuverläßig nachzuweisen, und zugleich den Beweis über die abgeleistete Militair-Verpflichtung, oder über ihre Dienstunfähigkeit beizubringen.

Indem die Herren Landräthe die Bewerber, gemäß der Circular-Verfügung vom 21sten März 1822, und der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826 gründlich

lich zu prüfen, und den allegirten Vorschriften sorgfältig zu genügen haben, erwarten wir die gehörig motivirten Anträge wegen Aufnahme eines geeigneten Subjects, nebst dessen eigenhändig geschriebenen und selbst verfaßten Lebenslaufe, mit den Probearbeiten und den erforderlichen Zeugnissen, spätestens bis zum 25sten Juni d. J. Später eingehende Anträge würden unberücksichtigt bleiben müssen.

Oppeln, den 30. März 1842.

Dem § 22 des im Amtsblatte pro 1835, Stück XI., pag. 51 abgedruckten Pensions-Reglements für ausgediente Elementar-Schullehrer gemäß, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß: — № 52. Betr. die Wirksamkeit der Pensions-Anstalt für emeritirte Schullehrer.

daß im vorigen Jahre an vier und zwanzig Pensionairs 895 Rthlr. 10 sgr. an Pensionen aus den eingegangenen Beiträgen von 979 Rthlr. 20 sgr. und 131 Rthlr. Zinsen, von dem bereits gesammelten Capitale von 3275 Rthlr. gezahlt sind.

Oppeln, den 2. April 1842.

Dem barmherzigen Brüder-Kloster in Neustadt, ist von einer Ungenannten ein Capital von 100 Rthlr. in Pfandbriefen, zur Stiftung eines Krankenbettes in dortiger Kranken-Anstalt, geschenkt worden. Oppeln, den 15. März 1842. — Milde Stiftung.

Der Einlieger Carl Maleska aus Makowtzitz im Lublinitzer Kreise, rettete am 16ten December v. J. den zehnjährigen Franz Gayda, welcher in ein aufgeeistes Loch an der Schleuße des Frischfeuer-Teiches gefallen war, vom Tode des Ertrinkens. Dies wird lobend und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem ꝛc. Maleska eine Geldprämie von uns bewilligt worden ist. Oppeln, den 19. März 1842. — Belobigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Mit Bezug auf die Justiz-Ministerial-Rescripte vom 24sten Juni und 16ten August 1841, (im Ministerial-Blatt pro 1841, S. 211 und 262) werden die sämmtlichen Gerichte unseres Departements angewiesen, die vorgeschriebene Uebersicht der vor dem 1sten December 1840 anhängig gewesenen, und am 1sten December 1841 noch nicht beendigten Rechtsangelegenheiten, unfehlbar im Laufe des Jahres Juni d. J., oder Negativ-Anzeigen einzureichen. Ratibor, den 1. April 1842. — № 53. Betr. die Uebersicht der seit länger als einem Jahr anhängigen Rechts-Angelegenheiten.

Das Gerichts-Amt Nieder-Goldmanns-dorf, wird mit dem Stadt-Gericht in Sohrau vereiniget.

Es wird hierdurch zur allgemeinen, und insbesondere zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen gebracht, daß die Verwaltung des Gerichts-Amts von Nieder-Goldmannsdorff mit dem Königl. Stadt-Gericht zu Sohrau widerruflich vereinigt worden ist.

Ratibor, den 1. April 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 54. Betr. Nachprüfung der aus einem katholischen Seminar entlassenen Individuen.

Die Nachprüfung der bis zum Jahre 1840 mit dem Zeugnisse Nr. III. aus einem katholischen Seminare Entlassenen, findet am 2ten und 3ten Mai d. J. statt. Die Meldung bei dem Director Barthel, muß den 1sten Mai Nachmittag von 2 Uhr ab, erfolgen. Vorher ist einzureichen: 1) Ein Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspectors über die Leistungen in der Schule; 2) ein Zeugniß des Orts-Geistlichen über die sittliche Führung; 3) eine kurze Angabe der Stationen, auf denen Jeder seit dem Austritte aus dem Seminare fungirt hat. Auch können sich nach eingeholter Erlaubniß seitens Eines Königl. Hochlöbl. Provinzial-Schul-Collegiums solche Candidaten einfinden, welche sich privatim für ein Schulamt vorbereitet haben.

Breslau, den 26. März 1842.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Versetzt:
der Auscultator Neumann zu Breslau, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Gestorben:
der Oberlandes-Gerichts-Rath Schalscha.

Pa-

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Hilbersdorff	Falkenberg	Stadtrichter Meridies	Justitiarius Fikus zu Falkenberg.
2	Borislawitz	Cosel	Justitiarius Härtel	Justitiarius Klose zu Leobschütz.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Ober-Niewiedom, Rybniker Kreises	Gutsbesitzer von Marklowsky.
2	Klein-Patschin und Zaolschan, Tost-Gleiwitzer Kreises	Bürger und Kürschnermeister Schlesiona zu Peiskretscham.
3	Brodek und Skrzeczkowitz, Rybnicker Kreises	Stadt-Sekretair und Gemeinde-Schreiber Bursig zu Sohrau.
4	Wackenau, Neustädter Kreises	Erbscholz Theuber zu Schnellewalde.
5	Stadt Ratibor	1) Bürgermeister Schwarz. 2) Stadtverordneten-Protocollführer Grenzberger. 3) Gärbermeister Palitza. 4) Schneidermeister Wagner.
6	Bluschczau und Rogau, Ratiborer Kreises	Schullehrer Seyfried zu Bluschczau.
7	Neisse, 9ter oder Friedrichsstädter Bezirk	Kaufmann Glatzel.
8	Krzizanzowitz, Neudorff, Josephsberg, Tenzinau, Truschütz, Zawisno, Hellewald, Carlowitz und Königswille, Rosenberger Kreises	Wirthschafts-Inspector Hoffrichter zu Krzizanzowitz.
9	Neunz und Wischke } Neisser Kreises	Mauermeister Hettwer zu Altstadt Neuland.
10	Kaundorff } Neisser Kreises	Gutsbesitzer Krautwald zu Volkmannsdorff.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat März 1842.

№	Namen der Städte.	Weitzen (pro Scheffel)			Roggen (pro Scheffel)			Gerste (pro Scheffel)			Hafer (pro Scheffel)			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	6	3	1	14	,,	1	1	,,	,,	23	6	,,	24	6	5	28	6
2	Cosel	2	5	3	1	8	6	,,	25	3	,,	19	6	,,	20	,,	4	25	,,
3	Creutzburg .	2	6	3	1	7	3	,,	29	4	,,	22	11	,,	21	6	5	22	6
4	Falkenberg .	2	8	3	1	7	8	,,	26	3	,,	19	3	1	,,	,,	5	,,	,,
5	Gleiwitz ...	2	6	1	1	11	11	,,	28	9	,,	21	3	,,	16	,,	5	11	2
6	Grottkau ..	2	12	8	1	8	,,	,,	26	,,	,,	18	,,	,,	28	,,	5	,,	,,
7	Leobschütz ..	2	5	,,	1	7	,,	,,	24	4	,,	17	1	,,	17	,,	4	20	,,
8	Lublinitz ...	2	5	,,	1	17	6	1	5	,,	,,	24	,,	,,	18	,,	5	15	,,
9	Neisse	2	9	1	1	7	5	,,	24	9	,,	18	5	,,	24	,,	5	20	,,
10	Neustadt ...	2	6	8	1	7	7	,,	22	6	,,	17	8	,,	23	,,	5	,,	,,
11	Oppeln	2	3	6	1	9	,,	,,	29	3	,,	20	9	,,	23	,,	5	9	,,
12	Pleß	,,	,,	,,	1	13	9	,,	,,	,,	,,	21	,,	,,	12	2	4	,,	,,
13	Ratibor ...	2	1	3	1	8	3	,,	26	5	,,	19	8	,,	17	5	4	,,	,,
14	Rosenberg ..	,,	,,	,,	1	10	,,	,,	29	,,	,,	21	6	,,	18	,,	5	,,	,,
15	Rybnik	,,	,,	,,	1	12	8	,,	,,	,,	,,	21	1	,,	14	10	4	28	,,
16	Gr.-Strehlitz	2	8	6	1	9	6	,,	29	,,	,,	23	5	,,	22	7	5	10	,,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 19ten April 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11 enthält:

(№ 2256.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21sten März 1842, wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten, Freiherrn von Bülow, zum Staats- und Cabinets-Minister.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 55. Betr. die Auszahlung der zum 1sten Mai 1842 gekündigten 66,950 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen.

Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 7ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 66,950 Rthlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Mai d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie I Nr. 5 schon vom 1sten k. M. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese sofort an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Mai d. J. bei der Regierungs-Haupt-Casse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 29. März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

№ 56.
Betr. die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 16,400 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen.

Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen, und durch das Publicandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,400 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie I. Nr. 6 schon vom 1sten Juni d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, nach Littern, Nummern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Casse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli d. J. bei der Regierungs-Haupt-Casse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 29. März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

№ 57.
Betr. die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 974,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine.

Die Einlösung der in der 18ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 974,000 Rthlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine, nach Nummern, Littern und Geldbeträgen, aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu übersenden, damit sie den baaren Betrag bis zum 1sten Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

№

Liste №. 58.

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Des Documents				Datum
№	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rth.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
1,172	B	Courant	500	vom 29sten October 1840.
68,241	D	»	100	
37,527	A	»	1,000	vom 27sten August 1840.
38,498	A	»	1,000	
44,451	A	»	1,000	
106,691	A	»	1,000	
120,379	A	»	1,000	
29,282	A	»	1,000	vom 7ten December 1840.
8,700	B	»	300	
32,842	O	»	100	vom 3ten December 1840,
62,630	C	»	100	
57,282	K	»	50	vom 3ten December 1840.
46,380	U	»	25	
53,565	B	»	500	vom 11ten März 1841.
20,366	E	»	100	
96,385	D	»	100	
59,397	M	»	50	
56,012	E	»	50	vom 24sten Februar 1840.
32,052	D	»	100	vom 9ten September 1841.
45,536	E	»	25	
75,845	G	»	25	
131,716	U	»	25	

II. Kurmärksche Obligationen.

16,672	Q	Courant	425 Rthlr.	vom 24sten August 1840.

III. Kurmärksche Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor und bis zum 1sten Mai 1818 von der Obligation Nr. 4,253 Litt. E. über 660 Rthlr.

Special Nummer.	Stück.	à		Betrag.		
		Rth.	Sgr	Rth.	Sgr	
3 bis 6	4	14	25	59	10	vom 28sten November 1840.
8 » 10	3	13	5	39	15	
11 » 12	2	66	»	132	»	

Berlin, den 11. März 1842.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 59. Betr. die Bewilligung der Stempel-Freiheit für die Aufnahme-Atteste bei der Graf von der Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse in Berlin.

Aus Veranlassung eines Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28sten Februar d. J., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 7ten Februar d. J., denjenigen Beamten, welche der Graf von der Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse in Berlin beizutreten beabsichtigen, für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste, die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, wie solche den Interessenten der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach § 15 ihres Reglements vom 28sten December 1775 zugestanden ist.

Was die von den, bei der oben erwähnten Anstalt aufgenommenen Beamten zu entrichtenden Beiträge betrifft, so wird sich die Königliche Regierungs-Haupt-Casse hierselbst, ihrer Einziehung und Abführung in eben der Art unterziehen, wie es bei den der Königlichen Anstalt associirten Beamten bereits geschiehet.

Oppeln, den 31. März 1842.

Der

№ 60. Betr. die Bestätigung des Buchhändlers B. Gogel zu Oppeln, als Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf.

Dem Buchhändler B. Gogel hierselbst, ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorff, als Agent, Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß wird, in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 4. April 1842.

№ 61. Betr. den Verkehr mit Giften.

Es hat sich in den letzten Jahren wiederholt der Fall ereignet, daß durch verbotwidrigen Verkauf und fahrläßige Aufbewahrung des Arseniks und seiner Präparate, insbesondere des aus Arsenik bereiteten Fliegenwassers, Menschen vergiftet worden und ums Leben gekommen sind.

Nach dem allgemeinen Landrecht Thl. II., Tit. 20, § 693 und 694, soll Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates, Gifte bereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen.

Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt und er nach Verhältniß der entstandenen Gefahr und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinnes, in eine Geldstrafe von 20 bis 100 Thalern verurtheilt werden.

Indem wir dem Publicum diese gesetzlichen Bestimmungen von neuem in Erinnerung bringen, werden zugleich sämmtliche Polizei-Behörden und Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks angewiesen, alle Personen, welche jenen Bestimmungen entgegen handeln, ohne weitere Anfrage zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, überhaupt aber den Verkehr mit Giften einer strengen Aufsicht zu unterwerfen und diese auch vorzüglich auf solche Personen auszudehnen, die sich, wie namentlich in den Glashütten und Hutfabriken geschieht, des Arseniks bei ihrem Gewerbe bedienen müssen, oder auch denselben als Zusatz zu einem Barbiermittel zu gebrauchen pflegen.

Oppeln, den 7. April 1842.

Belobigung.

Der Kuhhirt Franz Sacha zu Dobrau, Neustädter Kreises, rettete den Knecht Franz Florek aus Dobrau, aus dem dasigen Teiche, vom Tode des Ertrinkens.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß dem rc. Sacha für diese menschenfreundliche Handlung von uns eine Geldprämie gewährt worden ist. Oppeln, den 31. März 1842.

Neues Etablissement.

Das Dominium Kuchelna, Ratiborer Kreises, hat auf dem Owschützer Vorwerksfelde einen neuen Vorwerkshof etablirt, welchem der Name „Debovichhof" beigelegt worden ist.

Oppeln, den 4. April 1842.

Die

Vermächtniß.

Die zu Neisse verstorbene unverehelichte Apolonia Günther, hat der dortigen städtischen Armen-Casse ein Legat von 40 Rthlr. vermacht.

Oppeln, den 4. April 1842.

Jahrmarkts-Verlegung zu Falkenberg.

Der auf den 2ten Mai dieses Jahres anberaumt gewesene Kram- und Vieh-Markt zu Falkenberg, ist auf den Antrag der dortigen Behörden, auf den 28sten dieses Monats verlegt worden. Oppeln, den 10. April 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechanicus Ferdinand Hamann zu Berlin, ist unter dem 26sten März 1842 ein Patent,

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Zeichnen von Ellipsen,

auf acht Jahr, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 6. April 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Lieutenant Siemens zu Wittenberg, ist unter dem 29sten März 1842 ein Patent,

auf ein Verfahren, Gold Behufs der Vergoldung auf raschem Wege aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 10. April 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Jacob March zu Aachen, ist unter dem 25sten März 1842 ein Patent,

auf einen Dampfschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 10. April 1842.

Patent-Aufhebung.

Das dem George Preston zu Aachen unterm 19ten Februar 1841 ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine neu und eigenthümliche Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen,

ist,

ist, da die projectirte Anwendung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden. Oppeln, den 10. April 1842.

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern und Stellvertretern der Kreis-Ersatz-Commission Coseler Kreises, sind für das nächste Triennium gewählt und bestätiget worden:

Für den Ritterstand:

1) der Gutsbesitzer und Landes-Aelteste von Stwolinski auf Wilmirzowitz, zum Mitgliede,
2) der Gutsbesitzer, Königliche Amts-Rath Früson auf Groß-Grauden, zum Stellvertreter.

Für den Bürgerstand:

1) der Kämmerer Stephan zu Cosel und der Kaufmann, Rathmann Worbs daselbst zu Mitgliedern,
2) der Stadtverordneten-Vorsteher, Apotheker Schliwa zu Cosel, zum Stellvertreter.

Für den Rusticalstand:

1) der Scholze Kmoch zu Sakrau, zum Mitgliede,
2) der Scholze Peisker zu Wronin, zum Stellvertreter.

Des Königs Majestät haben dem Dechanten, Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer Stanjeck zu Leobschütz, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, die von dem Herrn Fürst-Erzbischof von Ollmütz ihm zu Theil gewordene Ernennung zum Consistorial-Rath, annehmen zu dürfen.

Der Stadtverordnete, Webermeister Ludwig Breuer und der Ackerbürger und Stadtverordnete Sylvester Fehlbier zu Bauerwitz, sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Geisler zu Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Zum zweiten Kreis-Deputirten im Tost-Gleiwitzer Kreise, ist der Freiherr von Welczek auf Laband, von den Kreisständen gewählt und heute bestätiget worden.

Der

Der zeitherige Pfarr-Administrator Johann Wittek zu Pawlo, Kreis Ratibor, ist als Pfarrer daselbst landesherrlich bestätiget worden.

Der durch den Abzug des Ritterguts-Besitzers Pohl aus dem Neisser Kreise, erledigte Polizei-Districts-Commissariats-Bezirk, ist dem Ritterguts-Besitzer v. Gilgenheim auf Wiesau, übertragen worden.

Gestorben:

der katholische Schullehrer und Organist Franz Stoschek zu Groß-Patschin, Kreis Tost-Gleiwitz;

der katholische Pfarrer Thomas Dworaczyk zu Tillowitz, Kreis Falkenberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 26sten April 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. M. angeordnete 19te Verloosung von Staats-Schuldscheinen hat am 5ten d. M. stattgefunden, und es sind hierbei die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführten Staats-Schuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 2ten Januar 1843 bei der Controlle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von diesem Tage ab die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine aufhört und die ferneren Zinsen, nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577), dem Tilgungs-Fonds zufallen.

№ 62. Betr. die Kündigung von 1,328,200 Rthlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843.

In der über den Capital-Werth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geld-Betrag aufzunehmen.

Weder wir, noch die Controlle der Staats-Papiere, können mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2ten Januar 1843 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine wegen Realisirung derselben in Correspondenz treten, müssen denselben vielmehr überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere einzusenden.

Da übrigens die Anzahl der aus den früheren Verloosungen uneingelöst gebliebenen und noch im Umlauf befindlichen Staats-Schuldscheine noch sehr bedeutend ist, so haben wir eine Uebersicht von allen Verloosungen, aus welchen unrealisirte Staats-Schuldscheine circuliren, anfertigen lassen, und ist dieselbe diesem Publicandum besonders beigelegt.

Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

fundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit $3^1/_2$ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht getroffne Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3^1/_2$ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3^1/_2$ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des § 4 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3^1/_2$procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen seyn sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung ein-

gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise gezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgeloosten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts &c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Casse unentgeldlich zu haben seyn werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit dem Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Capital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Cassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Um-

17* wand-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 68. Betr. die Abhaltung der Tanzmusiken und die hierzu erforderlichen Erlaubnißscheine.

Um bei Ertheilung der Erlaubnißscheine zur Abhaltung von Tanzmusiken, ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen und den dabei noch häufig wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten abzuhelfen, wird hiermit verordnet:

Jeder Gastwirth, Kretschmer und Schänker, der eine Tanzmusik veranstalten will, ist verpflichtet, dazu vorher jedesmal die Erlaubniß — in den Städten bei dem Herrn Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Polizei-Dominio — nachzusuchen. Der ausgefertigte Erlaubnißschein ist — in den Städten dem Kämmerer (oder dem Rendanten der Ortsarmen-Casse, wo diese nicht mit der Kämmerei-Casse verbunden ist), — auf dem Lande, dem Gerichtsscholzen vorzulegen und der auf dem Scheine vermerkte, für die Ortsarmen-Casse bestimmten Geldbetrag zu erlegen, worüber von dem Erheber auf dem Scheine selbst quittirt wird.

Ein jeder Gastwirth, Kretschmer oder Schänker, welcher Tanzmusik halten sollte, ohne sich im Besitze eines, in vorgeschriebener Art von der Orts-Polizei-Behörde ausgestellten, und von dem Empfänger des Geldbetrages quittirten Musikzettels zu befinden, wird unnachsichtlich in Polizeistrafe genommen werden, und zwar: wenn er die Erlaubniß gar nicht nachgesucht hat, nach den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18ten November 1816, 10ten April 1823 und 3ten März 1834, in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr., wenn er aber nur die in dem Erlaubnißscheine ausgedrückte Zeit überschreitet, oder den vollständigen Nachweis der oben vorgeschriebenen Legitimation nicht führen kann, in eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Rthlr.

Diese Strafen werden im Wiederholungsfalle verdoppelt, und soll den dreimal gestraften Gasthaltern, Tanzmusik gar nicht mehr gestattet, und nach Umständen ihnen die Schank-Concession ganz entzogen werden.

Die sämmtlichen Polizei-Beamten unseres Departements sind angewiesen, die Gastwirthe, Kretschmer und Schänker in Befolgung dieser Vorschrift strenge zu beaufsichtigen. Oppeln, den 1. März 1842.

№ 69. Betr. die Arznei-Tax-Veränderungen.

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat unterm 7ten d. Mts. die Taxpreise einzelner Arzneien für das laufende Jahr abgeändert, und bestimmt, daß diese Preise vom 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit treten.

Die Preis-Veränderungen sind im Druck erschienen und das Exemplar davon ist für 1 Sgr. bei unserer Medicinal-Bücher-Verwaltung, bei dem Buchhändler H. Schultze in Berlin, und auch in allen Buchhandlungen der Monarchie zu haben.

Hiervon werden das Publicum und insbesondere die Herren Apotheker in Kenntniß gesetzt.

Der

Der officinelle Preis der Blutegel ist vom 1sten Mai bis Ende October d. J. auf 1 Sgr 6 pf. für das kleinere, und auf 2 Sgr. für das größere Stück festgesetzt.
Oppeln, den 26. April 1842.

Dem Maschinenbauer und Seiden-Fabrikanten Ferdinand Queva zu Berlin, ist unter dem 12ten April ein Patent, Patent-Ertheilung.

auf verschiedene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an Webemaschinen, wie solche durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellt worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 20. April 1842.

Dem Kaufmann Carl Treu in Berlin, ist unterm 17ten April 1842 ein Einführungs-Patent, Patent-Ertheilung.

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thran-Lampen ohne Docht, in der für neu und eigenthümlich erachteten, durch ein Modell nachgewiesenen Construction,

für den Zeitraum von 8 Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 26. April 1842.

Dem Fabricanten Dr. W. E. Fuß zu Schönebeck bei Magdeburg, ist unterm 17ten April 1842 ein Patent, Patent-Ertheilung.

auf eine durch Beschreibung erläuterte Methode, Gläser nach Art der Venetianischen darzustellen, insoweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt werden, ohne Jemand zu behindern, dergleichen Gläser auf andere Art zu fertigen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 26. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Bei der erfolgten Kündigung der Staats-Schuldscheine in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. M., Gesetzsammlung Nr. 10, und der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10ten d. Mts, Allgemeine Preuß. Staatszeitung Nr. 104, ist rücksichtlich aller in unserem Judicial- und Pu- № 70. Die Convertirung der Staats-Schuldscheine betreffend.

Pupillar-Depositorium, befindlichen, zu Fideikommiß-, Streit-, Curatel- oder sonstigen Massen gehörigen Staatsschuldscheine, die baldige Entschließung der Curatoren, Vormünder und andern Interessenten darüber erforderlich:

ob die erfolgte Kündigung zur Empfangnahme der verschriebenen Capitals-Beträge am 2ten Januar 1843 angenommen,

oder

ob die Bereitwilligkeit zur Herabsetzung der Zinsen, von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent unter Annahme der verheißenen Prämie von 2 pro Cent bis zum 30sten Juni d. J. erklärt werden soll?

Unter den vorwaltenden Verhältnissen, erscheint uns die letztere Maaßnahme die Vortheilhafteste, und es haben auch bereits mehrere Interessenten unaufgefordert, zu den betreffenden Acten sich dafür erklärt.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges fordern wir daher die Herren Curatoren, Vormünder und sonstige Interessenten derjenigen in unseren Depositorien befindlichen Massen, in welchen sich Staats-Schuldscheine befinden, hiermit auf, die Angelegenheit zur Beschlußnahme in Erwägung zu nehmen, und, wenn sie die Annahme der Kündigung und Empfangnahme der verschriebenen Capitals-Beträge vorziehen, uns dies zu den betreffenden Special-Acten, unter Darlegung der Motive schleunigst und spätestens bis zum 15ten Mai d. J. anzuzeigen. Im Interesse derjenigen Massen, rücksichtlich welcher solche Anzeigen bis zum gedachten Zeitpunkte nicht eingegangen sind, werden wir ohne Weiteres annehmen:

daß die Convertirung der in denselben befindlichen Staats-Schuldscheine unter Annahme der bis zum 30sten Juni d. J. bewilligten Prämie von 2 pro Cent beliebt wird,

und zur Realisirung dieser Maaßregel nach der Bekanntmachung vom 10ten April d. J. das Erforderliche anordnen. Breslau, den 19. April 1842.

Personal-Chronik.

Nach dem im hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute erhaltenen Unterrichte und nach bestandener Prüfung, sind als Hebammen approbirt,

für den Beuthener Kreis:

Marinna, verehel. Duda zu Brzezinka,
Elisabeth, verehel. Christ, zu Alt-Tarnowitz;

für den Coseler Kreis:

unverehel. Emilie Röhr zu Militsch;

für den Creutzburger Kreis:

Anna, verehel. Krzock zu Schmardt,

Su-

Susanna, verehel. Damnik zu Reinersdorff;

für den Falkenberger Kreis:

Josepha, verehel. Adolph zu Puschine,
Anna, Rosina, verehel. Olbrich zu Klein-Sarne,
Theresia, verehel. Schubert zu Norok,
Johanna, verehel. Schück zu Sonnenberg,
Charlotte, verehel. Schallwig zu Tillowitz,
Johanna, verehel. Tief zu Brande,
Anna, Maria, verehel. Göbel zu Friedland;

für den Grottkauer Kreis:

Juliane, verehel. Kreutzer zu Endersdorff;

für den Leobschützer Kreis:

Johanna, verehel. Lützenburger zu Katscher,
Eva Maria, verehel. Mischke zu Schönau,
Rosalie, verehel. Meixner zu Leobschütz,
unverehel. Elisabeth Görlich zu Neudorf,
Anna, verwittwete Leichter zu Nassiedel,
Josepha, verehel. Kintzer zu Schönbrunn,
Leopoldina, verehel. Trautmann zu Bladen,
Johanna, verehel. Juda zu Posnitz;

für den Neisser Kreis:

Pauline Adam zu Neulaud,
unverehel. Magdalena Görlich zu Kaindorf,
Catharina, verehel. Scholz zu Altewalde,
unverehel. Maria Zinke zu Arnoldsdorf;

für den Neustädter Kreis:

Elisabeth, verehel. Wottke zu Deutsch-Rasselwitz;

für den Plesser Kreis:

Josepha, verehel. Ziganek zu Urbanowitz,
Franziska, verehel. Gierbig zu Nicolai;

für den Tost-Gleiwitzer Kreis:

Johanna, verehel. Kuczera zu Brzeczitz.

Oppeln, den 15. April 1842.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer Hirsch zu Görlitz, als ein öffentliches Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung, während einer 50jährigen Dienstzeit, den rothen Adler-Orden 4ter Klasse allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der

Der katholische Schullehrer Anton Hirschberger, früher zu Langendorff, ist für die Schule in Koppitz, Kreis Grottkau, präsentirt und genehmiget worden.

Die Präsentation des Adjuvanten Johann Glettnik für die katholische Schule in Klebsch, Kreis Ratibor, ist genehmiget worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant David Seibel, ist zum Schullehrer für die evangelische Schule zu Klein-Lassowitz, Kreis Rosenberg, präsentirt und bestätiget worden.

Der katholische Schullehrer Johann Ducka ist von Klein-Paniow nach Bielczowitz, Kreis Beuthen, versetzt worden.

Hierzu eine Beilage, welche mit einem der nächstfolgenden Stücke des Amtsblatts ausgegeben werden wird.

Extraordinaire Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Stück XVIII.

№ 71.
Betr. Instruction für die Dorfgerichte, bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§ 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus. Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet seyn.

§ 2. Wo nicht ein Anderes durch besondere Vorschriften bestimmt oder herkömmlich ist, wird der Schulze durch die Gutsherrschaft ernannt; die Schöppen werden durch die Gerichtsobrigkeit beigeordnet, und sowie der Schulze dem Staate, der Herrschaft und der Gemeinde, in Gegenwart der Letzteren eidlich verpflichtet.

§ 3. Dorfgerichte können mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, jedoch immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Vom Schulzenamte.

§ 4. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Parteien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

Vom Schöppenamte.

§ 5. Die Schöppen sind verpflichtet, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen.

In Abwesenheit oder bei Verhinderungen des Schulzen vertreten sie seine Stelle.

In Fällen wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

Vom Gerichtsschreiber.

§ 6. Der Gerichtsschreiber muß bei allen gerichtlichen Geschäften zugezogen werden.

Seiner Zuziehung bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, so wie bei Vollstreckung von Executionen.

§ 7. Unter der Direction des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protocollführers.

§ 8. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius, oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person, nicht zulässig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§ 9. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§ 10. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte in der Regel nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§§ 27 folgende).

§ 11. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne vorangegangenen Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§ 23 — 26 bestimmt.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§ 12. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt seyn (§§ 1 und 3 des ersten Abschnitts).

§ 13. Es muß dasselbe seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§ 14. In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protocolle vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protocolle anzuführen.

§ 14. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen: ob die Par-

Parteien, die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§ 16. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protocoll aufgenommen werden.

Dieses Protocoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden,
2) die Vor- und Zunamen der Parteien, deren Stand und Character,
3) den im § 14 vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und alles genau nach der wahren Willensmeinung der Parteien deutlich abgefaßt werden; wobei die Dorfgerichte bemüht seyn müssen, für die Erklärung der Parteien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§ 17. Das Protocoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Parteien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden.

Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protocolls von den Parteien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protocolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und ebenso, wie die Verhandlung selbst, von den Parteien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§ 18. Ist eine oder die andere Partei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze, so wie die Schöppen, müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sey, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§ 19. Kann eine Partei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Partei geschehen sey.

§ 20. Dieses Protocoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§ 21. Eine Ausfertigung des Protocolls durch die Dorfgerichte ist nicht zuläßig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust von sämmtlichen Dorfgerichtspersonen, mit Inbegriff des Gerichtsschreibers, dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter vorgelegt werden; wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der § 26.

1* § 22.

§ 22. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen durch die Ungültigkeit derselben, entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch nach Verhältniß desselben mit Gefängnißstrafe belegt.

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte, ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§ 23. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der blos schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl, vor den Dorfgerichten errichten.

§ 24. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, in sofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

Von Ehegelöbnissen.

§ 25. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§ 24), so wie der im § 23 erwähnten Verträge sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§ 26. Die Verträge müssen jedoch, der Vorschrift des § 21 gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§ 27. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Parteien verbunden seyn würde.

Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§ 28. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben.

§ 29. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Codicille gültig aufnehmen, in sofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

§ 30.

Von mündlichen Testamenten.

§ 30. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protocoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sey, und
2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß und mit welchem Erfolg diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protocolle zu vermerken.

§ 31. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst hat das Dorfgericht die in Abschnitt III. §§ 12 — 22 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§ 32. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protocoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protocolls oder am Rande bemerkt, und von dem Testator oder den Zeugen, so wie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§ 33. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protocoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§ 34. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§ 35. Bloß neugieriger Fragen, und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testamente oder Codicille empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§ 36. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, so wie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protocolle genau niederzuschreiben.

§ 37. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protocoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgerichte zu unterschreiben.

§ 38. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protocoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene glaubwürdige Männer attestirt werden.

§ 39. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protocoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt worden sey.

§ 40. Das Protocoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfge-

richts-

richtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes, oder ein selbst gewähltes, fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendergestalt überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgerichte zu N. zum Protocoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet.

Von gerichtlich übergebenen Testamenten und zwar a. wenn dieselben versiegelt,

§ 41. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgerichte versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im § 30 vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, blos von ihm unterschrieben ist.

Alle übrige Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

§ 42. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgerichte zu N. überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben und sodann sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§ 43. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protocoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt seyn muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder, wenn dies nicht der Fall seyn sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. § 14). Das Protocoll ist von dem Testator und dem Dorfgerichte zu unterzeichnen.

b. wenn sie offen und unversiegelt übergeben werden.

§ 44. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codicill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt, oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§ 45. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§ 46. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen, und diesen Vermerk unterschreiben.

§ 47. Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt, und, wie im § 42 angeordnet ist, überschrieben.

§ 48.

§ 48. Eben so wird auch nach § 43 mit Aufnahme des Protocolls über die Handlung verfahren.

§ 49. Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz blos einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament vollständig zu Protocoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§ 30 bis 40 vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem fernern Gebrauch, und kann dem Testator zurückgegeben, oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

§ 50. Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§ 51. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist.

§ 52. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders, als mündlich zum Protocoll zu errichten, befugt (§§ 30—40).

§ 53. So weit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Von Testamenten, worin den Dorfgerichtspersonen etwas hinterlassen wird.

§ 54. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. — Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maaßgabe des § 30 zu ersetzen.

§ 55. Soll in einem mündlichen Testamente einer der Dorfgerichtspersonen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift, oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sey.

§ 56. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei, noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden, glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

Allgemeine Bestimmung.

§ 57. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament

oder

oder Codicill muß von sämmtlichen Dorfgerichtspersonen ohne Zeitverlust dem ordentlichen Richter übergeben werden.

Verbot der Siegelung.

§ 58. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protocolle gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf den Umschlag des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden.

c. Von Siegelungen und Sterbefällen.

§ 59. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses.

§ 60. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

Siegelung von Amtswegen.

§ 61. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

In diesen Fällen muß das Dorfgericht auch den am Orte befindlichen Nachlaß daselbst verstorbener eximirter Personen einstweilen unter Siegel legen.

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

§ 62. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen, oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht, und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

Wann gesiegelt werden muß, und wer dabei zuzuziehen ist.

§ 63. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt, und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

Verfahren bei der Siegelung.

§ 64. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium

rium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlaß Gehöriges sich befindet oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauche der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen; die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest, oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§ 65. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß, oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung des Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§ 66. Ueber sämmtliche unversiegelt gebliebene Sachen wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemanden von den gegenwärtigen Personen übertragen, und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§ 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sichern Einwohner des Dorfs aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschafts-Vorräthe müssen revidirt, und davon muß soviel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschafts-Geräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§ 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Recognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sey, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht, und wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protocoll sofort an den ordentlichen Richter zur weitern Verfügung abgeliefert werden.

§ 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen, und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die

2 Schlüs-

Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirthe ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§ 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protocoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, demselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§ 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter, ohne den geringsten Zeitverlust, zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheihaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert, oder auf andere Art untergebracht werden.

§ 72. Außer diesem Falle (§ 69) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protocoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

d. Verfahren bei Pfändungen.

§ 73. Bei Pfändungen in der Feldflur kann die Abgabe der Pfandstücke in Abwesenheit des ordentlichen Richters an die Dorfgerichte geschehen.

§ 74. Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung erfolgt, so muß das Dorfgericht den Schaden sofort untersuchen und abschätzen, dabei aber den Gepfändeten, sofern derselbe innerhalb 24 Stunden erscheinen kann, zuziehen.

§ 75. Ist eine ganze Heerde gepfändet, so hat das Dorfgericht sogleich zu bestimmen, wieviel Stücke zurückzuhalten sind, um entweder den Ersatz des Schadens, oder den Beweis der unternommenen Beeinträchtigung zu sichern.

§ 76. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen sind sofort dem ordentlichen Richter zuzustellen.

Verträge, welche unter keinen Umständen von den Dorfgerichten aufgenommen werden dürfen.

§ 77. Unbedingt ausgeschlossen von der Competenz der Dorfgerichte sind unter anderen folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge;
2) Wechselproteste;

3) Ver=

3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thlr. übersteigt;
4) Verträge der Blinden und Taubstummen;
5) Erbschaftskäufe;
6) Schenkungsverträge;
7) Legitimation der Brautkinder;
8) Errichtung einer Einkindschaft;
9) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer;
10) Verträge der Eheleute unter einander;
11) Verkäufe künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis 100 Thlr. übersteigt;
12) Erbschaftsentsagungen;
13) Verträge über die Verjährung;
14) Societäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken;
15) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzellen) verkauft oder sonst veräußert werden;
16) Aussetzung eines Auszugs oder Altentheils;
17) Vergleiche über künftige Alimente;
18) Errichtung einer Familienstiftung;
19) Errichtung eines Fideicommisses;
20) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt;
21) Errichtung eines Lehns;
22) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung der Zinsen bezogen werden sollen;
23) Austhuung in Erbpacht oder Erbzins;
24) Adoptionen.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

a. Aufnahme von Inventarien.

§ 78. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§ 79. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder, wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen seyn könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§ 80. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effecten, so fern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§ 81. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindliche Mobilien und Effecten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werthes aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse gehöre, anmaßen und es deshalb aus dem Inventarium weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§ 82. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stückes wird ausgeworfen und die Summe des Werthes bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§ 83. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Miethsoder Pacht-Ertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§ 84. Die sich vorfindenden Documente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Ortes, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Documente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind, mit Angabe des Grundes der Unsicherheit, als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§ 85. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, so wie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§ 86. Ueber den ganzen Act muß das Dorfgericht ein genaues Protocoll führen, und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taxatoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§ 87. Aus diesem Protocolle wird dann das Inventarium selbst nach dem in der

Anlage

Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

b. Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§ 88. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§ 89. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werthes Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§ 90. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt, vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen, und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

§ 91 a. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protocoll führen, und darin verzeichnen:

1) was für Personen als Taxatoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben,
2) ob die Taxatoren, sofern deren außer dem Schulzen und Schöppen zugezogen werden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protocolle muß ferner

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, woran derselbe von andern gleicher Art unterschieden werden kann, enthalten seyn, und endlich
4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt, werden.

Dieses Protocoll wird von dem Dorfgerichte, den Taxatoren und den erschienenen Interessenten unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen, und mit dem Protocoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§ 91 b. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdocumente oder anderer unverdächtiger Angaben 500 Rthlr. nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach

genauer

genauer, deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, vom ordentlichen Richter eidlich zu Protocoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt.

c. Von Vollstreckung der Execution.

§ 92. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Executionen bedienen.

§ 93. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wieviel von demselben beizutreiben,
2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Execution zu vollstrecken ist,
3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§ 94. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§ 95. An Sonn- und Festtagen darf mit der Executions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erntezeiten wider Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

§ 96. Bei der wirklichen Vollstreckung der Execution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen und Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. So fern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Execution zur Zeit, oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine Fristbewilligung des Gläubigers vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Executionsvollstreckung abstehen, und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

§ 97. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effecten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten erforderlich ist.

§ 98. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effecten richten, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§ 99. Bei allen Executionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen

lichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, so wie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

A. Cab.-Order vom 13ten December 1836, Gesetz-Sammlung 1837 Seite 1.

§ 100. Ferner darf die Execution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§ 101. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie das bis zur Ernte nöthige Saat-, Brodt- und Futter-Getreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§ 102. Dergleichen Effecten (§§ 99—101) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Execution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betruges bis auf weitern Befehl untersagt werden.

§ 103. Bei Executionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den, §§ 99—101 bezeichneten Gegenständen auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, so wie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§ 104. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Execution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruche an den Richter verwiesen werden. In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protocolle sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§ 105. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§ 106. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8—14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§ 107. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§ 108. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen- oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt

kannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§ 109. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protocoll aufnehmen und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§ 110. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weitern Versteigerung inne halten.

§ 111. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu seyn.

§ 112. Bemerkt der Schuldner im Verlaufe der Auction, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, erlöst sey, und zeigt dies dem Dorfgerichte an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§ 113. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst, oder durch Andere mitzubieten.

§ 114. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unpartheilichkeit verfahren, und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§ 115. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auctionslösung keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§ 116. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

§ 117. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschluß der Auction die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§ 118. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Execution, Auspfändung, Aufbewahrung, und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§ 119. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protocoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§ 120. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat,

hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreide-Markt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Execution zu erstattenden Berichte der Marktpreis-Zettel beigelegt werden.

§ 121. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach § 120 besorgen.

d. Von Insinuationen.

§ 122. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§ 123. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§ 124. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde; und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§ 125. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen; niemals aber darf sie Fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§ 126. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das dem Gericht eingereicht werden muß.

e. Vertretung des Protocollführers.

§ 127. In Abwesenheit des Actuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des Erstern zuzuziehen, berechtigt.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

a. Bei Bevormundungen.

§ 128. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaisete Kinder und wahn- und blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b. Bei Verbrechen.

§ 129. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen; auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§ 130. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefähr-

 lichen

lichen körperlichen Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaßliche Thäter in sichern Gewahrsam gebracht und sobald als möglich dem Landrath, oder dem ordentlichen Richter überliefert werde.

§ 131. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Protocoll
über
die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Willschau den 8. September 1839, Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben, bei der Entfernung des Herrn Gerichtshalters, den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir uns unterzeichnete Dorfgerichte in die Wohnung des Bauern Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden fördersamst annoch als Zeugen herbei gerufen:

a. der Bauer Johann Friedrich und
b der Freimann Friedrich Dohn.

Den beiden Zeugen wurde bekannt gemacht: daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören, und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protocoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, daß uns der Testator Bauer Christian Gerlach insgesammt von Person bekannt ist, daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtseyn zu Protocoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Annahme seines Testaments und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin Maria Rosina, geborene Baumertin,
2) seine beiden Kinder, namentlich:
a. seinen majorennen Sohn Friedrich Wilhelm, und

b. seine

b. seine annoch minorenne Tochter, Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei: daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn, Namens Hans Christoph, habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Polen herumtreibe; diesen Sohn, Hans Christoph, wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen, und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Polen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Acten das nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr der Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen: daß seine Ehegattin, Maria Rosina, geborne Baumertin, die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Courant vor aller Erbschaft voraus erhalten, und sein Sohn Friedrich Wilhelm sein hieselbst unter Nr. 3 des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zwei Tausend Reichsthalern zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei deren Verheirathung Achthundert Reichsthaler auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Proc. verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testators, Johann Friedrich und Anna Rosina, Geschwister Gräulich zu Wessig, sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers Dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten seyn.

Dem Gerichtsscholzen, so wie den beiden Gerichtsmännern und dem Gerichtsschreiber, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Courant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmiget, und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich, als Zeuge.
Friedrich Dohn, als Zeuge.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimmte er seinen Schwiegervater Heinrich Baumert hierselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protocoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmiget und mit drei Kreuzen bezeichnet.

g. w. o.
† † †
heißt **Christian Gerlach**.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen

in unserer Gegenwart zu Protocoll erklärt, daß solcher seiner Ansicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmigt und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat.*)

Johann Friedrich, als Zeuge.
Friedrich Dohn, als Zeuge.

George Bärkner, Gerichts-Schulze. Gottlieb Baum, Gerichtsmann.
Friedrich Scholz, Gerichtsmann. Friedrich Seigert, Gerichtsschreiber.

Dieses Protocoll muß in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichts-Siegel verschlossen**) und der Ueberschrift versehen werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Bauer Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen Tage vor uns mündlich zu Protocoll erklärt.
Wiltschau, den 8. September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

Testaments-Annahme-Protocoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.

Benkwitz, den 12. September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden, und die Anherokunft des Herrn Justitiarius zu erleben zweifelte, so hatte derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Amtsstube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir uns unterzeichnete Dorfgerichte auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Amtsstube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst par rerre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommmen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator, Verwalter Gottfried Neumann, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft

---

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden seyn, so muß das Attest dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator Bauer Christian Gerlach das vorstehende Protocoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmiget und das obige Handzeichen in unserm Beiseyn eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

kunft des Herrn Justitiarius noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Herrn Justitiarius alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein, mit zwei Siegeln verschlossenes und der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.
Benkwitz, den 12. September 1839.

versehenes Testament und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testament sein freier und ungezwungener Wille enthalten sey, worin er nach den ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt; er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seinem Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er, so wie die Siegel für die seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

Den beiden Siegeln des Testators wurde hierauf noch das Gerichtssiegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt, und das vorstehende Protocoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

g. w. o.
Gottfried Neumann.

Christoph Beyer, Gerichts-Schulze. Gottfried Winkler, Gerichtsmann. Johann Grieb Gerichtsmann.
Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protocoll muß hierauf mit dem überreichten Testamente zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.
Benkwitz, den 12. September 1839.

Christoph Beyer, Gerichts-Schulze. Gottfried Winkler, Gerichtsmann. Johann Griebsch, Gerichtsmann.
Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

Protocoll
über die gerichtliche Versiegelung eines Nachlasses.

Geschehen Wiltschau, den 20sten September 1839, Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erb-Bauer Friedrich Scholtz ist heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansäßig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Wir

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erb-Bauern Friedrich Scholtz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a. den Schwager des Verstorbenen, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mitführen helfen,

b. die Anna Maria Beckerin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt, und gaben ihnen auf: uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getraueten.

Der Schwager, Gottfried Müller, wies uns hierauf die Schränke und Kasten, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seyen, und bemerkte dabei: daß er bei dem letzten Hiersein des Gerichtshalters in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen, und die Testaments-Recognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protocoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurde zugleich in diesem Schrank 30 Thlr. gefunden, welche dem Schwager Gottfried Müller, zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten seyn werde; wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thlr. quittirte.

Hiernächst wurde nun mit der Siegeluug wie folgt vorgegangen:

Sämmtliche Schränke und Kasten, so wie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befanden, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, so wie die Kammerthüre mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a. zwei Tische,

b. vier Stühle, und

c. eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solcher zeither geführt worden, bis zur anderweitigen Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschaftsverzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde, und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur

zur Brödterei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben den diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich in beigeschlossenem Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt, und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Beckerin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen; worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

g. w. o.
Gottfried Müller.
Anna Maria Beckerin.

George Bürkner, Schulze. Gotttlieb Baum, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.
Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

Inventarium
des
Nachlasses des : . . . . in . . . . verstorbenen N. N.
verfertigt den . . . .
von N. N.

Num.	Inventarium.	Taxwerth. Rth.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören: Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen, Pfannen- oder Schrolgüter und dergleichen. Wobei so viel möglich aus den Briefschaften der Besitztittel mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle Nr. 5 des Hypothekenbuchs, welche laut Contracts vom 14. Mai 1796 gekauft worden für	200	—	—
	Summa	200	—	—
	Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3ten August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau .	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Benkwitz, ohne Instrument	10	—	—
	Summa	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Courant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa	11	20	—

Num.	Inventarium.	Taxwerth. Rth.	Sgr.	Pf.
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa	—	—	—
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. IV. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. VIII. An Porzelan.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. IX. An Gläsern.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blei und Eisen.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—

Num=

Num.	Inventarium.	Taxwerth. Rth.	Sgr	Pf
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Bette, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
2	Sechs Stück Hemden, schadhaft	3	—	—
3	Zwei Halstücher	—	20	—
	Summa	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1	Ein blautuchener Mantel, alt	2	—	—
2	„ brauntuchener Rock	4	—	—
3	„ Paar Stiefeln, gebraucht	1	12	—
4	„ kurzes Jackel nebst Weste	2	—	—
	Summa	9	12	—
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XV. An Pferden.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel. Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.			
	Summa	—	—	—

Num.	Inventarium.	Taxwerth. Rth.	Gr.	Pf.
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
1				
2	. . . .			
3	. . . .			
	Summa	—	—	—
	Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—
	Tit. XX. An Briefschaften und Documenten.			
1	. . . .			
2	. . . .			
3	. . . .			
	Summa	—	—	—
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
1				
2				
3				
	Summa	—	—	—

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen. Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I, II, III, XX, XXI, aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sey.

Recapitulatio.

Tit. I.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Tit. II.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Tit. III.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Tit. IV.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Tit. V.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Tit. VI.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Tit. VII.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Tit. VIII.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗

Num.	Inventarium.	Tarwerth. Rth. Sgr. Pf.
	Tit. IX.	
	Tit. X.	
	Tit. XI.	
	Tit. XII.	
	Tit. XIII.	
	Tit. XIV.	
	Tit. XV.	
	Tit. XVI.	
	Tit. XVII.	
	Tit. XVIII.	
	Tit. XIX.	
	Tit. XX.	
	Summa Summarum	
	Hiervon geht ab:	
	Tit. XXI.	
	verbleibt Summa des Nachlasses	

Wiltschau den 20. September 1839.

Georg Bürkner, Schulze. Gottlieb Baum, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Sirgert, Gerichtsschreiber.

Protocoll

über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen Wessig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des hiesigen Gerichts-Amts unterm 26. d. M. dem Dorfgerichte der Auftrag gemacht worden: die Kossäthen-Stelle (das Anspann-Gut) des verstorbenen Gottlob Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthen-Gut (Anspann-Gut) des Gottlob Greulich, woselbst bestelltermaßen zugleich gegenwärtig waren:

1) die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich, geborne Riemern, im Beistand des Gärtners Johann Blaschke,

2) der Bruder des Verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäther (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun diese Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folgt, befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspann-Gut) des verstorbenen Gottlob Greulich, Num. 1 des Hypothekenbuchs, besteht:

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten;

2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), ein Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich gutem Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrjentscher Grenze belegen.

Der Garten ist zeither blos zur Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen Unterthanen die Gräserei gemeinschaftlich und erhält alljährlich zwei Holzfuhren unentgeldlich bis Breslau.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspann-Gut) muß alljährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a. 8 Thlr. Grund-Zins,
b. 8 Gr. Hirtengeld für eine Kuh,
c. vier Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d. spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft, und muß
e. alljährlich sechs Tage unentgeldlich Erndte-Arbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarien-Stücke:

1) zwei Kühe,
2) zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3) zwei Paar Gänse,
4) ein Getreide-Sieb,
6) zwei Flegel,
6) eine Sense, zwei Sicheln,
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art, und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthen-Stelle (Anspann-Gut) auf

Sechs

Sechs Hundert Reichsthaler Courant

geschätzt und dieses Protocoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

g. w. o.

Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Blaschke, als Beistand.
Franz Greulich, als Vormund.

Gottlieb Eschner, Gerichts-Schulz. Joseph Lesching, Gerichtsmann. Johann Vogel, Gerichtsmann.

Gotlieb Müller, Gerichtsschreiber.

Allgemeine Gebührentaxe
in gerichtlichen Angelegenheiten
für die in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt befindlichen Dorfgerichte.

1) Für die Aufnehmung eines von solchen Personen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 5, §§. 172 und 173), wenn der Gegenstand beträgt:

a. unter 50 Thlr. . . . . 5 Sgr.
b. über 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . 10 „
c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich . . . . 15 bis 20 „
d. über 200 Thlr. . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.
e. über 500 Thlr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Vertrages nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren, wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Thlr. nach vernünftigem Ermessen der mehrern oder mindern Erheblichkeit zu bestimmen.

2) Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, die lesen und schreiben können, die Aufnehmung eines Vertrages verlangen, welcher nach den Gesetzen nicht gerichtlich, noch von einem Justiz-Commissar und Notar aufgenommen werden muß. Für die Aufnehmung eines bloßen Eheversprechens dürfen keine Gebühren gefordert werden, (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 1 § 84).

3) Für die Aufnehmung eines Entwurfs (einer Punktation) zu einem Kaufcontract über unbewegliche Güter sind, nach Verhältniß des Kaufpreises, die Gebühren wie bei Num. 1 anzusetzen.

4) Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protocoll über gezahlte Kauf-, Pacht- oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a. unter 50 Thlr. . . . . 5 Sgr.
b. von 50 bis 100 Thlr. einschließlich . . . . 10 „

c. über

c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich ....15 Sgr.
d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich.......20 Sgr. bis 1 Thlr.
e. über 500 Thlr...........................1 Thlr. 15 Sgr.

5) Für die Aufnehmung eines Entwurfs zu einem Pacht-Contracte finden nach Verhältniß des einjährigen, oder auf kürzere Zeit bestimmten Pachtgeldes, die unter Nr. 1 bestimmten Gebühren für Aufnehmung eines Vertrages statt.

6) Für die Auf- und Annehmung eines Testaments oder einer andern letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 12, §§ 93—95) sind zu entrichten..1 bis 2 Thlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszustand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen aufnehmen läßt.

7) Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allg. Ger. Ordn. Thl. II. Tit. 5, § 19) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Thlr..................................10 Sgr.
b. 50 bis 100 Thlr. einschließlich ....15 „
c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich ....25 „
d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich ....1 Thlr.
e. über 500 Thlr. ....1 „ 15 „

8) Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 5, § 43) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Thlr..................................15 Sgr.
b. 50 bis 100 Thlr. einschließlich....................25 „
c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich........1 Thlr.
d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich........1 „ 15 „
e. über 500 Thlr...........................2 „

9) Für die Abschätzung unbeweglicher Güter, nach Verhältniß des Taxwerths, wenn solcher beträgt:

a. unter 50 Thlr..........................10 bis 15 Sgr.
b. 50 bis 100 Thlr. einschließlich..............20 bis 25 „
c. über 100 bis 200 Thlr. einschließlich......... 1 Thlr.
d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich ....1 „ 15 „
e. über 500 Thlr. ....2 „

10) Für eine Auction (Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 24, § 80) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

a. unter 10 Thlr..................................10 Sgr.
b. 10 bis 50 Thlr. einschließlich ....20 „
c. 50 bis 200 Thlr. einschließlich ....1 Thlr.

d. über

d. über 200 bis 500 Thlr. einschließlich ....1 Thlr. 15 Sgr.
e. über 500 Thlr. ....2 " " "

11) Für die Einnahme und Ablieferung der Auctionsgelder an das vorgesetzte Gericht, von jedem Thaler.....................................6 Pf.

12) Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder andern Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts
1 Sgr. 3 Pf.

13) Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet................5 bis 10 Sgr.

14) Für die Vollstreckung einer Execution bei Gegenständen
a. unter 50 Thlr.........................10 bis 20 Sgr.
b. von 50 Thlr. und darüber..............1 Thlr.

15) Bei Grenz-Regulirungen, die auf Antrag von Privatpersonen erfolgen:
a. für das Legen eines jeden neuen Grenzsteins erhalten die Dorfgerichte 5 Sgr.
b. für eine Grenzbesichtigung
a. innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten 10 bis 15 Sgr.
b. außerhalb derselben ....20 Sgr. bis 1 Thlr.

Werden die Mitglieder des Dorfgerichts sonst als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Allgem. Gebührentaxe für die Gerichte bestimmten Sätze.

16) Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied
a. an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg.... 5 Sgr.
b. an Zehrungskosten täglich ....5 "

17) Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder andern Privat-Angelegenheiten ertheilt wird ....5 Sgr.

18) In Ansehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren, z. B. wenn gepfändetes Vieh an sie zur Verwahrung abgeliefert wird (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 14, § 432), oder wenn die Zahl der zurückzubehaltenden Stücke von ihnen zu bestimmen ist (§ 442 daselbst), hat es bei den an jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

19) Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren für jeden angefangenen Bogen 2 Sgr. 6 Pf.

20) Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll in der Regel dem Schulzen $1/3$, den beiden Schöppen zusammen $1/3$ und dem Gerichtsschreiber $1/3$ von den, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

21) Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden.

22) Auch

22) Auch von auswärtigen Parteien sollen keine höheren Gebühren genommen werden, als von den Dorfseinwohnern.

23) Eben so wenig ist es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

24) In Criminalsachen sind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Criminal-Ordnung beigefügten Gebührentaxe und dem vernünftigen Ermessen der vorgesetzten Gerichte zu bestimmen.

25) Die Dorfgerichte müssen die Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Vorstehende Instruction für die Dorfgerichte wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 26. April 1842.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 10ten Mai 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 16ten Januar c. Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die in dem Landes-Cultur-Edict vom 14ten September 1811 verheißene landwirthschaftliche Central-Behörde unter dem Namen „Landes-Oeconomie-Collegium" in Berlin ins Leben treten soll. № 72. Betr. die Bildung eines Landes-Oeconomie-Collegiums in Berlin.

Diese landwirthschaftliche Central-Behörde wird bestehen aus:

1) einem Director, zu welchem des Königs Majestät den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Doctor von Beckedorff auf Grünhof ernannt haben;
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a. einigen Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b. einem Mitgliede des statistischen Bureau's;
   c. mehreren erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern, und
   d. einem, in den Naturwissenschaften und der Gewerbekunde wohl bewanderten Gelehrten;
3) einem General-Secretair, und
4) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums, demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Geschäften und Berathungen Theil zu nehmen.

Der Beruf des Landes-Oeconomie-Collegii geht dahin:

1) die landeswirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern, und ihre Verbindung unter einander und mit den Staats-Behörden zu vermitteln;

2) dem vorgeordneten Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung von Aufträgen zu dienen.

Da das Landes-Oeconomie-Collegium eine rein technische Behörde, ohne administrative Function ist, so wird durch dessen Errichtung das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden nicht verändert; ja es soll sich sogar die Stellung des Landes-Oeconomie-Collegii zu den einzelnen Vereinen der Provinzen erst allmählig aus der Wirksamkeit des Collegii und aus dem Vertrauen der Vereine frei entwickeln.

Breslau, den 14. April 1842.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

№ 73. Betr. die unbefugte Beilegung des freiherrlichen Prädicats.

Es ist höhern Orts die Wahrnehmung gemacht worden, daß Personen, ja sogar ganze Familien, denen ein Recht auf den Freiherrnstand nicht zusteht, sich dennoch dieses Prädicats fortwährend bedienen. Diese Wahrnehmung veranlaßt mich, die Königlichen Landes-Behörden der Provinz, die Königlichen Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichte, und die Königlichen Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß die Beilegung des freiherrlichen Prädicats, Seitens der Behörden, nur nach vorgängiger Ueberzeugung von der Berechtigung zu Führung dieses Titels erfolgen darf. Indem ich dies Behufs künftiger Beachtung höherem Auftrage gemäß, zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich den Königlichen Landes-Behörden die Aufrechthaltung dieser Anordnung zur besondern Pflicht.

Breslau, den 28. April 1842.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

№ 74. Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht getroffne Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der

der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des § 4 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen seyn sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise gezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgeloosten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Pro-

 cent

cent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Casse unentgeldlich zu haben seyn werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3\frac{1}{2}$ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Capital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Cassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 75. Betr. eine Collecte in den evangelischen

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, zum Bau eines Schul- und Pfarrhauses für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Prag, in der Provinz Schlesien eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen.

Die Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die sämmtlichen Magisträte im hiesigen Departement, werden daher beauftragt, diese Kirchen- und Haus-Collecte

in

in ihren verschiedenen Geschäftskreisen dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag spätestens bis zum 1sten Juli d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden kann, wovon uns bis dahin die Herren Landräthe und Superintendenten eine Anzeige zu machen, die Magisträte aber die gesammelten Beiträge an die Kreis-Steuer-Cassen abzuführen, und dies den landräthlichen Behörden anzuzeigen haben.

Kirchen und Familien, für die deutsch-evangelische Gemeinde zu Prag.

Oppeln, den 28. April 1842.

№ 76.

Betr. die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger, zum militairischen Begräbniß verstorbener Kameraden.

Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen, die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können.

Seine Majestät der König haben, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern, und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, durch die Allerhöchste Order vom 22sten Februar d. J. Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruhet:

§ 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere, und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§ 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen.

Dieses ist eben sowohl auf dem Lande, als in den Städten zuläßig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger, oder noch im Dienste befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften, derartige Bezirks-Vereine bilden.

§ 3. Diese Vereine bestätiget die Ortspolizei-Behörde, und auf dem platten Lande, in soweit sie den Bezirk eines Dominiums (oder einer Bürgermeisterei) nicht überschreiten, resp. das Dominium, oder die Orts-Obrigkeit, anderen Falls die Landräthliche Behörde.

§ 4. Die Orts-Obrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätiget worden sind, den Landwehr-Bataillons-Commandeuren davon Mittheilung zu machen.

§ 5. Durch die im § 3 erwähnte Bestätigung, erhält der Verein ein für allemal die Erlaubniß, zur militairischen Begleitung der Leiche verstorbener Waffengefährten.

§ 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die

Ord-

Ordnung des Vereins, so wie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art, vorher der Polizei-Obrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte commandirenden Officier Mittheilung macht.

§ 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine, in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§ 8. An andern Orten ist nur eine, der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauer-Stäbe mit schwarzen Trauer-Flor kenntlich machen wollen.

§ 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses, einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbniß-Vereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, haben die Aelteren darüber abzustimmen.

§ 10. Die Trauer-Parade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§ 11. Sie besteht bei dem Begräbniß:

a. eines Gemeinen, aus 20 Mann in einem Zuge formirt,
b. eines Feldwebels oder Unterofficiers, aus 30 Mann in einem Zuge,
c. eines Lieutenants oder Hauptmanns, aus 40 Mann in zwei Zügen,
d. eines Staabs-Officiers, aus 60 Mann in drei Zügen,
e. eines Generals, aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichengänge bilden kann.

§ 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade, und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§ 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse, kann von einem Musikchor begleitet werden.

§ 14. Für das Verhalten der Trauerparade, so wie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden, gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Verordnungen.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 30. April 1842.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der bisherige Oberlandes-Gerichts-Assessor Schmidt, ist zum Justiz-Commissarius

sarius bei dem Oberlandes-Gericht zu Ratibor und zum Notarius im Departement desselben bestellt worden.

2) der Auscultator Richard Eberhard, ist zum Referendarius ernannt worden.

Versetzt:

der Auscultator Oehr zu Breslau, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Pensionirt:

der Oberlandes-Gerichts-Canzleidiener und Castellan Hilpert.

Gestorben:

der Land- und Stadt-Gerichts-Director Engel zu Gleiwitz.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Groß-Grauden	Cosel	Justitiarius Kuschel	Justitiarius Klose zu Leobschütz.
2	Lohnau	Cosel	Syndicus Schwarz	Justitiarius Schäfer zu Ratibor.
3	Niewe und Borkwitz	Falkenberg	Stadtrichter Merzdies	Justitiarius Ficus zu Falkenberg.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Nieder-Niewiadom, Rybniker Kreis	Schreiber Weiß zu Rybnick.
2	Groß-Boreck, Klein-Boreck, Broniez, Christianthal, Eisenhammer und Gottliebenthal, Rosenberger Kreis	Schullehrer Johann Luppa zu Groß-Boreck.
3	Buslawitz, Zawada, Beneschau und Bielau, Ratiborer Kreis	Schullehrer Schiedeck zu Buslawitz.
4	Deutschkamitz, Neisser Kreis	Schullehrer Johann Olbrich zu Deutschkamitz.
5	Friedrichsstadt bei Neisse	Kaufmann Bernhard Glatzel zu Neisse.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat April 1842.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . . .	2	6	"	1	14	"	1	3	"	"	24	"	"	22	6	6	15	"
2	Cosel	2	6	6	1	8	6	"	26	6	"	21	"	"	20	"	4	25	"
3	Creutzburg .	2	6	2	1	7	7	"	29	2	"	22	10	"	21	6	5	18	9
4	Falkenberg .	2	9	"	1	6	"	"	25	6	"	19	3	1	"	"	5	"	"
5	Gleiwitz . . .	2	4	11	1	11	10	"	28	9	"	21	10	"	18	6	6	17	6
6	Grottkau . .	2	7	8	1	8	"	"	26	"	"	19	"	"	27	"	4	20	"
7	Leobschütz . .	2	7	6	1	7	"	"	23	9	"	18	3	"	17	6	4	20	"
8	Lublinitz . . .	2	8	9	1	14	"	1	"	"	"	25	"	"	25	"	6	25	"
9	Neisse	2	9	1	1	7	5	"	24	9	"	18	5	"	22	"	5	10	"
10	Neustadt . . .	2	10	"	1	8	6	"	24	"	"	18	6	"	24	"	5	15	"
11	Oppeln	2	4	6	1	9	6	"	28	"	"	21	"	"	23	"	5	8	6
12	Pleß	"	"	"	1	14	"	"	"	"	"	22	6	"	14	6	4	12	6
13	Ratibor . . .	2	3	"	1	9	4	"	27	"	"	20	3	"	18	"	4	"	"
14	Rosenberg . .	"	"	"	1	14	"	1	6	"	"	22	6	"	19	"	5	"	"
15	Rybnik	"	"	"	1	17	"	"	"	"	"	21	3	"	14	9	5	18	9
16	Gr.-Strehlitz	2	4	10	1	10	10	"	28	9	"	23	1	"	23	4	5	25	"

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 17ten Mai 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 12 enthält:

(№ 2257.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten Februar 1842, betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, auf die von Königl. Forst-Beamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Corps-Jäger.

(№ 2258.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 8ten März 1842, betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte Concession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Officin-Einrichtung ihres Vorgängers.

(№ 2259.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, zur Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an den gegenseitigen Landes-Grenzen, d. d. den 21sten März und bekannt gemacht den 19ten April 1842.

(№ 2260.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten März 1842, betreffend die Entbindung des Staats-Ministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Ober-Präsidenten, wirklichen Geheimen Raths v. Bodelschwingh zum Staats- und Finanz-Minister.

(№ 2261) Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31sten März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungs-Fristen, sowie den §§ 54 und 55 Tit. 6 Th. I. Allg. Landrechts und der Declaration vom 31sten März 1838 entgegenstehenden provinciellen und statutarischen Bestimmungen. Vom 15ten April 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 77.

Betr. Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Land-Briefträger.

Die Post-Verwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen expressen Boten bewirkt werde, und dieser Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenngleich nun die Post-Verwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Post-Anstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publicums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen.

1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Expressen zu bestellen!" wogegen auf die bloße Bezeichnung: „cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w." keine Rücksicht genommen werden kann.

2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Post-Anstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem etwanigen franco, ein Bestellgeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Post-Anstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.

3) Die Kosten für extraordinaire Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem maximum von 15 Sgr. im Ganzen, angenommen worden.

Beträgt die Bestellgebühr nach Maßgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Post-Anstalt am Ankunftsorte des Briefes die absendende Post-Anstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines, zur extraordinairen Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Post-Anstalt befindet, bestimmten Briefes seinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Bote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen, und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungs-Kosten dient dem Brief-Aufgeber die ihm von der Post-Anstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung „per Expressen zu bestellen!" vorfinden, werden von der absendenden Post-Anstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgefunden, und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sey, versehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungs-Mit-

tel

tel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinairen Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.

5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!" ausgestrichen oder ausradirt ist.

9) Auf Local-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortschaften der Post-Anstalt des Aufgebeorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin, den 23. April 1842.

General-Post-Amt.

№ 78. Betr. die postzwangspflichtige Güter-Versendung.

Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amts gekommen, daß, da das Gesetz vom 3ten November 1838 (Ges.-Sammlung pro 1838 p. 505 ꝛc.) den Eisenbahn-Gesellschaften den Transport nichtpostzwangpflichtiger Güter gestattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Post-Amts die Erlaubniß ertheilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere, für verschiedene Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie, zusammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungsorte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege übersendet werden.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das betheiligte Publicum und namentlich die Spediteure darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des Allg. Ld.-Rechts Th. II. Tit. 15, § 146, insofern sie einem solchen Verfahren entgegen steht, noch unverändert besteht und etwanige Contraventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen.. Berlin, den 28. April 1842.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 79. Wegen der im hiesigen Verwaltungs-Bezirke pro 1842 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten Juni 1837 (Stück XXVIII. Nr. 108, Seite 174) betreffend die strengere Controlle des Hengstreiter-Gewerbes, werden die in nachstehender Nachweisung enthaltenen, im hiesigen Verwaltungs-Bezirke pro 1842 etablirten Privat-Beschälstationen öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 3. Mai 1842.

20* Nr.

№	Ort der Beschäl-Station.	Kreis, in welchem selbige gelegen.	Anzahl der Beschäler. Stück.
1	Siemianowitz	Beuthen	3
2	Jacobsdorf	Falkenberg	2
3	Hennersdorff	Grottkau	2
4	Herzogswalde	"	1
5	Reisewitz	"	1
6	Endersdorf	"	2
7	Berndau	Leobschütz	1
8	Bladen	"	2
9	Branitz	"	2
10	Dirschel	"	1
11	Gröbnig	"	1
12	Jernau	"	1
13	Königsdorff	"	1
14	Kreutzendorff	"	1
15	Fürstlich Langenau	"	1
16	Piltsch	"	2
17	Poßnitz	"	1
18	Schönbrunn	"	1
19	Steuberwitz	"	1
20	Zauchwitz	"	1
21	Beigwitz	Neisse	2
22	Groß-Neundorff	"	2
23	Köppernig	"	2
24	Polnischwette	"	1
25	Brünschwitz	"	2
26	Heinersdorff	"	2
27	Patschkau	"	1
28	Oppersdorff	"	2
29	Schlogwitz	Neustadt	2
30	Stiebendorff	"	1
31	Deutsch-Rasselwitz	"	1
		Latus..	46

Nr.

№	Ort der Beschäl-Station.	Kreis, in welchem selbige gelegen.	Anzahl der Beschäler. Stück.
	Transport	....	46
32	Dittersdorff	Neustadt	1
33	Kreywitz	„	2
34	Riegersdorff	„	2
35	Guhrau	Pleß	2
36	Thröm	Ratibor	2
37	Zaudit	„	1
38	Baranowitz	Rybnik	2
39	Olschowa	Groß-Strehlitz	4
		Summa..	62

№ 80. Betr. eine evangelische Haus-Collecte zum Wiederaufbau des zu Buchelsdorf abgebrannten evangelischen Schulhauses.

Es ist höhern Orts zum Wiederaufbau des zu Buchelsdorff, im Grünberger Kreise, abgebrannten evangelischen Schulhauses, eine allgemeine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern bewilligt.

Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte unseres Departements werden daher angewiesen, die Sammlung bei den evangelischen Einwohnern dergestalt zu veranlassen, daß die milden Gaben bis zum 1sten August d. J. an unsere Haupt-Casse abgeliefert werden können. Die Magisträte haben demnach die gesammelten Beträge vor diesem Termine an die Königlichen Kreis-Steuer-Cassen abzuführen, und davon den Kreis-Landräthen eine Anzeige zu machen, welche die Sammlungen an unsere Haupt-Casse abzuführen, uns aber solches gleichzeitig bis zu dem vorgedachtem Termine anzuzeigen haben. Oppeln, den 29. April 1842.

№ 81. Betr. die Bestätigung der Handlung F. Weichart sel. Witwe & Gierich zu Pleß, als Agenten der Cölnschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“

Der Handlung F. Weichart sel. Wittwe & Gierich zu Pleß, ist heute von uns die Erlaubniß ertheilt worden, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ als Agenten, Versicherungen gegen Feuers-Gefahr in unserem Verwaltungs-Bezirke zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß, wird in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht. Oppeln, den 3. Mai 1842.

Dem

Patent-Ertheilung.

Dem Papier-Fabrikanten Dechelhäuser zu Siegen, ist unterm 28sten April 1842 ein Patent,

auf eine Maschine zum gleichzeitigen Trocknen und Glätten des Papiers, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 10. Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 82. Betr. die Convertirung der Staats-Schuld-Scheine.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Order, betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent d. d. den 27sten März 1842, (Gesetzsammlung 1842 Nr. 10, S. 105 f. f.) und auf die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten April d. J. (Allg Preuß. Staatszeitung Nr. 104), fordern wir hierdurch sämmtliche Herren Vormünder und Curatoren, so wie die sonstigen Interessenten der in unserm Depositorio befindlichen Vormundschafts-, Credit-, Fideikommiß-, Streit-, Arrest-, Cautions- und sonstigen Massen, in welchen sich Staats-Schuldscheine befinden, auf, schleunigst und spätestens bis zum 1sten Juni d. J. zu den betreffenden Special-Acten sich darüber zu erklären,

ob die erfolgte Kündigung der Staatsschuldscheine zur Empfangnahme der verschriebenen Capitals-Beträge am 2ten Januar 1843 angenommen wird,

oder

ob die Bereitwilligkeit zur Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent unter Annahme der verheißenen Prämie von 2 pro Cent bis zum 30sten Juni d. J. ausgesprochen werden soll?

Geht eine Erklärung bis zum 1sten Juni d. J. nicht ein, so werden wir annehmen,

daß die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pro Cent unter Annahme der bis zum 30sten Juni d. J. bewilligten Prämie von 2 pro Cent genehmiget wird,

und werden demnächst sowohl in Betreff derjenigen Massen, rücksichts welcher die Convertirung ausdrücklich verlangt worden ist, als auch derjenigen, rücksichts welcher bis zum 1sten Juni d. J. gar keine Erklärung abgegeben worden, das Weitere zur Realisirung der Convertirung, nach Maßgabe der allegirten Bekanntmachung vom 10ten April d. J. veranlassen. Ratibor, den 6. Mai 1842.

Extraordinaire Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Stück XX.

Des Königs Majestät haben zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte in sämmtlichen Kirchen und Gemeinen der Monarchie mittelst nachstehender Allerhuldreichster Cabinets-Order vom 9ten d. M. Allergnädigst anzuordnen geruhet. № 83. Betr. eine Collecte für die Abgebrannten der Stadt Hamburg.

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen:

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse ist die Stadt Hamburg von einer Feuersbrunst heimgesucht worden, wie seit Menschengedenken keine in Deutschland gewüthet hat.

Die schweren Leiden und die Noth dieser Stadt, deren Wohlstand so wesentlich mit dem von ganz Deutschland verbunden ist, werden, wie Wir zuversichtlich hoffen, von dem gesammten deutschen Vaterlande und insbesondere von Unsern getreuen Unterthanen als gemeinsame Leiden und gemeinsame Noth gefühlt und getragen werden.

Wir haben daher, um Unsern Unterthanen Veranlassung zu geben, diese Theilnahme durch die That zu beweisen, und in Erwägung des außerordentlichen Umfangs des dringendsten Bedürfnisses, befohlen, daß in sämmtlichen Kirchen und Gemeinen Unserer Staaten eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Abgebrannten in Hamburg eingesammelt werde, und Unsere Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten mit Ausführung dieses Befehls beauftragt.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Rochow. Eichhorn."

Zur schleunigen Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls sind bereits die betreffenden Königlichen Provinzial- und auch die kirchlichen Behörden mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Indem ich dies zur Kenntniß des Landes bringe, vertraue ich mit alt- und tiefbegründeter Zuversicht dem in allen Phasen der Zeiterlebnisse bewährten Großsinne der Provinz, daß Sie, stets bereit, so großem Nothstande, zumal deutscher Vaterlandsgenossen, nach Kräften Hülfe zu bringen, die, einem Jeglichen unter uns, durch des Königs huldreiche landesherrliche Bewilligung eröffnete Gelegenheit rasch und eifrig ergreifen, und durch reichliche Spenden zu dieser allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte, Ihre innige Theilnahme an dem großen Unglücke der, durch mehrhundertjährige Bande hanseatischer Beziehungen mit Schlesiens Handel eng verschwisterten, altehrwürdigen Reichs-Stadt Hamburg thatkräftig an den Tag legen werde.

Breslau, den 13. Mai 1842.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) von Merckel.

Indem die Herren Landräthe und die Magisträte des Departements ungesäumt und mit allem Eifer sich der Einsammlung milder Gaben in den Häusern aller Bewohner zu unterziehen, die Herren Superintendenten aber die Collecte in den evangelischen Kirchen gleichschnell und wirksam zu veranlassen und möglichst binnen vier Wochen an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse abzuführen, uns auch dies bis dahin anzuzeigen haben; vertrauen wir dem anerkannten Wohlthätigkeitssinne der Bewohner zur Linderung des großen Unglücks ihrer hart bedrängten Nebenmenschen.

Oppeln, den 15. Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 24sten Mai 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Die Königlichen landräthlichen Aemter werden, nachdem ihnen die Abfohlungs-Register pro 1841 bereits zugegangen sind, aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen und in die gefertigten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Genauigkeit und Sorgfalt ausgefüllten Listen, sind dem Königlichen Landgestüts-Amte in Leubus bis zum 16ten Juli c. spätestens einzureichen. № 84. Betr. die Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung.

Breslau, den 12. Mai 1842.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zur Declaration der im 19ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1840 publicirten Instruction, wegen Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer u. s. w., vom 31sten December 1839, und zur Beseitigung mehrerer dagegen entstandener Zweifel, haben die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten folgende Bestimmungen erlassen, welche zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des dabei interessirenden Publicums gebracht werden: № 85. Betr. Beaufsichtigung der Privatschulen.

1) Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind, wie alle andere Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubniß dazu nach § 14 der Instruction nachzusuchen.

2) Hinsichtlich der im § 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, bleibt es lediglich der städtischen Schul-Behörde und resp. der betreffenden Königlichen Regierung überlassen, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Categorie der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten gehört, und deshalb bei der Concession derselben die Bestimmungen der § 1, 2, 3, 4 der Instruction zur Anwendung kommen müssen, oder ob die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen nur nach den Vorschriften in § 14 und 15 zu behandeln sind.

3) Die Ertheilung des Privat-Unterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit specieller Genehmigung des Seminar-Directors gestattet werden. Candidaten der Theologie und des höheren Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königl. Regierung zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden, und ist daher in jedem Falle der Art, die Erlaubniß dazu zwar zunächst bei der Orts-Schul-Behörde nachzusuchen, von dieser aber die Sache zu unserer Entscheidung zu bringen. Nach Ablauf der angegebenen Frist, müssen die Candidaten ihre pädagogische Qualification in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

4) Denjenigen, welche unbefugt Privat-Unterricht ertheilen, weil sie entweder den erforderlichen Erlaubnißschein nicht nachgesucht haben, oder weil ihnen derselbe hat versagt werden müssen, ist die Fortsetzung des Unterrichts zu untersagen, mit der ihnen zu Protocoll bekannt zu machenden Verwarnung, daß sie im Uebertretungsfall mit einer Polizeistrafe, deren Höhe sogleich nach Maaßgabe der Umstände festzusetzen ist, werden belegt werden. Da ferner unlängst einige Fälle vorgekommen sind, daß Candidaten des Predigt- und des Schul-Amts, welche eine Hauslehrerstelle angenommen haben, und nach § 23 der Instruction resp. vom Superintendenten und Schul-Inspector des Kreises beaufsichtigt werden sollen, Monate lang den letzteren unbekannt geblieben sind, so ordnen wir zugleich an, daß jede Familie, welche einen Hauslehrer für ihre Kinder annimmt, davon sofort dem Landrathe des Kreises Anzeige zu machen hat, damit derselbe sowohl wegen Ertheilung des erforderlichen Erlaubnißscheines, unsrerseits das Nöthige veranlassen, als auch dem betreffenden Superintendenten oder Schul-Inspector, zu dessen Aufsichtskreise der Candidat gehört, davon Kenntniß geben kann.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die letztere Anzeige niemals zu unterlassen. Oppeln, den 9. Mai 1842.

In

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31sten März d. J., im 16ten Stücke des Amtsblatts, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Benachrichtigung des Directors der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse Herrn Grafen von der Schulenburg, der Magistrat in Oppeln zum Agenten dieser Anstalt für den Oppelner Regierungs-Bezirk ernannt, und mit der Aufnahme neuer Interessenten derselben, so wie mit dem Debit des Reglements für den Preis von 3 Sgr. für ein Exemplar beauftragt worden ist. Diejenigen Mitglieder der Anstalt, welche als Staats-Beamten Besoldung beziehen, können die Berichtigung ihrer Beiträge jedesmal zur Verfallzeit den 1sten Januar und 1sten Juli durch die Königliche Casse, aus welcher sie ihre Besoldung erheben, mittelst Abzuges bewirken. Die betreffenden Königlichen Cassen des Oppelner Regierungs-Bezirks werden ausdrücklich angewiesen, die auf Verlangen der Interessenten eingezogenen Beiträge dergestalt rechtzeitig an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, daß solche von hier aus bis spätestens zum 15ten Januar und 15ten Juli an die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions und Unterstützungs-Casse befördert werden können. Oppeln, den 12. Mai 1842.

№ 86. Betr. die Graf von der Schulenburgsche allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse in Berlin.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, zum Wiederaufbau des zu Mollwitz, Brieger Kreises, abgebrannten Küster- und Schulhauses und der Pfarrscheuer, der dortigen evangelischen Gemeinde, in der Provinz Schlesien eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen.

Die Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die sämmtlichen Magisträte im hiesigen Departement, werden daher beauftragt, diese Kirchen- und Haus-Collecte in ihren verschiedenen Geschäftskreisen dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag spätestens bis zum 20sten August d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden kann, wovon uns bis dahin die Herren Landräthe und Superintendenten eine Anzeige zu machen, die Magisträte aber die gesammelten Beiträge an die Kreis-Steuer-Cassen abzuführen, und dies den Landräthlichen Behörden anzuzeigen haben.

Oppeln, den 17. Mai 1842.

№ 87. Betr. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die evangelische Gemeinde zu Mollwitz, Brieger Kreises.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Creutzburg auf den 11ten und 12ten Juli d. J. angesetzte Kram- und Vieh-Markt, auf den 13ten und 14ten Juni d. J. verlegt worden ist. Oppeln, den 11. Mai 1842.

Markt-Verlegung.

Dem John March zu Aachen ist unterm 5ten Mai d. J. ein Patent,

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für die Maschine einer Locomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staates ertheilt worden. Oppeln, den 14. Mai 1842.

Patent-Ertheilung.

Ver-

Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister von Pannewitz ist von der hiesigen, zur Königlichen Regierung in Breslau versetzt, und an dessen Stelle der seitherige Regierungs-Forst-Rath von Rotz, zu Arnsberg, von des Königs Majestät zum Oberforstmeister in Oppeln ernannt, auch in sein neues Amt bereits eingeführt worden.

Für den nach seinem eigenen Wunsche als erster Kreis-Deputirter Oppelner Kreises ausgeschiedenen Majoratsherrn, Königlichen Major, Grafen von Garnier auf Turawa, ist der bisherige zweite Kreis-Deputirte, Ritter-Gutsbesitzer von Böhm auf Halbendorf, zur ersten Stelle aufgerückt, und der Ritter-Gutsbesitzer Hoffmann auf Slawitz, zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt, und diese Wahl genehmiget worden.

Für den verstorbenen ersten Kreis-Deputirten Coseler Kreises, Königlichen Rittergutsbesitzer von Schipp, ist der bisherige zweite Kreis-Deputirte, Königliche Amts-Rath Früson auf Groß-Graunden, zur ersten Stelle aufgerückt, und der Königliche Amts-Rath Himml auf Krzanowitz, zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt, und diese Wahl genehmiget worden.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Tost-Gleiwitzer Kreises für das nächste Triennium, sind gewählt und bestätiget worden:

Für den Ritterstand:

der Königliche Lieutenant a. D. von Zawadzky auf Lubie;

für den Bürgerstand:

der Bürgermeister Kachel zu Tost und der Bürgermeister Rung zu Peiskretscham;

für den Rusticalstand:

der Scholz Kirschner zu Langendorff.

Des Königs Majestät haben dem Stadt-Chirurgus Lampert zu Neisse, zu seinem fünfzigjährigen Berufs-Jubiläum, das allgemeine Ehrenzeichen huldreichst zu verleihen geruhet.

Der Wirthschafts-Inspector Schwiblinsky zu Chechlo, ist an die Stelle des aus dem Gleiwitzer Kreise verzogenen Rittmeisters von Garnier auf Ponischowitz, zum Polizei-Districts-Commissarius ernannt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 31sten Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird im hiesigen Königlichen Hebammen-Institut, den 1sten September d. J. ein neuer Lehrcursus in polnischer Sprache eröffnet werden, zu welchem die Herren Landräthe für diejenigen Gemeinden, die Hebammen bedürfen, gehörig qualificirte Schülerinnen spätestens bis zum 31sten Juli d. J. uns in Vorschlag zu bringen haben.

№ 89. Wegen des mit dem 1sten September d. J. im hiesigen Königl. Hebammen-Institut zu eröffnenden neuen Lehrcursus in polnischer Sprache.

Da es noch immer häufig der Fall ist, daß Personen, welche die Geburtshülfe erlernen wollen, sich unmittelbar an die Direction des Instituts wenden, und deshalb nicht selten aus weiter Entfernung hierherkommen, so wird zur Vermeidung solcher unnöthigen vergeblichen Schritte, nochmals hiermit bekannt gemacht, daß nur diejenigen Frauen in die Lehr-Anstalt aufgenommen werden, welche dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte das vorschriftsmäßige, von einer Gemeinde ertheilte Wahl-Attest, das Zeugniß des Kreis-Physikus über die erforderliche geistige und körperliche Fähigkeit, ein Zeugniß des Beichtvaters über unbescholtenen Lebenswandel, so wie ihren Taufschein eingereicht haben, und von dem Königlichen Landraths-Amte für bestimmte Hebammen-Bezirke vorgeschlagen werden, in welchen sie mindestens fünf Jahre zu bleiben sich verpflichten müssen. Die Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser werden aufgefordert, demnächst mit Zuziehung der Herren Kreis-Physiker in den betreffenden Gemeinden die erforderlichen Wahlen vornehmen zu lassen. Oppeln, den 19. Mai 1842.

Personal-Chronik.

Im Falkenberger Kreise sind zu Kreistags-Abgeordneten und Stellvertretern des Rusticalstandes auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden, nämlich:

1) für den ersten Bezirk, Erbscholtisei-Besitzer Johann George Rodehau zu Schedlau, zum Abgeordneten;

2) für den ersten Bezirk, Erbscholtisei-Besitzer Carl Friedrich Fritsche zu Hilbersdorf, zum Stellvertreter;
3) für den zweiten Bezirk, Erbscholtisei-Besitzer Joseph Rinke zu Ranisch, zum Abgeordneten;
4) für den zweiten Bezirk, Erbscholtisei-Besitzer Franz John zu Wirschbel, zum Stellvertreter;
5) für den dritten Bezirk, Erbscholtisei-Besitzer Johann George Höhne zu Jatzdorf, zum Abgeordneten;
6) für den dritten Bezirk, Gottfried Monden zu Weschelle, zum Stellvertreter.

In die Stelle des abgegangenen bisherigen Polizei-Distrikts-Commissarius, Gutsbesitzers Baron v. Seidlitz zu Nieder-Hermsdorff, Kreis Neisse, ist der Gutsbesitzer Krautwald zu Volkmannsdorf in Vorschlag gebracht und genehmigt worden.

Dem invaliden Unterofficier der 6ten Artillerie-Brigade, Christian Kumor, ist der Buhnenmeister- und Waldwärter-Posten hierselbst verliehen worden.

Der Gerichts-Amts-Secretair Anton Ullmann zu Tost, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Fröhlich zu Nicolai, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die bisherigen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, Creutzburger Kreises, sind auch für die Jahre 18⁴²/₄₄ wieder gewählt und bestätiget worden.

Der Kreis-Secretair Wagner zu Rosenberg, ist vom 1sten Juli d. J. ab, in gleicher Qualität in den Tost-Gleiwitzer Kreis versetzt, und die erledigte Kreis-Secretair-Stelle in Rosenberg, dem Regierungs-Supernumerarius Frost, von dem gedachten Zeitpunkte ab, verliehen worden.

Gestorben sind:

die katholischen Schullehrer Franz Hollek zu Centava, Kreis Groß-Strehlitz, Anton Hermann zu Herzogswalde, Kreis Grottkau, Joseph Kruppa zu Piasetzna, Kreis Beuthen;

der katholische Schullehrer und Organist August Wagner zu Hermsdorff, Kreis Neisse.

Extraordinaire Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Stück XXII.

Nachstehendes, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Order vom 15ten April d. J. bestätigtes №. 88. Betr. das Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium.

Regulativ
für
das Landes-Oeconomie-Collegium,

wird der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 18. Mai 1842.

Regulativ
für
das Landes-Oeconomie-Collegium.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 16ten Januar d. J. die Errichtung eines Landes-Oeconomie-Collegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Ortes befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behördo das nachstehende Regulativ erlassen.

§ 1.
Bestimmung des Collegiums.
Im Allgemeinen.

Das Collegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;
2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staats-Behörden zu vermitteln.

§ 2.

Im Besonderen.

Als technische Deputation des Ministeriums hat das Collegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Maaßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen seyn möchten.

§ 3.

Auftragsweise und nach besonderer Instruction hat das Collegium auszuführen, was ihm, sey es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instructionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§ 4.

Ganz besonders soll das Collegium das Organ seyn, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§ 5.

Zu diesem Endzwecke wird das Collegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender specieller Communication mit ihnen zu bleiben.

§ 6.

Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Collegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

Das

§ 7.

Zusammensetzung.

Das Collegium besteht aus:

1) einem Director,

2 einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:

a. mehren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;

b. einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disciplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;

c. mehren erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;

d. dem General-Secretair und

3) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Collegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§ 8.

Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich seyn wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§ 9.

Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

Der Director hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Collegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es collegialischer Versammlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Secretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Collegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Collegii.

§ 10.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch specielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Practikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§ 11.

Der General-Secretair soll, eben so wie der Director, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Collegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Correferent aller Vortrags-Gegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protocolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Correspondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Bureaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;
5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaction der unter der Leitung des Directors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§ 12.

Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Directors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

§ 13.

Geschäfts-Ordnung.

Das Collegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Director berufen wird.

§ 14.

Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maaßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§ 15.

Der Director sowohl, als der General-Secretair wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Director durch den dem Collegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§ 16.

Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Secretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§ 17.

In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruction, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Collegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten stattgefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§ 18.

§ 18.

Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Director zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§ 19.

Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§ 20.

Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Directors ertheilt.

§ 21.

Das Collegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maaßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen seyn möchten.

§ 22.

Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§ 23.

Das Collegium hat jedoch dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größeren Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§ 24.

Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung, hat das Collegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne

Zweige

Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§ 25.

Die Verhandlungen mit den Districts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Concurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Director geleitet, unter Mitwirkung des General-Secretairs und der betreffenden Ausschüsse.

§ 26.

Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weise alterirt.

§ 27.

Ueberhaupt tritt das Collegium eben so wenig zu den genannten Provinzial-Behörden, wie zu den General-Commissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§ 28.

In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informationsmitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzial-Behörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Correspondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

§ 29.

Hülfsmittel der Wirksamkeit.

1. Periodische Reisen.

Der Director wird regelmäßig alljährig wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

Auch

§ 30.

Auch dem General-Secretair soll periodische Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaft zu machen.

§ 31.

Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Commissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen versehen werden.

§ 32.

2. Correspondenz.

Die nicht amtliche Correspondenz im Interesse der Zwecke des Collegiums liegt nach § 11. 2. vorzugsweise dem General-Secretair ob. Derselbe wird sich angelegen seyn lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§ 33.

Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken, sondern bemüht seyn, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correspondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

§ 34.

3. Central-Bureau.

Das Central-Bureau, dessen Bestimmung schon im § 11. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Secretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

§ 35.

Die Controlle über das Central-Bureau führt außer dem Director auch das dem Collegium beigesellte Mitglied des statistischen Bureaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

§ 36

§ 36.

4. Sammlungen.

Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Secretair nach § 11. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Directors.

§ 37.

Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Bureaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

§ 38.

5. Institute.

Wiefern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Collegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

§ 39.

6. Annalen.

Die herauszugebenden, von dem General-Secretair unter Leitung des Directors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Land-Cultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinzieller Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Communications- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;
4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodencultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt

 wird,

wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maaßregeln zusammenzustellen, die zu dem Ende genommen werden;

5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenderen Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste.

6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maßregeln, sowohl im staatsöconomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse.

7) Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen practischen Landwirth von Wichtigkeit seyn können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und factisch Zuverlässigen.

§ 40.

7. Fonds.

Dem Collegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt und deren principienmäßige Verwendung dem Director anvertraut werden wird.

§ 41.

Das Collegium führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oeconomie-Collegium.

§ 42.

8. Personal.

Das Personal der Bureau- und Unterbeamten wird dem Collegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt.

Berlin, den 25. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 7ten Juni 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13 enthält:

(№ 2262.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten April 1842, durch welche des Königs Majestät, die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18ten December 1841, in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen, in den, mit der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau gültig zu erklären geruhet haben.

(№ 2263.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten April 1842, betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte, in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanz-Gesetze.

(№ 2264.) Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sohrauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6ten Mai 1842.

(№ 2265.) Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6ten Mai 1842.

(№ 2266.) Verordnung, wegen Auflösung der, für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Societäten, und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sohrauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6ten Mai 1842.

(№ 2267.) Verordnung, wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Societäten, und wegen Ausführung des Feuer-So-

cietäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6ten Mai 1842.

(№ 2268.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten Mai 1842, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer, bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie, Königl. Hoheit.

№ 14 enthält:

(№ 2269.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 31sten März 1842, betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamten-Verbrechen, im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation.

(№ 2270.) Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten December 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Credit-Vereins. Vom 15ten April 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 90. Den Remonte-Ankauf pro 1842 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 15ten Juni in Strehlen,
„ 17ten „ in Neustadt,
„ 20sten „ in Kreutzburg.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde, müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1. März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Die

Die an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Order, also lautend: № 91. Betr. Erleichterung der Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3ten v. Mts. will Ich Sie, den Justiz-Minister Mühler hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraction der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Criminal-Gerchtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinen und Gerichtsobrigkeiten eine in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschosses vom 21sten Juni 1816 in Aussicht gestellte Erleichterung in den Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter Nr. 4 der allgemeinen Anmerkungen zur Gebühren-Taxe in Criminal-Untersuchungen, nach welcher die Gebühren und Copialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Rescripte zu den von den Gerichtsobrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet worden, hiermit aufheben, und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten und Communen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie, der Justiz-Minister Mühler, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten stattfinden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. April 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und der Ober-Gerichte gebracht, mit dem Bemerken, daß die Magistrate, welche von der nachgelassenen Befugniß die Stadt-Communen von den Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit zu befreien Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Ober-Gericht zu wenden, und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren gezahlten Criminalkosten zu führen haben. Berlin, den 15 Mai 1842.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der geistlichen Angelegenheiten, № 92. Betr. evangelische Kirchen-

und Haus-Collecte für Langenöls.

heiten, haben zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Kirchengebäude zu Langenöls, des Nimptscher Kreises, eine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der Provinz Schlesien bewilligt.

Die Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die sämmtlichen Magistrâte im hiesigen Departement, werden daher beauftragt, diese Kirchen- und Haus-Collecte in ihren verschiedenen Geschäftskreisen dergestalt zu veranlassen, daß der Betrag spätestens bis zum 15ten September d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden kann, wovon uns bis dahin die Herren Landräthe und Superintendenten eine Anzeige zu machen, die Magistrâte aber die gesammelten Beträge an die Kreis-Steuer-Cassen abzuführen, und dies den landräthlichen Behörden anzuzeigen haben.

Oppeln, den 18. Mai 1842.

№ 93. Betr. die Stempel- und Gebühren-Freiheit der Kleinkinder-Bewahr-Anstalten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß allen bereits bestehenden, und mit Genehmigung der Staats-Behörde noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen zu Theil werden solle.

Auf Anordnung der betreffenden Königlichen Ministerien, wird diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 25. Mai 1842.

№ 94. Betr. die Herabsetzung der Zinsen von den im Besitze milder Stiftungen, Kirchen und Schulen befindlichen Staats-Schuld-Scheinen.

Die Behörden und Vorsteher der milden Stiftungen, Kirchen und Schulen, werden angewiesen, die, zufolge der öffentlichen Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 10ten April d. J. erforderliche Erklärung des Einverständnisses mit der Herabsetzung der Zinsen der den milden Stiftungen, Kirchen und Schulen gehörigen Staatsschuldscheine, mit der letztern selbst und mit der vorgeschriebenen Liste, nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Oberaufsichts-Behörde, unfehlbar spätestens bis einschließlich den 30sten Juni d. J. an die Königliche Regierungs-Haupt-Casse hierselbst zur Abstempelung des Reductions-Vermerkes und zur Erhebung der Prämie von 2 Prozent, unter der gestatteten portofreien Rubrik einzusenden. Diejenigen Behörden, Vorsteher und Rendanten, welche zum Nachtheile der ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen und Anstalten, den bezeichneten Einreichungstermin verabsäumen sollten, werden dafür verantwortlich und regreßpflichtig gemacht.

Oppeln, den 27. Mai 1842.

Der

Der zu Boguschewitz verstorbene Pfarrer Seblaczek, hat außer einem Drittheil seines Nachlasses, auch ein Capital von 150 Rthlr. den dortigen Armen mit der Maaßgabe letztwillig vermacht, daß die Zinsen davon jährlich an die Armen vertheilt werden sollen. Oppeln, den 9. Mai 1842. Vermächtniß.

Der zu Miedzna, Kreis Pleß, verstorbene Pfarrer Hergesell, hat ein Capital von 350 Rthlr. in Pfandbriefen für Arme zu Miedzna und Grzawa mit der Maaßgabe letztwillig vermacht, daß die Zinsen davon alljährlich an je zwei Arme, aus genannten Ortschaften gleichmäßig vertheilt werden sollen. Oppeln, den 9. Mai 1842. Vermächtniß.

Der Hüttenbesitzer Lamspricht zu Nicolai, Plesser Kreises, hat auf dem dortigen städtischen Territorio eine Eisengießerei erbaut, und derselben den Namen „Maria-Louisen-Eisengießerei" beigelegt. Oppeln, den 27. Mai 1842. Neues Hütten-Etablissement „Maria-Louisen-Gießerei."

Der Ritterguts- und Zinkhütten-Besitzer Arnold Lüschwitz zu Breslau, hat auf dem Dominial-Forst-Terrain von Myslowitz, Beuthener Kreises (in der Stallung Tepory) ein neues Zinkhütten-Etablissement errichtet, welchem der Name „Arnoldhütte" beigelegt worden. Oppeln, den 27. Mai 1842. Neues Hütten-Etablissement „Arnoldhütte."

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 95. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht, daß im hiesigen Departement im Jahre 1841 durch 615 thätig gewesene Schiedsmänner 11,923 Streitsachen verhandelt, davon 10,317 verglichen, 514 durch Zurücknahme der Klagen, und 1,014 durch Verweisung an den Richter beendigt, und nur 78 unerledigt geblieben sind. Von jenen 10,317 Klagen sind verglichen worden in dem landräthlichen Kreise:

a. Beuthen durch 38 Schiedsmänner	638
b. Cosel durch 29 Schiedsmänner	534
c. Falkenberg durch 26 Schiedsmänner	166
d. Grottkau durch 48 Schiedsmänner	613
e. Groß-Strehlitz durch 34 Schiedsmänner	414
f. Leobschütz durch 50 Schiedsmänner	432
g. Lublinitz durch 33 Schiedsmänner	298

h. Neiße

h. Neisse durch 73 Schiedsmänner 1657
i. Neustadt durch 35 Schiedsmänner 644
k. Oppeln durch 72 Schiedsmänner 1074
l. Pleß durch 46 Schiedsmänner 642
m. Ratibor durch 42 Schiedsmänner 1066
n. Rosenberg durch 20 Schiedsmänner 952
o. Rybnick durch 34 Schiedsmänner 531
p. Tost-Gleiwitz durch 38 Schiedsmänner 656

Folgende Schiedsmänner haben jeder mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) der Kämmerer und Rendant Matziol zu Rosenberg 696
2) der Kaufmann Weiß zu Neisse 357
3) der Schiedsmann Franz Meyer zu Kattowitz, Kreis Beuthen 212
4) der Schornsteinfegermeister Lauer zu Ottmachau 208
5) der Wundarzt Senftleben zu Neisse 179
6) der Kämmerer Frickel zu Patschkau 167
7) der Schiedsmann Pyas zu Golassowitz, Kreis Pleß 162
8) der Schullehrer Dreist zu Birkowitz, Kreis Ratibor 147
9) der Schiedsmann Skoba zu Blechhammer, Kreis Cosel 130
10) der Proviant-Contrelleur Schubert zu Ober-Küschmalz, Kreis Grottkau 129
11) der Kaufmann Johann Mitschein zu Hultschin 123
12) der Stadtverordneten-Vorsteher Gabriel zu Patschkau 123
13) der Bürgermeister Scheberra zu Leschnitz 122
14) der Gemeinschreiber Kirschner zu Langendorf, Kreis Tost-Gleiwitz 119
15) der Schiedsmann Carl Schwingel zu Ober-Glogau 119
16) der Schiedsmann Aulich zu Sohrau 111
17) der Schiedsmann Franz Menzel zu Ziegenhals 108
18) der Bürgermeister Rung zu Peiskretscham 105
19) der Schiedsmann Rudolph zu Neustadt 105
20) der Bürgermeister Adam zu Grottkau 102
21) der Kämmerer Klausa zu Tarnowitz 101
22) der Schulrector Knappe zu Eisengießerei, Kreis Gleiwitz 101

Indem der vorzüglichen Thätigkeit dieser 22 Schiedsmänner öffentlich belobend hier zu gedenken gewesen ist, wird noch besonders erwähnt, daß dem Schiedsmanne unter Nr. 1 bereits seit vier, den Schiedsmännern unter Nr. 2, 4, 13, 17 seit drei Jahren, den Schiedsmännern unter Nr. 5, 10, 11, 14, 16, 18 genannt, seit zwei Jahren, gleiche öffentliche Anerkennung wegen ihres gleich thätigen Wirkens in diesen ihren Aemtern zu Theil geworden ist. Ratibor, den 24. Mai 1842.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 14ten Juni 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 96. Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht getroffne Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern;

b in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des § 4 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen seyn sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise gezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts &c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Casse unentgeldlich zu haben seyn werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prä-

mie

nie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Capital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Cassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine“ enthält. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 97. Denjenigen jungen Leuten, die ihre Schulbildung nicht in einer höheren Bürgerschule erlangt haben, ist gestattet, sich der Maturitäts-Prüfung bei den Entlassungs-Prüfungs-Commission einer höheren Bürgerschule zu unterwerfen.

Es ist höheren Orts angefragt worden, ob jungen Leuten, die ihre Schulbildung nicht in einer höheren Bürgerschule erlangt haben, zu gestatten sey, sich der Maturitäts-Prüfung bei der Entlassungs-Prüfungs-Commission einer höheren Bürgerschule zu unterwerfen. Diese Frage ist nach dem Rescripte des Herrn Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Excellenz, bejahend entschieden, und sind zugleich die bei den höheren Bürger- und Real-Schulen bestehenden Entlassungs-Prüfungs-Commissionen für befugt erklärt worden, die Prüfung solcher jungen Leute nach den Vorschriften des Reglements vom 8ten März 1832 vorzunehmen.

Indem wir diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß diejenigen jungen Leute, welche sich bei der Entlassungs-Prüfungs-Commission der Real-Schule zu Neisse der Prüfung unterwerfen wollen, sich zu diesem Zwecke bis zum 20sten Januar und 20sten Juni jeden Jahres, bei dem Director dieser Anstalt melden müssen. Oppeln, den 28. Mai 1842.

№ 98. Betr. eine evangelische Kirchen-

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der geistlichen Angelegenheiten, haben zur Herstellung der, in Penzig, des Görlitzer Kreises, abgebrannten Kirche,

und Haus-Collecte für Prazig. Kirche, des Schulhauses und der Pfarrwirthschafts-Gebäude für die dasige evangelische Gemeinde, in Berücksichtigung des großen Brandes, durch welchen zwei Drittheile dieses Dorfes mit 53 Besitzungen und 142 Gebäuden in Asche gelegt worden sind, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Familien der Provinz Schlesien bewilligt.

Die Herren Landräthe und Superintendenten, so wie die sämmtlichen Magisträte im hiesigen Departement, werden daher beauftragt, diese Kirchen- und Haus-Collecte in ihren verschiedenen Geschäfts-Kreisen dergestalt zu veranlassen, daß der Ertrag spätestens bis zum 1sten October d. J., an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden kann, wovon uns bis dahin die Herren Landräthe und Superintendenten eine Anzeige zu machen, die Magisträte aber die gesammelten Beiträge an die Kreis-Steuer-Cassen abzuführen, und dies den landräthlichen Behörden anzuzeigen haben.

Oppeln, den 31. Mai 1842.

Erledigte evangelische Pfarrstelle zu Loslau.

Durch die Abberufung des Pastors Schmidt in Loslau, ist die dortige evangelische Pfarrstelle erledigt, und erwartet ihre Wiederbesetzung durch den Kirchenpatron und Standesherrn, Grafen von Oppersdorf auf Loslau.

Oppeln, den 1. Juni 1842.

Patent-Ertheilung.

Den Posementierern J. G. Buhlmann's Söhnen zu Krehfeld, ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent,

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Franzen-Maschine zum Einschließen vorgedrehten Garns und gleichzeitigen Drehen der Troddeln,

auf den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 6. Juni 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin, ist unter dem 31sten Mai 1842 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 6. Juni 1842.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 99. Betr. den Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten.

Im Jahre 1841 ist aus dem, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten September 1835, durch freiwillige Beiträge und Geschenke gebildeten Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten, die Summe von 569 Rthlr. 15 sgr. behufs der Verwendung für drei und vierzig Kinder gezahlt, und jedem derselben dadurch eine nothdürftige Unterstützung gewährt worden. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verbinden damit das Gesuch, um recht viele weitere Beiträge zu jenem edlen Zwecke; insbesondere aber wiederholen wir die Aufforderungen vom 17ten November 1835 und 30sten December 1836, an alle Kreis-Justiz-Räthe und Gerichte des Departements, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit dahin zu wirken, daß dem Fond fernere Beiträge und Zuwendungen zufließen, damit derselbe zu weiteren Unterstützungen hinreicht. Was in dieser Beziehung bisher zur Vermehrung des Fonds geschehen ist, wird dankbar anerkannt.

Ratibor, den 24. Mai 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 100. Betr. die Angabe der Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Damit diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Taback beschäftigen, nicht wegen Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung ihrer mit Taback bepflanzten Aecker in Strafe verfallen, bringe ich denselben die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828 in Erinnerung, und mache sie zugleich darauf aufmerksam, daß sie bei Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 § 60 und folgende, bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die Gruntstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen haben.

Breslau, den 2. Juni 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Dem Schulamts-Candidaten Theodor Kloß zu Beuthen, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Der

Der zeitherige Schul-Adjuvant Stephan Maase, ist zum zweiten Lehrer bei der katholischen Schule im Städtchen Myslowitz vocirt und bestätiget worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Andreas Glabasna zu Bujakow, Kreis Beuthen, ist als Pfarrer daselbst Landesherrlich bestätiget worden.

Der zeitherige evangelische Pastor Mehwald in Neustadt, ist zum Stadt-Pfarrer in Neisse vocirt und bestätiget worden.

Die Verwaltung des combinirten Steuer-Amts zu Rosenberg ist dem vormaligen Zoll-Einnehmer Ling übertragen worden.

Personal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der invalide Unterofficier Joseph Botur, ist als Gerichtsdiener und Executor bei dem Land- und Stadt-Gericht Peiskretscham interimistisch angestellt;
2) der Doctor juris von Maubeuge, und die Rechts-Candidaten Stock und Kaul, sind zu Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren ernannt worden;
3) der Oberlandes-Gerichts-Bote Proquitte, ist als Canzlei-Diener und Castellan angestellt worden;
4) die Auscultatoren Langer, Eisenecker und Kremser, sind zu Referendarien ernannt worden.

Versetzt:

1) der Land- und Stadt-Gerichts-Director Oppermann zu Ottmachau als Rath zum Ober-Landes-Gericht in Frankfurt;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Knoll zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Gestorben:

der Referendarius Ziegler.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Stubendorf, Grabow, Ottmütz, Heinrichsdorf Danietz, Halensko, Tschammer, Ellguth, Zauche, Kroschnitz, Groß-Strehlitzer Kreis	Inspector Dylla zu Stubendorf.
2	Kadlub und Dschieck	Factor Weiß zu Kadlub.
3	Schimischow und Suchau, Gr.-Strehlitzer Kreis	Amtmann Walter zu Schimischow.
4	Jarischau, Rogowschütz, Grzeboschowitz, Schironowitz, Gr.-Strehlitzer Kreis	Inspector Baumbach zu Jarischau.
5	Roswadze, Gr.-Strehlitzer Kreis	Bürgermeister Schebera zu Leschnitz.
6	Carlsruhe, Oppelner Kreis	Ortsvorsteher Franz Konetzny zu Carlsruhe.
7	Tauenzinow, Oppelner Kreis	Schullehrer Schwarzer zu Tauenzinow.
8	Bowallno, Oppelner Kreis	Schullehrer Sachwitz zu Bowallno.
9	Groschowitz, Oppelner Kreis	Schullehrer Rentwich zu Groschowitz.
10	Chrosczinna, Muchenitz und Wreske, Oppelner Kreis	Schullehrer Ritsche zu Chrosczinna.
11	Malino und Grudschütz, Oppelner Kreis	Schullehrer Wosczinna zu Malino.
12	Groß-Borek, Rosenberger Kreis	Schullehrer Luppa zu Groß-Boreck.
13	Kobelwitz, Coseler Kreis	Schullehrer Wichofsky zu Kobelwitz.
14	Sacrau und Dombrowka, Gr.-Strehlitzer Kreis	Amtmann Woitek zu Groß-Stein.
15	Beneschau, Städtel und Dorf, Ratiborer Kreis	Schullehrer Pollack zu Beneschau.
16	Kalkau, Neisser Kreis	Bauer Anton Lindner zu Kalkau.
17	Krzanowitz, Langlieben, Klein-Nimsdorf, Pirchwitz und Dembowa, Coseler Kreis	Gutspächter Himml zu Klein-Nimsdorf.
18	Kokoschütz, Rybnicker Kreis	Schullehrer Krusch zu Kokoschütz.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Des Königs Majestät haben:

1) dem Rendanten des Königlichen Train-Depots zu Breslau, Major von Stromberg,

berg, aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums, den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife, und

2) dem Controlleur desselben Depots, Premier-Lieutenant Mikeleitis, den Character als Capitain zu verleihen geruht.

3) Der Secretariats-Assistent Riese, ist von der Königlichen Intendantur des 5ten, zu der des 6ten Armee-Corps versetzt, und

4) dem controllführenden Assistenten Jordan bei dem Königlichen Festungs-Magazin zu Glatz, ist der Character als Magazin-Controlleur verliehen worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Mai 1842.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	1	"	1	7	"	"	23	3	"	18	3	"	18	"	3	"	"
2	Cosel	2	7	3	1	10	"	"	27	"	"	21	6	"	20	"	6	15	"
3	Creutzburg	2	8	2	1	7	9	"	29	10	"	24	"	"	21	6	5	22	6
4	Falkenberg	2	8	"	1	8	"	"	27	6	"	20	"	1	"	"	5	"	"
5	Gleiwitz	2	7	10	1	12	9	"	29	2	"	23	7	"	22	"	7	21	"
6	Grottkau	2	6	6	1	9	"	"	26	4	"	20	"	"	28	"	4	20	"
7	Leobschütz	2	10	"	1	8	"	"	25	1	"	20	1	"	17	"	4	25	"
8	Lublinitz	2	10	"	1	12	6	1	"	"	1	1	6	"	25	"	8	"	"
9	Neisse	2	12	6	1	8	2	"	25	2	"	19	1	"	24	"	5	5	"
10	Neustadt	2	10	6	1	8	8	"	23	9	"	19	4	"	24	"	6	"	"
11	Oppeln	2	8	6	1	11	"	"	29	6	"	22	"	"	23	"	5	14	"
12	Pleß	"	"	"	1	15	7	"	"	"	"	22	9	"	18	6	5	9	"
13	Ratibor	2	4	9	1	10	"	"	27	1	"	23	3	"	18	"	4	5	"
14	Rosenberg	"	"	"	1	15	"	1	5	"	"	24	4	"	22	6	5	20	"
15	Rybnik	2	"	"	1	16	1	1	"	"	"	23	6	"	18	9	6	11	3
16	Gr.-Strehlitz	2	4	7	1	11	7	"	29	1	"	22	4	"	24	"	6	9	3

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 21sten Juni 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 15 enthält:

(№ 2271.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten April 1842, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 21sten November 1829, auf die aus dem militairischen Dienst-Verhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militair-Personen der Unterofficier-Klasse.

(№ 2272.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten April 1842, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Exin im Großherzogthum Posen, betreffend.

(№ 2273.) Gesetz über die Zuläßigkeit des Rechtsweges, in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Vom 11ten Mai 1842.

(№ 2274.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 7ten Juni 1842, betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen Raths Grafen von Stolberg zum Staats-Minister.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 101. Betr. die pädagogische Bildung der Predigtamts-Candidaten in den Schullehrer-Seminarien.

Durch hohe Circular-Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30sten Januar d. J., ist in Rücksicht darauf, daß viele Predigtamts-Candidaten der Gelegenheit ermangeln, sich eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende practische Ausbildung und Uebung im Fache der Pädagogik und Didaktik, insbesondere was das Volksschulwesen betrifft, anzueignen, und daß aus dem Grunde bei den gewöhnlichen Candidaten-Prüfungen in dieser Hinsicht von der

der Mehrzahl nur Mittelmäßiges oder Ungenügendes geleistet wird, festgesetzt und vorgeschrieben worden:

daß jeder Candidat des Predigtamts nach Vollendung seiner Universitäts-Studien und vor seinem zweiten Examen, an einem Schullehrer Seminar der Provinz, welcher er angehört, in außerordentlichen Fällen auch bei einem andern inländischen Seminar, 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminaristen beiwohnen, und darüber ein verschlossenes Zeugniß des Seminar-Directors dem betreffenden Consistorium einsenden soll, ohne welches die Meldung zum zweiten Examen nicht angenommen wird. Das Seminar übernimmt zunächst nur die Verpflichtung, den Candidaten auf sein dem Director vorher einzusendendes Gesuch zu den Uebungs- und Unterrichtsstunden als Zuhörer zuzulassen. Jedoch läßt sich erwarten, daß die Directoren dieser Anstalten ihm alle mögliche Aufmerksamkeit und Hülfsleistung werden angedeihen lassen.

Was das von dem Director auszustellende Zeugniß betrifft, so genügt es, wenn die regelmäßige und aufmerksame Theilnahme des Candidaten darin gleichmäßig bescheinigt ist, es steht jedoch dem Director frei, sein Urtheil über den Erfolg hinzuzufügen, wenn er durch besondere Beschäftigung mit dem Candidaten Gelegenheit gehabt hat, sich darüber ein Urtheil zu bilden.

Auf Grund dieser hohen Vorschrift sind die Directoren der beiden evangelischen Schullehrer-Seminare, in der Provinz, nehmlich der zu Breslau und der zu Bunzlau wegen der Zulassung von Predigtamts-Candidaten zu deren Unterrichtsstunden und practischen Uebungen von uns mit Anweisungen versehen worden, und haben sich demnach die Candidaten der Provinz, welche zu dem angegebenen Zweck in einer oder der andern dieser Anstalten aufgenommen zu werden wünschen, bei dem betreffenden Director zu melden, und gleichzeitig demselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß, und, falls sie bereits pro venia concionandi geprüft sind, auch das darauf bezügliche Zeugniß vorzulegen, und demnächst von demselben die Bestimmung des Zeit-Termins, in welchem die Zulassung, da nicht mehr als vier bis fünf Candidaten zu gleicher Zeit in einem Seminar aufgenommen werden können, stattfinden kann, zu gewärtigen.

Da diese Candidaten während der Dauer ihres Aufenthalts im Schullehrer-Seminar in disciplinarischer Beziehung unter Aufsicht des Superintendenten der Diöcese, in welcher das Seminar sich befindet, stehen sollen, so haben sich dieselben gleich nach ihrem Eintritt bei dem letztern persönlich zu melden, ihre Zeugnisse ihm vorzulegen, und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Ueber das Betragen und die fleißige Benutzung des Seminars von Seiten des Candidaten, hat der Superintendent dem Consistorium ebenfalls ein Zeugniß einzusenden. Breslau, den 22 Mai 1842.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es ist höheren Orts zur Wiederherstellung der in Schmellwitz, des Neumarkter Kreises, abgebrannten Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt worden. № 102. Wegen einer katholischen Kirchen- und Haus-Collecte, zur Wiederherstellung der in Schmellwitz abgebrannten Pfarr-Küster- und Schulgebäude.

Die Herren Landräthe, so wie die Magisträte unseres Departements, werden daher angewiesen, die Sammlung bei den katholischen Einwohnern dergestalt zu veranlassen, daß die milden Gaben bis zum 10ten August d. J. an unsere Haupt-Casse abgeliefert werden können.

Die Magisträte haben demnach die gesammelten Beträge vor diesem Termine an die Königliche Kreis-Steuer-Casse abzuführen, und davon den Kreis-Landräthen eine Anzeige zu machen, welche die Sammlungen an unsere Haupt-Casse abzuführen, uns aber solches gleichzeitig bis zu dem vorgedachten Termine anzuzeigen haben.

Oppeln, den 4. Juni 1842.

Dem W. A. Brosowsky zu Neu-Ruppin, ist unterm 5ten Juni d. J. ein auf den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gültiges Patent, Patent-Verleihung.

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Stechen des Torfs, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 13. Juni 1842.

Dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neisse, ist unterm 9ten Juni d. J. ein Patent, Patent-Verleihung.

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden ist. Oppeln, den 15. Juni 1842.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Gustav, Eduard Berger aus Goldberg, 25¼ Jahr alt,

Carl,

Carl, Theodor Haaße aus Haugsdorff, 25 Jahr alt,
Carl, Heinrich, August Hempel aus Primkenau, $24\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Hugo, Ferdinand Schmeißer aus Scharlottenbrunn, $24\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Ernst, Robert Strauß aus Schweidnitz, 22 Jahr alt,
Ludwig, Theodor Tiepold aus Schmiedeberg, $22\frac{1}{2}$ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro veni concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Ernst, Eduard Bartsch aus Freystadt, 28 Jahr alt,
Herrmann, Julius Bojanowski aus Schweidnitz, $26\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Adolph, Eduard Wilibald Jäsche aus Juliusburg, $35\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Friedrich, August, Ludwig Knispel aus Naumburg a. B., $28\frac{1}{4}$ Jahr alt,
Carl, Emil Krone aus Görlitz, 31 Jahr alt,
Carl, Gustav, Theodor Krüger aus Welkersdorf, 27 Jahr alt, und
Christian, Adolph Strehle aus Neurode, $26\frac{3}{4}$ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 6. Juni 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Wittkow	Beuthen	Justiz-Rath Krickende	Stadtrichter Neukirchner zu Tarnowitz.
2	Chorulla	Gr.-Strehlitz	Justitiarius Hofrichter	Justitiarius Peschke zu Zyrowa.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 28sten Juni 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16 enthält:

(№ 2275.) Urkunde über die Stiftung einer besondern Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste. Vom 31sten Mai 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 103. Betr. den Verkehr auf den Kunst-Straßen und das Verbot des Gebrauchs von schmalen Radfelgen auf denselben.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten November 1839, werden in dem anliegenden Nachtrage diejenigen Kunststraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, bei Ladungen über zwanzig Centner bei vierrädrigen, und über zehn Centner bei zweirädrigen Fuhrwerk, vom 1sten October d. J. ab Anwendung findet. Berlin, den 31. Mai 1842.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend,

für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Centner resp. über 10 Centner (bei vierrädrigen resp. zweirädrigen Fuhrwerke), verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

8. a. Von Königsberg nach Bischofsburg über Bartenstein,
b. von Bartenstein nach Rastenburg und nach Rössel.
49. a. Von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig,
b. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Altenburg.

Im westlichen Theile des Staats.

61. a. Von Haltern nach Kiewitzberg über Recklingshausen und Bochum.
70. a. Von Neuß nach Rheydt,
b. von Rheydt bis zur Königlich Niederländischen Grenze über Gladbach, Dülken, Boisheim, Breyell und Kaldenkirchen auf Venlo,
c. von Breyell nach Hüls über Lobberich, Greefrath und Kempen.
79. a. Von Wallenthal nach Schleiden über Gemünd.
136. a. Von Erndtebrück bis Laasphe über Saßmannshausen.
140. a. Von Unna nach Menden über Langsbede.
149. a. Von Brackel nach Warburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 104. Betr. den Widerruf der dem Kaufmann Carl Thomas in Grottkau übertragenen Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office in London.

Der Kaufmann Carl Thomas in Grottkau, hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire office, niedergelegt. Oppeln, den 10. Juni 1842.

№ 105. Betr. Bestrafung der Theilnehmer, Gehülfen ꝛc. bei Polizei-Contraventionen.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Allerhöchsten Cabinets-Befehle vom 31sten October v. J., die Bestimmungen im § 64 sq., Titel 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens, auch bei Polizei-Contraventionen zur Anwendung gebracht werden sollen. Oppeln, den 13. Juni 1842.

Patent-Verleihung.

Dem Oberlehrer Dr. Garthe und dem Königl Premier-Lieutenant a. D. Beysa zu Cöln, ist unterm 14ten Juni 1842 ein Patent,

auf zwei, durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete, mechanische Vorrichtungen zur Fortbewegung der Schiffe,

auf

auf zehn Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. Juni 1842.

Dem Sammet-Fabrikanten Joseph Bel zu Cöln, ist unter dem 14ten Juni 1842 ein Patent, Patent-Verleihung.

auf eine Schneide-Vorrichtung zum Trennen zweier zusammengewebter Sammetstücke, wie solches durch ein beigebrachtes Modell dargestellt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 23. Juni 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ernteferien vom 15ten Juli bis 25sten August d. J. stattfinden werden. Zugleich wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß nur in den, einer besondern Beschleunigung erforderlichen Angelegenheiten, während der Ferienzeit verfügt werden wird, und die desfallsigen Eingaben als Ferial-Sachen zu bezeichnen sind. Ratibor, den 14. Juni 1842. № 106. Betr. die Ernte-Ferien.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere der Gerichts-Eingesessenen, gebracht, daß die Verwaltung des Gerichts-Amts Sudoll, Kornitzer und Brzesnitzer Antheils, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor widerruflich vereinigt worden ist. Ratibor, den 17. Juni 1842. Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Personal-Chronik.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei, hat dem Einlieger Franz Cipa aus Nicolai, im Plesser Kreise, für Rettung des einzigen Kindes der Wittwe Monkol aus dem brennenden Hause, dem Häusler Joseph Richter aus Leisnitz, im Leobschützer Kreise, für Rettung des Brunnenmachers Franz Roskosch, aus einem theilweise eingestürzten Brunnenschachte, und dem Knechte Franz Kamionka aus Franzdorf im Coseler Kreise, für die Rettung des in der Oder verunglückten Einliegers Johann Gawenda aus Birawa, die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Des

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Physikus Dr. Kayser zu Neisse, den Character als Societäts-Rath allergnädigst zu verleihen geruhet.

Berichtigung

der Nachweisung von den mittlern Marktpreisen des Getreides 2c., für den Monat Mai 1842. Amtsblatt Stück 24, Pag. 130.

№	Namen der Städte	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	11	»	1	16	6	1	1	»	»	27	»	»	28	»	8	20	»

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 5ten Juli 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 17 enthält:

(№ 2276.) Privilegium, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen, Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 558,800 Rthlr. Vom 30sten April 1842.

(№ 2277.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten Mai 1842, über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses, in der Provinz Westphalen.

(№ 2278.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten Mai 1842, betreffend die Publication der seit länger als sechs und fünfzig Jahren deponirten Testamente.

(№ 2279.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten Juni 1842, wegen Entbindung des Staats-Ministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim, zum Staats-Minister und Minister des Innern.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 107. Betr. die künftige Benennung des Königlichen Ministerii des Innern.

Da das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei, diese Benennung nur zur Unterscheidung von dem früher daneben bestandenen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe erhalten hat, so haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 17ten d. M. zu bestimmen geruht, daß dasselbe künftig wieder in allen amtlichen Verhandlungen ohne Beisatz:

„Ministerium des Innern"

genannt werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Breslau, am 27. Juni 1842.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 108. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, von den Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen.

Die nach erfolgter Vollziehung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bei uns eingegangenen Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien pro IV. Quartal a. pr. und pro I. Quartal d. J. sind heute den Königl. Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen zur weitern Behändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches denselben behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird. Oppeln, den 10. Juni 1842.

№ 109. Den Schlesischen Provinzial-Verein für die Besserung der Strafgefangenen betreffend.

Der Schlesische Provinzial-Verein für die Besserung der Strafgefangenen ist, höherer Veranlassung gemäß, neu in das Leben getreten und beginnt nun seine Wirksamkeit, wie die besonders gedruckten Bekanntmachungen ausführlicher darlegen, welche von den Herren Landräthen, den Herren Kreis-Justiz-Räthen und den sämmtlichen Wohllöblichen Magisträten gefälligst gratis vertheilt werden und wovon auch wir noch Exemplare zu gleichem Behufe besitzen.

Nach den am 9ten Mai 1830 bekannt gemachten Statuten des Vereins kann zum Mitgliede Jeder, ohne Unterschied des Standes und der Religion, zugelassen werden, welcher mit redlichem Willen für die Zwecke des Vereins zu wirken gesonnen ist, sey es durch fortgesetzte persönliche Förderung unsers Wirkens an den Orten, wo eine Straf-Anstalt ist, sey es durch Zahlung von Beiträgen.

Wer mindestens zwei Thaler jährlich beiträgt erwirbt die Mitgliedschaft.

Wer ein Geschenk von zwei Thalern giebt, oder fünf Thaler sammelt, wird dankbar erwähnt.

Auch der geringste laufende oder einmalige Geldbeitrag wird, als den Zweck fördernd, gern angenommen werden.

Wir laden die wohlwollenden Beförderer unserer hoffentlich der Provinz zum Nutzen gereichenden Bemühungen aus allen Ständen, Herren und Frauen, angelegentlichst ein, unserm Vereine freundlich beizutreten; die Jahres-Beiträge erbitten wir uns erst von

1843 an. Die Briefe erbitten wir uns mit der Bezeichnung: „Angelegenheiten des Schlesischen Provinzial-Gefängniß-Vereins“ und von Privat-Personen offen, oder unter Kreuzband. Breslau, den 15. Mai 1842, Ritterplatz Nr. 15.

Das Directorium des Schlesischen Provinzial-Vereins für die Besserung der Straf-Gefangenen.

Graf von Zieten, Königlicher General-Feld-Marschall,
als Ehren-Präsident.

Hundrich; Präsident. v. Lebauld de Nans, Sohr; Vice-Präsidenten.

Lange, Abegg, v. Mauschwitz, Schwarz;
Secretaire.

Rother, Kraker v. Schwarzenfeld, Regenbrecht, Landeck.
Ausschuß-Vorsteher.

Die vorstehende Einladung zum Beitritte des in Breslau neubegründeten Vereins, für Besserung der Strafgefangenen wird, bei der unverkennbaren Wichtigkeit und Wohlthätigkeit des Zweckes, den Behörden und dem Publicum, mit Bezugnahme auf die bereits unterm 10ten September 1828 im Amtsblatte angeregte Begründung solcher Besserungs-Vereine, dringend zur Theilnahme und Mitwirkung empfohlen.

Oppeln, den 17. Juni 1842.

№ 110. Betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung:
die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend;
wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 21. Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Oberlausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maaßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung

ordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertiget werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades 4 Fuß 4 Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei 3 Rthlr. Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und ein schmales Gleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Übergangs-Periode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jedenfalls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Übergangs-Periode innerhalb der Provinz nur die auf vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen, die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§ 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächsten Orts-Gerichtsbarkeit gebracht, und eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler für den ersten, und von 2 bis 10 Thaler für den zweiten und die folgenden Contraventions-Fälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armen-Casse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden, mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Post-Behörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, wo es nöthig ist, solche binnen einem Jahr nach Publication gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a. die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;

b. sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

c. fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des preußischen Staats oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seyen, darüber sollen die betreffenden Kreis-Stände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letztern festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichts-Behörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler,
Graf v. Alvensleben, Frh. v. Werther, v. Rauch.

Patent-Verleihung.

Dem Samuel Lilley zu Aachen, ist unter dem 17ten Juni 1842 ein Patent, auf zwei, an der unterm 28sten Mai 1841 patentirten Maschine zum Richten und Spitzen der Näh- und Stecknadeln angebrachte, in Verbindung mit dieser Maschine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Führen und zum Glätten der Nadeln,

auf

auf die Dauer des Patents vom 28sten Mai 1841, mithin bis zum 28sten Mai 1847, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 25. Juni 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums, und insbesondere der Gerichts-Eingesessenen bekannt gemacht, daß die Vereinigung der bisher zum Justiz-Amt Gröbnig gehörig gewesenen Gerichtsbarkeit über die Pfarrthei Alt-Zülz, mit dem Königl. Stadt-Gericht zu Zülz von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden ist, und solche zum 1sten August d. J. bewirkt werden wird. Ratibor, den 24. Juni 1842.

№ 111. Betr. die Ernennung des Justiz-Raths Bönisch, zum Kreis-Justiz-Rath Tost-Gleiwitzer Kreises.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß an die Stelle des verstorbenen Kreis-Justiz-Raths Engel in Gleiwitz, der Land- und Stadt-Richter, Justiz-Rath Bönisch, zum Kreis-Justiz-Rath im Tost-Gleiwitzer Kreise, mit der Wirksamkeit nach der Verordnung vom 30sten November 1833, Allerhöchst ernannt worden ist. Ratibor, den 28. Juni 1842.

Personal-Chronik.

Druckfehler-Berichtigung. Pag. 138 des Amtsblatts in der zweiten Zeile von Oben, ist nicht Societäts- sondern **„Sanitäts-Rath“** zu lesen.

Der Brauermeister Ernst Meißner in Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf Sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige vierte Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Rosenberg, Carl Florian, ist zum dritten Lehrer daselbst befördert, und
der bisherige Schul-Adjuvant Emanuel Halama, als vierter Lehrer bei dieser Schul-Anstalt angestellt worden.

Gestorben:
der katholische Schullehrer Benedict Hanhäuser zu Kochanowitz, Kreis Lublinitz,
der Königl. Kreis-Chirurgus Marsch zu Lublinitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 12ten Juli 1842.

№ 113. Regulativ, betr. die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um dem Schleichhandel entgegen zu wirken, sind fortan in denjenigen an der Grenze oder theilweise im Grenz-Bezirke belegenen Kreisen, in Bezug auf welche die Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen solches nothwendig erachten, die nachstehenden Vorschriften über die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen, des Schleichhandels verdächtigen, Grenz-Bewohner und über die polizeiliche Beaufsichtigung bereits bestrafter Schleichhändler, zur Ausführung zu bringen.

§ 1.

Paßpflichtigkeit der des Schleichhandels verdächtigen In- und Ausländer.

Alle in den bezeichneten Kreisen wohnende oder zeitweise sich aufhaltende Inländer, welche wegen Schleichhandels bereits bestraft oder desselben verdächtig sind, bedürfen auch zu ihren Reisen in die Grenz-Oerter des Auslandes eines Passes, der ihnen nur, wenn sie einen erlaubten Zweck bei der beabsichtigten Reise nachzuweisen vermögen, zu ertheilen ist. Auf Grenz-Bewohner, welche Grundstücke im benachbarten Auslande besitzen und sich lediglich zum Zweck der Feldarbeit, auf den gewöhnlichen graden Wegen und zu der gewöhnlichen Tageszeit, zu diesen Grundstücken begeben, und auf denselben aufhalten, findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2.

Das betreffende Haupt-Amt hat ein motivirtes Verzeichniß derjenigen Personen, welche dasselbe nach § 1 für paßpflichtig erachtet, dem Landrathe vorzulegen, und der letztere, unter Vorbehalt des dem Haupt-Amte freistehenden Recurses an die vorgesetzte Regierung, in einer demselben mitzutheilenden Entscheidung festzusetzen, welche von den bezeichneten Personen der Paß-Controlle zu unterwerfen sind, und in Bezug auf welche der Antrag nicht begründet erscheint. Den für paßpflichtig erklärten Personen ist sodann

in dem landräthlichen Amte oder durch die Orts-Polizei-Behörden zu eröffnen, daß ihnen, in Folge der landräthlichen Entscheidung, fortan und so lange, bis diese Maaßregel hinsichtlich ihrer wieder aufgehoben worden, bei Vermeidung der in diesem Regulativ angeordneten Strafen, nicht gestattet sey, sich ohne Paß in das Ausland zu begeben. Ueber diese Eröffnung, gegen deren Inhalt den betreffenden Personen der Recurs an die vorgesetzte Regierung gleichfalls freisteht, ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und dabei den Schreibens unkundigen Personen ein Beistand zuzuordnen. Hinsichtlich derjenigen Personen, denen in Folge der deshalb schon bestehenden polizeilichen Vorschriften die protocollarische Eröffnung bereits gemacht worden, bedarf es keiner Wiederholung derselben.

§ 3.

Paßpflichtige Personen der vorbezeichneten Art, welche nach erfolgter protocollarischer Verwarnung sich ohne Paß in das Ausland begeben, verfallen in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern, oder bis zu 8 Tagen Gefängniß.

§ 4.

Werden dergleichen Personen, welche in Gemeinen wohnen, die nicht unmittelbar an das Ausland grenzen, aber im Grenz-Bezirke liegen, außerhalb der Feldmark ihres Wohnorts in der Richtung nach der Grenze hin, oder von derselben her, ohne Paß angetroffen, so haben sie die rechtliche Vermuthung wider sich, daß sie sich ohne Paß in das Ausland begeben haben oder dorthin begeben wollen, und verfallen, wenn sie diese Vermuthung nicht vollständig zu widerlegen vermögen, in die § 3 angeordneten Strafen.

§ 5.

Paßpflichtige Personen, welche in Ortschaften oder Gehöften, deren Feldmark an die Landesgrenze reicht, wohnen oder zeitweise sich aufhalten, trifft die § 3 angeordnete Strafe schon dann, wenn sie sich zur Tageszeit innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts auf anderen als denjenigen gewöhnlichen Wegen, welche zu ihren eigenen oder ihrer Dienstherren Grundstücken, oder zu Orten, wo sie erweislich eine erlaubte Verrichtung haben, führen, zwischen 10 Uhr Abends und Sonnen-Aufgang, aber außerhalb ihres Wohnortes ohne Paß betreten lassen, und die alsdann wider sie streitende Vermuthung einer beabsichtigten oder vollendeten Reise ins Ausland nicht vollständig zu widerlegen vermögen.

§ 6.

Auch den in den ausländischen Grenz-Oertern wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Ausländern, welche des Schleichhandels oder einer Begünstigung desselben verdächtig

dächtig und in Folge dessen, auf den Antrag des betreffenden Haupt=Amts, von dem Landrathe für paßpflichtig erklärt worden sind, ist der Eingang in die diesseitigen Staaten nur auf einen von einer diesseitigen Polizei=Behörde ausgestellten Eingangs=Paß gestattet. Bei ihrer nächsten Anwesenheit im Inlande ist ihnen demnach, sofern dies nicht schon geschehen ist, auf die im § 2 vorgeschriebene Art zu eröffnen, daß und in welchem Umfange sie paßpflichtig seyen.

§ 7.

Werden Ausländer der bezeichneten Art, nach vorgängiger protocollarischer Verwarnung, ohne einen von einer diesseitigen Polizei=Behörde ausgestellten Eingangs=Paß im Inlande betroffen, so verfallen dieselben nicht nur in die § 3 angeordneten Strafen, sondern sind auch nach deren Abbüßung über die Grenze zu schaffen. Auf Ausländer, welche wegen der Lage ihrer Grundstücke die Grenze zu überschreiten genöthigt sind, findet die § 1 gedachte Ausnahme Anwendung, die oben erwähnten Strafen sind mithin bloß in dem Falle auf sie anwendbar, wenn sie zur Nachtzeit oder auf anderen als den zu ihren Grundstücken führenden gewöhnlichen Wegen diesseits ohne Eingangs=Paß betroffen werden.

§ 8.

Alle in dem § 17 des Allgemeinen Paß=Edicts vom 22sten Juni 1817 bezeichnete Personen sind berufen, auf die Ausführung dieser Maaßregeln zu wachen. Insbesondere sind die Grenz=Zoll=Beamten, einschließlich der zur Grenz=Bewachung beorderten Anwärter, Militair= und andere Personen, befugt, jeden paßpflichtigen Inländer, welcher an einem Orte, wo er die Vermuthung einer beabsichtigten oder beendeten Reise ins Ausland wider sich hat, betroffen wird, ingleichen jeden paßpflichtigen Ausländer, zum Zweck der Vorzeigung des erforderlichen Aus= oder Eingangs=Passes anzuhalten, und in Ermangelung eines solchen an die nächste Polizei=Behörde zur Bestrafung abzuliefern. Die amtseidliche Aussage zweier Grenz=Zoll=Beamten oder zur Grenz=Bewachung beorderter Personen über den Ort, wo der Paßpflichtige betroffen worden, hat volle Beweiskraft.

§ 9.

Polizeiliche Aufsicht über bestrafte Schleichhändler.

Jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft, oder zweimal mit den in diesem Regulativ angeordneten Polizei=Strafen belegt wurde, ist auf Ansuchen der Steuer=Behörde unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, und ihm alsdann neben den Beschränkungen, welchen er nach § 1 bis 5 unterworfen ist, bei Vermeidung einer Polizei=Strafe von 2 bis 5 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen, die Verpflichtung aufzulegen, sich nach 10 Uhr Abends und bis zum Sonnen=Aufgange zu Hause zu halten. Die Grenz=Zoll=Beamten und zur Grenz=Bewachung beorderten Personen sind, gleich den Polizei=Beamten, befugt, bei dergleichen Individuen nächtliche Haus=Visitationen vorzunehmen, und die dabei ermittelten Ueber=

tretungen des Verbots sind durch die übereinstimmende amtseidliche Aussage von zwei solchen Beamten für vollständig erwiesen zu achten.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler, v. Ladenberg, Graf v. Alvensleben, Frh. v. Werther, v. Stülpnagel für den Kriegs-Minister.

Vorstehendes Allerhöchstes Regulativ, wird hierdurch höherer Anweisung gemäß, für den Bezirk des ganzen Landräthlichen Kreises Pleß und für die Ortschaften Kauthen und Deutsch-Krawarn im Kreise Ratibor publicirt, und sofort in Kraft tretend erklärt.

Den Einsassen gereicht dies zur Kenntniß, und werden die betreffenden Beamten zur strengen Beachtung der ertheilten Vorschriften angewiesen.

Oppeln, den 1. Juli 1842.

Königliche Regierung.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 114. Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht getroffne Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kün-

Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des § 4 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen seyn sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise gezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-

Casse

Casse unentgeldlich zu haben seyn werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Capital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Cassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 115. Betr. den Hausir-Handel im Grenz-Bezirk des hiesigen Regierungs-Departements.

In Folge der unterm 23sten Januar 1838 ergangenen Zoll-Ordnung und der inzwischen veränderten Verkehrs-Verhältnisse ist es nothwendig geworden, die, wegen des Hausir-Verkehrs im Grenz-Bezirk unterm 5ten September 1833 erlassene Amtsblatt-Bekanntmachung aufzuheben, und an deren Stelle Folgendes bekannt zu machen.

Durch das Allerhöchst genehmigte Hausir-Regulativ vom 28sten April 1824, ist der umherziehende Gewerbebetrieb im Grenz-Bezirk nur ausnahmsweise gestattet und durch das Regulativ vom 4ten December 1836 in dieser Beziehung nichts geändert worden. Bei dieser Ausnahme hat es daher auch fernerhin sein Bewenden; allein im Einver-

verständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Ober-Finanz-Rath von Bigeleben, bringen wir hiermit die Waaren und Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß, mit denen Inländern ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu gestatten ist, welchen Controllen die Gewerbetreibenden dabei unterworfen sind, und genau zu beachten haben.

§. 1.

Im Grenz-Bezirk zerfällt der umherziehende Gewerbebetrieb, nach Verschiedenheit der Gegenstände in drei Abtheilungen.

§. 2.

Zur ersten Abtheilung gehören:

a. das Umherreisen mit Waaren-Mustern, um Bestellungen zu suchen;
b. das Gewerbe herumziehender Musikanten, und die übrigen im § 18 des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 benannten Gewerbe, welche blos Schaustellungen zum Gegenstande haben;
c. der Handel mit Eiern, frischen Fischen, Krebsen, frischen Gartengewächsen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben, Saamen von Waldhölzern, Brennholz, Nutzholz, Besen, Milch, frischem Obst, Flachs, Hanf, Werg, Heede, Theer, Pech, Kienruß, Kien- und Terpentinöl auch Daggert, Steinkohlen, Wagenschmiere, kleinem Wildpret aller Art, Vögeln, lebendigen Thieren, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist, und mit Gegenständen, welche nach der ersten Abtheilung des jedesmaligen Zolltarifs unbedingt keiner Abgabe unterworfen sind;
d. die Gewerbe:

1) der Aschen-Sammler,
2) „ Scheeren-Schleifer,
3) „ Siebmacher,
4) „ Leinklapperer,
5) „ Topfbinder,
6) „ Ziegel-Ofensetzer,
7) „ Kesselflicker,
8) „ Zinngießer, und
9) „ Vieh-Kastrirer.

Die in dieser Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind, mit Ausnahme des Handels mit Flachs, Hanf, Werg, Heede, Theer, Pech, Kienruß, Daggert und Holzasche, der gewöhnlichen Transport-Controlle nicht unterworfen. Sie können also, wenn die Erlaubniß dazu im Gewerbeschein ausdrücklich ertheilt worden ist, auch in dem Grenzbezirke unter denselben Bedingungen wie an andern Orten betrieben werden. Personen aber, welche Flachs, Hanf, Werg, Heede, Theer, Pech, Kienruß, Daggert und Holzasche in steuerpflichtigen Mengen transportiren wollen, müssen sich mit einem Legitimationsscheine

scheine versehen (conf. § 3). Auch sind hiezu die unter litt. d. bezeichneten Gewerbetreibenden verpflichtet, insofern sie zum Verkauf bestimmte Waaren in steuer- und bezettelungspflichtiger Menge bei sich führen.

§ 3.

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit

a. Sämereien, Hülsenfrüchten, Hopfen und Oelsaat;
b. rohen Leinen-Garn;
c. irdenen Pfeiffen, Schleifsteinen und Schiefertafeln;
d. Schnürriemen und Stiefelwichse;
e. Bast- und Stroh-Matten, und Bettfedern;
f. groben Holzwaaren, als groben Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, Korbflechter- und allen rohen oder blos gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz;
g. groben Bürstenbinder-Waaren, Schreibfedern, Knochen, Lederabfällen, und gemeinen Töpferwaaren;
h. Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mausefallen, papiernen Schachteln, Kupferstichen, Lithographieen, Gypsfiguren, Gips und Kalk;
i. Holzkohlen;
k. Lumpen, Fellen, Borsten, Federposen, Wolle und Roßhaaren;
l. Korkstöpseln, gemeinen Seiler- und Hanfwaaren;
m. Honig, Wachs, Wallrath und Käse;
n. Wachholdersaft, Harz und Schwamm;
o. mit optischen Instrumenten, Barometern und Termometern;
p. Steingut, Fayance und groben weißen Porzelan.

Die Personen, welche mit diesen Waaren vermöge der ihnen im Gewerbescheine ertheilten Erlaubniß im Grenz-Bezirk umherziehend handeln wollen, theilen sich in zwei Klassen, nämlich solche, welche ihre Waaren verkaufen, und solche, welche Waaren aufkaufen. Die Ersteren, also diejenigen, welche die Waaren verkaufen, müssen sich sogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in den Grenzbezirk, bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte, oder außerhalb des Grenzbezirks, bei der zur Ertheilung von Legitimationsscheinen vorhandenen Stellen mit einem Legitimationsschein versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen die Gewerbetreibenden nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird. Die Zweiten, welche Waaren im Grenzbezirk auffaufen, haben über jede an einem Orte aufgekaufte Waare sich mit einem Ursprungszeugnisse von der Orts-Behörde zu versehen, mit Abgabe dieses Zeugnisses, und unter Gestellung der Waare zur Revision einen nur bis zur nächsten Abfertigungsstelle gültigen Legitimationsschein zu extrahiren, und so oft eine Amtsstelle im Grenzbezirk berührt wird, derselben die Waare zur Vergleichung mit dem Legitimationsscheine und

und zur Ausfertigung einer neuen Bezettelung für den etwaigen weiteren Transport vorzuführen. Mit diesen Legitimationsscheinen müssen beide Arten von Hausirer über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gendarmen sich ausweisen, und die im § 86 der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 bestimmten Transportstunden genau einhalten.

Diese Stunden sind in den Monaten Januar und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Februar, October und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Von Einhaltung dieser Tagesstunden findet nur eine Ausnahme statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zoll- oder Neben-Zoll-Amts erster Klasse, so weit dies zur Abfertigung der Waaren-Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Binnenlinie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waaren-Führer, die Waaren selbst, die Straße und die Zeit für welche solche gilt, benannt werden.

§. 4.

Die Händler mit Häuten, Fellen, Roßhaaren, Wolle und Lumpen, müssen überdies nicht allein die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsscheine, bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte im Grenzbezirk zur Ansicht stellen, sondern auch im Fall des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins, sich über den Abgang gehörig ausweisen. Es gilt aber auch hier, was § 3 wegen der Aufkäufer bestimmt ist.

§. 5.

In die dritte Abtheilung gehört der Hausirhandel mit

a. Leinen-Band und Zwirn, und leinenen Strümpfen, Leinwand und anderen leinenen Waaren ohne Vermischung mit andern Stoffen;
b. wollenes Garn;
c. groben Blech- und inländischen mit Fabrikzeichen versehenen Eisenwaaren, Waaren aus geschmiedetem Eisen, Kupfer, Eisenblech, Stahl und Eisendrath, die nicht zu den in dem jedesmaligen Zolltarif unter feine Eisenwaaren, Waaren aus Kupfer und Messing, und unter kurze Waaren classificirten Gegenständen gehören;
d. Regen- und Sonnenschirme aus Leinwand, Baumwolle oder Wachsleinen;
e. hölzerne Wanduhren;
f. Butter und ungeschmelzenes Fett.

Die Personen, welche in ihrem Gewerbeschein die Erlaubniß erhalten, mit diesen Gegenständen auch im Grenzbezirk hausirend zu handeln, haben nicht nur die oben §. 3

29 enthal-

enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren der hausirenden Verkäufer vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt, bei den hausirenden Aufkäufern aber die Waaren durch das nächste Zoll- oder Steuer-Amt unter vollständig sicheren Blei- oder Siegel-Verschluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenzbezirk ihre Waaren nur in verschlossenen Packeten führen, und die Packete zum Zwecke des Verkaufs nur durch ein Zoll-Amt öffnen und zerlegen lassen, alsdann aber wird durch dieses Amt das Packet für den weitern Transport aufs Neue unter Siegel oder Blei-Verschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl in Packete bringen lassen, z. B. Sensen, Sicheln, Futterschneiden, werden einzeln mit daran befestigten Lak- oder Bleisiegeln versehen. Regen- und Sonnenschirme werden mit einem haltbaren Faden durchzogen, und dessen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienstsiegel angesiegelt. Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr, nämlich 1 Sgr. für das Blei zu zahlen, zur Versiegelung aber das Material selbst zu liefern.

Was aber den Hausirhandel im Aufkaufe betrifft, wie z. B. Butter, ungeschmolzenes Fett rc., so werden die localen Zoll- und Steuer-Stellen wegen Anlegung des Verschlusses, sey es der einzelnen Ankäufe, oder des ganzen Transports, das Erforderliche in jedem einzelnen Falle anordnen.

§. 6.

Mit allen andern als den, in den §§. 2, 3 und 5 genannten und insbesondere mit den im §. 38 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen, ist der Handels-Gewerbe-Betrieb im Umherziehen unbedingt verboten.

§. 7.

Wer die in den hier §§. 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Steuer-Controll-Bedingungen nicht gehörig erfüllt, verfällt in die, in dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen vom 23sten Januar 1838 §§. 1 bis 6 bestimmten Strafen, oder in die §. 18 bestimmte Ordnungsstrafe.

§. 8.

Um aber die vorstehend angezogenen Vorschriften der Zoll-Ordnung, erneuert in Erinnerung zu bringen, haben wir dieselben hierunter abdrucken lassen, und weisen die Herren Landräthe und die betreffenden Magisträte an, dieselben zur größtmöglichsten Öffentlichkeit zu bringen, und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder einen Gewerbeschein mit Einschluß des Grenzbezirks nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

Oppeln, den 28. Juni 1842.

Königliche Regierung.

Aus-

Auszug

aus dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen vom 23sten Januar 1838.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder an der Grenze eines Zoll-Vereins-Staates zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zoll-Tarife zu entrichten.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 1 und 2 außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens, die Dauer von Einem, und bei dem nächsten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4.

Jeder fernere Rückfall ist mit der Confiscation der Gegenstände der Übertretung, mit dem doppelten der §. 3 bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist. In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße, auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungs-, Arrest- oder Zuchthaus-Strafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals länger als 4 Jahre, beim dritten oder fernern Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle, auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben.

Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a. das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt oder

b. eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11 — 14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§. 3, 4) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zoll-Vereins-Staaten erfolgt ist. Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Contrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte:

a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenz-Bezirk:

a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen

chen Niederlage anstatt declarirte oder sonst unter Zoll-Controlle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben, wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zoll-Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 statt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Rthlr. geahndet.

№ 116. Betr. die Bestätigung des Rittergutes-Besitzers Kattner auf Polanowitz, als Agent der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Ritterguts-Besitzer August Heinrich Kattner auf Polanowitz, im Creutzburger Kreise, ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr in unserm Verwaltungs-Bezirke zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß wird in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 23. Juni 1842.

Vermächtniß.

Der vormalige Besitzer von Hermsdorff, Neisser Kreises, Carl Freiherr von Seydlitz und Gohlau auf Kattern, hat für die Ortsarmen in Hermsdorff, ein Capital von Einhundert Thalern überwiesen. Oppeln, den 23. Juni 1842.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Peter Morlotter zu Blindinghausen, im Kreise Lennep, ist unterm 23sten Juni 1842 ein Patent,

auf die alleinige Anfertigung einer, durch Beschreibung und Modell dargestellten, mit einem für neu und eigenthümlich anerkannten Hieb versehenen Vorfeile,

auf

Personal-Chronik.

Der Förster Wels zu Plümkenau in der Oberförsterei Budkowitz, ist von des Königs Majestät mit dem allgemeinen Ehrenzeichen allergnädigst betheiliget worden.

Der Bäckermeister Franz Adam, ist zum unbesoldeten Rathsherrn in Neisse,

der Weltpriester Julius Appelt in Leobschütz, zum unbesoldeten Rathmann daselbst, und

der Stadtverordneten-Vorsteher, Schneidermeister Anton Maus zu Ober-Glogau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst, gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Justiz-Actuarius Aulich, ist als Regierungs-Supernumerarius angestellt worden.

Der katholische Schullehrer August Schulzik, ist von Gelkowitz nach Ober-Jastrzemb, Kreis Rybnick, und

der katholische Schullehrer und Organist Wenzel Czech, von Baranowitz nach Ostroppa, Kreis Tost-Gleiwitz, versetzt worden.

Die Stelle des in den Ruhestand versetzten Kreisboten Kummer in Rybnick, ist dem ehemaligen Steuer-Cassenboten River übertragen worden.

Der Kaufmann Albert Hildebrand in Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige dritte Lehrer bei der katholischen Stadt-Schule in Pleß, Constantin Montag, ist als zweiter Lehrer daselbst, und in dessen Stelle

der Johann Dirska, als dritter Lehrer vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Eduard Fieber zu Borislawitz, Kreis Cosel, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Extraordinaire Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Stück XXX.

№ 121. Betr. die Errichtung der Provinzial-Feuer-Societät für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien.

Durch das im 13ten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung abgedruckte Reglement vom 6ten Mai d. J., ist die Einrichtung einer Feuer-Societät für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien unter gleichzeitiger Aufhebung der sämmtlichen, bisher in Schlesien bestandenen, auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuers-Gefahr gerichteten Societäten des platten Landes vom Beginn des Jahres 1843 ab, angeordnet worden. Dadurch werden namentlich aufgelöset:

a. die Schlesische Privat-Dominial-Land-Feuer-Societät;
b. die Brand-Versicherungs-Societät für die preußische Ober-Lausitz;
c. die Privat-Rustical-Feuer-Societäten der Kreise, Breslau, Militsch, Nimptsch, Reichenbach, Oels, Schweidnitz, Glogau, Haynau, Jauer und Liegnitz.

Endlich höret:

d. die Kreis-Feuer-Societäts-Hülfe in Ableistung freier Fuhr- und Hand-Dienste und Gewährung des nöthigen Strohes, mit Ablauf dieses Jahres auf.

Die Wirksamkeit der an die Stelle dieser zeitherigen Vereine tretenden neuen Societät beginnt mit dem 1sten Januar k. J. Die Versicherungen bei derselben müssen jedoch schon im Laufe der nächsten Monate dieses Jahres erfolgen, und sind zu deren Annahme die Orts-Behörden angewiesen worden.

Die § 79 vorgeschriebenen Versicherungs-Erklärungen werden in der am Schlusse dieser Verfügung abgedruckten Form abgegeben. Bei der so sehr vorgerückten Zeit kann jedoch die vorgängige Einreichung, Prüfung und Festsetzung derselben nicht mehr erfolgen, vielmehr müssen die Declarationen sogleich zur Eintragung in das Orts-Lagerbuch gelangen. Die Aufnahme dieser Orts-Lagerbücher ist vorbereitet, und werden die Orts-Behörden den Termin, bis zu welchem Anmeldungen angenommen werden können, in der ortsüblichen Weise bekannt machen. Nach Ablauf dieses Termins kommen aber die Orts-Lagerbücher zum definitiven Abschlusse, und können spätere Anmeldungen alsdann nach Vorschrift des § 9 der Ausführungs-Verordnung vom 6ten Mai d. J., nicht mehr angenommen werden.

Von den Orts-Behörden wird bei der Aufnahme der Versicherungs-Erklärung mit größter Bereitwilligkeit entgegen gekommen werden, und hoffen selbige bei Vollziehung des Geschäfts gleicher Willfährigkeit zu begegnen. In dieser Beziehung müssen von Seiten derjenigen, welche nach § 13 des Reglements, ihre Gebäude bei der neuen Societät zu versichern beschließen, alle in das Lagerbuch nothwendig gehörenden Nachrichten zur Eintragung in solches vollständig gewährt werden. Um jedem diesfallsigen Zweifel zu begegnen, ist das beigedruckte Formular beispielsweise ausgefüllt worden:

Laufende Nummer.	Haus-Nummer.	Name des Besitzers.	Beschreibung der Gebäude. Litt.	Benennung.	Bauart.	Dimensionen. Länge. Fuß.	Breite.	Lage und Entfernung vom Nachbar.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	A. Das große Vorwerk.	N. N. von N.	a.	Herrschaftl. Schloß.	Zwei Etagen hoch, ganz massiv, mit Flachwerk gedeckt, ein Anbau ist ebenfalls massiv, jedoch mit Zink gedeckt, eine Etage hoch.	72	40	steht ganz isolirt Garten.
			b.	Beamten- und Gesindehaus unter einem Dach.	Von Bindwerk, mit geklebten Wänden, mit Flachwerkdach.	60	38	steht dem Kuhstall-Gebäude zunächst, m dem ganzen Gehö in Verbindung.
			c.	Kuhstall, Siedekammer, Gaststall, Flachsscheuer, Schüttboden und Schweinstall.	Von Bindwerk geklebt, mit Stroh gedeckt, unter einem Dach.	110	30	desgleichen. Im allgemeinen wird be merkt, daß das gan Gehöfte abgesonder vom Dorf liegt un sonach überhaupt ei isolirte Lage hat.
2	B. Das kleine Vorwerk.	Kretschmer N.	a.	Wohngebäude.	Von Bindwerk geklebt, mit Schoben gedeckt.	50	30	nicht isolirt.
			b.	Auszugshaus.	dito mit Flachwerk.	30	20	desgleichen.
			c.	Scheuer von zwei Tennen.	Schrotholz mit Schoben gedeckt.	40	20	desgleichen.
3		Gärtner N. N.	a.	Wohngebäude.	Von Bindwerk mit Schoben gedeckt.	40	25	steht ganz isolirt freiem Felde.
			b.	Scheuer und Stallung in einem Dach.	desgleichen.	20	20	desgleichen.

Zulässige Werths-Versicherungs-Summe. 10.	Klassificirung der Versicherungs-Summe in Klasse I. Rthl. 11.	II. Rthl. 12.	III. Rthl. 13.	IV. Rthl. 14.	Hauptsumme aller Klassen. Rthl. 15.	Beitrags-Verhältniß nach § 34. 16. sgr.	pf.	Beitrags-Summen. a. für jedes einzelne Gebäude. 17. thl.	sgr.	pf.	b. überhaupt. 18. thl.	sgr.	pf.	Vermerke über nach § 14 zu berücksichtigende Hypothekenrechte. 19.	Versicherungs-Anfang. 20.	Bemerkungen. 21.
6000 Rthlr. incl. d.s auf 2000 Rthlr. eschätzten Anbaues.	6000	—	—	—		2	—	4	—	—	—	—	—		den 1/1. 1843.	
1000 Rthlr.	—	1000	—	—		2	8	—	26	8	—	—	—		eodem.	
1200 —	—	—	1200	—		3	4	1	10	—	—	—	—		eodem.	
					8200						6	6	8			
800 —	—	—	—	800		4	—	1	2	—	—	—	—	a) für den N. N. ein Hypotheken-Anspruch von — Rthlr. nebst Zinsen à 4 %.	den 1/1. 1843.	
250 —	—	—	250	—		3	4	—	8	6	—	—	—		eodem.	
200 —	—	—	—	200		4	—	—	8	—	—	—	—		eodem.	
					1250						1	18	6			
Die höchste zulässige Versicherungssumme kommt zwar auf 00 Rthlr. zu stehen, der Eigenthümer hat aber sich selbst herabgesetzt auf 300 Rtlr.	—	—	300	—		3	4	—	—	—	—	13	4	a und b für den N. N. wegen des an ihn zu entrichtenden im Hypothekenbuch eingetragenen Canons von — Rthlr. jährlich.	den 1/1. 1843.	
180 Rthlr.	—	—	100	—											eodem.	
					400											
9850 Rthlr.	6000	1000	1850	1000	9850	—	—	—	—	—	8	8	6			

Zur Erläuterung der darin enthaltenen Angaben wird bemerkt, daß in den Rubriken 7 und 8 alle Dimensionen nach dem § 4 und 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1816 festgestellten Maaße berechnet werden müssen, und daß die Abrundung des in die Rubrik 10 treffenden Betrages, zu einer nach § 18 des Reglements mit der Zahl Zehn theilbaren Summe dem Versicherer unter allen Umständen freisteht, und derselbe daher, wenn die Taxe auf 101 ausfällt, die Abrundung derselben auf 100 ebensowohl, wie auf 110 beantragen kann.

Das Orts-Lagerbuch gelangt nach dem Abschlusse an die Land-Feuer-Societäts-Kreis-Commission, welche unter Vorsitz und Leitung des Kreis-Landrathes mit der Feststellung des Gebäude-Werthes, Prüfung der Versicherungs-Summen und Einschätzung in die verschiedenen Klassen nach § 75 des Reglements vorgeht. Die Associirten haben der Commission, es mag nun selbige in der Gesammtheit, oder in ihren einzelnen Mitgliedern in Function treten, die erforderten Auskünfte unweigerlich und in aller Vollständigkeit zu geben, und sich unter die nothwendigen Weisungen derselben zu fügen. Da nach § 15 des Reglements die rechtliche Wirkung der Versicherung von der reglementsmäßig substantiirten Anmeldung des Beitritts bei dem Landrath, beziehungsweise der Feuer-Societäts-Behörde des Kreises abhängt, nach Vorstehendem aber die vorgeschriebene Anmeldung durch Vermittelung der Orts-Behörde erfolgt, so bleibt jedem Associirten überlassen, ob und wie er sich die Ueberzeugung, daß die Anmeldung bei dem Landrathe wirklich erfolgt sey, verschaffen will. Die von der Orts-Behörde zu dem Orts-Lagerbuche gebrachte, mit der Namens-Unterschrift versehene Declaration, wird unter allen Umständen für eine solche Anmeldung angesehen, welche mit dem Tagesbeginn des ersten Januar 1843 in rechtliche Wirkung tritt. Die Bestätigung der zu dem Orts-Lagerbuche gebrachten Declarationen erfolgt nach dessen Einreichung zur Approbation an die unterzeichnete Provinzial-Land-Feuer-Societät von Seiten derselben, und wird jedem Associirten von dem Landrathe eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung und Approbation derselben, oder auf Verlangen ein sein gesichertes Grundstück betreffender beglaubigter Extract aus dem Orts-Lagerbuche zugefertigt werden.

Wer künftig in die Societät eintreten will, hat dies unter Beobachtung der Bestimmungen des § 15, 18 ff. und 79 des Reglements zu thun, und die Declaration in der zuvor bezeichneten Form, vierfach dem Landrathe vorzulegen. Die erste zur Aufnahme der Nummer bestimmte Rubrik, welche das zu versichernde Grundstück im Orts-Lagerbuche erhalten soll, wird in der Declaration unausgefüllt gelassen.

Breslau, den 28. Juni 1842.

Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.

von Merckel.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 19ten Juli 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 118. Betr. die Versendung von Cassen-Anweisungen und courshabenden Papieren in recommandirten Briefen ꝛc.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Versendung von Cassen-Anweisungen und courshabenden Papieren, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

A. Cassen-Anweisungen und courshabende Papiere dürfen mit allen Gattungen von Posten in recommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, declarirt oder undeclarirt, jedoch ohne Gewährleistung, versendet werden.

B. Die im Porto-Regulativ vom 18ten December 1824 §. 20 sub 2 vorgeschriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung recommandirter Briefe, ingleichen

C. die im §. 68 sub 1 des Porto-Regulativs für Vorschuß-Briefe außer dem Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorschusses, sind aufgehoben worden.

In Folge dessen treten vom 1sten August d. J. ab bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen in Kraft:

ad A.

I. Cassen-Anweisungen und courshabende Papiere können, vom obigen Termine ab, innerhalb des Preußischen Staates mit sämmtlichen Gattungen von Posten, unter folgenden Modificationen in recommandirten Briefen, entweder declarirt, d. h. mit specieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adresse, oder undeclarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adresse, als:

„mit Cassen-Anweisungen",
„mit Papiergeld" oder

30 „mit

Patent-Ertheilung.

Dem C. H. G. Märker in Berlin, ist unterm 5ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent,

auf zwei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen zum Kämmen der Wolle, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 26. Juli 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Georg Preston, ist unterm 19ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent,

auf verschiedene, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an dem mechanischen Kunst-Webestuhl,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 26. Juli 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Wirthschafts-Director Kuntze zu Bobrek bei Neu-Berun, ist unter dem 21sten Juli 1842 ein Patent,

auf ein neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, dem Torf oder einem künstlichen Brenn-Material daraus eine fernere Zubereitung zu geben,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juli 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker und Maschinenbauer Neukrantz in Berlin, ist unterm 21sten Juli 1842 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Buchdruckerpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung anderer in Anwendung bekannter Theile derselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juli 1842.

Personal-Chronik.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Julius, Eduard Berthold aus Wilhelmsdorf bei Goldberg, 27 Jahr alt;

Carl,

Carl, Ehrenfried Hoffmann aus Berna in der Lausitz, 29 Jahr alt;
Ernst, Wilhelm, Rudolph, Herrmann Krebs aus Merzdorf bei Heinau, 26 Jahr alt;
Carl, Gottlob Lange aus Schlawa, 35 Jahr alt;
Carl, Friedrich Raschke aus Pangel, 24½ Jahr alt;
Paul, Friedrich, Wilhelm, Emanuel Vorwerk aus Breslau 26 Jahr alt;
Robert, Theodor, Julius, Otto Heyn aus Kampern, 25 Jahr alt;
Johann, Gottlob Hoffmann aus Langenöls, 37 Jahr alt;
Gottlieb, Florido, Leopold Polko aus Tropplowitz, 26½ Jahr alt;
Ernst, Friedrich, Wilhelm, Theodor Rupprecht aus Korschlitz, 27½ Jahr alt; und
Carl, Adolph, Hugo Stricker aus Liegnitz, 25½ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Ebenso hat auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio, der Candidat des Predigtamts:

Carl, Friedrich, Daniel Maisenbacher aus Görlitz, 23 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. Juli 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Veränderungen, welche im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien,

vom 1sten Januar bis ultimo Juni 1842 vorgekommen sind.

Es wurden ernannt:

der Justitiarius Latte in Schweidnitz, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Schweidnitzer Kreis;

der Geometer Fenzel in Neusalz, zum Conducteur für die Kreise Freystadt und Sagan;

der Graf zu Dohna auf Mallmitz und der Rittergutsbesitzer Neumann auf Wichelsdorf, zu Kreis-Verordneten im Sprottauer Kreise;

die Gutsbesitzer von Mletzko auf Ober-Borin, und von Hochberg auf Mockrau, zu Kreis-Verordneten im Plesser Kreise;

Gestorben sind:

der Oeconomie-Commissarius Tabbel in Görlitz;

der

der Kreis-Verordnete des Plesser Kreises, Gutsbesitzer Baluschek zu Nieder-Goldmannsdorf;
der Kreis-Verordnete des Trebnitzer Kreises, Gerichtsscholz Kunoth zu Guhlau.

Ausgeschieden sind:

der Kreis-Verordnete des Sprottauer Kreises, Major von Eckartsberg auf Nieder-Zauche;
der Kreis-Verordnete des Plesser Kreises, Gutsbesitzer Lucas zu Ober-Borin.

Zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission Ratiborer Kreises, für das nächste Triennium, ist

vom Ritterstande:

der Major von Eickstädt auf Silberkopf,
gewählt und bestätiget worden.

Zu Kreis-Taxatoren Ratiborer Kreises, sind:
der Scholze Dürschlag zu Groß-Peterwitz, und
der Großbürger Borschützki zu Zauditz,
gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Adjuvant an der Elementar-Schule in Neisse Paul Weber, ist nunmehr zum wirklichen katholischen Lehrer vocirt und bestätiget worden.

Dem Privatlehrer Wilhelm, Gustav Leuchtenberg zu Königshütte, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Der zeitherige interimistische vierte Lehrer bei der katholischen Stadt-Schule in Ujest, Silvester Roskosch, ist nunmehr definitiv angestellt.

Gestorben:
der emeritirte katholische Schullehrer Joseph Stenzel, und
der katholische Schullehrer und Organist Joseph Kauder zu Klutschau, Kreis Groß-Strehlitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 9ten August 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 19 enthält:

(№ 2284.) Verordnung über die Befugnisse der Kreis-Stände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 22sten Juni 1842.

(№ 2285.) Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22sten Juni 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Markt Verlegung zu Rosenberg.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Rosenberg auf den 21/22. September d. J. angesetzte Viehmarkt, auf den 28/29. September d. J., und der auf den 26sten September d. J. angesetzte Krammarkt auf den 3ten October d. J. verlegt worden ist. Oppeln, den 17. Juli 1842.

Belobigung.

Der Einlieger Heinrich Scholz aus Rovin, im Rybnicker Kreise, rettete im Monat Juli v. J. den sechsjährigen Knaben des Hüttenmannes Carl Marcol daselbst, aus dem dortigen Mühlteiche vom Tode des Ertrinkens. Diese menschenfreundliche Handlung wird öffentlich belobt und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem rc. Scholz eine Geldprämie von uns bewilligt worden ist.

Oppeln, den 26. Juli 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 125. Betr. Prüfung zu Stadt-Schul-Rectoraten ꝛc.

Es werden diejenigen Candidaten der evangelischen Theologie, welche auf ihre Eingaben wegen Prüfung zu Stadtschul-Rectoraten oder Stadtschullehrer-Stellen, auf den anzuberaumenden Prüfungs-Termin verwiesen worden sind, aufgefordert, sich am 12ten November c. bei dem Herrn Director Gerlach im evangelischen Schullehrer-Seminar hieselbst persönlich zu melden, um zunächst die Aufgaben zur schriftlichen Probearbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 15ten desselben Monats abgehalten werden wird.

Sollten noch Andere, als bereits Angemeldete an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, so haben dieselben ihre desfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, namentlich dem Schul-Prüfungs-, dem Universitäts-Entlassungs-Zeugnisse und einem von der Aufenthalts-Behörde auszustellenden Atteste des Wohlverhaltens, bis zum 1sten November c. bei uns einzureichen.

Breslau, den 26. Juli 1842.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 126. Betr. Nachprüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

In dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar wird am 27sten und 28sten September d. J., die Nachprüfung der mit dem Zeugnisse Nr. III. aus dem Seminar Entlassenen abgehalten werden. Es werden demnach die mit dem Zeugisse Nr. III. entlassenen Adjuvanten und Lehrer aufgefordert, sich am 26sten September d. J. bei dem Seminar-Director zu melden, und

1) das Abgangs-Zeugniß,
2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inspection und
3) das Zeugniß des Pfarrers, oder Schulrevisors,

mitzubringen. Ober-Glogau, den 29. Juli 1842.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Dem Kreis-Physicus Dr. Kremser zu Rybnick, ist auf sein Ansuchen wegen dauernder Kränklichkeit, höchsten Orts die Entlassung vom Amte eines Kreis-Physicus bewilligt.

Dagegen ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Kunze zu Pleß, die dadurch erledigte Physicats-Stelle des Rybnicker Kreises verliehen worden.

Per-

Personal=Veränderungen
im Bereiche des Königlichen Oberlandes=Gerichts zu Ratibor.

Befördert:

1) der bisherige Oberlandes=Gerichts=Assessor Heynemann, ist zum Land= und Stadt=Gerichts=Rath zu Oppeln ernannt worden;
2) der invalide Unterofficier Carl Görlich, ist als Executor und Gerichtsbote beim Land= und Stadt=Gericht zu Peiskretscham interimistisch angestellt worden;
3) der invalide Unterofficier Franz Scholz zu Neisse, ist als Hülfs=Executor und Gerichtsdiener beim Stadt=Gericht Bauerwitz=Katscher interimistisch angestellt worden.

Versetzt:

1) der Oberlandes=Gerichts=Assessor Peschel zu Kupp, als Land= und Stadtrichter nach Reinerz;
2) der Oberlandes=Gerichts=Assessor Nelius zu Oppeln, als Assessor an das Land=Gericht in Kupp;
3) der Oberlandes=Gerichts=Assessor Delius zu Lauban, zum Oberlandes=Gericht in Ratibor;
4) der Executor Seeliger zu Breslau, zum Oberlandes=Gericht in Ratibor.

Abgegangen:

der Executor und Gerichtsbote Bunke, beim Land= und Stadt=Gericht zu Peiskretscham.

Gestorben:

1) der Justiz=Commissarius Bernhard zu Rybnick;
2) der Executor und Bote Bauer, beim Justiz=Amt Gröbnig.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Bluschczau und Rogau	Ratibor	Schullehrer Seyfried zu Bluschczau.
2	Bauerwitz, Stadt	Leobschütz	Pensionirter Capitain Runschke zu Bauerwitz

Nach=

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juli 1842.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	11	,,	1	16	,,	1	4	,,	1	,,	7	,,	27	,,	8	22	6
2	Cosel	2	5	3	1	10	3	1	,,	3	,,	25	6	,,	21	,,	6	25	,,
3	Creutzburg ..	2	8	8	1	7	4	,,	29	,,	,,	24	5	,,	23	4	6	7	6
4	Falkenberg ..	2	13	3	1	13	9	1	3	3	,,	23	6	2	,,	,,	6	,,	,,
5	Gleiwitz ...	2	5	6	1	11	1	1	1	3	,,	25	9	,,	19	9	6	1	10
6	Grottkau ..	2	16	8	1	14	,,	1	1	,,	,,	25	,,	2	,,	,,	7	,,	,,
7	Leobschütz ..	2	11	3	1	8	9	1	1	1	,,	21	10	,,	20	,,	4	15	,,
8	Lublinitz ...	2	15	,,	1	11	,,	1	2	,,	,,	27	,,	,,	17	6	8	,,	,,
9	Neisse	2	17	2	1	9	7	,,	25	6	,,	19	11	1	15	,,	6	,,	,,
10	Neustadt ...	2	15	3	1	9	11	,,	26	6	,,	22	10	1	,,	,,	6	,,	,,
11	Oppeln	2	13	,,	1	11	6	1	1	,,	,,	26	9	,,	28	,,	6	15	,,
12	Pleß	,,	,,	,,	1	15	3	,,	,,	,,	,,	25	1	,,	15	3	5	15	,,
13	Ratibor	2	5	,,	1	7	2	,,	29	,,	,,	24	10	,,	19	3	5	,,	,,
14	Rosenberg ..	2	12	6	1	13	,,	1	6	,,	,,	26	,,	,,	18	,,	6	,,	,,
15	Rybnik	,,	,,	,,	1	13	10	,,	,,	,,	,,	23	3	,,	15	3	4	23	9
16	Gr.-Strehlitz .	2	10	7	1	11	10	1	3	,,	1	1	6	,,	25	6	7	1	,,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 16ten August 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 127. Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine betreffend.

Zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht getroffne Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Capital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controlle der Staats-Papiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom

1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben, eine Prämie von Einem und einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Capitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des § 4 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3^1/_2$procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten December 1846 der Verloosung nicht unterworfen seyn sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nr. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Casse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controlle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise gezogene Prämie bei der Auszahlung des Capital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Capital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin, bei der Controlle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Casse unentgeldlich zu haben seyn werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3^1/_2$ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückge-

rückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Capital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer obenerwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Capital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Cassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine“ enthält. Berlin, den 10. April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 128. Betr. die Zubilligung von Denuncianten-Gebühren.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die Local-Polizei-Behörden bei Beurtheilung und Zubilligung von Denuncianten-Gebühren, nicht den bestehenden Bestimmungen gemäß und nicht gleichmäßig verfahren. Indem wir uns daher veranlaßt sehen, die sämmtlichen Kreis- und Local-Polizei-Behörden des Departements, zur genauen Beachtung derjenigen speciellen Fälle anzuweisen, in denen durch Gesetz oder sonstige maaßgebende Verordnung überhaupt, die Zubilligung eines Denuncianten-Antheils von der Strafe zuläßig und resp. nothwendig ist, bringen wir es ausdrücklich zur sorgsamen Berücksichtigung in Erinnerung,

> daß nur allein in solchen Fällen dergleichen Antheile zugebilligt werden dürfen, in denen die betreffenden Gesetze und Verordnungen es ausdrücklich aussprechen, daß Denuncianten-Antheile zu bewilligen sind; natürlich dürfen diese Denuncianten-Antheile dann auch nur in der dort ausgesprochenen Höhe zugebilligt werden.

So wie es aber durchaus unerläßlich ist, daß in jedem Falle in dem Resolute oder der Verfügung, durch welche eine Strafe irgend einer Art ausgespochen wird, auch al-

 lemal

lemal das Gesetz oder die Verordnung speciell citirt werde, worauf die Strafbestimmung sich gründet, eben so muß jedesmal bei Zubilligung eines Denuncianten-Antheils, in dem betreffenden Decrete, die Verordnung allegirt werden, worauf derselbe basirt ist; auch muß dies in der von uns unterm 15ten Januar c. angeordneten Polizei-Strafliste vermerkt werden.

Die Herren Landräthe haben die Beachtung dieser Bestimmung, namentlich auch in Betreff der Dominial-Polizei-Verwaltungen und der Gendarmen sorgsam zu beaufsichtigen und werden wir jede Contravention unnachsichtlich rügen.

Oppeln, den 4. August 1842.

№ 129. Betr. Verdingung der Fourage für die Gendarmerie-Pferde.

Für die Pferde der in nachbenannten Orten stationirten Land-Gendarmerie, soll die Lieferung der Fourage auf das Jahr 1843 in Entreprise gegeben werden, und können Unternehmer dieser Lieferung sich an die Königlichen Landraths-Aemter;

zu Beuthen für ein Pferd in der Stadt Tarnowitz,
„ Creutzburg für zwei Pferde in der Stadt Creutzburg,
„ Falkenberg für ein Pferd in der Stadt Falkenberg,
„ „ für ein Pferd in dem Flecken Friedland,
„ Grottkau für zwei Pferde in der Stadt Grottkau,
„ „ für ein Pferd in der Stadt Ottmachau,
„ Gleiwitz für ein Pferd in der Stadt Peiskretscham,
„ „ für ein Pferd in der Stadt Tost,
„ Leobschütz für zwei Pferde in dem Dorfe Piltsch,
„ Lublinitz für zwei Pferde in der Stadt Guttentag,
„ „ für zwei Pferde in der Stadt Lublinitz,
„ Neisse für ein Pferd in der Stadt Ziegenhals,
„ Neustadt für ein Pferd in der Stadt Zülz,
„ Oppeln für ein Pferd in der Stadt Krappitz,
„ „ für ein Pferd in dem Flecken Carlsruhe,
„ Pleß für zwei Pferde in der Stadt Nicolai,
„ Rosenberg für drei Pferde in der Stadt Rosenberg,
„ Rybnick für zwei Pferde in der Stadt Rybnick,

mit ihren Offerten sofort wenden, da die Licitations-Verhandlungen zum 1sten October d. J. hier eingehen müssen. Auf ihr Ansuchen werden ihnen die Bedingungen vorgelegt, auch die sonst nöthige Auskunft ertheilt werden.

Sollten sich übrigens Unternehmungslustige finden, welche für die gesammten in vorstehenden Orten stationirten siebenundzwanzig Gendarmerie-Pferde die benöthigte Fourage zu beschaffen, übernehmen wollen, so haben dieselben ihr Anerbieten hierher an die Regierung,

rung, und zwar auch bis zum 1sten October d. J. versiegelt einzureichen, wozu ihnen ebenfalls die Einsicht der Bedingungen in den betreffenden Landraths-Aemtern freisteht.

Oppeln, den 6. August 1842.

№ 130. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns C. E. Bittner zu Grottkau, als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann C. E. Bittner zu Grottkau, ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß wird in Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 1. August 1842.

Empfehlung.

Das von dem Dr. Schnabel in 2 Theilen herausgegebene Werk über chemische Prozesse, wird wegen seiner Wohlfeilheit von 1 Rthlr. für beide Theile und wegen des leicht faßlichen Vortrags, dem gewerbtreibenden Publicum empfohlen.

Oppeln, den 5. August 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 131. Betr. die Geschäfts-Verwaltung bei den dem unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amte untergeordneten Berg-Aemtern und Berg-Amts-Commissionen.

Da die Geschäfts-Verwaltung bei den dem unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amte untergeordneten Berg-Aemtern und Berg-Amts-Commissionen einige veränderte Bestimmungen in Betreff der geographischen Abgrenzungen der ihnen überwiesenen Reviere nothwendig gemacht hat, so wird die desfalls Höheren Orts ergangene Feststellung hierdurch veröffentlicht, und sind von nun an Schürfschein-Gesuche und Muthungen, so wie andere Eingaben an gedachte Behörden, nach Maaßgabe ihrer nachbenannten Geschäfts-sprengel zu richten.

I. Das Königl. Oberschlesische Berg-Amt zu Tarnowitz respicirt in Schlesien die landräthlichen Kreise Beuthen, Cosel, Creutzburg, Leobschütz, Lublinitz, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rybnick, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, und in dem Großherzogthum Posen vorläufig die Kreise Schildberg, Adelnau und Pleschen;

II. das Königl. Niederschlesische Berg-Amt zu Waldenburg respicirt

A. Unmittelbar:

die Kreise Breslau, Guhrau, Militsch-Trachenberg, Namslau, Neumarkt, Öls, Reichenbach, Schweidnitz, Steinau, Strigau, Trebnitz, Waldenburg, Wartenberg, Wohlau, und außerdem einstweilen das Großherzogthum Posen, mit Ausnahme der Kreise Schildberg, Adelnau und Pleschen.

Auch werden sämmtliche, den Braunkohlen-Bergbau in den übrigens weiter unten sub b. der Berg-Amts-Commission zu Kupferberg überwiesenen Kreisen, betreffenden

fenden Angelegenheiten von dem Niederschlesischen Berg-Amte zu Waldenburg unmittelbar bearbeitet.

B. Mittelbar:

a. durch die Königliche Berg-Amts-Commission zu Reichenstein die Kreise Frankenstein, Münsterberg, Strehlen, Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt, und bis auf Weiteres die Kreise Brieg, Glatz, Habelschwerdt, Nimptsch, Ohlau, (in den Kreisen Glatz und Habelschwerdt mit Ausnahme der Steinkohlen);

b. durch die Königliche Berg-Amts-Commission zu Kupferberg, die Kreise Bolkenhain, Bunzlau, Freystadt, Glogau, Goldberg-Hainau, Grünberg, Hirschberg Jauer, Landeshut, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Sagan, Schönau, Sprottau, Görlitz, Hoyerswerda, Lauban, Rothenburg.

Hierbei ist zu bemerken:

1) der Steinkohlen-Bergbau in dem Landeshuter Kreise bleibt bezüglich auf die technische Leitung seines Betriebes auch fernerhin zur unmittelbaren Bearbeitung des Niederschlesischen Berg-Amts überwiesen;
2) da zur Zeit sämmtliche den Bergbau auf Braunkohlen betreffenden Angelegenheiten in den, Hinsichts anderen Bergbaus der Niederschlesischen Berg-Amts-Commission zu Kupferberg überwiesenen Kreisen, der unmittelbaren Bearbeitung des Niederschlesischen Berg-Amtes zu Waldenburg zugetheilt bleiben, so sind Schürfschein-Gesuche und Muthungen, welche in gedachten Kreisen Braunkohlen angehen, an letzt genanntes Berg-Amt, andere dagegen bei erst genannter Berg-Amts-Commission anzubringen;
3) die Kreise Glatz und Habelschwerdt angehenden Schürf-Gesuche und Muthungen auf Steinkohlen sind zur Zeit an das Niederschlesische Berg-Amt zu Waldenburg, alle anderen an die Berg-Amts-Commission zu Reichenstein zu richten;
4) da die Berg-Amts-Commissionen zu Reichenstein und Kupferberg mit eben jenem Berg-Amt ein Ganzes bilden, so können in einzelnen Fällen ähnliche Übertragungen eintreten, wenn wir sie nöthig finden.

Brieg, den 5. August 1842.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Joseph Urbainczyk, der Schlossermeister Anton Sollors, der Seilermeister Joseph Naleppa und der Tischlermeister Franz Pollanius zu Rybnick, sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 23sten August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 132. Betr. das zu beobachtende Verfahren bei Besetzung der 50 Rthlr. und weniger einbringenden städtischen Unterbeamten-Stellen.

Um die Schwierigkeiten zu vermindern, mit welchen gemeinhin die Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden verbunden ist, haben die Königlichen hohen Ministerien des Krieges und des Innern auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Order vom 20sten Juni c. mittelst Rescripts vom 8ten d. M. bestimmt, daß fortan bei Besetzung solcher Communal-Unterbeamten-Stellen, welche nur 50 Rthlr. einbringen, nach folgenden Grundsätzen verfahren werde:

1) wenn bei entstandener Vacanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Rthlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle, welche mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden muß, (cf. die gesetzliche Zusammenstellung vom 4/11 Juli 1832 zum §. 157 der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808) sich nicht von selbst qualificirte Bewerber finden, von welchen Einem nach dem Ermessen des Magistrats, die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vacanz durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt zu machen, und dabei anzugeben, welche Dienste von dem Candidaten verlangt werden, und welche Remunerationen an festem Gehalte und Emolumenten damit verbunden sind. Diese Bekanntmachung wird in das genannte Blatt unentgeldlich eingerückt und soll ebenso in die Kreis-Blätter, insofern die Redactionen amtliche Anzeigen unentgeldlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden;

2) hierauf haben diejenigen Versorgungs-Berechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den betreffenden Magistrat zu wenden, ihren Civil-Versorgungsschein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualification dienenden Papiere, demselben zu überreichen, und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst, bei demselben persönlich zu gestellen;

3) findet der Magistrat binnen drei Monaten nach der Publication der Aufforderung, keinen qualificirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt, so hat er unter Aufführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähiget hält, so wie unter Einsendung der Acten, an uns zu berichten;
4) wir sind ermächtiget, in Fällen, in welchen wir die Gründe des Magistrats nicht für ausreichend anerkennen, die Anstellung eines der Bewerber auf Probe anzuordnen, gegentheils aber auch, wenn wir uns von der Unmöglichkeit, einen qualificirten Versorgungs-Berechtigten für die Stelle aufzufinden, überzeugt halten, dem Magistrat die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungs-Berechtigten anheim zu geben;
5) bei Besetzungen von Stellen mit denen ein 50 Thaler übersteigendes Einkommen verbunden ist, behält es bei den früheren deshalb ergangenen Bestimmungen sein Bewenden.

Die Magistråte unseres Departements werden angewiesen, sich in allen vorkommenden Fällen nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Oppeln, den 27. Juli 1842.

№ 133. Betr. die Einschärfung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte.

Es ist ungern wahrgenommen worden, daß die Bestimmungen in den §§. 8, 9, 10 und 13 der, den resp. Polizei-Behörden zugegangenen Bau-Polizei-Ordnung vom 19ten April 1817, besonders in den kleinern Städten, so wie in den sogenannten Städteln, bei Ausführung vorkommender Bauten, größtentheils unbeachtet bleiben.

Jene Bestimmungen, welche folgendermaaßen lauten:

§. 8.

Bau neuer Häuser.

„Nächst den Straßen und öffentlichen Plätzen erfordert die Bauart der Häuser, hinsichtlich ihrer Sicherheit und Zierlichkeit eine doppelte Aufmerksamkeit.

Neue Gebäude müssen demnach in der Regel ganz massiv, oder als Ausnahme wenigstens in abgebundenen ausgemauerten Fachwerk, und letztere auf massiven, über das Straßenpflaster wenigstens 1½ Fuß hohen Fundament errichtet werden.

Baue mit geschrotenen Holz sind in Städten verboten.

Bohlenwände, von außen mit Lehm verklebt, sind ebenfalls unzulässig.

Der Verlust aller Brand-Remission, und eine nachdrückliche Geldstrafe, nach Umständen auch der Verlust des Gewerbescheins für den bauenden Meister, sind an diese, die Feuer-Unsicherheit ungemein vermehrende Bauart, als Strafe geknüpft.

Jede

Jede in der Localität begründete Ausnahme von den gegebenen Vorschriften, setzt ausdrückliche Genehmigung der Königlichen Regierung voraus.

§. 9.

Erlaubniß zum Bau.

Neue Gebäude dürfen ohne Genehmigung der städtischen Polizei-Obrigkeit nicht errichtet werden; es muß dieselbe zuvor die Grenze oder Fronte auf die Straße zu, bestimmen und die beabsichtigte Anlage prüfen.

Damit ferner die neu aufzuführenden Gebäude nicht abgeschmackte Formen erhalten, und immer zweckmäßig eingerichtet, auch alle Hauptregeln dabei beobachtet werden mögen; so wird es der Polizei-Obrigkeit bei 10 Rthlr. Strafe zur Pflicht gemacht, ehe von derselben die Erlaubniß zu einem Neu- oder Haupt-Reparatur-Bau ertheilt wird, zuvörderst vollständige, mit Profilen und Balken-Zulagen versehene Zeichnungen, zur Prüfung an den Districts-Bau-Inspector einzureichen, und dessen Erörterung über die Art und Weise, wie der Bau geführt werden soll, einzuholen. Ebenso darf Niemand einen Wasserbau, ohne vorherige örtliche Untersuchung des Districts-Wasserbau-Inspectors, unternehmen.

§. 10.

Reparatur schon bestehender Gebäude.

In Betreff der Reparaturen schon bestehender Gebäude, ist bereits durch das allgemeine Landrecht festgesetzt, daß jeder Eigenthümer schuldig ist, seine Gebäude dergestalt im baulichen Stande zu erhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall, den Einwohnern des Orts, und den Vorübergehenden kein Schaden geschieht. Wer dieses unterläßt, wird nicht nur von der Obrigkeit dazu genöthigt, sondern auch noch außerdem nach Beschaffenheit seiner Fahrläßigkeit gestraft.

Gebäude, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, dürfen ohne besondere Erlaubniß der Orts-Obrigkeit, nicht zerstört und vernichtet werden.

Erfordert der Zustand eines solchen Gebäudes eine Reparatur, die den Einsturz desselben verhindert; so muß nach §. 36 u. f. w. Tit. VIII., Theil I. des allgemeinen Landrechts, die Obrigkeit dem Eigenthümer eine nach den Umständen billige Frist bestimmen, binnen welcher die Reparatur geschehen muß, ihn zu deren Innehaltung allenfalls durch Zwangsmittel anhalten, den Bau, insofern sie fruchtlos bleiben, auf seine Kosten veranstalten, oder, wenn er die Kosten nicht herbeischaffen kann, ein solches Gebäude öffentlich zum Verkauf ausbieten."

werden daher ernstlich in Erinnerung gebracht, und den städtischen Polizei-Behörden wird die sorgfältigste Controlle in deren Befolgung, bei Androhung nachdrücklicher Ordnungs-Strafe empfohlen. Oppeln, den 3. August 1842.

№ 134. Betr. die Termine zum Einbrennen der im Jahre 1842 geborenen, von Königlichen Landbeschälern erzeugten Fohlen.

Um diejenigen von Königlichen Landbeschälern erzeugten, und im Jahre 1842 geborenen Fohlen, mit dem Königlichen Landgestüts-Brennzeichen vorschriftsmäßig versehen zu können, sind folgende Termine an nachbenannten Stationsorten festgesetzt worden:

den 29sten	August	in Militsch	für die Stationen	Peterkaschütz und Gontkowitz,
„ 30sten	„	„ Trebnitz	„ „ „	Güntherwitz und Pawellau,
„ 31sten	„	„ Öls	„ „ „	Carlsburg und Postelwitz,
„ 1sten	September	auf Station Namslau,		
„ 2ten	„	„ „ Grunwitz,		
„ 3ten	„	in Schönwald	für die Stationen	Bürgsdorff und Schönwald,
„ 6ten	„	auf Station Schedlau,		
„ 9ten	„	in Ratibor	auf die Stationen	Woinowitz und Silberkopf,
„ 10ten	„	„ Leobschütz	„ „	Taumlitz, Poßnitz und Deutsch-Neukirch,
„ 12ten	„	„ Buchelsdorff	„	Elsnig und Buchelsdorff,
„ 14ten	„	„ Münsterberg	„	Kunern und Reisewitz,
„ 15ten	„	„ Strehlen	„ „	Kahrisch,
„ 16ten	„	auf Station Grottkau,		
„ 17ten	„	in Briegischdorff,	für die Stationen	Conradswaldau, Michelau und Briegischdorff,
„ 19ten	„	„ Ohlau	„ „ „	Hünern und Jakobine,
„ 20sten	„	„ Domslau	„ „ „	Tschechnitz und Domslau,
„ 21sten	„	„ Groß-Wilkau	„ „ „	Dankwitz und Gr.-Wilkau,
„ 22sten	„	„ Frankenstein	„ „ Station	Raudnitz,
„ 23sten	„	„ Reichenbach	„ „ „	Hennersdorff,
„ 24sten	„	„ Waitzenrodau	„ „ Stationen	Berghoff und Waitzenrodau,
„ 26sten	„	„ Neumarkt	„ „ Station	Keulendorff,
„ 28sten	„	„ Leubus	„ „ Stationen	Gr.-Läschwitz und Leubus,
„ 29sten	„	auf Station Klein-Gaffron,		
„ 30sten	„	in Lüben	für Station	Säbnitz,
„ 1sten	October	in Liegnitz	für die Stationen	Schlaupfhoff und Seedorff,
„ 3ten	„	auf Station Nieder-Thomaswaldau,		
„ 5ten	„	„ „ Hennersdorff, Görlitzer Kreises,		
„ 7ten	„	„ „ Wichelsdorff,		
„ 8ten	„	„ „ Saaber,		
„ 10ten	„	in Carolath	für die Stationen	Kosiadel und Carolath,
„ 11ten	„	„ Zerbau	„ „ „	Kosel und Burkau,
„ 12ten	„	„ Glumbowitz	„ „	Tschilesen und Glumbowitz.

Die

Die Eigenthümer solcher Fohlen werden daher aufgefordert, dieselben an die genannten Stationsorte und zur bestimmten Zeit zu stellen.

Oppeln, den 7. August 1842.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse aus Cöln, ist unter dem 4ten August 1842 ein Patent, — Patent-Ertheilung.

auf eine nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Torf- und Braunkohlen-Presse,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 13. August 1842.

Dem Colonisten Anton Wloczyck zu Friedrichswille, ist für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung der Wittwe Strugalla daselbst aus Feuersgefahr, die Erinnerungs-Medaille und außerdem eine Geldprämie von 20 Rthlr. bewilligt worden. — Belobigung.

Oppeln, den 14. August 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 135. Betr. den diesjährigen Nachhülfe-Cursus für evangelische Schullehrer.

Der diesjährige Nachhülf-Cursus für evangelische Schullehrer, ist auf die Zeit vom 12ten September bis ult. 8ten October d. J. anberaumt.

Die zu demselben einberufenen Lehrer, haben sich den 11ten September c. Vormittag um 11 Uhr, bei dem Director der unterzeichneten Anstalt zu melden.

Breslau, den 14. August 1842.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar.

№ 136. Bekanntmachung über die neuesten Einrichtungen, und die Unterrichts-Gegenstände an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena, bei Greifswald.

Der früher mehrfach veröffentlichte Lehrplan für die Academie Eldena, ist in neuerer Zeit erweitert, auch sind die Hülfsmittel dieser Anstalt wesentlich vermehrt und vervollkommnet worden. Der Unterzeichnete hält deshalb eine öffentliche Bekanntmachung über die dermalige Einrichtung der Academie, dem großen Publicum gegenüber, welches bei der Anstalt interessirt ist, für angemessen.

Der Zweck derselben ist und bleibt, wie bisher, angehenden Landwirthen, namentlich künftigen größeren Gutsbesitzern, Pächtern und Wirthschafts-Beamten, so wie den Individuen, die sich dem Fache der Oeconomie-Commissarien widmen, die Hülfsmittel zu einer möglichst gründlichen wissenschaftlichen, sowie höheren technischen Bildung, sodann Studirenden der Cameral-Fächer, die Gelegenheit zu einer Zeit- und Berufsgemäßen technischen Vorbildung zu bieten.

A. Die

A. Die Lehrgegenstände sind:

I.* Einleitung in das academische Studium;

II. Staatswirthschaftliche: 1) National-Oeconomie, 2) Wirthschafts- (Gewerbe-) Polizei, 3)* Finanz-Wissenschaft, 4) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen, 5)* Über den preußischen Behörden-Organismus, 6)* Conversatorium über National-Oeconomie, 7)* Entwickelung der bei Ausführung der preußischen Landes-Cultur-Gesetze zur Anwendung kommenden oeconomisch-technischen Grundsätze, 8)* Anleitung zum Geschäfts-Betrieb der Oeconomie-Commissarien, 9)* Landwirthschafts-Recht.

III. Landwirthschaftliche: 1)* Agronomie, 2)* Agricultur, 3)* Allgemeiner Pflanzenbau, 4) Specieller Pflanzenbau, einschließlich des Wiesenbaues, 5)* Allgemeine Hausthierzucht, 6) Specielle Hausthierzucht, namentlich: *Schaafzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht und Schweinezucht, 7) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 8)* Landwirthschaftliche Buchführung, 9) Anleitung zum Bonitiren des Bodens, 10) Werthschätzung des Bodens und der Güter, 11)* Übungen in landwirthschaftlichen Berechnungen.

IV. Forstwirthschaftliche: 1)* Waldbau, 2)* Forstbenutzung und Forsttaxation.

V. Technologische: 1)* Landwirthschaftliche Technologie, insbesondere speciell: Branntwein-Brennerei, Bier-Brauerei, Stärke-, Kartoffelmehl-, Syrup- und Zucker-Fabrikation, Essigfabrikation ꝛc., 2)* Practische Demonstrationen über landwirthschaftlich-technische Gewerbe, 3)* Construction und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude.

VI. Naturwissentschaftliche: 1)* Mineralogie und Geognosie, 2)* Zoologie, insbesondere land- und forstwissentschaftliche Entomologie, 3) Botanik, 4) Experimental- und Agricultur-Chemie, 5) Analytische Chemie zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre, 6)* Organische Chemie, mit Beziehung auf landwirthschaftliche Production, 7) Physik und speciell: Lehre von der Wärme und Klimatik, von der Electricität und dem Magnetismus.

VII. Mathematische: 1)* Höhere Arithmetik, 2) Angewandte Geometrie und Stereometrie, insbesondere Feldmessen und Nivelliren, 3)* Mechanik- und Maschinenlehre, 4)* Unterricht im Zeichnen;

VIII. Thierärztliche: 1)* Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 2) Diaetetik der Hausthiere, 3)* Innere und äußere Krankheitslehre, 4) Arzneimittellehre, 5) Geburtshülfe, 6, Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes.

Außerdem wird Anleitung zu chemischen Analysen, sowie Anlaß zu Conversatorien über landwirthschaftliche, technologische, naturwissenschaftliche und thierärztliche Gegenstände gegeben, und deren Leitung von den betreffenden Lehrern übernommen, auch werden theils grö-

größere, theils kleinere naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Excursionen unternommen, so wie sich von selbst versteht, daß die wissenschaftlichen Vorträge überall, wo thunlich und nützlich, von practischen Demonstrationen begleitet sind.

Der vollständige Lehrcursus ist auf vier Semester berechnet, jedoch können gut vorgebildete Studirende bei geregeltem Fleiß und angestrengter Thätigkeit, ihren Cursus auch in drei Semestern vollenden, indem sämmtliche Vorträge innerhalb drei Semestern, die meisten sogar, namentlich die mathematischen und naturwissenschaftlichen, innerhalb zwei Semestern vollständig gehalten werden.

Es verpflichtet sich übrigens jeder Eintretende, oder in ein folgendes Semester Übertretende stets nur auf ein Semester.

B. Als Lehrer sind in Wirksamkeit:

I. In Eldena wohnend:

1) Director Professor Dr. Pabst, als erster Lehrer der Landwirthschaft;
2) der Königl. Departements-Thierarzt Dr. Haubner für Thier-Arzneikunde und Pferdezucht;
3) der Professor Dr. Schulze für Chemie, Physik und Technologie;
4) der Dr. Grebe für Forstwissenschaft und landwirthschaftliche Naturgeschichte;
5) der Königl. Oeconomie-Commissarius Dr. Schilling, als zweiter Lehrer der Landwirthschaft, und für die speciellen Lehrfächer für Oeconomie-Commissarien;
6) der Fabriken-Inspector Poirier für die technischen Demonstrationen, und practischen Unterweisungen in den landwirthschaftlich-technischen Gewerben.

II. In Greifswald wohnend:

1) der Professor Dr. Baumstark für die oben genannten staatswirthschaftlichen Disciplinen 1 bis 6;
2) der Professor Dr. Grunert für Mathematik;
3) der Geheime Justiz-Rath Dr. Beseler für das Landwirthschafts-Recht;
4) der Universitäts-Bau-Inspector Menzel für Baukunst und Zeichnen.

C. Als Hülfsmittel des Unterrichts dienen insbesondere:

1) die mit der Academie verbundene Gutswirthschaft, zu welcher gegen 1800 Morgen Feld, Wiesen, Weiden und Gärten gehören;
2) die Versuchsfelder und der botanische Garten, nebst der darin befindlichen Baumschule;
3) die im Betriebe stehenden technischen Gewerbe, als: Ziegelei, Bier-Brauerei, Branntwein-Brennerei und Essigfabrikation, nebst technischen Laboratorium zu anderen technischen Versuchen;
4) eine demnächst in Betrieb zu setzende Ackerwerkzeug-Fabrik;
5) eine Bibliothek nebst Lese-Cabinet;
6) naturwissenschaftliche, landwirthschaftliche, technologische und thierärztliche Sammlungen;

7) die

7) die ganz nahe belegenen Universitäts-Waldungen.

Insbesondere bleibt hervorzuheben, daß in den letzten drei Jahren die einzelnen Theile des Wirthschaftshofes, wie namentlich die Stallungen für jede Viehgattung, die Magazine nebst Melkerei- und Käserei-Einrichtung, das Maschinengebäude für Mühl-, Dresch- und Häckfel-Maschinen, die Dungstätten ꝛc. neu und musterhaft aufgebaut, und resp. eingerichtet wurden, das Gebäude für die technische Fabrikation und dasjenige für die Werkzeug-Fabrik der Vollendung ganz nahe steht, und in beiden in diesem Jahre noch der Betrieb beginnen wird. Das mehrfache Fruchtfolgen mit verschiedenen Cultur-Methoden und unter Anwendung verbesserter Geräthe, so wie daß die Wiesenbau-Culturen thätig betrieben werden, darf als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden.

Ferner sind mehrere Racen von Rindvieh, Schaafen und Schweinen aufgestellt, so wie die Resultate gut eingerichteter Buchführung nicht fehlen.

D. Gelegenheit zum Unterricht im Reiten, Fechten, in neueren Sprachen und anderen Gegenständen, bietet die nur ½ Meile von Eldena belegene, und durch eine Chaussee damit in Verbindung gesetzte Universitätsstadt Greifswald dar.

E. Die Frequenz ist seit drei Jahren fortwährend gestiegen, im Sommer-Semester 1842 zählt die Academie 74 Studirende, von diesen widmen sich:

4 den Cameral-Wissenschaften,
7 dem Fache der Oeconomie-Commissarien,
63 der Landwirthschaft, unter denen sich 8 Ausländer befinden.

Der Eintritt in die hiesige Anstalt findet zu Anfang eines jeden Semesters statt. Die nähern Bedingungen zur Aufnahme sind bei dem unterzeichneten Director zu jeder Zeit zu erfahren.

Die Vorlesungen für das bevorstehende Winter-Semester beginnen mit dem 28sten October und sind die im gedachten Semester zu haltenden Vorlesungen in dem obigen Verzeichnisse der Unterrichts-Gegenstände durch Sternchen (*) angedeutet.

Eldena, im August 1842.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Pabst.

Personal-Chronik.

Die evangelische Gemeinde in Kostau, Kreis Creutzburg, hat aus freien Stücken das Dach und die Seiten des dortigen Kirchthurmes mit Blech bekleiden lassen, wozu der

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 30sten August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirks wird die auf den Grund der General-Ausschreibung angelegte Repartition, der im zweiten Semester laufenden Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der Brandbeschädigungen im ersten Semester d. J. und zurück, erforderlichen Feuer-Societäts-Beiträge, mit dem Eröffnen nachstehend bekannt gemacht, daß, da sich der bisher bestandene Feuer-Societäts-Verband, nach dem Reglement vom 6ten Mai d. J. (Gesetzsammlung pro 1842, Seite 144 et seq.), wegen Bildung einer neuen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät für die sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, ult. December d. J. auflösen wird, und nur noch die Brand-Angelegenheiten aus dem Laufe dieses Jahres und zurück, von der unterzeichneten Regierung abgewickelt werden sollen, die zur Vergütung solcher Schäden aus dem ersten Semester d. J., so wie die sonstigen Verwaltungskosten zum Gesammtbetrage von 3530 Rthlr., wie die nachfolgende Repartition besagt, diesmal von den diesseitigen Städten nicht besonders aufgebracht und subrepartirt werden dürfen, wie dies reglementsmäßig bisher geschehen, sondern die zuvor erwähnte Vergütungs-Summe aus den eigenthümlichen Beständen unsers Städte-Feuer-Societäts-Fonds, zum Besten der associirten Hausbesitzer vorweg entnommen werden soll.

№ 137. Betr. die im zweiten Semester 1842 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütung der Brandschäden aus dem ersten Semester 1842 und zurück.

Insofern daher die Damnificaten in den Städten Cosel, Leobschütz, Leschnitz, Oppeln, Pirschen, Ziegenhals und Zülz, im Laufe dieses Sommers zu ihren Retablissements schon geschritten sind, oder noch zu schreiten beabsichtigen, sollen ihnen die Vergütungs-Beiträge nach vorgängiger Berichtserstattung Seitens der betreffenden Magisträte, unverzüglich gezahlt werden. Oppeln, den 19. August 1842.

37 Repar-

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln, im zweiten Semester 1842 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, zum Behuf der Vergütung der im ersten Semester 1842 und zurück, vorgefallenen Brandschäden.

	Die Brandschäden im ersten Semester 1842 und zurück haben betragen:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Im Regierungs-Departement Breslau	3704	20	3
2	» » » Liegnitz	552	22	3
3	» » » Oppeln	7799	11	»
	zusammen.....	12056	23	6
	Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements, beizutragen:			
1	das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 6,400,250 Rthlr. ...	5237	11	2
2	» Liegnitzer » » » » » 4,198,370 » ...	3435	16	8
3	» Oppelner » » » » » 4,135,190 » ...	3383	25	8
	Summa von 14,733,810 » ...	12056	23	6
	Das Regierungs-Departement Oppeln würde hiernach selbst aufzubringen haben .. 3383 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf. und an Zuschuß erhalten aus dem Reg.-Depart. Bresl. 1532 20 11 » » desgl. Liegnitz 2882 24 5 4415 » 15 » 4 » macht wie oben........ 7799 » 11 » „ »			
	Zu den von den Städten des hiesigen Regierungs-Departements aufzubringenden Beiträgen von .... treten noch hinzu:	3383	25	8
1	die diesseitigen Cassen-Verwaltungs-Kosten mit	69	»	»
2	auf kleine, gleich zu vergütende Brände	77	4	4
3	auf unvorhergesehene Ausgaben	»	»	»
	überhaupt also	3530	»	»

Oppeln, den 19. August 1842.

№ 138. Betr. den Austausch der Inte-

Nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens §. VII. Nr. 3 (Gesetzs. 1820 Seite 9), können

können nur die für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen ꝛc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt sind. Wir haben deshalb die Einrichtung getroffen, daß namentlich in Bezug auf Ablösungs-Capitalien, der Eingang der von der gedachten obern Verwaltungs-Behörde bescheinigten Haupt-Quittungen in den Amtsblättern bekannt gemacht und dadurch ein Jeder, welcher dergleichen Ablösungs-Capitalien an Special-Cassen eingezahlt hat, in den Stand gesetzt wird, die von den Letztern erhaltenen Interims-Quittungen gegen die vorschriftsmäßig bescheinigten Haupt-Quittungen auszutauschen.

rims-Quittungen der Special-Cassen, über die an sie gezahlten Ablösungs-Capitalien, gegen die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen.

Indem wir hierauf ausdrücklich verweisen, setzen wir das Publicum auf den Grund höherer Anordnung hiermit in Kenntniß:

daß die von den Special-Cassen über die an sie gezahlten Ablösungs-Capitalien ertheilten Interims-Quittungen nur für sechs Monate gültig sind, und der Inhaber einer solchen Interims-Quittung, sofern er der durch das Amtsblatt erlassenen Aufforderung keine Folge leistet, und die sechsmonatliche Frist verstreichen läßt, ohne die Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittung der Regierungs-Haupt-Casse nachzusuchen und, wenn er sie von der Special-Casse nicht sollte erlangen können, sich sogleich deshalb an uns zu wenden, nach Ablauf jener Frist die Interims-Quittung nicht mehr als gültig anerkannt werden kann, und daß daher der Inhaber der Interims-Quittung den für ihn daraus hervorgehenden Nachtheil lediglich sich selbst beizumessen hat.

Uebrigens werden wir noch, um allen etwanigen Entschuldigungen für Unterlassungsfälle vorzubeugen, die von den Special-Cassen zu ertheilenden Interims-Quittungen mit einer gleichlautenden Bemerkung versehen lassen.

Oppeln, den 17. August 1842.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Kreis-Vicar Augustin Schulzig zu Himmelwitz, ist als Pfarrer zu Falkowitz, Kreis Oppeln, und

der zeitherige Kapellan Constantin Diebitsch, zum Pfarrer in Koppitz, Kreis Grottkau, bestätiget worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Anton Patschka in Siemianowitz, Kreis Beuthen, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der

Der bisherige Adjuvant Alois Kosubek, ist zum katholischen Schullehrer in Stiebendorf, Kreis Neustadt, vocirt und bestätiget worden.

Die bisherigen interimistischen katholischen Schullehrer Franz Frank, in Frei-Vogtei Leschnitz, Kreis Groß-Strehlitz, und Martin Furch in Gonschiorowitz, desselben Kreises, sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige Kämmerer Anton Klausa zu Tarnowitz, ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Gerbermeister Wenzel Zdralek zu Hultschin, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 6ten September 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nach Vorschrift des §. 4 des, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29sten Juni 1838, haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende October jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

№ 139. Betr. das bei dem Debit des Viehsalzes künftig zu beobachtende Verfahren.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hiezu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

> daß fortan die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab, zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29sten Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Hauptzoll- oder Haupt-Steuer-Amte anzubringen, in dessen Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll; die Hauptämter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsstelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salzverkaufsstellen mit Viehsalz-Vorräthen, erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 6. August 1842.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

№ 140. Betr. die polizeiliche Bezeichnung der Fluß-Fahrzeuge.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modificationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838, wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt), muß vom 1sten März 1843 ab, jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Canälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2 bis 4) versehen seyn, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. (§. 11).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Ölfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei anderen Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Übereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

für Fahrzeuge aus:

dem Regierungs-Bezirk			Potsdam	K.
"	"	"	Frankfurt	N.
"	"	"	Königsberg	O.
"	"	"	Gumbinnen	L.

dem

dem Regierungs-Bezirk	Marienwerder	W.
„ „ „	Danzig	WD.
„ „ „	Stettin	P.
„ „ „	Stralsund	NP.
„ „ „	Breslau	B.
„ „ „	Liegnitz	G.
„ „ „	Oppeln	SO.
„ „ „	Posen	GP.
„ „ „	Bromberg	B-g.
„ „ „	Mageburg	AM. BM.
„ „ „	Merseburg	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, sowie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Änderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8 bis 10).

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge, finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6) noch in diesem Jahre, und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin, bei der Orts-Polizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Orts-Polizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4) binnen vierzehn Tagen nach dem Untergang resp. dem Übergange des Fahrzeuges ins Ausland, zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6 die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweitigen Bezeichnung binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers, der das Register führenden Behörde (§. 4), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnortes binnen vierzehn Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6 die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben §. 4 gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Änderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Ämter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Änderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber

aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12, 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung, durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4 und 11) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, sowie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Änderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Übertretung der Vorschriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörden, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, festzusetzen ist.

Berlin, den 21. Mai 1842.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Vor-

Vorstehendes Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß wir nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 4 besagten Reglements, den hiesigen Königl. Wasserbau-Inspector Rampoldt mit der Ertheilung der neuen polizeilichen Bezeichnungen in unserm Verwaltungs-Bezirke beauftragt haben.

Obwohl nach §. 1 gedachten Reglements der Termin, bis zu welchem die neue polizeiliche Bezeichnung der Fahrzeuge, bei Vermeidung der geordneten Strafen allgemein erfolgt seyn muß, auf den 1sten März kommenden Jahres festgesetzt worden, so ist es doch nothwendig, daß die im §. 6 vorgeschriebenen Anmeldungen bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Eigenthümer eines Fluß-Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, noch in diesem Jahre recht zeitig erfolgen, damit wegen der neuen Bezeichnungen in Zeiten das Erforderliche veranlaßt werden kann. Wir bestimmen hierzu als Endtermin, den 1sten December d. J. Zugleich beauftragen wir die betreffenden Orts-Polizei-Behörden mit Bezug auf die Bestimmung im §. 6, wonach die Abänderung der nach den frühern Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge kostenfrei erfolgen soll, die desfallsigen Kosten bei uns zur Erstattung zu liquidiren, jedoch die betreffenden Liquidationen gehörig zu justificiren. Oppeln, den 29. August 1842.

Vermächtniß.

Der zu Gläsen verstorbene Amtmann Gottfried Willisch, hat den beiden katholischen Schulen zu Gläsen und Steubendorf resp. 100 Rthlr. und 80 Rthlr. Capital vermacht, deren jährliche Zinsen auf Kleidung und Schulbücher für sechs arme, verwaiste Schulkinder aus Gläsen, und für vier aus Steubendorf, verwendet werden sollen.

Oppeln, den 26. Juli 1842.

Markt-Verlegung.

Der in Zaudit auf den 22sten September d. J. anstehende Kram- und Viehmarkt, wird auf den 26sten desselben Monats verlegt.

Oppeln, den 24. August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 141. Betr. Verlegung des Inquisitoriats von Neustadt nach Ratibor.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Behörden und des Publicums bekannt gemacht, daß das Königliche Inquisitoriat von Neustadt, nach Ratibor zum 1sten September dieses Jahres verlegt wird.

Ratibor, den 26. August 1842.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 13ten September 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20 enthält:

(№ 2286.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen. Vom 21sten Juni 1842.

(№ 2287.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz. Vom 21sten Juni 1842.

(№ 2288.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pommern. Vom 21sten Juni 1842.

(№ 2289.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 21sten Juni 1842.

(№ 2290.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen. Vom 21sten Juni 1842.

(№ 2291.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen. Vom 21sten Juni 1842.

(№ 2292.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westpfahlen. Vom 21sten Juni 1842.

(№ 2293.) Verordnung über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Rhein-Provinzen. Vom 21sten Juni 1842.

(№ 2294.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Juli 1842, betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5 des Edicts vom 9ten October 1807, so weit durch dieselben den Lehns- oder Fideicommiß-Besitzern, die Vererbpachtung des Vorwerks-Landes, oder einzelner Pertinencien von

 Lehn-

Lehn- oder Fideicommiß-Gütern, ohne die Zustimmung des Lehn-Ober-Eigenthümers, der Lehn- oder Fideicommißfolger gestattet ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Geschenk.

Die Wittwe Josepha, geborne Lucas, verehelicht gewesene Schuhmacher Schneider, zu Ratibor, hat dem dortigen Frankeschen Waisenhause ein Capital von 200 Rthlr., unter Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses der Zinsen, geschenkt.

Oppeln, den 26. August 1842.

№ 142. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Cecola zu Ratibor, als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Cecola zu Ratibor, ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Erlaubniß, wird in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 28. August 1842.

№ 143. Wegen Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle zu Lubliniß.

Da die Stelle des Kreis-Chirurgus zu Lubliniß erledigt ist, und wieder besetzt werden soll, so werden qualificirte Wundärzte erster Klasse, welche als Geburtshelfer befähigt sind, die forrensische Prüfung bestanden haben, und der polnischen Sprache mächtig sind, hierdurch aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse und ihrer Lebensschilderung, um diese Stelle bei uns, längstens binnen vier Wochen zu bewerben.

Oppeln, den 6. September 1842.

№ 144. Betr. die Goldzahlungen an die Königlichen Cassen.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß die Goldzahlungen an die Landesherrlichen Cassen zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen allgemein auch in Silbergeld mit 5 Rthlr. 20 sgr., für den Friedrichs'dor geleistet werden können, und daß demgemäß nicht mehr auf Zahlung durch Friedrichs'dors in natura bestanden werden darf.

Zugleich wird die bereits bestehende Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß auch alle an die Königlichen Empfangs-Cassen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen, durch Friedrichs'dor zu 5 Rthlr. 20 sgr. oder in Dukaten zu 3 Rthlr. 5 sgr. berichtigt werden können. Oppeln, den 7. September 1842.

Personal-Chronik.

Für das nächste Universitäts-Jahr, ist der Geheime Medicinal-Rath, Professor Dr. Benedict, als Universitäts-Rector in Breslau gewählt und bestätiget worden.

Der

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 37

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

№ 37.

Oppeln, den 13ten September 1842.

Polizeiliche Nachrichten.

(1407) Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger des Königlichen Regierungs-Amtsblatts zu Oppeln, Stück 30 Nr. 1149 steckbrieflich verfolgte Musketier Franz Smyck des 6ten combinirten Reserve-Bataillons, hat sich freiwillig bei dem unterzeichneten Commando gemeldet. Cosel, den 6. September 1842.

Das Commando des 6ten combinirten Reserve-Bataillons.

(1408) Steckbrief. Der unten signalisirte Knecht Paul Mainka, welcher sich einige Zeit zu Tarnowitz aufgehalten, und der Verübung eines Kuhdiebstahls dringend verdächtig ist, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen alle Behörden, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns gefälligst abliefern zu lassen. Tarnowitz, den 2. September 1842.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Tarnowitz-Neudek.

Signalement. Derselbe ist aus Kielze, in Polen, gebürtig, hielt sich in Tarnowitz auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, schwächliche Gestalt, und spricht nur polnisch.

Bekleidet war er mit einer kattunenen Jacke, einem Paar grauleinenen Beinkleidern und einer blauen Tuchmütze.

(1409) Steckbrief. Der bei uns wegen Theilnahme an einer vorsätzlich verübten Brandstiftung verhaftet gewesene Einlieger Andreas Pustelnik aus Riegersdorf, ist am 1sten d. Mts. in der Abendstunde aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst gewaltsamen Durchbruchs entwichen.

Alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden werden hiermit ersucht, auf den rc. Pustelnik zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und ihn unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen. Sohrau, den 2. September 1842.

Königliches Stadt-Gericht.

Signalement. Derselbe ist 28 Jahr alt, katholischer Religion, zu Riegersdorf, im Plesser Kreise, wohnhaft, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, vollständige Zähne, blasse Gesichtsfarbe, spricht polnisch und ist ziemlich starker Constitution.

Bekleidet war er mit einem leinenen Hemde, grauleinenen Hosen, einer blautuchenen Jacke und einem Filzhut.

(1410) Steckbrief. Der Bediente und Musicus Ernst Friedrich Lange, welcher eines ansehenlichen Diebstahls und verschiedener Betrügereien dringend verdächtig ist, hat sich am 26sten August c. heimlich von hier entfernt, und sein jetziger Aufenthalts-Ort hat nicht ermittelt werden können.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Breslau, den 6. September 1842. Königliches Inquisitoriat.

Signalement. Derselbe ist aus Canth gebürtig, hielt sich in Breslau auf, ist katholischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, dunkelblonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, blasse, aber etwas braune Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, und spricht deutsch. Er kann gut schreiben.

Bekleidet war er mit einem blauen Überrock, einem Paar braunen, gelb melirten Bukskinghosen, einer hellblauen, wollenen mit Seide durchwirkten Weste, einer schwarzen Atlas-Cravatte, oder einem blauen, baumwollenen Halstuch mit gelben Blümchen, einem Paar kalbledernen Stiefeln und einem schwarzseidenen Hut.

(1411) Bekanntmachung. Am 17ten Juni c. sind im Rogauer Forst zwei unbekannte Männer von dem hier stationirten Gendarmen Woischky gesehen, und verfolgt worden. Der eine dieser beiden Männer hat beim Fortlaufen seine schwarztuchene Mütze mit Schild und einen Sack mit nachstehenden, anscheinend gestohlenen Sachen von sich geworfen, und verlassen:

1) drei geblümte und abgepaßte, weiße Neßlin-Schürzen, 2) drei roth- und blaugeblümte, weiße Neßlin-Halstücher, 3) drei ungetheilte, kattunene Halstücher, gelb grundirt, und roth- und grüngeblümt, 4) ein kattunenes Halstuch, grün grundirt, mit gelben Blumen und mit Kante, 5) ein kattunenes Halstuch, gelb grundirt, und blau- und rothgeblümt mit Kante, 6) drei ungetheilte, kattunene Halstücher, weiß grundirt, gelb- und braungeblümt mit Kante, 7) drei Stück ungetheilte, baumwollene Halstücher,

cher, blau grundirt und weiß gemustert, 8) fein kattunenes Halstuch, weiß grundirt, und klein geblümt mit Kanten, 9) sechs Stück dito und ungetheilt, 10) fünf ungetheilte, kattunene Halstücher, grün und mit bunten Kanten, 11) ein weißes Franzentuch, 12) drei ungetheilte, kattunene Halstücher, blau grundirt mit gelben Blumen, 13) zwei ungetheilte, kattunene Halstücher, grün grundirt und groß geblümt, 14) ein kattunenes, grünes Halstuch mit bunter Kante, 15) ein kattunenes Halstuch, braun grundirt, geblümt mit bunten Kanten, 16) ein gelbes dito, 17) drei ungetheilte, kattunene Halstücher, gelb grundirt, und stark geblümt, 18) drei ungetheilte, kattunene Halstücher, orange grundirt mit roth und blauen Blumen, 19) drei ungetheilte dito, 20) zwei ungetheilte, kattunene Halstücher, gelb grundirt, weiß- und rothgeblümt mit Kanten, 21) $5^3/_4$ Ellen weißen Schürzen-Kattun, geblümt, und 22) eine schwarztuchene Mütze mit schwarzen Schilde.

Der Eigenthümer wird zur Anmeldung seiner Ansprüche auf den 6ten October d. J. Vormittag um 10 Uhr, bei Verlust seines Rechts hierdurch vorgeladen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von einem etwa hierauf Bezug habenden Verbrechen Kenntniß haben, aufgefordert, ihre Wissenschaft darüber, wie über die muthmaßlichen Thäter, dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen. Krappitz, den 24. August 1842.

Königliches Stadt-Gericht.

(1412) Bekanntmachung. Am 23sten December v. J. und am 6ten d. Mts, sind in Beuthen und Rosberg mehrere Quantitäten verschiedener Arten von Gallmei, zusammen circa 66 Centner, so wie eine halbe Tonne Eisenerzstufen, als wahrscheinlich entwendet, in Beschlag genommen worden. Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die gedachten Gegenstände binnen vier Wochen, spätestens aber in termino den 5ten October c. a. Vormittag um 9 Uhr zu Carlshof bei uns nachzuweisen, widrigenfalls nach den Gesetzen darüber verfügt werden wird.

Carlshof, den 26. August 1842.

Das Gerichts-Amt der Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

(1413) Bekanntmachung. In einer bei dem hiesigen Justiz-Amt schwebenden Criminal-Untersuchungssache, sind folgende Sachen, von denen die Eigenthümer nicht bekannt sind, als muthmaaßlich gestohlen, angehalten worden, als:

2 Stück weiße Leinwand, 1 Stück Kambri, 1 Stück carirte Leinwand, 2 Stück blaue Leinwand, 1 Stück geblumter Kattun, 1 lichtes Halstuch, 1 Paar Lederschuhe, 2 Paar gewirkte blaue Strümpfe, 2 Stück Haubenstreifen, 1 Päckchen blaugefärbte Baumwolle, 1 Stück Barchent, 1 Stück graublauer Sommerhosenzeug, 1 Stück blaugestreifte Leinwand, 1 blaugestreiftes Tuch, 1 Stück Kambri, 1 Stück blaugraues Sommerhosenzeug, 1 Stück Sohlenleder, 1 gesticktes Leibfleckchen, 3 Stück Tücher, 1 blaues Tuch, 1 blau-

1 blauordinaires Tuch, 1 Stück blauer Rasch, 1 Westenfleckchen, 2 Stück Kambri, 1 gesticktes Haubenfleckchen, 1 gelb- und rothgestreiftes Tuch, 5 Stück Tücher.

Diejenigen, welche ihr Anrecht auf jedes einzelne Stück nachzuweisen, oder im Stande sind, darüber Auskunft zu geben, werden aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen und spätestens bis

zum 13ten October a. c.

hieselbst zu melden, widrigenfalls sämmtliche Sachen als herrenloses Gut dem Fiscus überwiesen werden müssen.

Von den Eigenthümern dieser Sachen werden für ihre Meldung oder Nachweisung ihres Eigenthums-Rechtes, Kosten nicht gefordert werden.

Carlsruhe, den 6. September 1842.

Herzoglich Eugen von Württembergsches Justiz-Amt.

(1414) Bekanntmachung. Der Besitzer der Zeisigmühle bei Neustadt O. S., Ignatz Müller, beabsichtigt auf seinem in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, eine Bockwindmühle mit einem Mehl- und Spitzgange zu erbauen.

In Gemäßheit des Edicts vom 28sten October 1810, wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche ein diesfälliges Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches innerhalb acht Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden, indem auf später angebrachte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden wird. Neustadt, den 27. August 1842.

Königlicher Landraths-Amts-Verweser. (gez.) Sack.

(1415) Bekanntmachung. Der Halbbauer Valentin Czech zu Boguschütz beabsichtigt, eine zu Danietz erkaufte holländische Windmühle mit zwei Mühlgängen, nach Boguschütz zu transpotiren, und solche auf einem, von dem Bauer Franz Chuballa erkauften Grundstück, „na Pioski" genannt, aufzustellen.

Dieses Vorhaben bringe ich nach Vorschrift des §. 6 des Edicts vom 28sten October 1810 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welche ein Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, sich binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute ab gerechnet, bei mir zu melden, mit dem Bedeuten, daß auf spätere Reclamationen keine Rücksicht genommen werden wird. Oppeln, den 5. September 1842.

Für den Königlichen Landrath: der Kreis-Deputirte. v. Böhm.

Subhastationen städtischer Grundstücke.

(1416) Loslau. Die sub Nro. 11 zu Schloß Loslau belegene, den Stadtrichter Johanna

Der zeitherige Pfarr-Administrator Anton Kopetzki zu Woschnick, ist als Pfarrer in Ziemientzitz, Kreis Tost-Gleiwitz, bestätiget worden.

Der seitherige Amts-Actuarius Tarnogrocki aus Gonsawa, Regierungs-Bezirk Bromberg, ist als Regierungs-Supernumerarius angestellt worden.

Befördert:
1) der bisherige Hülfs-Executor Schäfer, ist als Executor und Gerichtsbote bei dem Justiz-Amt Gröbnig interimistisch angestellt worden.
2) dem Justitiarius Dziuba zu Rosenberg, ist der Character Land- und Stadt-Gerichts-Assessor verliehen worden;
3) der bisherige Justitiarius von Garnier, ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt worden;
4) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Kynast, ist als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht Rybnick angestellt worden.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Nieder-Jastrzemb	Rybnick	Justitiarius Taistrzik	Justitiarius Kaminsky zu Sohrau.
2	Kattowitz	Beuthen	Justitiarius Dagner	Justitiarius Padiera zu Myslowitz.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Slupsko	Tost	Wirthschafts-Inspector Gießmann zu Slupsko.

Ver-

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Oppelner Regierungs-Bezirke.

Bezirk.	Kreis.	Name.	Character und Gewerbe.	Wohnort.
Stadt Pitschen	Creutzburg	Johann Scholtz	Riemermeister und Rathmann	Pitschen.

Nachweisung
von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat August 1842.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	3	,,	1	11	6	1	2	7	1	,,	6	,,	24	,,	5	22	6
2	Cosel	1	25	,,	1	3	,,	,,	25	3	,,	25	,,	1	5	,,	5	10	,,
3	Creutzburg	2	1	9	1	6	2	,,	28	8	,,	24	8	1	7	4	6	22	6
4	Falkenberg	2	5	6	1	5	6	,,	25	9	,,	20	9	1	20	,,	7	,,	,,
5	Gleiwitz	1	23	3	1	4	7	,,	29	2	,,	25	7	,,	27	2	4	12	,,
6	Grottkau	2	6	8	1	13	4	,,	27	4	,,	25	,,	2	,,	,,	7	,,	,,
7	Leobschütz	1	21	3	1	2	.	,,	24	,,	,,	23	7	1	2	6	4	5	,,
8	Lublinitz	1	27	6	1	7	6	1	,,	,,	,,	22	6	1	7	6	5	,,	,,
9	Neisse	1	24	6	1	8	3	,,	28	1	,,	22	3	1	20	,,	7	,,	,,
10	Neustadt	1	29	2	1	5	2	,,	26	5	,,	23	2	1	10	,,	5	,,	,,
11	Oppeln	2	1	6	1	7	6	1	,,	,,	,,	24	6	1	13	,,	5	29	,,
12	Pleß	,,	,,	,,	,,	29	6	,,	,,	,,	,,	22	4	,,	19	,,	3	15	,,
13	Ratibor	1	19	4	1	,,	9	,,	25	10	,,	21	11	1	3	6	4	15	,,
14	Rosenberg	,,	,,	,,	1	9	,,	1	10	,,	,,	24	,,	1	2	6	4	15	,,
15	Rybnik	,,	,,	,,	1	3	7	,,	,,	,,	,,	23	9	,,	23	3	4	3	,,
16	Gr.-Strehlitz	2	1	4	1	7	11	1	3	8	1	1	8	1	1	7	6	11	,,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 20ten September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 145. Den Chaussée-Bau zwischen Oppeln und Malapane betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge, soll eine Chaussée zwischen Oppeln und Malapane gebaut werden, wenn sich Privat-Interessenten oder eine Gesellschaft von Actionairs bereit finden, diesen Straßenbau nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage auszuführen.

Für die Bau-Unternehmer ist die Gewährung einer, aus Staats-Fonds zu zahlenden Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, die Verleihung des Expropriations-Rechts in Beziehung auf die zur Ausführung des Baues etwa erforderlichen Grundstücke, so wie die Einräumung der Befugniß zur Erhebung eines Chausséegeldes in Aussicht gestellt, dabei aber auch zugleich bestimmt worden, daß die Entrepreneurs die zu bauende Chaussée nach den für die Staats-Straßen bestehenden, oder noch zu erlassenden Vorschriften unterhalten müssen.

Indem wir das Publicum hiervon in Kenntniß setzen, und denjenigen die Meldung bei uns überlassen, welche den Bau der in Rede stehenden Chaussée unter den erwähnten Modalitäten zu übernehmen geneigt seyn möchten, bemerken wir zugleich, daß der diesfällige Bau-Anschlag in unserer Bau-Registratur bei dem Regierungs-Secretair Dohn eingesehen werden kann, und daß die weiteren Bedingungen in Bezug auf den, mit der Staats-Verwaltung hierunter abzuschließenden Vertrag, nachträglich von dem hohen Finanz-Ministerio festgestellt werden sollen, mithin gegenwärtig noch vorbehalten bleiben. Oppeln, den 28. August 1842.

№ 146. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, von den betreffenden Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen.

Die bescheinigten Quittungen, über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien für das II. Quartal d. J., sind den betreffenden Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwaltungen heute zur weitern Behändigung zugefertiget worden, welches den Interessenten Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 31. August 1842.

---

40 Der

Stiftung.

Der zu Rohnstock verstorbene Probst Andreas Schram, hat in seinem Testamente ein Capital von 9314 Rthlr. 3 sgr. 8 pf. zu einer Stiftung ausgesetzt, dessen Zinsen unter die treuesten und unbescholtensten Dienstboten in der Gemeinde Schönau, Leobschützer Kreises, alljährlich vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 2. September 1842.

…arkt-Verle…
…s zu Zaudiß.

Die im 36sten Stück des Amtsblattes Seite 202 bekannt gemachte Verlegung des Kram- und Vieh-Marktes zu Zaudiß, vom 22sten auf den 26sten d. Mts., ist aufgehoben worden, und wird der Markt, wie er im Kalender angesetzt ist, am 22sten d. M. stattfinden. Oppeln, den 13. September 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Bürger August Maaß in Berlin, ist unter dem 6ten September 1842 ein Patent,

auf eine rotirende Feuerspritze, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 15. September 1842.

Personal-Chronik.

Es hat das Königliche hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auf unsern Vortrag, den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Bellmann in Michelsdorf, zum Superintendenten für den Kirchen-Kreis Landeshut definitiv ernannt, und demselben unter dem 24sten v. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. September 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der Predigtamts-Candidat Eduard, Carl, Benjamin Gritschke, ist zum evangelischen Pastor in Schurgast vocirt und bestätiget worden.

Der Privat-Secretair Alois Preuß, ist zum Bürgermeister in Rybnick gewählt und bestätigt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 27sten September 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 21 enthält:

(№ 2295.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21sten Juli 1842, über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

(№ 2296.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 30sten Juli 1842, zur Abänderung der Straf-Bestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabackbau.

(№ 2297.) Allerhöchste Declaration vom 30sten Juli 1842, über die Auslegung der §§. 10 und 62 der Verordnung vom 30sten Juni 1834, wegen des Geschäfts-Betriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Competenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Capitalien betreffend.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 147. Betr. die Auszahlung der zum 2ten Januar 1843 gekündigten 16,500 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,500 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1843 fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7 schon vom 1sten December d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten December d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geld-Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 2ten Januar 1843 bei der Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10. September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

№ 148. Betr. die Auszahlung der zum 1sten November 1842 gekündigten 68,500 Rthlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 68,500 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 6 schon vom 1sten k. M. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geld-Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört. Berlin, den 10. September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 149. Den Chaussée-Bau zwischen Oppeln und Malapane betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge, soll eine Chaussée zwischen Oppeln und Malapane gebaut werden, wenn sich Privat-Interessenten oder eine Gesellschaft von Actionairs bereit finden, diesen Straßenbau nach dem höhern Orts genehmigten Anschlage auszuführen.

Für

Für die Bau-Unternehmer ist die Gewährung einer, aus Staats-Fonds zu zahlenden Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, die Verleihung des Expropriations-Rechts in Beziehung auf die zur Ausführung des Baues etwa erforderlichen Grundstücke, so wie die Einräumung der Befugniß zur Erhebung eines Chausséegeldes in Aussicht gestellt, dabei aber auch zugleich bestimmt worden, daß die Entrepreneurs die zu bauende Chaussée nach den für die Staats-Straßen bestehenden, oder noch zu erlassenden Vorschriften unterhalten müssen.

Indem wir das Publicum hiervon in Kenntniß setzen, und denjenigen die Meldung bei uns überlassen, welche den Bau der in Rede stehenden Chaussée unter den erwähnten Modalitäten zu übernehmen geneigt seyn möchten, bemerken wir zugleich, daß der diesfällige Bau-Anschlag in unserer Bau-Registratur bei dem Regierungs-Secretair Dohn eingesehen werden kann, und daß die weiteren Bedingungen in Bezug auf den, mit der Staats-Verwaltung hierunter abzuschließenden Vertrag, nachträglich von dem hohen Finanz-Ministerio festgestellt werden sollen, mithin gegenwärtig noch vorbehalten bleiben. Oppeln, den 28. August 1842.

Reglement,
die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

№ 150. Betr. die polizeiliche Bezeichnung der Fluß-Fahrzeuge.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modificationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838, wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bzirks Erfurt), muß vom 1sten März 1843 ab, jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Canälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2 bis 4) versehen seyn, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. (§. 11).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, ange-

angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Ölfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei anderen Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter=Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Übereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

für Fahrzeuge aus:

dem Regierungs=Bezirk	Potsdam	K.
" " "	Frankfurt	N.
" " "	Königsberg	O.
" " "	Gumbinnen	L.
dem Regierungs=Bezirk	Marienwerder	W.
" " "	Danzig	WD.
" " "	Stettin	P.
" " "	Stralsund	NP.
" " "	Breslau	B.
" " "	Liegnitz	G.
" " "	Oppeln	SO.
" " "	Posen	GP.
" " "	Bromberg	B-g.
" " "	Mageburg	AM. BM.
" " "	Merseburg	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs=Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, sowie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Änderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8 bis 10).

In

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge, finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6) noch in diesem Jahre, und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin, bei der Orts-Polizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Orts-Polizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4) binnen vierzehn Tagen nach dem Untergang resp. dem Übergange des Fahrzeuges ins Ausland, zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6 die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweitigen Bezeichnung binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts

des

des früheren Eigenthümers, der das Register führenden Behörde (§. 4), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnortes binnen vierzehn Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6 die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controlle hat aber die oben §. 4 gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Änderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Ämter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Änderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12, 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung, durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4 und 11) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, sowie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

Hin-

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Änderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Übertretung der Vorschriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörden, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, festzusetzen ist.

Berlin, den 21. Mai 1842.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Vorstehendes Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß wir nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 4 besagten Reglements, den hiesigen Königl. Wasserbau-Inspector Rampoldt mit der Ertheilung der neuen polizeilichen Bezeichnungen in unserm Verwaltungs-Bezirke beauftragt haben.

Obwohl nach §. 1 gedachten Reglements der Termin, bis zu welchem die neue polizeiliche Bezeichnung der Fahrzeuge, bei Vermeidung der geordneten Strafen allgemein erfolgt seyn muß, auf den 1sten März kommenden Jahres festgesetzt worden, so ist es doch nothwendig, daß die im §. 6 vorgeschriebenen Anmeldungen bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Eigenthümer eines Fluß-Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, noch in diesem Jahre recht zeitig erfolgen, damit wegen der neuen Bezeichnungen in Zeiten das Erforderliche veranlaßt werden kann. Wir bestimmen hierzu als Endtermin, den 1sten December d. J. Zugleich beauftragen wir die betreffenden Orts-Polizei-Behörden mit Bezug auf die Bestimmung im §. 6, wonach die Abänderung der nach den frühern Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge kostenfrei erfolgen soll, die desfallsigen Kosten bei uns zur Erstattung zu liquidiren, jedoch die betreffenden Liquidationen gehörig zu justificiren. Oppeln, den 29. August 1842.

Aus

desselben Jahres, Seite 59) gedacht ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß fortan alle Gesuche um Benutzung der betreffenden Flöß-Bäche von Seiten der Holz-Besitzer, bei dem Forst-Inspector Liebeneiner in Stoberau unmittelbar anzubringen sind, derselbe auch die durch die Interessenten zu leistenden Kosten-Zahlungen bestimmen wird.

Oppeln, den 30. September 1842.

№ 163. Betr. die Bestimmung, daß Handels-Reisende aus den Vereinsländern, welche im Großherzogthum Luxemburg Geschäftsreisen machen, hierzu keiner besondern Erlaubniß bedürfen.

Mit Bezug auf unsere, im Amtsblatt pro 1835, Stück VII., Seite 29 enthaltene Bekanntmachung vom 6ten Februar 1835, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß Handels-Reisende aus den Vereinsländern, welche im Großherzogthum Luxemburg Waaren aufkaufen, oder Bestellungen auf Proben suchen wollen, hierzu keiner besondern Erlaubniß bedürfen, da in dem gedachten Lande Gewerbe-Scheine nach oben erwähnter Bekanntmachung, oder sonstige, diesen ähnliche Erlaubniß-Scheine nicht ertheilt werden.

Oppeln, den 30. September 1842.

№ 164. Betr. Republication mehrerer §§. aus der Feuerlösch-Ordnung.

Mehrere Fälle, in denen die §§. 45, 46, 47, 50, 54 der Feuer-Ordnung vom 9ten December 1822 nicht beachtet werden, veranlassen uns, dieselben wiederholentlich den Einsassen und Behörden zur strengsten Beachtung bei Vermeidung der ernstesten Polizei- und Ordnungsstrafen zur Pflicht zu machen und nochmals einzuschärfen.

In denjenigen Fällen, wo bei Neubauten auf dem platten Lande die im §. 45 und 46 l. c. angegebenen Entfernungen nicht beachtet werden können, wollen wir den Herren Landräthen die Befugniß ertheilen, ohne die nach §. 54 an uns zu erlassende Anfrage, selbstständig geringere Entfernungen, jedoch nur unter der einzigen und ausdrücklichen Bedingung zu gestatten, wenn die neuen Gebäude — jedoch mit Ausnahme der Scheunen — massiv gebaut und massiv gedeckt werden; in allen übrigen Fällen, namentlich sobald es sich um den Neubau von Scheunen in geringerer als den im §. 45 vorgeschriebenen Fällen handelt, ist, unter genauer Angabe der Verhältnisse, unsre Genehmigung nachzusuchen, dergleichen Ausnahmen jedoch nur unter den dringendsten Umständen zu unterstützen.

Zugleich bringen wir hierbei unsre Amtsblatt-Verordnung vom 2ten März 1842 wiederholt und dringend in Erinnerung. Oppeln, den 6. October 1842.

§. 45.

Es darf kein, zu einem Gehöfte gehörendes neues Gebäude unter einer Entfernung von 30 preußischen Fuß neben das andre gesetzt werden. Die Scheunen sind am weitesten von denen mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.

(§. 2. der Verordnung vom 26sten Mai 1818, Oppelnsches Amtsblatt 1818 pag. 204, §. 2 Litt. B. der Verordnung vom 22sten December 1817, von Kamptz's Annalen Thl. I., Heft 4 pag. 249.)

§. 46.

§. 46.

Die Gebäude der angränzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte dürfen, wenn solches irgend ausführbar ist, nicht näher als 8 preußische Ruthen zusammenstehen.

(§. 3 der Verordnung vom 26sten Mai 1818, Oppelnsches Amtsblatt 1818 pag. 204, §. 3 Litt. B. der Verordnung vom 22sten December 1817, von Kamptz's Annalen Thl. I., Heft 4 pag. 249.)

§. 47.

Es dürfen in einem Gebäude, in welchem Feuerungen nothwendig sind, nicht andre Behältnisse, als Ställe, Siede-Kammern, Vorraths-Behältnisse feuerfangender Sachen angebracht, oder unter einem Dache angelegt werden. Solche müssen in den vorgedachten Entfernungen, in besonderen Gebäuden enthalten seyn, insofern solches nach der Beschaffenheit des Raumes zu bewerkstelligen steht.

(§. 4 der Verordnung vom 26sten Mai 1818, Oppelnsches Amtsblatt 1818 pag. 204, §. 4 Litt. B. der Verordnung vom 22sten December 1817, von Kamptz's Annalen Thl. I., Heft 4 pag. 209.)

§. 50.

Ist der Raum auf welchem ein Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß solches nach den vorstehenden Bestimmungen wieder angelegt werden kann, so sind einzelne Gebäude außerhalb der Vorwerks- oder Dorflage zu erbauen.

(§. 7 der Verordnung vom 22sten December 1817 von Kamptz's Annalen. Thl. I. Heft 4, pag. 250 §. 7 der Verordnung vom 26sten Mai 1818, Oppelnsches Amtsblatt 1818 pag. 206.

§. 54.

Die Erlaubniß zu Abweichungen von vorstehenden Vorschriften, muß allemal durch das Landräthliche Amt bei der Regierung nachgesucht werden. Wer ohne diese Erlaubniß dagegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er den vorschriftswidrig geführten Bau wieder abbrechen muß.

(§. 13 und 14 der Verordnung vom 26sten Mai 1818, Oppelnsches Amtsblatt 1818, pag. 207 und 208.

Belobigung.

Der Häusler Franz Ochmann zu Chwostek, Lublinitzer Kreises, hat am 12ten Juli d. J. das 9 Jahr alte Dienstmädchen Agnes Demarczyk, mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Für diese lobenswerthe Handlung ist dem ꝛc. Ochmann von uns eine Geldprämie bewilliget worden. Oppeln, den 2. October 1842.

Belobigung.

Der Gerichtsscholz Köhler zu Perschkenstein, Grottkauer Kreises, hat sich bei Löschung des

des am 11ten August d. J. daselbst ausgebrochenen Feuers durch Thätigkeit ausgezeichnet. Dieses lobenswerthe Benehmen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 1. October 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 165. tr. Verlegung er Gerichtsstätte des Königlichen Justiz-Amts Gröbnig, ch Leobschütz.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß des Publicums und insbesondere der Gerichts-Eingesessenen hierdurch bekannt gemacht, daß der Gerichtssitz und das Geschäfts-Local des Königlichen Justiz-Amts Gröbnig, vom Dorfe Gröbnig nach der Kreis-Stadt Leobschütz im Laufe dieses Monats verlegt werden wird. Ratibor, den 7. October 1842.

Personal-Chronik.

Es hat das Königliche Hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf unsern Antrag genehmigt, daß die von dem Herrn Consistorial- und Schul-Rath Schultz in Oppeln bisher interimistisch verwaltete Superintendentur des Oppelnschen Kirchen-Kreises, bestehend aus den Parochieen Oppeln, Krappitz, Malapane, Friedrichsgrätz, Plümkenau, Kupp, Carlsruhe, Schurgast, Groß-Strehlitz und Bischdorf, demselben bleibend übertragen werde und hat demselben zu diesem Behuf unter dem 14ten Juli d. J. die Bestallung als Superintendent ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 27. September 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der Doktor Scharn zu Katscher, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Bürgermeister und Syndicus zu Neustadt, Herr Spillmann, ist bei der unterzeichneten Regierung als Referendarius eingetreten.

Gestorben:

der katholische Schullehrer und Organist Joseph Lukowsky zu Michalkowitz, Kreis Beuthen, und

der katholische Schullehrer Joseph Ulbrich, in Bielitz, Kreis Falkenberg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 25sten October 1842.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Wir haben beschlossen, mit der Auszahlung des Capital-Betrages der in der 19ten Verloosung gezogenen, und durch unsere Bekanntmachung vom 10ten April d. J. zum 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuldscheine über 1,328,200 Rthlr. sofort beginnen zu lassen. Es werden demnach die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine hierdurch aufgefordert, dieselben, nebst dem zu ihnen gehörigen Zins-Coupon Ser. VIII. Nr. 8, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden abzugeben, und dagegen Capital und Zinsen in Empfang zu nehmen.

№ 166. Betr. Auszahlung der in der 19ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine bleibt überlassen, dieselben bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, einzureichen.

Berlin, den 3. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es sind wiederholt uns Klagen darüber zugegangen, daß die Kirmeß-Feste in den Städten und auf dem platten Lande, über einen zu großen Zeitraum ausgedehnt werden, und

№ 167. Betr. die Beschränkung der

Kirmeß-Feierlichkeiten auf dem Lande.

und daß dieselben dadurch sowohl störend auf die landwirthschaftlichen Arbeiten einwirken, als auch durch den im Volke erzeugten Reiz, die Kirmeß-Feierlichkeiten an mehreren und entfernten Orten nach einander zu besuchen, den Hang zur Völlerei und Unsittlichkeit vermehren.

Dies veranlaßt uns, die Amtsblatt-Verordnungen vom 16ten October 1815, vom 18ten September 1816 und 28sten März 1820, nach welchen:

1) die Kirmeß-Feste in den Städten wie auf dem Lande, nur im Monat November stattfinden dürfen, und
2) jede Contravention gegen die Bestimmung ad 1 mit einer willkührlichen Strafe bis zu 30 Rthlr. geahndet werden soll,

zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Oppeln, den 3. October 1842.

№ 168.
Betr. den Umtausch der convertirten Staats-Schuldscheine.

In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Capital, hatten wir unter Nr. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der convertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Documente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten convertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Capital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staats-Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen seyn oder nicht — als convertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes rc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-

gierungs-Haupt-Casse, unentgeldlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Haupt-Cassen und zurück zugestandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung:

„..... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden seyn, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Convertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten März d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nr. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt seyn und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reducirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staats-Papiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staats-Papiere unmittelbar sollten bewirken

wollen,

wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

In Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 4ten October wird bemerkt:

1) daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zur Vollziehung des Umtausch-Geschäfts die nöthige Anweisung erhalten hat, und daher an dieselbe die dazu bestimmten Staats-Schuldscheine mit den genau nach Vorschrift in doppelt auszufertigenden Listen eingesandt werden können.

2) Ein angemessener Vorrath gedruckter Exemplare zu diesen Einreichungs-Listen wird von hier aus den Kreis-Steuer-Cassen zugefertigt werden, um die Interessenten mit diesem Erforderniß nach Bedarf unentgeldlich zu versehen.

Oppeln, den 18. October 1842.

Belobigung. Der Patron und die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Polnisch-Würbitz, Creutzburger Kreises, haben durch freiwillige Beiträge eine Summe von 100 Rthlr. aufgebracht, um die dortige Orgel repariren und mit einem Pedal versehen zu lassen.

Oppeln, den 18. October 1842.

Personal-Chronik.

Dem Wilhelm Michaelis zu Polnisch-Würbitz, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle innerhalb des Departements der Königlichen Regierung zu Oppeln, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 1sten November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 169. Betr. den Umtausch der convertirten Staats-Schuldscheine.

In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooſten Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Capital, hatten wir unter Nr. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der convertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Documente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten convertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Capital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverlooſten Staats-Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen seyn oder nicht — als convertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes 2c. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Casse, unentgeldlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Haupt-Cassen und zurück zugestandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung:

„..... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden seyn, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Convertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten März d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nr. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt seyn und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reducirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staats-Papiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und

und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staats-Papiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

In Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 4ten October wird bemerkt:

1) daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zur Vollziehung des Umtausch-Geschäfts die nöthige Anweisung erhalten hat, und daher an dieselbe die dazu bestimmten Staats-Schuldscheine mit den genau nach Vorschrift in doppelt auszufertigenden Listen eingesandt werden können.
2) Ein angemessener Vorrath gedruckter Exemplare zu diesen Einreichungs-Listen wird von hier aus den Kreis-Steuer-Cassen zugefertigt werden, um die Interessenten mit diesem Erforderniß nach Bedarf unentgeldlich zu versehen.

Oppeln, den 18. October 1842.

№ 170. Wegen Zuziehung der Medicinal-Beamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Beziehung auf die Verwendung der Medicinal-Personen zu sanitätspolizeilichen Geschäften, nicht alle Königliche Regierungen nach denselben Grundsätzen verfahren, und daß in einzelnen Departements ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für Diäten und Reisekosten der Medicinal-Beamten verausgabt wird. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der, der Staats-Casse zur Last fallenden Kosten, weisen wir die Königliche Regierung an, bei der Zuziehung von Medicinal-Personen zu sanitätspolizeilichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medicinal-Beamten, d. h. die Kreis-Physiker, die Kreis-Wundärzte, und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter, sind, mit Ausschluß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staates angestellten Medicinal-Personen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.
2) Die Requisition der Medicinal-Beamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizei-Verwaltung einer besondern Staats-Behörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medicinal-Beamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen nie-

niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der städtischen Polizei-Behörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Untersuchung durch Medicinal-Beamte erforderlich ist, oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Controlle der, von den Medicinal-Beamten für nöthig erklärten, sanitätspolizeilichen Maaßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medicinal-Beamten zu bedienen, oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen, für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die, in jedem derselben zu betreffenden Anordnungen, sind in dem Regulativ vom 28sten October 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10 dieser Verordnung sind die Polizei-Behörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschen-Blattern, die Wuth-Krankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thier-Krankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medicinal-Beamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medicinal-Beamten in den meisten Fällen nicht erforderlich seyn wird.

5) Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medicinal-Beamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht specificiren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren, dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medicinal-Personen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Anordnung der Maaßregeln beschränken, welche das Auftreten einer, für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne den Zutritt polizeilicher Maaßregeln sich zu schützen außer Stande seyn würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten: daß das Einschreiten der Medicinal-Polizei-Behörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen, ärztlichen Hülfe, so ist die

Her-

Herbeischaffung derselben, Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medicinal-Beamte als solcher, hat jedoch seiner Seits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem anderen Arzte gleich, und hat nur, im Fall er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die, zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen, oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen sanitätspolizeilichen Geschäfte haben die Medicinal-Beamten ihre taxmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind, und es ist die Zahlung aus den, dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der, den Medicinal-Beamten zustehenden Remuneration, verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medicinal-Taxe vom 21sten Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28sten Juni 1825, in Betreff der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 26. September 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Finanz-Minister.
Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
Arnim.

Die vorstehenden Bestimmungen werden den Behörden und den betheiligten Personen des Regierungs-Bezirkes zur pünktlichsten Befolgung bekannt gemacht.

Oppeln, den 20. October 1842.

Vermächtniß.

Die zu Tarnowitz verstorbene Charlotte, verehelichte Kreis-Physicus Kühnell, geborne Beer, hat der evangelischen Kirche daselbst ein Legat von 200 Rthlr., so wie der evangelischen Schule daselbst ein gleiches Legat von 200 Rthlr., vermacht.

Oppeln, den 4. September 1842.

Das

Neues Etablissement.

Das Dominium Lubie, im Tost-Gleiwitzer Kreise, hat ein neues Vorwerk bei Ober-Lubie unter dem Namen

„Franziska-Hof"

angelegt. Oppeln, den 21. October 1842.

Patent-Verleihung.

Den Fabrikanten Julius Wirth und Carl Boos zu Pereskotten bei Solingen, ist unterm 9ten October 1842 ein Patent,

auf eine Walz-Vorrichtung für Tafelmesser, Klingen, Hobel-Eisen und Bruchband-Federn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 21. October 1842.

Patent-Verleihung.

Den Mechanikern, Gebrüdern Bonardel in Berlin, ist unterm 14ten October 1842 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, um Chenille-Fäden zu-schneiden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 24. October 1842.

Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker Hummel zu Berlin, ist unterm 14ten October 1842 ein Patent,

auf eine Verbesserung der mechanischen Vorrichtungen zum Stöppen und Abschlagen der Perrotinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 24. October 1842.

Patent-Verleihung.

Dem Banquier Lipke in Berlin, ist unterm 15ten October 1842 ein Einführungs-Patent,

auf zwei mechanische Vorrichtungen zum Stoppen der Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 24. October 1842.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 8ten November 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22 enthält:

(№ 2298.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Juli 1842, den Umzug-Termin des Landgesindes in den, zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Nieder-Lausitz gehörenden Landestheilen betreffend.

(№ 2299.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 30sten Juli 1842, wegen Vergütung der Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.

(№ 2300.) Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist. Vom 19ten August 1842.

(№ 2301.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten September 1842, betreffend die Erleichterungen der Patrimonial-Gerichtsherren, in Beziehung auf die Einrichtung der Deposital-Gelasse und Gefängnisse.

(№ 2302.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten September 1842, betreffend die Annahme von Obligationen, über vom Staate übernommene provinzielle Staats-Schulden, als depositalmäßige Sicherheit.

(№ 2303.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten October 1842, betreffend die Bestimmung, daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen seyn sollen.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 171. Betr. die Anzeige, welche Gebäude des platten Landes, bei auswärtigen Feuer-Societäten versichert sind.

Wenn in dem §. 12 des im 13ten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung befindlichen Reglements für die Land-Feuer-Societät der Provinz Schlesien vom 6ten Mai c. vorgeschrieben ist,

daß derjenige, welcher innerhalb des Bereichs der Feuer-Societät für das platte Land der Provinz Schlesien wohnhaft ist und sein Gebäude anderswo als bei der diesseitigen Feuer-Societät versichern läßt oder hat versichern lassen, solches mit Benennung der genommenen nur nach §. 17 zuläßigen Versicherungs-Summe binnen längstens 14 Tagen, zur Vermeidung einer zur Societäts-Casse fließenden Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. der Feuer-Societät entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung der Orts-Behörde anzuzeigen verpflichtet sey,

so folgt aus den Festsetzungen des §. 69 a. und b. von selbst, daß diese Anzeige, wenn die Vermittelung der Orts-Behörde dabei nicht in Anspruch genommen wird, lediglich bei der betreffenden Feuer-Societäts-Kreis-Direction gemacht werden muß, welche letztere über die bei derselben entweder unmittelbar oder durch die Vermittelung der Orts-Behörden eingegangenen Anzeigen, Ende November jeden Jahres hieher zu berichten hat.

Breslau, den 21. October 1842.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 172. Betr. den Umtausch der convertirten Staats-Schuldscheine.

In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Capital, hatten wir unter Nr. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der convertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu $3^1/_2$ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Documente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten convertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Capital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Haupt-Casse zu

zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staats-Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen seyn oder nicht — als convertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes rc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Casse, unentgeldlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Haupt-Cassen und zurück zugestandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung:

„.... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt“,

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine“

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden seyn, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Convertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten März d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nr. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

 Es

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt seyn und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 27sten März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reducirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staats-Papiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, **Auswärtige** den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staats-Papiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

In Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 4ten October wird bemerkt:

1) daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zur Vollziehung des Umtausch-Geschäfts die nöthige Anweisung erhalten hat, und daher an dieselbe die dazu bestimmten Staats-Schuldscheine mit den genau nach Vorschrift in doppelt auszufertigenden Listen eingesandt werden können.

2) Ein angemessener Vorrath gedruckter Exemplare zu diesen Einreichungs-Listen wird von hier aus den Kreis-Steuer-Cassen zugefertigt werden, um die Interessenten mit diesem Erforderniß nach Bedarf unentgeldlich zu versehen.

Oppeln, den 18. October 1842.

№ 173. Betr. das zu beobachtende Verfahren, bei Versendung von Schießpulver.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23sten December 1833 (extraordinaire Beilage zum Stück 26, pro 1834), betreffend das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, wird nachstehender, zum §. 14 gedachter Bekanntmachung, höhern Orts für nothwendig erachtete **Zusatz am Schluß**:

„diese Vorschrift findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulver-Transport „begegnet, oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwendung; nur dem Com„mandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen, in schnelleren „**Tempo's zu reiten.**"

nachträglich bekannt gemacht. Oppeln, den 23. October 1842.

Von

Von der Stadt-Commune zu Pleß, ist eine Sparkasse eingerichtet, und deren Statut von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 21sten October d. J. landespolizeilich bestätigt. Oppeln, den 27. October 1842.

№ 174. Betr. Spar-Cassen-Einrichtung in der Stadt Pleß.

Der officinelle Preis der Blutegel wird für die Winter-Monate vom 1sten November d. J., auf drei Silbergroschen für das größere, und auf zwei Silbergroschen für das kleinere Stück, erhöht. Oppeln, den 27. October 1842.

№ 175. Betr. den zeitweise erhöhten Preis der Blutegel.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, haben den in dem Reglement vom 16ten September 1836 Seite 53 der Gesetzsammlung pro 1837), für Nichtapotheker bloß auf den Verkauf bis zu einem Pfunde beschränkten Detailhandel mit Semen Cumini (Mutterkümmel oder römischen Kümmel), den Kaufleuten oder handeltreibenden Nichtapothekern unbeschränkt gestattet. Oppeln, den 31. October 1842.

№ 176. Betr. den Detailhandel mit Semen Cumini.

Nach Inhalt der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 4ten October c. sub Nro. III., ist nachgegeben, daß mit dem Umtausche der Staats-Schuldscheine zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich die Fälligkeit der letztern erst mit dem 2ten Januar 1843 eintritt, verbunden, deshalb die Coupons den Staats-Schuldschein-Sendungen beigelegt, und mit diesen der Regierungs-Haupt-Casse übersandt werden können. Zu mehrerer Erleichterung des betheiligten Publicums, und um für die Regierungs-Haupt-Casse den gleichzeitigen Geschäfts-Andrang zu vermeiden, wird hierdurch nachträglich bestimmt, daß die erwähnten Zins-Coupons bei den betreffenden Kreis-Steuer-Cassen unmittelbar, wie solches auch bisher geschehen, realisirt werden können, ohne daß es deren Einsendung an die Regierungs-Haupt-Casse deshalb bedarf. Zugleich werden die Königlichen Kreis-Steuer-Cassen hierdurch besonders angewiesen, diese Zins-Zahlung schon jetzt gegen Abgabe der realisationsfähigen Coupons zu leisten, und den gezahlten Betrag der Regierungs-Haupt-Casse in gewöhnlicher Art aufzurechnen. Oppeln, den 4. November 1842.

№ 177. Betr. die Realisirung der Zins-Coupons, von den umzutauschenden Staats-Schuldscheinen.

Das Dominium Roschowitz, Coseler Kreises, hat ein neues Vorwerk zwischen Roschowitzwald und Franzdorff erbaut, und demselben den Namen „Eichhoff" beigelegt.
Oppeln, den 25. October 1842.

Neues Etablissement.

Den

Patent-Verleihung.

Den Kaufleuten und Fabrik-Besitzern George Wilhelm und Gustav Adolf Reegert in Berlin, ist unter dem 25sten October 1842 ein Einführungs-Patent,

auf die Anfertigung von Streichzündhölzern mit einem neu und eigenthümlich erachteten Ueberzuge, ohne Jemand in der Benutzung bekannter und bereits zur Bereitung von Zündhölzern angewandten Materialien zu behindern,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 31. October 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 178. Betr. die Ablieferung der Criminal-Sträflinge an die Straf-Anstalten.

Den sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten des Departements, wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 13ten April d. J. (Amtsblatt Stück 17 S. 86), wegen Zahlung der Receptions- und Inscriptions-Gebühren oder Ausstellung der Armen-Atteste für die in die Straf-Anstalten abzuliefernden Sträflinge, zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Breslau, das Königliche Ministerium des Innern am 10ten September d. J. entschieden hat:

daß die Verwandten unvermögender Sträflinge zur Tragung der Receptions- und Inscriptions-Gebühren nicht verpflichtet sind.

Ratibor, den 25. October 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 179. Betr. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns.

Nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 25sten September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns, die Zeit vom 1sten bis zum 30sten November d. J. hiemit festgesetzt. Breslau, den 21. October 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 180. Betr. die Erhebung des Chausseezolls auf der Chaussee von Beuthen nach Peiskretscham.

Nachdem die Chaussee von Beuthen über Miechowitz nach Peiskretscham auf eine Meile im Baue vollendet, ist für die Benutzung dieser Straßenstrecke die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840, mit ermäßigten Sätzen für den Trans-

Transport von Bergwerks- und Hütten-Producten eingeführt, und die Hebestelle bei der Theresien-Grube errichtet worden. Bei derselben wird das Chausseegeld für jene Meile entrichtet. Breslau, den 29. October 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben: der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Physikus Dr. Härtel, hat seinen Wohnsitz von Nicolai nach Pleß verlegt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Heinrich Mischke, ist zum Bürgermeister in Bauerwitz auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Johann Jaschek zu Stubendorf, Groß-Strehlitzer Kreises, ist als Pfarrer daselbst landesherrlich bestätiget.

Der bisherige Schulamts-Candidat Heyer aus Zeitz, ist zu der untersten Lehrerstelle am evangelischen Gymnasio zu Glogau, berufen und bestallt worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Paul Mitschek, ist zum evangelischen Lehrer bei der Stadtschule in Gleiwitz vocirt worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Franz Honki zu Kaminietz, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist als Pfarrer daselbst, und

der zeitherige Cooperator Simon Jaroschek zu Hatsch, als Pfarrer in Groß-Hoschütz, Kreis Ratibor, landesherrlich bestätiget worden.

Dem Schul-Adjuvanten Johann Pokorny zu Langenbrück, Kreis Neustadt, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Der

Der vormalige Kaufmann Johann Hergesell, ist zum Kämmerer in Tarnowitz auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Candidaten des evangelischen Predigt-Amts Richard Büttner zu Kattowitz, Kreis Beuthen, ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Hauslehrerstelle anzunehmen.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Anton Maciosek in Staude, Kreis Pleß, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Verzeichniß
der im Bereich des Oberlandes-Gerichts zu Ratibor vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Befördert:

1) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Schön, ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt worden;
2) der Actuar Hubert, ist als Cassen-Assistent beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse angestellt worden.

Versetzt:

1) die Auscultatoren Stoc und Kieschke, zum Oberlandes-Gericht in Posen;
2) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Gärtner zu Breslau, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;
3) der Auscultator Köcher zu Breslau, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Abgegangen:

der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Graf v. Sierstorpf.

Ausgeschieden:

1) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Sack, beim Uebertritt in die Steuer-Verwaltung;
2) der Oberlandes-Gerichts-Assessor v. Garnier, wegen Uebernahme von Patrimonial-Gerichts-Aemter;
3) der Oberlandes-Gerichts-Auscultator v. Peschke, zum Subaltern-Dienst übergegangen.

Pa-

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Löwen	Falkenberg	Stadtrichter Friehmelt	Stadtrichter Michel zu Löwen.
2	Stöblau .	Cosel	Bürgermeister Schwarz	Justitiar Schäfer zu Ratibor.
3	Dziedzkowitz	Pleß	Stadtrichter Dagner	Justitiar Flashar zu Nicolai.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Golkowitz und Colonie Ekrbensky	Rybnick	Amtmann Burger zu Golkowitz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat October 1842.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	29	"	1	10	"	1	1	"	"	25	6	"	28	"	6	"	"
2	Cosel	1	15	9	1	5	3	"	27	6	"	23	"	1	7	6	4	27	9
3	Creutzburg ..	1	23	3	1	4	8	"	29	1	"	22	10	1	5	3	6	10	6
4	Falkenberg ..	2	6	8	1	8	4	"	26	4	"	19	4	2	5	"	7	25	"
5	Gleiwitz ...	1	17	4	1	5	11	"	29	8	"	21	3	"	28	"	5	"	"
6	Grottkau ...	1	25	"	1	12	"	"	28	"	"	24	"	1	20	"	7	"	"
7	Leobschütz ..	1	12	6	1	4	10	"	25	4	"	21	1	1	"	"	4	10	"
8	Lublinitz ...	1	20	"	1	5	"	"	28	"	"	22	6	1	"	"	5	15	"
9	Neisse	1	22	6	1	10	10	"	29	10	"	23	"	1	25	"	7	10	"
10	Neustadt ...	1	14	6	1	6	7	"	25	11	"	22	6	1	15	"	6	"	"
11	Oppeln	1	23	"	1	10	"	1	"	"	"	24	"	1	15	"	6	10	"
12	Pleß	"	"	"	1	"	5	"	"	"	"	22	"	"	20	7	3	"	"
13	Ratibor	1	13	8	1	1	9	"	26	4	"	21	3	"	28	"	4	7	6
14	Rosenberg ..	"	"	"	1	5	"	1	1	"	"	22	6	"	27	"	4	25	"
15	Rybnik	"	"	"	1	5	10	"	"	"	"	23	2	"	27	9	4	7	6
16	Gr.-Strehlitz .	1	20	"	1	9	9	1	2	10	1	1	"	1	6	4	5	9	6

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 15ten November 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23 enthält:
(№ 2304.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten October 1842, den Zoll-Tarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.
(№ 2305.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten October 1842, die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 181. Betr. die Tragung der Communal-Polizei-Uniform.

Es ist höhern Orts nachgegeben, daß von denjenigen größern Dominien, welche eine vollständige grundherrliche Polizei-Verwaltungs-Behörde organisirt haben, ihren Polizei-Executiv-Beamten, die Anweisung ertheilt werden dürfe, die Communal-Polizei-Uniform zu tragen, nur dürfen die Knöpfe der Uniform, nicht mit dem Preußischen Adler versehen seyn, sie sollen vielmehr das Wappen des betreffenden Grund-Besitzers enthalten.
Oppeln, den 4. November 1842.

Geschenk.

Der Schloßbrauer-Meister Thorn in Schurgast, hat der dortigen evangelischen Kirche eine carmoisinrothe dammastene Canzel- und Altar-Bekleidung, im Werthe von 30 Rthlr., geschenkt. Oppeln, den 10. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 182. Betr. die Einreichung der Todtenlisten.

Alle Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ingleichen die Juden-Aeltesten sind verbunden, in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September eine vollständige Liste der in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen, sie mögen erwachsen oder Kinder gewesen seyn, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. einzureichen. Die Listen sind jedesmal, zur Bezeugung ihrer Richtigkeit, von den Geistlichen und Juden-Aeltesten zu unterschreiben. Fällt im Laufe eines viermonatlichen Zeitraums kein Todesfall in einer Parochie oder in dem Bezirke einer jüdischen Gemeinde vor, so haben die Orts-Geistlichen und beziehungsweise der Juden-Aelteste dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gericht bei gleicher Strafe schriftlich anzuzeigen.

Zu den Todtenlisten dient das beigefügte Formular, wovon nur die vier ersten Rubriken auszufüllen sind.

Die Geistlichen und Juden-Aeltesten werden angewiesen, in Betreff der Anfertigung und Einreichung der Todtenlisten sich hiernach bei Vermeidung der angedrohten Strafe genau zu richten. Ratibor, den 1. November 1842.

Liste der im ersten Tertial 184.. Verstorbenen.

№	Name, Stand und Alter des Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nummer der Erbschafts-Stempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1	Bürger Martin, 60 Jahr alt	den 2. Januar	Wittwe und majorenne Kinder.	
2	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahr alt	den 10. Januar	unbekannt.	
3	Commerzienrath Ludwig, 40 Jahr alt	den 4. Februar	Wittwe und minorenne Kinder.	

Unterschrift des Predigers.

№ 183. Wegen Befolgung der Vor-

Die in neuester Zeit wieder vorgekommene gewaltsame Entwendung bedeutender baarer Bestände aus dem Depositorio eines Untergerichtes, veranlaßt das Oberlandes-Gericht, sämmt-

sämmtliche Königliche und Privat-Gerichte des Departements zur genauen Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Deposital-Ordnung Tit. I., §§. 35 und 40, anzuweisen: schriften der Deposital-Ordnung, Tit. I. §§. 35 und 40.

wonach die Gerichte bei eigener Vertretung verpflichtet sind, sowohl Judicial- als Pupillar-Deposital-Gelder nach Ablauf von sechs Wochen seit der Einzahlung von Amtswegen zur Königlichen Bank zu befördern, wenn von den Interessenten innerhalb der sechs Wochen anderweite zinsbare Belegung nicht beantragt wird.

Zugleich werden die Vormünder, Curatoren und sonstigen Interessenten darauf aufmerksam gemacht, auch ihrerseits Anträge wegen zinsbarer Belegung baarer Deposital-Bestände bei den betreffenden Gerichten zeitig anzubringen, um etwanigen Verlusten vorzubeugen. Ratibor, den 6. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 184. Betr. die einzureichenden Todten-Listen.

Nach §. 23, Tit. 5 Theil II. Allgemeine Gerichts-Ordnung, liegt den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen, ingleichen dem Hauswirthe eines Verstorbenen die verantwortliche Pflicht ob, dem Gericht, und rücksichtlich eines Eximirten dem Kreis-Justiz-Rath, sofort Anzeige von dem Todesfall zu machen. Insonderheit aber sind die Herren Geistlichen zu dieser Anzeige verpflichtet, damit wegen etwaniger Siegelung des Nachlasses, Einleitung der Curatel ꝛc. das Nöthige ungesäumt veranlaßt werden kann, und beziehen wir uns dieserhalb auf unsere Bekanntmachung vom 1sten October 1839,

Breslauer Amtsblatt pro 1839, Seite 300,
Liegnitzer " " " " 325,
Oppelner " " " " 246.

Zur Sicherung des Erbschafts-Stempel-Interesses dagegen, verordnet das Rescript des Königlichen Justiz- und des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26sten September 1842 und dessen Beilage, — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 324, folgendes:

„Alle Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf „dem platten Lande, ingleichen die Juden-Aeltesten sind verbunden, in den er„sten Tagen der Monate Januar, Mai und September eine vollständige Liste „der in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen, sie mögen erwach„sen oder Kinder gewesen seyn, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer „Parochie, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. einzureichen."

„Die Listen sind jedesmal zur Bezeugung ihrer Richtigkeit, von den Geist„lichen oder Juden-Aeltesten zu unterschreiben."

„Fällt

„Fällt im Laufe eines viermonatlichen Zeitraums kein Todesfall in einer „Parochie oder in dem Bezirke einer jüdischen Gemeinde vor, so haben die „Orts-Geistlichen und beziehungsweise der Juden-Aeltesten dieses, statt der Liste, „dem betreffenden Gericht bei gleicher Strafe schriftlich anzuzeigen. Zu den „Todtenlisten dient das unten abgedruckte Formular. Die Geistlichen und Ju- „den-Aeltesten haben nur die vier ersten Rubriken auszufüllen."

Die Herren Geistlichen und Juden-Aeltesten werden aufgefordert, nach diesen Bestimmungen zu verfahren, sämmtliche Gerichte aber werden auf das Ministerial-Rescript vom 26sten September 1842 und dessen Beilage, zur genauen Beachtung verwiesen.

Breslau, den 3. November 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Liste der im ersten Tertial 1835 Verstorbenen.

№	Name, Stand und Alter des Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nummer der Erbschafts-Stempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1	Bürger Martin, 60 Jahr alt	den 2. Januar	Wittwe und majorenne Kinder.	
2	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahr alt	den 10. Januar	unbekannt.	
3	Commerzienrath Ludwig, 40 Jahr alt	den 4. Februar	Wittwe und minorenne Kinder.	

Unterschrift des Predigers.

№ 185. Betr. Einreichung der Geschäfts-Uebersichten pro 1842.

Die Gerichte in dem Creutzburger Kreise werden in Betreff der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30sten November c. ablaufende Geschäfts-Jahr, auf die heutige, durch das Breslauer Regierungs-Amts-Blatt zur Publication gelangende Aufforderung verwiesen. Breslau, den 7. November 1842.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische zweite Lehrer an der katholischen Stadtschule in Leschnitz, Joseph Kuballa, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 22sten November 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24 enthält:

(№ 2306.) Allerhöchst vollzogenes Publications-Patent vom 20sten September 1842, in Betreff des von der deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. von Herder's gegen Nachdruck.

(№ 2307.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17ten October 1842 nebst dazu gehörigen Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Frankfurther Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Actien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Geschenk.

Der Oberamtmann Höhlmann auf Schweinsdorf, Kreis Neustadt, hat der katholischen Schule zu Steinau 40 Rthlr. geschenkt, wovon für die armen fleißigen Steinauer und Schweinsdorfer Kinder, Schulbücher angeschafft werden sollen.

Oppeln, den 2. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 186. Betr. gezogene Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Nachdem von uns an jedes der Königlichen Gerichte zu Ratibor, Neustadt, Ottmachau, Oppeln, Cosel, Gleiwitz, Neisse, Kupp und Leobschütz, ein Exemplar der Bekanntmachung

machung der General-Direction der Seehandlungs-Societät, über die am 15ten October d. J. gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine zugesandt worden, werden die Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, die erforderlichen Recherchen in ihren Depositorien vorzunehmen, und die weitere Auskunft von den vorstehend genannten Gerichten einzuholen. Ratibor, den 8. November 1842.

№ 187. Wegen Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen.

Die Gerichts-Behörden unseres Departements werden hierdurch aufgefordert, die, nach der Verordnung vom 31sten October 1836 und mit Rücksicht auf das Rescript vom 10ten März 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 12) und mit Bezug auf unsern Erlaß vom 8ten April c. in dem Amtsblatte anzufertigenden Tabellen und Geschäfts-Uebersichten unfehlbar vor dem 15ten December c. prompt und vollständig einzureichen. In Gemäßheit des Rescripts vom 10ten März 1842 werden die Gerichte aufgefordert, die Conduiten-Listen in duplo einzureichen, auch sind Vorschläge wegen Auszeichnung oder Unterstützung einzelner Beamten in den Berichten nicht außer Acht zu lassen.

Zugleich werden auch die Schiedsmänner angewiesen, die vorgeschriebenen Nachweisungen der zu Stande gebrachten Vergleiche unfehlbar mit dem Schluße des Jahres an die landräthlichen Aemter oder an die Magisträte abzugeben, wogegen diese solche mit den bestimmten, über die Resultate der Wirksamkeit der Schiedsmänner sich äußernden Berichten spätestens bis zum 15ten Januar k. J. hier einzureichen haben.

Ratibor, den 11. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 188. Wegen Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern.

1) Die Schiedsmänner unseres Geschäfts-Bezirks werden aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1sten December 1841 bis 30sten November 1842 nach dem Schema A. zur Verordnung vom 6ten November 1838 (Breslauer Regierungs-Amtsblatt Stück 48, Seite 339) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß bis spätestens 15ten December d. J. erfolgen:

a. von allen Schiedsmännern der Stadt und Vorstädte Breslaus an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium,

b. von allen Schiedsmännern, welche in den übrigen Städten wohnen, an den Magistrat der betreffenden Stadt,

c. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmannes gehört.

Sind

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäfts-Nachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

2) Die bei a. b. und c. vorstehend benannten polizeilichen Behörden haben die nach den Geschäfts-Nachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Haupt-Zusammenstellungen mit den ersteren zugleich, bis spätestens den 15ten Januar 1843 an uns einzureichen. Nachfristen können unter keinen Umständen bewilligt werden.

Breslau, den 10. November 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 189. Betr. den Naturalien-Ankauf für Königliche Magazine pro 1843.

Mit dem Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1843, sind die nachbenannten Königlichen Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1) der Proviantmeister Meyer in Breslau, für das Proviant-Amt in Breslau;
2) „ „ Schultze in Neisse, „ „ „ „ „ Neisse;
3) „ „ Waltsgott in Glatz, „ „ Festungs-Magazin in Glatz;
4) „ „ Assig in Cosel, „ „ „ „ „ Cosel;
5) „ Magazin-Rendant Große in Silberberg für das Festungs-Magazin Silberberg;
6) „ Reserve-Magazin-Rendant Häusler in Brieg, für das Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften, und in die Königlichen Magazine eingegangenen Naturalien, die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten, und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Dieselben sind übrigens nicht befugt, für behandelte, aber noch nicht in die Königlichen Magazine abgelieferte Naturalien, aus der gedachten Casse Vorschüsse zu leisten.

Obiges bringen wir in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publicums. Breslau, den 11. November 1842.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Dem Candidaten der Philosophie, Otto Thiemann zu Creutzburg, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Der

Der zeitherige Adjuvant Thomas Brzeska, und der zeitherige interimistische Lehrer Rudolph Braxator, sind resp. als 5ter und 4ter Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Beuthen, vocirt und bestätiget worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Krause, ist zum evangelischen Schullehrer in Groß-Suhrau, Falkenberger Kreises, bestellt worden.

Gestorben:

der katholische Pfarrer Anton Morawetz zu Obersch, Kreis Ratibor.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Oppelner Regierungs-Bezirke.

Bezirk.	Kreis.	Name.	Character und Gewerbe.	Wohnort.
Ober- und Nieder-Rosen	Creutzburg	Carl Scheide	Freigärtner	daselbst.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps:

1) der mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 13ten October d. J. zum Intendantur-Rath beförderte Assessor Kroll, ist von Breslau nach Posen;
2) der Intendantur-Assessor von Kempsky von Magdeburg nach Breslau versetzt;
3) der Intendantur-Secretair Kreutzer, als Geheimer expedirender Secretair und Calculator im Königlichen Kriegs-Ministerium angestellt;
4) der Registratur-Assistent Schramm, zum Registrator bei der Königlichen Intendantur des 4ten Armee-Corps in Magdeburg ernannt, und
5) der Intendantur-Secretariats-Assistent Siebrandt von Königsberg nach Breslau versetzt worden.
6) Der Intendantur-Secretair Würkert ist gestorben.
7) Der Casernen-Inspector Lieutenant Ziebell zu Glatz, ist nach Berlin versetzt, und
8) der Bezirks-Feldwebel Willke, als Casernen-Inspector in Glatz angestellt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 29sten November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 190. Betr. Verlegung des Bureaus des Landraths-Amts Tost-Gleiwitzer Kreises, nach Kamienietz.

Das Bureau des Landraths-Amtes Tost-Gleiwitzer Kreises, ist in Gemäßheit einer Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30sten Mai 1840, von Gleiwitz nach Kamienietz bei Peiskretscham, dem Wohnort des zeitigen Landraths, Grafen Strachwitz verlegt.

Derselbe ist an jedem Dienstage zu Gleiwitz im schwarzen Adler zu sprechen, wogegen er an jedem Donnerstage mit Sicherheit zu Kamienietz von Jedermann anzutreffen seyn wird. Oppeln, den 2. November 1842.

№ 191. Wegen der Bestätigung des Spediteurs Heinrich Materne in Gleiwitz, als Agenten der Londoner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Sun Fire Office.“

Dem Spediteur Heinrich Materne in Gleiwitz, ist von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Sun Fire Office“ als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahren in unserem Verwaltungs-Bezirk zu besorgen.

Diese Landespolizeiliche Erlaubniß wird in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 9. November 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Moritz Güterbock in Berlin, ist unter dem 6ten November 1842 ein Einführungs-Patent,

1) auf sogenannte Zündbänder und deren Füllung, so wie
2) auf zwei Gewehrschlösser für Zündbänder,

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 18. November 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann August Dumont zu Cöln, ist unter dem 11ten November 1842 ein Einführungs-Patent,

auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Sicherheits-Apparat gegen Diebe,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 18. November 1842.

Patent-Verleihung.

Dem G. Ising zu Cöln, ist unter dem 14ten November 1842, ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum sogenannten Ziehen der Carotten aus Tabacksblättern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 21. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 192. Allgemeine Gebühren-Taxe in gerichtlichen Angelegenheiten, für die in der Provinz Schlesien befindlichen Dorfgerichte.

1) Für die Aufnahme eines von solchen Personen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch Zufall, am Schreiben verhindert sind (Allgemeines Landrecht Thl. I., Tit. 5, §§. 172 und 173), wenn der Gegenstand beträgt:

a. unter 50 Rthlr. .... 5 Sgr.,
b. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich .... 10 „
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich 15 bis 20 „
d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich 20 Sgr. bis 1 Rthlr.,
e. über 500 Rthlr. .... 1 Rthlr. 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Vertrages nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren, wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Rthlr., nach vernünftigem Ermessen der mehrern oder mindern Erheblichkeit zu bestimmen.

2) Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, die lesen und schreiben können, die Aufnahme eines Vertrages verlangen, welcher nach den Gesetzen weder gerichtlich, noch von einem Justiz-Commissarius und Notar aufgenommen werden muß. Für die Aufnahme eines bloßen Eheversprechens, dürfen keine Gebühren gefordert werden (Allgem. Landrecht Thl. II., Tit. 1, §. 84.).

3) Für die Aufnahme eines Entwurfs (einer Punktation) zu einem Kauf-Contract über unbewegliche Güter sind, nach Verhältniß des Kaufpreises die Gebühren wie bei Nr. 1 anzusetzen.

4) Für

4) Für die Aufnahme einer Quittung zum Protocoll über gezahlte Kauf-, Pacht- oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:
   a. unter 50 Rthlr. . . . . 5 Sgr.,
   b. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 10 „
   c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . . 15 „
   d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich 20 Sgr. bis 1 Rthlr.,
   e. über 500 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

5) Wird das Geld von den Dorfgerichten dem Empfänger baar zugezählt, so erhalten sie für ihre Bemühung, außer den vorstehenden Gebühren noch an Zähl-Geldern 4 Silberpfennige von jedem Thaler.

   Anmerkung. Außer diesem Fall der, auf Verlangen des Zahlers oder Empfängers von den Dorfgerichten erfolgten baaren Zuzählung des Geldes, dürfen keine Zählgelder gefordert werden.

6) Für die Aufnahme eines Entwurfs zu einem Pacht-Contracte finden nach Verhältniß des einjährigen, oder auf kürzere Zeit bestimmten Pachtgeldes, die unter Nr. 1 bestimmten Gebühren für Aufnahme eines Vertrages statt.

7) Für die Auf- und Annahme eines Testaments oder einer andern letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allg. Landrecht Thl. I., Tit. 12, §§. 93 bis 95) sind zu entrichten 1 bis 2 Rthlr. Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszustand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen aufnehmen läßt.

8) Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allg. Ger. Ord. Thl. II., Tit. 5, §. 19) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Nachlaß beträgt:
   a. unter 50 Rthlr. . . . . 10 Sgr.,
   b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 15 „
   c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . . . 25 „
   d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich 1 Rthlr.
   e. über 500 Rthlr . . . . 1 „ 15 „

9) für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allg. Ger. Ordg. Thl. II., Tit. 5, §. 43) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Nachlaß beträgt:
   a. unter 50 Rthlr. . . . . 15 Sgr.,
   b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . . 25 „
   c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich 1 Rthlr.
   d. über 200 bis 500 Rthlr. einschließlich . . . . 1 „ 15 „
   e. über 500 Rthlr. . . . . 2 „ „

 10) Für

10) Für die Abschätzung unbeweglicher Güter, nach Verhältniß des Taxwerths wenn elcher beträgt:
 a. unter 50 Rthlr. ....10 bis 15 Sgr.,
 b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich ....20 „ 25 „
 c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich 1 Rthlr. „ „ „ „
 d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich 1 „ 15 Sgr.,
 e. über 500 Rthlr. .... 2 „ „ „

11) Für eine Auction (Allgem. Ger. Ordg. Thl. I., Tit. 24, §. 80) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:
 a. unter 10 Rthlr. ....10 Sgr.
 b. 10 bis 50 Rthlr. einschließlich.................. 20 „
 c. über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr einschließlich 1 Rthlr. „ „
 d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich 1 „ 15 „
 e. über 500 Rthlr. .... 2 „ „ „

12) Für die Einnahme und Ablieferung der Auctionsgelder an das vorgesetzte Gericht von jedem Thaler .... 6 Silberpfennige.

13) Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder andern Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Parthei auf Anordnung des Gerichts............................... 1 Sgr. 3 pf.

14) Ist die Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet .... 5 bis 10 Sgr.

15) Für das Anschlagen und Abnehmen einer gerichtlichen Bekanntmachung in Partheisachen .... 5 Sgr.

16) Für die Vollstreckung einer Execution bei Gegenständen:
 a. unter 50 Rthlr. ....10 bis 20 Sgr.
 b. von 50 Rthlr. und darüber...... 1 Rthlr. „ „ „ „

17) Bei Grenzregulirungen, die auf Antrag von Privatpersonen erfolgen:
 a. für das Legen eines jeden neuen Grenzsteins erhalten die Dorfgerichte ....5 Sgr.,
 b. für eine Grenzbesichtigung;
  a. innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten 10 bis 15 Sgr.
  b. außerhalb derselben .... 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

Werden die Mitglieder des Dorfgerichts sonst als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Allgemeinen Gebühren-Taxe für die Gerichte bestimmten Sätze.

18) Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied:
 a. an Meilen-Gebühren für den Hin- und Rückweg .... 5 Sgr.

b. an

b. an Zehrungskosten täglich . . . . 5 Sgr.

19) Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Partheisachen oder anderen Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . 5 Sgr.

20) In Ansehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren, z. B. wenn gepfändetes Vieh an sie zur Verwahrung abgeliefert wird (Allgem. Landrecht Thl. I., Tit. 14, §. 432), oder wenn die Zahl der zurückzubehaltenden Stücke von ihnen zu bestimmen ist (§. 442 daselbst), hat es bei den in jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

21) Für Rein- und Abschriften in Partheisachen, erhält der Gerichtsschreiber außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren, für jeden angefangenen Bogen 2 Sgr. 6 pf.

22) Bei der Vertheilung der Gebühren selbst, ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll in der Regel dem Schulzen $\frac{1}{3}$, den beiden Schöppen zusammen $\frac{1}{3}$ und dem Gerichtsschreiber $\frac{1}{3}$ von den, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

23) Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung weder gefordert noch erhoben werden.

24) Auch von auswärtigen Partheien sollen keine höhere Gebühren genommen werden, als von den Dorfs-Einwohnern.

25) Eben so wenig ist es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

26) Doch bleiben den Dorfgerichten die in Polizeisachen etwa zuläßigen Emolumente und Gebühren vorbehalten.

27) In Criminalsachen sind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Criminal-Ordnung beigefügten Gebühren-Taxe und dem vernünftigen Ermessen der vorgesetzten Gerichte zu bestimmen.

28) Die Dorfgerichte müssen die Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren, und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Partheien eingezogen werden.

Vorstehende allgemeine Gebühren-Taxe in gerichtlichen Angelegenheiten für die Dorfgerichte, wird den Dorfgerichten des Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, und werden die Dorfgerichte hierauf, so wie auf die vom Königlichen Oberlandes-Gericht zu Breslau am 26sten April d. J. in der extraordinairen Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Stück XVIII., bekannt gemachten Instruction für die Dorfgerichte, zur Befolgung verwiesen. Ratibor, den 11. November 1842.

In

№ 193. Die Annahme der Friedrichsd'or im Bank-Verkehr nach dem Börsen-Course betreffend.

In Folge einer Benachrichtigung des Königlichen Haupt-Bank-Directorii zu Berlin werden sämmtliche Untergerichte des Departements darauf aufmerksam gemacht, daß im Bank-Verkehr die Friedrichsd'ors statt Silbergeld nicht zum festen Course von 5⅔ Rthlr., sondern nach dem jedesmaligen Börsen-Course, nur nicht über 113⅓ pro Cent angenommen werden.

Zur Erleichterung der Gerichte ist übrigens das Bank-Directorium zu Breslau, gleich den übrigen Provinzial-Banken angewiesen worden, jede in Fridrichsd'or wirklich darstellbare Gold-Summe, als solche auf Verlangen bei Belegungen mit anzunehmen, sobald nur die Gesammt-Summe des Goldes und Courants einer Bank-Obligation, den Betrag von 50 Rthlr. oder von Decaden darüber erreicht (§. 209, Nr. 4, Tit. 2 der Deposital-Ordnung). Es erfolgt alsdann die Rückzahlung in denselben Münzsorten.

Ratibor, den 11. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 194. Betr. Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen pro 1842.

Die Gerichte in dem Creutzburger Kreise, werden wegen Einreichung der Geschäfts-Übersichten und Tabellen für 1842 auf die heutige, durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt zur Publication gelangende Verfügung verwiesen.

Breslau, den 22. November 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 195. Betr. Einreichung der Nachrichten zur Instanzen-Notiz.

Diejenigen Herren Superintendenten, Gymnasien- und Seminarien-Directoren unsers Geschäfts-Bereichs, welche mit Einsendung der Nachrichten Behufs der für das künftige Jahr herauszugebenden Instanzen-Notiz noch im Rückstande sind, werden hieran erinnert, mit dem Bedeuten, daß diese Einreichung unfehlbar bis zum 15ten k. Mts. erfolgt seyn muß. Breslau, den 17. November 1842.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

№ 196. Betr. Verabreichung von Vieh-Salz.

In Erwägung des Futtermangels, dem in Folge des Mißrathens der Kartoffeln und fast aller Futtergewächse, der Landmann mit bangen Sorgen entgegensieht, und in Berücksichtigung der vorgestellten Nothwendigkeit, dem Viehe, um es bei geringer und ungewohnter Nahrung gesund zu erhalten, mehr Salz als gewöhnlich vorzulegen, hat das

Königl-

Königliche hohe Finanz-Ministerium mir die Genehmigung ertheilt, so weit als die Bestände an Sied- und Steinsalz es gestatten, Viehsalz bereiten zu lassen, um durch dessen Verabfolgung nach Möglichkeit den dringenden Wünschen einer großen Anzahl von Vieh-Besitzern in der Provinz entsprechen zu können. Da der niedrige Wasserstand in der Oder und der jetzt nahe Winter die Zusendungen von Salz hemmen, so kann die wohlwollende Absicht nur in dem Maaße zur Ausführung kommen, als die vorhandenen Salzbestände es gestatten, ohne Gefahr zu laufen, Salzmangel für die gewöhnliche Consumtion befürchten zu müssen. Die vorhandenen Bestände reichen nicht aus, um allen Anforderungen, die nach den bisherigen Andeutungen wahrscheinlich werden gemacht werden, völlig genügen zu können, es liegt daher in der Billigkeit, die Einleitungen so zu treffen, daß mit Rücksicht auf das Bedürfniß eine gleichmäßige Vertheilung erfolgen kann. Zu dem Ende sind folgende Bestimmungen, die ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, getroffen worden:

1) denjenigen, welche im Laufe dieses Sommers bereits Viehsalz erhalten haben, kann solches jetzt nur verabreicht werden, wenn dasselbe noch vorhanden ist, nachdem diejenigen, welche damit noch nicht versehen worden, rücksichtlich ihres Bedarfs befriedigt seyn werden;
2) unter diejenigen, welche im Laufe dieses Jahres noch kein Viehsalz empfangen haben, wird solches, wenn sie es bei den Salz-Factoreien zu Breslau oder Gleiwitz (den einzigen, bei welchen mit Rücksicht auf den Salzbedarf zur menschlichen Consumtion die Bereitung von Viehsalz zuläßig ist) abholen lassen wollen, in der Art vertheilt werden, daß jeder im Verhältniß seines anzugebenden Viehstandes nach Maaßgabe der für jede Viehgattung angenommenen Sätze betheiligt wird;
3) das Viehsalz kann nur in Säcken zu 200 Pfd. netto abgegeben werden; jedoch ist es, damit auch die Besitzer weniger Viehstücke Theil nehmen können, gestattet, daß Mehrere sich vereinigen, um gemeinschaftlich den Bedarf so anzumelden, daß die Verabfolgung in Säcken mit vorschriftsmäßiger Füllung geschehen kann.

Mit Bezugnahme auf obige Bestimmungen fordere ich die Vieh-Besitzer, welche Viehsalz verlangen, auf, ihre Anmeldungen zum Empfange von Viehsalz, mit Angabe der Viehzahl, und zwar getrennt nach den verschiedenen Arten des Viehes, für welches Viehsalz verabreicht wird, baldmöglichst bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte ihres Bezirks einzureichen und darin zu bemerken, ob sie dasselbe vorzugsweise in Breslau oder Gleiwitz, und wenn bei einer dieser Factoreien der Vorrath erschöpft ist, in der andern zu empfangen wünschen.

Die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter haben die bei ihnen eingehenden Anmeldungen so zeitig an mich einzureichen, daß sie den 20sten k. M. bei mir in

in Breslau eintreffen. Diejenigen, welche nach diesem Tage eingeschickt werden, können nicht mehr zur Berücksichtigung kommen, vielmehr wird mit dem 31sten k. M. die Sammlung geschlossen und die Berechnung angelegt werden, ob die ganze angemeldete Menge oder welcher verhältnißmäßige Theil derselben, jedem wird verabfolgt werden können.

Es liegt dem Obigen einzig der Zweck zum Grunde, zur Erleichterung des Publicums rücksichtlich des vielseitig befürchteten Futtermangels von Seiten der Verwaltung beizutragen, was in ihren Kräften steht, und es darf daher mit Vertrauen erwartet werden, daß diesem eingedenk, jeder, der Viehsalz verlangt, seine Anforderung auf das nothwendige Erfordern'ß beschränken wird, damit die Betheilung der bedürftigsten Vieh-Besitzer nicht zu sehr geschmälert werde. Es kann hierauf um so mehr gerechnet werden, als nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 6ten August d. J. im Laufe des künftigen Jahres die Vorkehrung wird getroffen werden, geeignete Salz-Verkaufsstellen mit Vorrath von Viehsalz zum jederzeitigen Absatz zu versehen.

Breslau, den 19. November 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Nicolaus Masiol zu Grodzisko, Kreis Groß-Strehlitz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Rudolph Friedrich Hannig, ist zum evangelischen Pastor in Plümkenau, Kreis Oppeln, vocirt und bestätiget worden.

Dem Candidaten des Predigt-Amts Carl, Emil Scheder ist die Erlaubniß ertheilt worden, am hiesigen Orte eine Privat-Schul- und Pensions-Anstalt für Söhne und Töchter gebildeter Familien einrichten zu dürfen.

Der Schornsteinfegermeister Grützner in Creutzburg, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische zweite Lehrer bei der evangelischen Stadtschule in Grottkau, Martin Hoheisel, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 6ten December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vermächtniß.

Der zu Koppitz, Grottkauer Kreises, verstorbene Graf Friedrich, Wilhelm von Sierstorpff, hat in seinem Testamente ein Legat von 1,200 Rthlr. zur alljährlichen Vertheilung der Zinsen an die Haus-Armen zu Koppitz, Winzenberg und Märzdorff, ausgesetzt. Oppeln, den 19. November 1842.

Neues Etablissement.

Der ehemalige Hütten-Inspector Horsella zu Domb, Beuthener Kreises, hat auf dem Dominial-Terrain von Domb, eine Zinkhütte erbaut, und derselben den Namen „Agneshütte" beigelegt. Oppeln, den 21. November 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Ullmann in Berlin, ist unterm 22sten November 1842 ein Einführungs-Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Methode zum Gießen und Abgleichen der Lichte,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 29. November 1842.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Ullmann in Berlin, ist unterm 22sten November 1842 ein Einführungs-Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Fertigen gestrickter Waaren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

53 auf

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 29. November 1842.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Johann Kmitta zu Groß-Stein, Kreis Groß-Strehlitz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der Candidat des Predigtamts Gottfried, Maximilian Lange, ist zum evangelischen Pastor in Koslau vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige Kämmerer und Rathmann George Gierich in Rybnick, ist als solcher auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Hülfs-Lehrer bei der evangelischen Stadtschule in Pitschen, Carl, Benjamin, August Helmich, ist als 4ter Lehrer daselbst angestellt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Johann Ring in Kotschanowitz, Kreis Creutzburg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der katholische Schullehrer Schablitzky, ist von Zawada nach Ksionzlas, Kreis Tost-Gleiwitz, versetzt worden.

Der Kaufmann Anton Heintze zu Beuthen, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst, auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätiget worden.

Der zeitherige 4te Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Beuthen, Joseph Markefka, ist zum 3ten Lehrer daselbst befördert worden.

Gestorben:
der erste Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Neustadt, Rieger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 13ten December 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25 enthält:

(№ 2308.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten November 1842, wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

(№ 2309.) Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungs-Behörden. Vom 22sten November 1842.

(№ 2310.) Verordnung wegen Herabsetzung des Salz-Verkaufs-Preises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie. Vom 22sten November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 197. Betr. den Geschäfts-Kreis des Wegebaumeisters Donner zu Königshütte.

Der bisherige Bau-Conducteur Donner, welcher gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Magdeburg beschäftigt wurde, ist vom 1sten December d. J. ab, zum Wegebaumeister in Königshütte ernannt, und übernimmt sonach die Beaufsichtigung der Bergwerksstraßen, so wie der Staatsstraße von der Tost-Beuthener Kreis-Grenze bis zur Feldmark Tarnowitz. Oppeln, den 28. November 1842.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kupferstecher und Lithographen Lehmann in Berlin, unterm 3ten Mai 1841 ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine Maschine zur Fabrication des Papiers ohne Ende, in der durch Zeich-

 nung

nung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung bekannter, hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,

ingleichen

auf einen mit dieser Maschine in Verbindung gebrachten Trocknen-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Oppeln, den 29. November 1842.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kupferstecher und Lithographen Lehmann in Berlin, unterm 3ten Mai 1841 ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine Nagelschmiede-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Oppeln, den 29. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 198. Allerhöchster Befehl vom 22sten April 1842, betreffend die Lehns-Erneuerung in Folge des durch das Ableben Sr. Majestät des Hochseligen Königs eingetretenen Thronveränderungsfalles.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14ten v. M. will Ich über die Lehns-Veränderungen, in Folge Meiner Thronbesteigung, folgende Bestimmungen treffen:

1) In Ansehung der Thronlehen Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorf, Krotoszyn und Wittgenstein, soll die Lehns-Erneuerung und die Ausfertigung neuer Lehnsbriefe, der bestehenden Verfassung gemäß, erfolgen; Ich will jedoch allen Inhabern von Thronlehnen, welche die Belehnung durch einen Bevollmächtigten zu empfangen nachsuchen, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen hiermit ertheilen.

2) Ebenso haben alle Inhaber von Erbämterlehnen, auch wenn sie bloße Dignitätslehne ohne nutzbare Lehnrechte sind, so wie die Besitzer aller übrigen Meiner Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen adlichen oder unadlichen, schrift- oder amtssässigen Lehne, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen, und die dafür zu erlegenden Gebühren zu entrichten; neue Lehnbriefe sollen jedoch nur denen, welche ausdrücklich darauf antragen, ausgefertigt werden.

3) Den Mitbelehnten und Gesammthändern an den vorbezeichneten Lehnen, ferner den Besitzern der Ermländischen, der Schweidnitz-Jauerschen und der Nieder-Lausitzischen Lehne, desgleichen den Besitzern solcher allodificirten Güter, bei deren Allodification die Beleihung von Fällen zu Fällen, oder die Confirmation der Allo-

Allodifications-Urkunden vorbehalten worden, will Ich die Lehns-Erneuerung und beziehungsweise die Beleihung, oder die Confirmation der Allodifications-Urkunden, und die Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren, so wie auch den Besitzern allodificirter Lehne in Hinter-Pommern, die zu entrichtenden Homagial-Gebühren theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, erlassen. —

4) Ich will allen Meinen Vasallen, den Lehnbesitzern, Mitbelehnten und Gesammthändern, die von ihnen bis zum heutigen Tage begangenen Lehnsfehler, welche nicht den Verlust des Lehns, sondern nur eine Lehnsemende nach sich ziehen, in Gnaden verzeihen, wenn sie binnen Jahresfrist der versäumten Lehnspflicht nachträglich genügen.

Hiernach haben Sie zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ihren Ressorts das Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 22. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Staats-Minister Mühler, von Rochow und von Ladenberg und den wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hierdurch allen Lehns-Behörden zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt. Berlin, den 14. Mai 1842.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
sämmtliche Lehns-Behörden. I. 1,922, Lehns-Generalien 77.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht. Ratibor, den 25. November 1842.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:
Ernst, August Borrmann aus Pesotendorf bei Görlitz, 33 Jahr alt;
Johann, Eduard Friderici aus Rawicz, 24½ Jahr alt;
Friedrich, Gustav Neugebauer aus Flinsberg, 27 Jahr alt;
Johann, Ernst Peise aus Narthen bei Guhrau, 25 Jahr alt;

Carl, Louis Stock aus Görlitz, 24¾ Jahr alt;
Ernst, August Wiedermann aus Lobendau, 24½ Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die folgenden Candidaten des Predigtamts:
Ernst, Wilhelm, Ferdinand Auersbach aus Polnisch-Würbitz, Kreis Creutzburg, 29 Jahr alt;
Carl Blumenberg aus Breslau, 30 Jahr alt;
Ernst, Friedrich Goldbach aus Striegau, 30 Jahr alt;
Carl, Friedrich, Wilhelm Linge aus Breslau, 27 Jahr alt;
Andreas, Gottlieb Schliebs aus Gabitz bei Breslau, 31½ Jahr alt;
Johann, Friedrich, Adolph Punke aus Költsch, 27 Jahr alt;
Heinrich, Friedrich, Theodor Röhr aus Thommendorf, 39 Jahr alt;
Gustav, Otto Sallmann aus Muskau, 32 Jahr alt;
Johann, Wilhelm Schulze aus Löbenslust, 32 Jahr alt;
Carl, Friedrich Weber aus Seifrodau, 37 Jahr alt;
Gottlieb Werner aus Rösnitz, 28 Jahr alt;
Herrmann, Friedrich, Theodor Förster aus Brieg, 27½ Jahr alt;
Ernst, Gottlieb, Lebrecht Hellmann aus Stroschwitz, 26 Jahr alt;
Rudolph, Heinrich Klopsch aus Glogau, 24¾ Jahr alt;
Johann, Carl Kunert aus Diersdorf bei Nimptsch, 34 Jahr alt;
Johann, Gottfried Langniekel aus Ober-Ullersdorf bei Soran, 31 Jahr alt;
Gottlieb Marcus aus Türkendorf bei Spremberg, 27 Jahr alt,
nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. November 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Des Königs Majestät, haben die, auf den Landes-Aeltesten, Königlichen Kammerherrn und Regierungs-Assessor a. D. von Gilgenheimb auf Franzdorff gefallene Wahl, zum Director der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft, Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Der bisherige Lehrer an der höhern Bürgerschule in Neisse, Dr. Carl Pohl, ist nach erfolgter Genehmigung des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, zum 9ten Lehrer am Königl. katholischen Gymnasio zu Breslau berufen worden.

Das

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten, hat den Lehrern Woltersdorf und Tobisch II. am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau, so wie dem Lehrer Dr. Frölich am katholischen Gymnasio zu Neisse, das Prädicat „Oberlehrer" verliehen.

In Stelle des von Oppeln nach Neisse versetzten Rittmeisters, Baron von Reppert, vom Königl. 6ten Husaren-Regiment, ist der nach ersterem Orte für ihn commandirte Seconde-Lieutenant von Brixen, desselben Regiments, zum Mitgliede der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige im Bereiche der Königl. 12ten Landwehr-Brigade, Seitens des Königlichen General-Commando's des 6ten Armee-Corps, ernannt worden.

Der Landräthliche Privat-Secreteir Joseph, Carl Mader, ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden.

Der Candidat des Predigt-Amts Carl, Adolph Kolbe, ist zum evangelischen Pastor in Friedland, Kreis Falkenberg, vocirt und bestätiget worden.

Gestorben:

der Ollmützer Fürstbischöfliche Rath, Consistorial-Assessor, Vicedechant des Decanats Katscher, und Stadt-Pfarrer zu Bauerwitz, Franz Neumann.

Personal-Veränderungen

der im Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Befördert:

- der Land- und Stadt-Gerichts-Secretair Maaße zu Oppeln, ist zum Canzlei-Director ernannt worden;
- der pensionirte Gendarm Riemczyk, ist als Hülfs-Executor und Gerichtsdiener beim Stadt-Gericht Bauerwitz-Katscher interimistisch angestellt;
- der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Bublatzki zu Lauban, ist als Justiz-

Com-

Commissarius für die Gerichte des Rybnicker Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rybnick, ernannt worden.

Versetzt:

1) der Kammer-Gerichts-Auscultator Niederstetter zu Berlin, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;
2) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Jüngling, als Assessor zum Land- und Stadt-Gericht zu Brieg;
3) der Land-Gerichts-Assessor Viola, zum Land- und Stadt-Gericht in Trzemeszno.

Pensionirt:

der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Lange zu Oppeln.

Abgegangen:

der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Lessel;
der Referendarius Mischke, wegen Uebernahme der Bürgermeisterstelle in Bauerwitz;
der Referendarius Kutzen, wegen Uebernahme der Bürgermeisterstelle in Neustadt.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung er Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
1	Sohrau	Rybnick	pensionirter Stadt-Gerichts-Actuar Wenzel zu Sohrau.
2	Bladen	Leobschütz	Scholze Franz Brückner zu Bladen.
3	Bieskau	"	Scholze Joseph Preiß zu Bieskau.
4	Casimir	"	Scholze Carl Nagel zu Damasko.
5	Comeise	"	Schullehrer Heisig zu Comeise.
6a	Dirschel	"	Gutsbesitzer Graf v. Larisch zu Dirschel.
6b	Gröbnig	"	Scholze Kosch zu Gröbnig.
7	Hennerwitz	"	Freigärtner Juretzky zu Hennerwitz.

Nach-

№	Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Namen der Schiedsmänner.
8	Jernau	Leobschütz	Kämmerer Stanjeck zu Bauerwitz.
9	Kittelwitz	"	Schullehrer Klein zu Kittelwitz.
10	Königsdorff, Sabschütz, Trenkau, Blumsdorff, Schlogenberg und Kaltenhausen	"	Schullehrer Birke zu Königsdorff.
11	Liptin	"	Amtmann Laßmann zu Liptin.
12	Pommerschwitz	"	Schullehrer Müller zu Pommerschwitz.
13	Roben	"	Bauergutsbesitzer Scharbert zu Roben.
14	Schönau	"	Schulze Krautwurst zu Schönau.
15	Tropplowitz, Städtl. und Dorf, Schönwiese, Geppersdorf und Raden	"	Bürgermeister Pradel zu Tropplowitz.
16	Tschirmkau	"	Schullehrer Küppek zu Tschirmkau.
17	Türmitz	"	Scholze Krebs zu Türmitz.
18	Zauchwitz	"	Freibauergutsbesitzer Heidrich zu Zauchwitz.
19	Dombrowka	Oppeln	Schullehrer Jacobi zu Plümkenau.
20	Elschnik	Neustadt	Gutsbesitzer John zu Elschnig.

Nach=

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat November 1842.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	22	″	1	8	3	1	1	4	″	26	2	″	26	5	5	27	″
2	Cosel	1	10	3	1	3	″	″	25	9	″	21	6	1	3	6	4	15	″
3	Creutzburg ..	1	22	6	1	6	1	″	29	7	″	23	5	1	6	10	6	15	″
4	Falkenberg ..	2	12	6	1	9	3	″	28	3	″	20	2	2	5	″	7	25	″
5	Gleiwitz ...	1	14	1	1	4	6	″	29	4	″	22	1	″	29	4	4	15	″
6	Grottkau ...	1	18	8	1	10	4	″	28	″	″	23	″	1	20	″	6	15	″
7	Leobschütz ..	1	12	3	1	2	4	″	23	9	″	19	3	1	″	″	4	20	″
8	Lublinitz ...	1	15	″	1	7	6	″	28	″	″	22	6	1	″	″	6	″	″
9	Neisse	1	17	5	1	8	1	1	″	1	″	23	4	1	20	″	7	″	″
10	Neustadt ...	1	12	1	1	5	5	″	25	11	″	21	5	1	15	″	6	″	″
11	Oppeln	1	19	″	1	8	9	″	29	3	″	23	3	1	13	″	6	16	″
12	Pleß	″	″	″	″	29	″	″	″	″	″	21	9	″	20	6	3	2	6
13	Ratibor	1	10	10	1	2	1	″	25	11	″	21	2	1	1	6	4	5	″
14	Rosenberg ..	2	15	″	1	10	6	1	2	3	″	26	6	″	27	6	4	28	″
15	Rybnik	″	″	″	1	3	7	″	″	″	″	25	11	″	27	5	4	16	″
16	Gr.-Strehlitz .	1	19	10	1	5	8	1	1	5	1	″	5	1	6	1	5	7	7

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 20sten December 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 26 enthält:

(№ 2311.) Ministerial-Erklärung, über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waaren-Bezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngern Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen. D. d. den 5ten October und bekannt gemacht den 8ten November 1842.

(№ 2312.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten November 1842, betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten, an den Grafen zu Stollberg-Wernigerode.

(№ 2313.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten November 1842. Die Ernennung des Ober-Regierungs-Raths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch, zu Mitgliedern der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 199. Betr. die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini 1842.

Die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini d. J. in den Kreis-Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks, sind nach der gezogenen Fraction auf:

55 1 Rthlr.

1 Rthlr.	5 Sgr.	11 pf.	für	den	Scheffel		Roggen,
1 „	21 „	1 „	„	„	„		Weitzen,
„ „	28 „	5 „	„	„	„		Gerste,
„ „	23 „	6 „	„	„	„		Hafer,
1 „	7 „	1 „	„	„	Centner		Heu,
5 „	14 „	2 „	„	das	Schock		Stroh,

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.
Oppeln, den 7. December 1842.

Marktverlegung zu Loslau.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der für Loslau auf den 18ten Januar 1843 angesetzte Kram- und Viehmarkt, und zwar der Viehmarkt auf den 11ten Januar 1843, und der Krammarkt auf den 12ten desselben Monats und Jahres, verlegt worden ist. Oppeln, den 10. December 1842.

Patent-Ertheilung.

Den Fabrik-Unternehmern Zuckschwerdt und Beuchel in Magdeburg, ist unterm 28sten November c. ein Patent,

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Ausdecken des Zuckers mit Kläre (Decksel) und beim Kochen desselben,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 6. December 1842.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Carl Treu in Berlin, unterm 17ten April 1842 ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thran-Lampen ohne Docht, durch ein Modell nachgewiesene Construction,

ist wieder aufgehoben worden. Oppeln, den 6. December 1842.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Mechaniker John March zu Aachen unterm 25sten März 1842 ertheilte Patent,

auf einen Dampfschieber für Dampf-Maschinen,

ist wieder aufgehoben worden. Oppeln, den 13. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 200. Betr. die Beschaffenheit der Ge-

Die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte des Departements, werden mit Bezug auf die allgemeine Justiz-Ministerial-Verfügung vom 29sten October c. (Ministerial-Blatt S. 335

335 Nr. 181) hierdurch aufgefordert, über die Beschaffenheit der Localien, in welchen bei ihnen richts-Lokalien und den Zustand der Gefängnisse.

a. die Acten und Hypothekenbücher,

b. die Depositorien,

aufbewahrt werden, und

c. über den Zustand der Gefängnisse,

binnen 14 Tagen zu den betreffenden Einrichtungs-Acten der einzelnen Gerichte zu berichten.

Die Patrimonial-Gerichte, deren Gerichts-Eingesessenen die Zahl von Eintausend Seelen nicht erreichen, werden gleichzeitig angewiesen, auf die Vermehrung der Gerichts-Eingesessenen zu achten, und wenn die Zahl von Eintausend erreicht oder überschritten wird, davon zu den oben bezeichneten Acten sofort Anzeige zu machen.

Ratibor, den 3. December 1842.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 201. Btr. die für das Jahr 1843 anberaumten Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, bezüglich des hiesigen Königlichen Regierungs-Departements.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, für das hiesige Königliche Regierungs-Departement pro 1843, sind nachstehende vier Termine festgesetzt worden:

1) der 11te März,
2) „ 10te Juni,
3) „ 2te September,
und 4) „ 11te November,
} 1843.

Diejenigen Individuen, welche nach §. 10 der Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hieselbst vom 2ten März 1826 (extraordinaire Beilage zum Stück XI. des Amtsblattes pro 1826) sich zum Eintritt in das stehende Heer als einjährige Freiwillige berechtiget halten, und zu diesem Behuf ein Attest zu empfangen wünschen, haben sich daher in vorstehend erwähnten Terminen, Morgens 9 Uhr in dem Geschäfts-Local der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden, und das weitere, wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen.

Zugleich werden diese Individuen aufgefordert, sich vor vorgedachten Tagen schriftlich bei uns zu melden, es muß jedoch diese Anmeldung dergestalt erfolgen, daß sie noch vor diesen Terminen, in den Besitz unserer Vorbescheidungen gelangen können.

Dem schriftlichen Gesuche, welches auch die bescheinigende Versicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt aus eigenen Mitteln gesorgt ist, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni 1826 (Stück XXVI. pag. 160 — 163) aufgeführten Zeugnisse unerläßlich, nämlich:

das

das Tauf-Attest,
„ Attest, über die erhaltene wissenschaftliche Bildung,
„ ärztliche Attest,
zu unserer Einsicht und Prüfung beigefügt werden.

In Fällen, wo zu einem Termine eine zu geringe Anzahl von Individuen zur Prüfung sich melden sollte, behalten wir uns vor, letztere auf den nächsten Termin zu verlegen, und dies den Interessenten bekannt zu machen.

Oppeln, den 1. December 1842.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission.

Personal-Chronik.

Die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle des Lublinitzer Kreises, ist dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Joseph Blasel, verliehen worden.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Cassenboten Johann Kolzan in Pleß, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Albert, Anton, Eduard Kutzen, ist zum Bürgermeister und Syndikus in Neustadt, auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige Schul-Adjuvant August Kretschmer, ist als katholischer Schullehrer und Organist in Schnellewalde, Kreis Neustadt, vocirt und bestätiget worden.

Der unbesoldete Rathmann Moritz Bernhard in Guttentag, ist als solcher auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Die Vocation für den katholischen Schullehrer und Organisten Joseph Halama zu Radoschau, Kreis Cosel, ist bestätiget worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 27sten December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 203. Betr. die Einwanderungen fremder, aus der Schweiz kommender Handwerks-Gesellen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 26sten April 1835, 30sten August 1839 und 20sten August 1841, die Einwanderungen fremder, aus der Schweiz kommender Handwerksgesellen betreffend, wird den, mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden eröffnet, daß mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, vom 24sten November d. J. bestimmt worden ist

> wie Handwerksgesellen aus andern deutschen Staaten, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, mit Genehmigung ihrer heimathlichen Behörde, oder mit dem Paß-Visa der betreffenden Gesandtschaft ihres Vaterlandes versehen nach der Schweiz gewandert zu seyn, der Eintritt in die Preußischen Staaten allgemein gestattet werden könne.

Dieser Nachweis ist, wenn der Paß-Inhaber die Visirung seines Passes bei der betreffenden diesseitigen Gesandtschaft im Auslande nachsucht, bei der gedachten Gesandtschaft zu führen, daher aus deren Visa die geschehene Führung des Nachweises gefolgert werden kann. Hat aber der Wandernde seinen Paß mit einem gesandtschaftlichen Visa zum Eintritt in die Königlichen Staaten nicht versehen lassen, so muß er sich über die obgedachte Erlaubniß, Falls diese nicht aus dem Inhalte des Passes an sich schon hervorgeht, bei der diesseitigen Grenz-Polizei-Behörde, oder bei derjenigen Polizei-Behörde auszuweisen, welcher der Paß nach dem Eingang in die Königlichen Staaten, zuerst zur Visirung vorgelegt wird. Oppeln, den 8. December 1842.

№ 204. Betr. die Bestimmung, daß Beschwerden

Es kommen öfters die Fälle vor, daß direct bei uns sowohl Beschwerden über die Magisträte und Dominien mit Uebergehung der Königlichen Landraths-Aemter, als auch

über Magisträte und Dominien zuvor bei den Königl. Landraths-Aemtern angebracht werden sollen.

Recursgesuche gegen Entscheidungen der Local-Behörden, von den Reclamanten und Recurrenten eingereicht werden.

Da dies zur ungebührlichen Anhäufung der Geschäfte und selbst gegen das Interesse der Beschwerdeführer und Recurrenten zur Verzögerung gereicht, und dem geordneten Dienstbetriebe entgegen ist, so wiederholen wir die Bestimmungen, daß Beschwerden über Magisträte und Dominien, entweder bei den Königlichen Landraths-Aemtern zunächst anzubringen, oder doch denselben zur Beförderung an uns zu übergeben, dann aber von letzteren zuvor zu prüfen, und so vollständig zu erörtern und vorzubereiten sind, daß der Bescheid gleich von hieraus erfolgen kann. Ebenso sind Recursgesuche gegen Polizei-Straf-Resolute, bei den betreffenden Local-Behörden selbst anzubringen, von ihnen, insofern neue Umstände angeführt werden, vollständig zu erörtern und dann den Königlichen Landraths-Aemtern zur Beförderung an uns — nach vorangegangener Prüfung und resp. Vervollständigung — zu übergeben, von letztern aber wiederum, mittelst gutachtlichen Berichts an uns einzureichen. In allen Fällen, wo Privatpersonen sich mit ihren Beschwerden und Recursen, unter Nichtbeachtung der obigen Bestimmungen direct an uns wenden, oder wo die Behörden es an der erforderlichen vollständigen Erörterung und gutachtlichen Aeußerung, bei Ueberreichung der zur Sache gehörigen Schriftstücke fehlen lassen sollten, werden wir die betreffenden Piecen ohne weitere Verfügung, portopflichtig an die resp. Absender remittiren. Oppeln, den 9. December 1842.

Personal-Chronik.

In die Stelle des ausgeschiedenen Polizei-Districts-Commissarius und früheren Gutsbesitzers auf Eilau, Neisser Kreises, Hauptmann Merckel, ist der Gutspächter, Lieutenant Menzel in Grunau, ernannt worden.

Der Kreis-Secretair, Premier-Lieutenant Habamczyk zu Grottkau, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Kaufmann Albrecht zu Ratibor, den Character eines Königlichen Commerzien-Raths beizulegen.

Extraordinaire Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln, Stück LII.

Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben es für nützlich erachtet, in den Handels-Verhältnissen zwischen Ihren sowohl russischen, wie polnischen Unterthanen und denen Sr. Majestät des Königs von Preußen, einige Erleichterungen eintreten zu lassen und die deshalb nöthigen Bestimmungen in Betreff Rußlands durch einen an den dirigirenden Senat unterm $^{9}/_{21}$sten Juli 1842 gerichteten Ukas, und in Betreff Polens durch eine an den Administrations-Rath des Königreichs unterm 28sten August / 9ten September 1842 erlassene Verordnung festgesetzt. **№ 202.** Betreffend die eingetretenen Erleichterungen in den Handels-Verhältnissen mit Rußland und Polen.

Wir bringen dieselben, insoweit sie den Handels-Verkehr unter den genannten Nationen betreffen, zur Kenntniß des dabei interessirenden Publicums.

A. In Betreff Rußlands.

1) In den Russischen Häfen sind die Preußischen Schiffe den Russischen hinsichtlich der Schiffsabgaben gleichgestellt, unter der Bedingung, daß eine ähnliche Gleichstellung in den Preußischen Häfen hinsichtlich der russischen Schiffe erfolge. Die Küsten-Schifffahrt ist von dieser Regel ausgenommen und bleibt ausschließlich den Russischen Unterthanen vorbehalten.

   Ebenso sollen in den Häfen des Groß-Fürstenthums Finnland die Preußischen Schiffe den Finnländischen gleichgestellt werden, sobald nach weiterer Vereinbarung die Finnländischen Schiffe in den Preußischen Häfen mit den einheimischen Schiffen gleiche Rechte genießen werden.

2) Mit dem 1sten Januar 1843 werden zu Krotiegen und Neustadt (Nowoje Mesto) zwei neue Zollämter IIIter Klasse mit denselben Rechten, welche dem Zoll-Amte von Groschdow zustehen, eröffnet werden.

3) Zu mehrerer Erleichterung des Handels, ist von etlichen Waaren der Zoll verrin-

 gert,

gert, von andern ganz aufgehoben worden, wie dies das sub A. beifolgende Verzeichniß eines Nähern ausweiset.

4) Bei Fuchsfellen, Geschirr von Fayence und ordinairem Thon, Lein- und Hanf-Fabrikaten, Pferden, angemachtem Senf und Getreide, kommen die niedrigeren, im Verzeichniß angegebenen Zollsätze jedoch nur dann zur Anwendung, wenn eine Bescheinigung der Preußischen Bezirks-Behörde beigebracht wird, daß die Waaren wirklich Preußischen Ursprungs sind. Wegen der Erlangung solcher Ursprungs-Zeugnisse, welche stempel- und gebührenfrei ertheilt werden sollen, haben sich die Interessenten an die dieserhalb instruirten Königl. Kreis-Landräthe zu wenden.

5) Den Zollämtern von Polangen, Tauroggen und Jurberg ist das Recht der Zollerhebung von allen nach dem allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel Rußlands erlaubten Waaren, mit Ausnahme von Sandzucker, Rum, Arrak, Franzbrandwein, türkischen und Kaschemir-Shawls und goldenen und silbernen Waaren ertheilt, wobei den Einfuhr-Waaren ein sechs- und achtmonatliches Niederlagsrecht, wie in St. Petersburg, zugestanden ist. Uebrigens soll auch, wenn in den an Preußen gränzenden Kreisen eine Zucker-Fabrik errichtet wird, die Einfuhr des Sandzuckers in zu bestimmenden Mengen und gegen Entrichtung des dafür festgesetzten Zolles erlaubt werden.

6) Das Zollamt Brzesc-Litewsky ist zu einem Zollamt Ister Klasse mit gleichen Abfertigungs-Befugnissen, wie die sub 5 genannten Zollämter besitzen, erhoben worden. Dasselbe ist verpflichtet, zum Transit nach Odessa, alle zu diesem Zweck von Preußen über das Königreich Polen zugeführte und mit den gesetzlichen Unterpfändern versehenen Waaren anzunehmen.

B. In Betreff Polens.

1) Mit dem ersten Januar 1843 werden die im Königreich Polen in den Gouvernements-Städten bestehenden Verbrauchs-Kammern aufgelöst. Zur Hebung und Controllirung der Zoll-Revenüen, so wie zur Expedirung der durch das Land transito gehenden Waaren, werden Zollämter I. und II. Klasse eingerichtet.

2) Es werden Kammern eingerichtet:

im Innern von Polen

eine Niederlage-Kammer in Warschau,

auf der Preußischen Grenze:

Kammern I. Klasse: in Wiernszow, Szczypiorro, Slupco, Nieszawa und Dowgielajcie (Wierballen).

Kammern II. Klasse: in Proszka, Pyzdry, Sluzewo, Lubicz, Zielun, Perlowek, Vincenta, Filipow und Kucharskinia. Alle andern auf dieser Grenze bestehenden Kammern werden Kammern III. Klasse.

3) Außer

3) Außer den bestehenden Zollkammern ist der Administrations-Rath autorisirt, noch zwei neue Kammern III. Klasse zu errichten, auch mit Genehmigung der Preußischen Regierung nach Bequemlichkeit und Bedürfniß die sub 2 genannten Kammern I. und II. Klasse nach andern Orten zu verlegen.

4) Der Administrations-Rath ist autorisirt, um den nachbarlichen Verkehr zu heben, nach voraufgegangener Verständigung mit der Preußischen Regierung, die Markttage in einigen Grenzstädten anzugeben, um den Verkauf bestimmter namhaft gemachter Gegenstände des Ackerbaues und der Handwerks-Industrie zu befördern, mit dem Vorbehalt der Rückzahlung der Zollabgabe von denjenigen dieser Gegenstände, die auf jenen Märkten nicht verkauft und daher über die Grenze zurückgeführt werden.

5) Zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit den vorstehenden und andern Artikeln, ist der Zoll von einigen Waaren ermäßigt, von andern ganz aufgehoben worden, wie dies das unten sub B. abgedruckte Waarenverzeichniß eines Näheren nachweist.

6) Die Zoll-Erleichterung tritt bei der Einfuhr von Pelzwerk (Fuchsfellen), Senf in Glasbüchsen, Pferden, leinenen und hanfenen Fabrikaten, Fayence und ordinairem Töpfergeschirr jedoch nur dann ein, wenn der Important durch eine Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörden nachweiset, daß die Waare wirklich Preußischen Ursprungs sey. Wegen Erlangung solcher Ursprungs-Zeugnisse gilt das oben A. 4 Gesagte.

7) Der Waaren-Durchgang durch das Königreich Polen ist gestattet und von allen Zollabgaben frei, und zwar nach allen bestehenden oder künftig ins Leben tretenden Richtungen, es sey, die Handelsartikel passirten nur das Königreich Polen aus einem Theil Preußens nach dem andern, oder sie sind bestimmt zum Ausgange über einen andern Polnischen Grenzpunkt.

8) Die bisher bestandenen Zuschlags-Abgaben von 1 Silber-Rubel 20 Kopeken für jeden Centner raffinirten Zuckers, welcher über die Grenze des Königreichs Polen von Kucharskinia bis an den Bezirk der freien Stadt Krakau, von der Seite Preußens, eingeführt und während seines Durchganges von dem Orte seiner Fabrikation, nirgends mit dem Transitozoll belegt worden, ist aufgehoben.

9) Die Communications-Abgaben, welche auf den Flüssen und Kanälen im Königreich Polen erhoben werden, sind mit dem $^{1}/_{13}$ten September d. J. zu Gunsten der Ausländer aufgehoben.

10) Die Verflößungs-Abgabe im Königreich Polen ist zu Gunsten der Schifffahrt der Preußischen Unterthanen aufgehoben.

Oppeln, den 12. December 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A.

Verzeichniß

der Waaren, hinsichtlich welcher, bei deren Einfuhr über die Preußische Landgrenze nach dem Kaiserthum Rußland, die Zollbestimmungen abgeändert worden sind.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhrzoll nach dem Tarif vom Jahr 1841. In Silber.		Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber.	
		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Bernstein, gelber, brauner und weißer, unverarbeitet d. h. in Stücken, und Bernsteinfeilicht	vom Pfund	—	10	—	3
— verarbeitet und auf Schnüren	dito	4	75	1	—
— eingefaßt und Bernsteinmundstücke mit Metallinkrustirung und andern ähnlichen Verzierungen	dito	9	20	3	—
Besen, von Binsen und Reisern	dito	—	40	Zollfrei	
Butter, von Kuh- und Schaafmilch	vom Pud	5	80	—	40
Dachpfannen	vom Tausend	—	50	—	20
Dannen, von allerlei Vögeln	vom Pud	8	—	6	—
Eingemachtes: allerlei Früchte in Zucker- oder Honigsyrup eingemacht und Fruchtsyrupe	vom Pfund	—	60	—	20
— Pastila, allerlei, und ohne Zucker dickeingekochter Fruchtmuß	dito	—	50	—	5
Federn: Schreibfedern oder Federposen	dito	1	20	—	25
— allerlei geschliffene	dito	Verbot		—	15
Fleisch, frisches	vom Pud	3	60	Zollfrei	
— gesalzen, geräuchert und gedörrt, und Würste jeder Art	dito	3	60	—	60
Früchte, Aepfel und Birnen jeder Art, frische, von der Tonne	zu 2 Anker	1	20	Zollfrei	

Bi-

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhr-zoll nach dem Tarif vom Jahr 1841. In Silber. Rub.	Kop.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Früchte, Kirschen und Pflaumen, allerlei frische	zu 2 Anker	1	60	Zollfrei	
Fuchsfelle, die besonders benannten ausgenommen. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörden, daß die Felle wirklich Preußischen Ursprungs sind ..	vom Pfund	1,	—	—	50
Geschirr von Fayence und ordinairem Thon; weißes und jedes einfarbige, ohne Gold und Silber und ohne Malerei und Kanten. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörden, daß die Waare wirklich Preußischen Ursprungs ist	vom Pud	4	65	—	80
— von Holz, gefärbtes, lackirtes und ordinaires, mit Ausnahme des besonders benannten	dito	4	—	1	50
Getreide, Perlgraupen	vom Tschetwert	Verbot.		—	30
Mannagrütze	dito	Verbot.		—	45
Haare: Menschenhaar, unverarbeitet	vom Pud	6	90	2	—
verarbeitet	dito	10	50	5	—
Holz: Eschenstämme .... von jeder Arschin	der Länge	—	5	Zollfrei	
— — in dünne Blätter gesägt	vom Pud	1	15	Zollfrei	
— Ulmenstämme und Bretter ...... von jeder Arschin	der Länge	—	5	Zollfrei	
Kalk, allerlei, ausgenommen Spießglaskalk und Chlorkalk	vom Pud	—	6	Zollfrei	
Lein- und Hanffabrikate. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörden, daß die Waare wirklich Preußischen Ursprungs ist:					
— Leinene Tücher, weiße Schnupftücher mit und ohne Kanten, außer den besonders benannten Tüchern ...	vom Pfund	2	10	1	50
— Battisttücher mit weißen und bunten, angewebten und aufgedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten	dito	5	60	3	—
— Dergleichen Tücher mit Ecken, Kanten von mehr als einem Zoll Breite und mit Blumen in der Mitte	dito	6	90	4	—

Be-

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhr-zoll nach dem Tarif vom Jahr 1841. In Silber. Rub.	Kop.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
— Leinwand, leinene, hänfene und mit Baumwolle gemischte; die besonders benannte ausgenommen	vom Pfund	1	85	1	20
— Alle einfarbig gefärbte und bunte, gewirkte, brochirte und brodirte Leinen- und Hanfwaaren; die besonders benannten ausgenommen	dito	6	90	4	—
— Dergleichen Tücher	dito	9	20	5	—
— Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemischte, weiße, farbige und bunte, durchwirkte und brochirte	dito	2	30	1	20
— Strümpfe und Mützen, weiße, einfarbige und bunte	dito	1	20	—	80
— — Dergleichen brodirte	dito	1	80	1	20
— Knöpfe, zwirnene, für die Wäsche	dito	4	60	2	—
Anmerkung. Alle leinene und hänfene bedruckte Fabrikate bleiben verboten, die besonders benannten ausgenommen.					
Pferde, Wallachen und Stuten. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörden, daß die eingeführten Pferde wirklich Preußischen Ursprungs sind	vom Stück	40	—	15	—
Füllen werden den vollwüchsigen Pferden gleichgestellt.					
Radfelgen von Buchen- und Ulmenholz ꝛc. ...von	100 Stück	1	20	—	50
Senf, trockner	vom Pfund	—	20	—	5
— angemachter, mit dem Geschirr. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörde, daß die Waare wirklich Preußischen Ursprungs ist	dito	—	50	—	20
Strohkästchen, Futterale und ähnliche nicht benannte Arbeit........................	dito	[illegible]	50	1	—
Tischlerarbeit jeder Art, die besonders benannte ausgenommen	vom Pud	8	—	1	50

Be-

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhrzoll nach dem Tarif vom Jahr 1841. In Silber. Rub.	Kop.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Töpferwaare, als: Kacheln, Töpfe und allerlei glasurte und nicht glasurte Sachen, ohne Gold, Silber und Malerei, mit Ausnahme der besonders genannten.	vom Pud	4	65	—	80
Trüffeln, Muscherons, Champignons und alle andere Pilze in Oel, Essig und gesalzen	dito	13	—	2	—
Vieh: Bullen, Ochsen und Büffelochsen..........	vom Stück	—	70	—	30
— Kühe, Büffelkühe und junge nicht ausgewachsene Rinder	dito	—	30	—	12
— Kälber, Schaafböcke, Schaafe, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Zickeln	dito	—	8	—	3
— Eber und Schweine	dito	—	25	—	10
— Ferkeln..................................	dito	—	7	—	5
Vögel, allerlei lebendige, ausgenommen Papageien und ähnliche..................................	dito	—	30	Zollfrei	
Wachs, gelbes, weißes und gefärbtes, unverarbeitet.	vom Pud	1	75	1	—
— Gummiwachs für die Tapezierer, und Baum- oder Impfwachs..............................	dito	1	75	1	—
Ziegelsteine	vom Tausend	—	50	—	10
Zunder oder Feuerschwamm	vom Pud	2	40	Zollfrei	
Anmerkung. Vom salpetrisirten Papierschwamm wird der bisherige Zoll erhoben.					
Außer obigen Waaren dürfen folgende, zur See, von Preußen eingeführte und, daß sie Preußischen Ursprungs sind, von den Preußischen Bezirksbehörden bescheinigte Getreidesorten, gegen nachstehenden herabgesetzten Zoll durchgelassen werden:					
Roggen	vom Tschetwert	2	—	1	—
Weizen und **Spelz**	dito	3	—	1	50
Erbsen	dito	3	—	1	50

Be-

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhr-zoll nach dem Tarif vom Jahr 1841. In Silber. Rub.	Kop.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Hafer	vom Tschetwert	1	50	—	75
Gerste	dito	2	—	1	—
Buchweizen	dito	1	50	—	75
Hirse	dito	2	50	1	25
Mais	dito	2	—	1	—
Linsen	dito	3	—	1	50
Türkische Bohnen, getrocknete oder Schminkbohnen Phaseolen und andere, die besonders ben. ausgenommen.	dito	3	—	1	50
Perlgraupen	dito	Verbot		1	50
Mannagrütze	dito	Verbot		2	25

Anmerkung. Jede andere Art Grütze, desgleichen Mehl und Malz, zahlen bei der Einfuhr anderthalbmal so viel als das Korn, woraus sie bereitet worden.

Vorschrift.

1) Die Wirksamkeit dieses Verzeichnisses beginnt mit dem Tage, an welchem die Zoll-Aemter dasselbe erhalten.

2) Alle in diesem Verzeichnisse benannte Einfuhrwaaren, welche an dem Tage des Empfanges desselben noch nicht bereinigt sind, genießen die festgesetzten Zollermäßigungen.

3) Ursprungsatteste werden von keiner Waare verlangt, bei welcher es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

B.

B.

Verzeichniß

der Waaren, welche entweder zollfrei oder gegen eine mäßigere Zollabgabe, als die ist, welche durch den allgemeinen polnischen Tarif festgestellt werden, aus Preußen zur Einfuhr nach dem Königreich Polen verstattet sind.

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif. Silb. Rub.	Kop.	Neue Zoll-Abgabe. Silb. Rub.	Kop.
	B.					
	Bernstein.					
26.	unverarbeiteter	Pfund	verboten		—	3
27.	verarbeiteter und eingefädelt	dito	dito		1	—
	in Einfassung und Mundstücke von Bernstein, mit Metall- und andern Verzierungen.	dito	dito		3	—
	Vieh.					
29.30. 32.34.	Kälber, Widder, Schaafe, Lämmer, Ziegen-Böcke, Ziegen und junge Ziegen	Stück	—	18	—	3
31.	Kühe, Büffelkühe und Fersen	dito	—	75	—	12
35.	Schweine und Säue	dito	2	16	—	10
36.	Ochsen und Büffel	dito	8	10	—	30
37.	Bullen	dito	—	61½	—	30
	G.					
	Ziegel	1000 Stück	—		—	10
48.	Cichorien, noch nicht getrocknet	—	verboten		verboten	

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif. Silb. Rub.	Kop.	Neue Zoll-Abgabe. Silb. Rub.	Kop.
	D.					
51.	Dachpfannen	1000 Stück	—	50	—	20
	Holz und Holzfabrikate:					
53.	zur Achse geführtes Brennholz, unverarbeitetes Landesholz, welches zum Verflößen nicht bestimmt ist, Aeste, Besen von grünen Zweigen oder Ruthen und Aesten, Wasserweiden	—	—	—	zollfrei	
59.	Ulmenbaum- und Elsenholz	Centner	—	37	zollfrei	
	Eschenholz zum Formiren geschnitten	—	—	—	zollfrei	
56.	Radfelgen von Buchen- und Ulmenholz .	100 Stück	verboten		—	50
61.	Ulmenholzbretter	—	verboten		zollfrei	
72.	Tischlerarbeiten, mit Ausnahme derjenigen, auf welche andere Positionen Anwendung haben	Centner	verboten		3	75
76.	Rohr zum Tünchen	—	verboten		zollfrei	
	F.					
121.	**Fourage:**					
	Gras, Heu, Stroh	Centner	—	1	zollfrei	
131.	Pelzwerk: Fuchsfelle, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden.	Pfund	verboten		—	50
	G.					
140.	**Galanteriewaaren:**					
	Strohpaudeln, Futterale, Körbchen, Unterlagen ꝛc., mit Ausnahme der Strohhüte					

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif.		Neue Zoll-Abgabe.	
			Silb. Rub.	Kop.	Silb. Rub.	Kop.
	und derjenigen Strohfabrikate, die mit Seide durchwebt sind	Pfund	verboten		1	—
170.	**Senf:**					
	in Glasbüchsen, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden	Pfund	verboten		—	20
173.	**Pilze:**					
	Trüffeln, Moucherons, Champignons und andere Pilze, in Oel, Essig oder Salz.	Centner	25	—	5	—
	H.					
174.	Holzschwamm	Centner	4	50	zollfrei	
	Bemerkung. Chemische, präparirte und Friktionsschwämme sind nach dem alten Satze zu verzollen.					
	I.					
176.	Eier	Schock	—	1	zollfrei	
	K.					
231.	**Konfitüren:**					
	alles Obst, in Syrup, Zucker oder Honig, so wie alle Gattungen Syrup von Obst.	Pfund	verboten		—	20
232.	Pflaumenmuß und jeder eingesottene Obstsaft ohne Zucker	dito	verboten		—	5
237.	**Pferde:**					
	Wallache, Stuten und geschnittene Fohlen,					

Po-

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif. Silb. Rub.	Kop.	Neue Zoll-Abgabe. Silb. Rub.	Kop.
	gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden	Stück	33	75	15	—
	L.					
	Leinene und hanfene Fabrikate, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden:					
307.	Battisttücher mit weißen oder bunten Rändern, gewebt, gedruckt, nicht breiter, als einen Zoll	Pfund	6	50	3	—
	Dergleichen Tücher mit Ecken, Rändern, breiter als einen Zoll, mit Dessins in der Mitte	Pfund	7	50	4	—
311.	Zwirnknöpfe zur Wäsche	dito	4	—	2	—
312.	Tischtücher, Servietten, leinene Handtücher, und gemischte mit Baumwolle oder Wolle, weiße, gefärbte, bunte, gewebte und durchgewebte	dito	nicht benannt		1	20
318.	Strümpfe und Schlafmützen, weiße von einer Farbe und bunte	dito	—	90	—	80
	M.					
325.	Kuh- und Schaafbutter	Centner	3	75	1	—
317.	Frisches Fleisch	dito	7	50	zollfrei	
	geräuchertes, gesalzenes und getrocknetes, so wie alle Gattungen von Würsten . .	dito	7	50	1	50
387.	Milch	—	zollfrei			

Po-

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif. Silb. Rub.	Kop.	Neue Zoll-Abgabe. Silb. Rub.	Kop.
	N.					
	Gefäße, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden:					
379.	Weißes Fayance	Centner	7	50	2	—
380.	alles von einer Farbe	Centner	10	—	2	—
	hölzerne, gemalte, lackirte und ordinaire Gefäße	dito	nicht benannt		3	75
382.	Töpfer-Arbeiten, als:					
	Töpfe, alle Gefäße, Kacheln 2c. mit Glasur und ohne Glasur, ohne Gold, Silber und unbemalt	Centner	verboten		2	—
	O.					
	Gartenerzeugnisse:					
395.	Brucken, Rüben, Kartoffeln und andere frische Gemüse	Korzec	—	1	zollfrei	
	Obst:					
413.	frische Birnen und Aepfel	Tonne	—	75	zollfrei	
427.	frische Weintrauben	Centner	6	25	zollfrei	
428.	frische Kirschen und Pflaumen	Anker	-	62½	zollfrei	
430.	alles andere frische Obst	dito	—	62½	zollfrei	
	P.					
462.	Schreibfedern	Pfund	1	—	—	25
463.	Gänse- und alle andere geschlissene Federn.	dito	verboten		—	15
464.	Flaumfedern aller Vögel	dito	verboten		—	15
479.	Alle lebendige Vögel, mit Ausnahme der Papageien und dergleichen	Stück	—	15	zollfrei	
480.	Federvieh und kleines frisches Wildpret	Centner	1	—	zollfrei	

3 Po-

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif. Silb. Rub.	Kop.	Neue Zoll-Abgabe. Silb. Rub.	Kop.
	R.					
484.	Alle frische Fische	Centner	—	15	zollfrei	
	W.					
572.	Allerlei Kalk, mit Ausnahme des antimonischen und Chlor-Kalks	dito	—	12½	zollfrei	
596.	**Kohlen:**					
	Torf	—	verboten		zollfrei	
599.	Unverarbeitete Menschenhaare	Pfund	6	75	2	—
600.	verarbeitete dito	dito	verboten		5	—
606.	Gefärbtes Wachs, unverarb. und Baumwachs.	Centner	3	75	2	—
	Z.					
	Getreide und Grütze:					
609.	Perlgrütze	Korzec	verboten		—	18
	Mannagrütze	dito	verboten		—	27
	Erdarten:					
619. 620.	Thon, Sand und Mergel	Centner	—	1	zollfrei	

Algemeine Bestimmungen.

1) Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem Tage des Einganges bei den Kammern in Wirksamkeit.

2) Allen in diesem Tarif namhaft gemachten Waaren, von welchen bis zum Eingange desselben die Kammern den Zoll nicht erhoben, kommt der ermäßigte Zoll zu Statten.

3) Es werden in Bezug auf Waaren keine Ursprungs-Atteste verlangt, wenn dies in Betreff derselben nicht ausdrücklich stipulirt worden.

Verze

A. durch Baarzahl
B. durch Ausreichung

im Johannis

einzulösenden Sch

A. Durch Baarzahl

I. Pfandbriefe, welche von den S

…5. 55. à 30 Rthlr. 82. à 50 Rthlr. 92. 95. à 60 Rthlr. 10
15. à 100 Rthlr. 25. à 50 Rthlr. 36. à 1000 Rthlr. 39. à
à 700 Rthlr. 152. à 30 Rthlr. 162. à 500 Rthlr. — Gröd
Rthlr. 117. à 20 Rthlr. 205. à 200 Rthlr. 208. 221. à 10
nnsdorf Gros Klein SJ. 41. à 400 Rthlr. 83. à 50

Halbau G. 4. 5. à 1000 Rthlr. 16. à 500 Rthlr. 2
. 68. 72. 73. 74. 78. à 100 Rthlr. 80. 81. 85. à 50 Rthlr. —
artmannsdorf Tief SJ. 20. 22. à 20 Rthlr. 60. 61. à
GI. 52. à 100 Rthlr. — Heinrichau ehem. Stiftsgüter
178 à 40 Rthlr. 487. à 30 Rthlr. 511. à 25 Rthlr. — Heinzen
182. 215. à 100 Rthlr. — Hermsdorf G. Sämmtliche auf
GS. 10. 14. 19. à 100 Rthlr. 23. à 40 Rthlr. 54. 57. à 100
35. 37. à 50 Rthlr. 50. 55. à 20 Rthlr. — Herzogswalde N
— Hultschin OS. 45. 50. 55. à 100 Rthlr. 129. à 500 R

Jamke OS. 41. 49. à 50 Rthlr. 73. à 20 Rthlr. —
123. à 200 Rthlr. 136. à 100 Rthlr. 147. 156. 162. à 30 R
OS. 9. à 400 Rthlr. — Jebser GS. 14. 60. 61. à 100 Rt

Kadlewe LW. 42. à
2. à 1000 Rthlr. — Kaulwitz
— Knobelsdorf LW. 11. à
198. à 500 Rthlr. — Kockosch
Koschentin OS. 117. 417. 5
— Kottwitz GS. 36. à 500
Krieblowitz und Zubehör
500 Rthlr. — Kurzwitz OM. 2

Laband OS. 38. à
Leippe Allodium NGr. 11
Ober rothe Vorwerk, L
Ludwigsdorf NGr. 7. à 30

Mahnau GS. 12. à
Maffel OM. 53. 54. à 300 Rt
Gros SJ. 86. à 400 Rthlr. — 2
MGl. 107. à 500 Rthlr. — M

Naffiedel OS. 25. à
NGr. 94. à 20 Rthlr. — Neus

Obernigk Ober N

Parchau GS. 108. à
— Petersheide Vorwerk
600 Rthlr. — Pilchowitz rc.
— Poischwitz Nieder SJ.
40. à 200 Rthlr. 59. à 50 Rthlr.
OS. 61. à 1000 Rthlr. — Pusc

Quallwitz LW. 9. à

Rackschütz BB. 65.
Ober Nieder GS. 13. à 100
SJ. 24. à 20 Rthlr. — Rietsc
Roschkowitz II. Anth. BB
1000 Rthlr. — Rudelstadt SJ.

Schedlau OS. 112. à
Ober LW. 6. à 200 Rthlr. —
153. à 30 Rthlr. 176. à 20 Rthlr.
der OM. 25. à 20 Rthlr. — S
— Schönheyde MGl. 35. à

LL | N
D | 408
2F
B
D
F
E
H
B
D
C
F
D
F
E
G
B
D
F
F
G
H
I
K
L
A
F
A
L
O
I
K
E
G
B
F
C
E
F
I
G
K

600 Rthl. — Kaltenbriesnitz GS. 39. à 100 Rthl. 52. à 40 Rthl. — Kamitz Ober Nieder NGr.
BB. 104. à 300 Rthl. — Klinkenhaus SJ. 1. à 1000 Rthl. — Kloden Gros GS. 28. à 100 Rthl.
400 Rthl. — Koberwitz BB. 18. à 25 Rthl. 109. à 1000 Rthl. — Kochtzitz ꝛc. OS. 170. à 1000 Rthl.
ütz OS. 58. à 300 Rthl. — Kölmchen GS. 19. à 100 Rthl. — Korschlitz OM. 2. à 1000 Rthl. —
36. 818. à 100 Rthl. — Koslowagura OS. 41. à 100 Rthl. — Kotzenau Gros LW. 180. à 25 Rthl.
Rthl. — Kranz Alt GS. 6. à 740 Rthl. 23. à 100 Rthl. — Kratzkau SJ. 156. à 30 Rthl. —
BB. 7. à 100 Rthl. — Kunzendorf OS. 29. à 1000 Rthl. — Kunzendorf LW. 8. à 35 Rthl. 42. à
. à 1000 Rthl. — Kutschlau GS. 36. à 100 Rthl.

000 Rthl. 119. à 100 Rthl. 160. à 50 Rthl. 187. à 600 Rthl. — Leippa G. 115. à 100 Rthl. —
1. à 20 Rthl. — Leubel ꝛc. BB. 61. à 100 Rthl. — Lieskau GS. 5. à 1000 Rthl. — Lobendau
W. 39. à 100 Rthl. — Logischen Ober GS. 7. à 100 Rthl. — Lublinitz OS. 130. à 80 Rthl. —
Rthl.

1000 Rthl. — Mallmitz GS. 36. à 1000 Rthl. — Marcklowitz Ober OS. 18. à 500 Rthl. —
— Möllendorf SJ. 23. à 1000 Rthl. — Mönchmotschelnitz LW. 4. à 1000 Rthl. — Mohnau
Roisdorf SJ. 26. à 50 Rthl. — Münsterberg-Frankensteinsche ehemalige Domainen-Güter
iskau G. 533. à 200 Rthl. 2212. 2226. 2278. à 50 Rthl.

1000 Rthl. — Naumburg GS. 20. à 1000 Rthl. — Neidchen BB. 19. à 1000 Rthl. — Neuland
chloß BB. 122. à 100 Rthl. — Nistitz GS. 31. à 100 Rthl.

ieder OM. 23. à 200 Rthl. — Oels Klein BB. 62. à 500 Rthl. — Ostrowine OM. 37. à 500 Rthl.

200 Rthl. — Parchwitz LW. 37. à 300 Rthl. — Peilau Nieder Antheil SJ. 31. à 20 Rthl.
No. 94. NGr. 2 à 500 Rthl. — Peterswaldau SJ. 109. à 500 Rthl. — Peterwitz BB. 17. à
OS. 164. à 600 Rthl. — Pillwösche NGr. 34. à 200 Rthl. — Pleß OS. 97. à 60 Rthl. 294. à 100 Rthl.
17. à 200 Rthl. — Pomsdorf Nieder NGr. 228. à 600 Rthl. 292. à 100 Rthl. — Ponientzitz OS.
— Ponfwitz Ober Nieder OM. 76. à 100 Rthl. — Protsch OM. 9. à 500 Rthl. — Pschow
hine OS. 4. à 600 Rthl. — Putschlau Ober Nieder GS. 70. à 400 Rthl.

40 Rthl.

à 200 Rthl. — Ransen LW. 80. à 100 Rthl. — Ratibor OS. 287. à 100 Rthl. — Reichenau
Rthl. — Reisewitz NGr. 67. 149. à 500 Rthl. — Reppersdorf SJ. 25. à 1000 Rthl. — Riemberg
hen G. 52. à 300 Rthl. — Röhrsdorf SJ. 47. à 100 Rthl. — Rösnitz OS. 21. à 100 Rthl. —
. 16. à 100 Rthl. — Rosniontau OS. 12. à 100 Rthl. — Rudelsdorf Ober Nieder BB. 50. à
70. à 100 Rthl. — Rudnick OS. 36. à 100 Rthl. — Rzetzitz, Kreis Cosel, OS. 50. à 100 Rthl.

90 Rthl. — Scheibau GS. 44. à 200 Rthl. — Scheibe MGl. 28. à 50 Rthl. — Schellendorf
Schimischow OS. 45. à 500 Rthl. — Schlaube Ober Mittel Nieder LW. 50. à 200 Rthl.
— Schlauphof LW. 7. à 600 Rthl. — Schliesa Alt BB. 34. à 100 Rthl. — Schönau Nie-
chönberg mit Halbendorf G. 313. à 50 Rthl. — Schönfeld, Kreis Brieg, BB. 29. à 1000 Rthl.
50 Rthl. — Schönwald OS. 37. à 100 Rthl. — Schreibendorf Nieder BB. 18. à 80 Rthl. —

berj

No.	Lt.	N
40792	D	408
	F	
94	B	
98	D	
	F	
800	E	
	H	
14	B	
	D	
16	C	
	F	
21	D	
	F	
27	E	
	G	
28	B	
33	D	
	F	
40	F	
	G	
	H	
	I	
	K	
	L	
51	A	
	F	
53	A	
	L	
	O	
57	I	
	K	
58	E	
60	G	
61	B	
	F	
63	C	
	E	
	F	
	I	
70	G	
	K	

	E
48	A

600 R
BB. 10
400 Rth
nitz OS
36. 818.
Rth —
BB. 7.
. à 100
000 Rth
l. à 20
W. 39.
Rth
1000 R
— M
Roisdo
iskau
1000 R
chloß
ieder
200 Rt
No. 94.
OS. 164.
17. à 20
— Pr
hine O
40 Rth
à 200 R
Rth —
hen G.
. 16. à
70. à
90 Rth
Schin
— Sch

[illegible] à 100 Rth — Schönau Nie
chönberg mit Halbendorf G. 313. à 50 Rth — Schönfeld, Kreis Brieg, BB. 29. à 1000 Rth
50 Rth — Schönwald OS. 37. à 100 Rth — Schreibendorf Nieder BB. 18. à 80 Rth —

Staat

in der neu

durch die Bekanntmachung der unterzeichnet
zur baaren

gekündigt

No.	No.	No.	No.
2150	2237	2339	5483
52	40	40	
53	41	52	
55	42	55	
61	43		
68	44		
69	50		
71			
72			
73			

III.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
13408	B	13420	B	13431	
9	B	21	B	32	
10	B	22	B	33	
11	B	23	B	34	
12	B	24	B	35	B
13	B	25	B	36	B
14	B	26	B	38	B
15	B	27	B	39	B
16	B	28	B	649	A
17	B	29	B		B
18	B	30	B		C

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	N[illegible]
40533	F	40709	D	40792	D	408[illegible]
41	M	10	B		F	
57	B	16	E	94	B	
	F		I	98	D	
	G	21	B		F	
58	N		G	800	E	
	O	23	D		H	
	P		I	14	B	
	Q	24	E		D	
	R		F	16	C	
	S	26	B		F	
	T		F	21	D	
	U	27	B		F	
59	O		E	27	E	
	P	30	B		G	
	Q		E	28	B	
	R		H	33	D	
	S		L		F	
	T	31	C	40	F	
	U		F		G	
60	N	32	E		H	
	O		I		I	
	P	33	C		K	
	Q		F		L	
	R	36	F	51	A	
	S		H		F	
	U	37	B	53	A	
61	P		E		L	
	Q	38	G		O	
	S		K	57	I	
73	I	39	F		K	
74	F	40	E	58	E	
604	G		K	60	G	
	K	41	B	61	B	
14	E		G		F	
	H	42	L	63	C	
17	C	43	E		E	
	F		G		F	
[illegible]	B	44	B		I	
	I		E	70	G	
	N	48	A		K	

600
BB. 10
400 Rth
üß OS
36. 818.
Rth —
BB. 7.
. à 100
1000 Rth
1. à 20
W. 39.
Rth
1000
— A
Roisdo
iskau
1000
chloß
ieder
200 Rt
No. 94.
os. 164.
17. à 20
— Pr
hine O
40 Rth
à 200
Rth —
hen G.
. 16. à
70. à
90 Rth
Schin
— Sch
chönberg mit Halbe
50 Rth — Schönw

er

nze

en
Ausz

15
16
17
18
19

Staats

No.	L.
13657	C
58	A B C
59	B C
60	A B C
61	A C

6

No.	L.	No.	L.	No.
40174	Y Z A A B B	40180	W X Y Z A A B B C C	40185
75	K L M N O T U V W X Y Z A A B B C C	81	I K L M N O P Q R T U V W X Y Z A A B B C C	86
76	I K L M N O P Q R S T U V W Y Z A A C C	82	I K L M N O P Q R S T U V W X Y	87
77	C I K L N O			88

A B C I K L N O P Q R S T U V X Y Z A C C L M N O P Q R S U V W X Z Y A Z C C K L A B C I K L M

C I K L M N O P Q R S T U V W X Y Z A A B B C C I K L

36

. 18. à 80 Rth —

No. | Lt. | No.
40180 W X Y Z AA BB CC I K
40185 I A B C I K

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	L
	K	83222	C	83247	B	83262	D	83277	I	83291	C
	A		E		C		E		K		
	B		F		E		F	78	B		
	C		G		H		G		E		
	D		H		I		H		F		
	E		I		K		I		G		
	F	23	A	48	A	63	B		H		
	G		B		B		C		I		
	H		C		D		E		K	92	
	I		D		E		F	79	A		
	K		H		F		G		B		
42	A		I		G		H		D		
17	A	35	G	57	A		D		C		
	B		I		B		E		F	92	
	C		K		C		F		H	94	
	D	36	F		E		G		I	95	
	E		I		G		H		K		
	F	37	A		I		K	86	A		
	I		H		K	75	A		B		
18	B	38	B	58	A		B		D		
	F	41	D		G		D		G		
	K		G		H		E		H		
19	A	42	I		I		F		I		
	B	43	I	59	A		G	89	A		
	C		K		E		H		C	96	
	E	45	B		G		I		E		
	F		C	60	C	76	A		G		
	H		D		D		C		H		
	I		E		E		D		I		
	K		F		G		E		K		
20	C		H		H		F	90	B		
	D		K		I		G		C	97	
	F	46	A	61	B		I		D		
	K		D		D		K		E		
21	D		E		E	77	A		F		
	G		G		F		B		G		
	H		H		G		C		H		
	I		I		K		D		I		
22	A		K	62	A		F		K		
	B	47	A		C		G	91	A	98	

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.
40533	F	40709	D	40792	D	408
41	M	10	B		F	
57	B	16	E	94	B	
	F		I	98	D	
	G	21	B		F	
58	N		G	800	E	
	O	23	D		H	
	P		I	14	B	
	Q	24	E		D	
	R		F	16	C	
	S	26	B		F	
	T		F	21	D	
	U	27	B		F	
59	O		E	27	E	
	P	30	B		G	
	Q		E	28	B	
	R		H	33	D	
	S		L		F	
	T	31	C	40	F	
	U		F		G	
60	N	32	E		H	
	O		I		I	
	P	33	C		K	
	Q		F		L	
	R	36	F	51	A	
	S		H		F	
	U	37	B	53	A	
61	P		E		L	
	Q	38	G		O	
	S		K	57	I	
73	I	39	F		K	
74	F	40	E	58	E	
604	G		K	60	G	
	K	41	B	61	B	
14	E		G		F	
	H	42	L	63	C	
17	C	43	E		E	
	F		G		F	
18	B	44	B		I	
	I		E	70	G	
	N	48	A		K	

Staats-Schuldscheine à 25 Rthlr.

Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No	Lt.	No.	Lt.	No	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
CC	40892	V	40894	O	40895	LL	40897	Y	40899	O	40901	G	40903	P
DD		W		P		MM		Z		P		H		Q
EE		X		Q		NN		AA		Q		I		R
FF		Y		R		OO		BB		R		K		T
HH		Z		S		PP		CC		S		M		U
II		AA		T	96	A		DD		U		N		V
KK		BB		U		B		EE		V		O		X
LL		CC		V		C		GG		W		Q		Y
MM		EE		W		D		KK		X		R		Z
D		FF		X		G		LL		Y		S		AA
E		GG		Y		H		MM		Z		T	4	A
F		HH		Z		I		NN		AA		U		C
G		II		AA		K		OO		BB		W		D
H		KK		BB		L		PP		CC		Z		E
I		LL		CC		M	98	A		DD		AA		F
K		MM		DD		N		B		EE		BB		L
L	93	A		EE		O		C		FF		CC		O
M		B		FF		P		E		GG		DD		Q
N		C		GG		Q		F		HH		EE		R
O		D		HH		R		G		II		FF		S
P		E		II		T		I		KK		GG		U
R		F		KK		U		L		LL		HH		V
S		G		MM		V		M		MM		II		W
T		I		OO		W		N		NN		KK		X
U		K		PP		X		O		OO	2	A		Y
V		L	95	A		Y		P		PP		B		AA
W		M		B		Z		Q	900	A		C		BB
X		N		D		AA		R		D		D	5	D
Y		O		E		BB		S		E		E		E
Z		P		F		DD		T		F		G		F
AA		Q		G		EE		U		G		H		H
BB		S		H		FF		V		H		I		K
CC		T		I		GG		W		K		L		L
DD		U		K		HH		X		L		N		P
FF		V		L		II		Y		O		O		R
GG		W		M		KK		Z		P		P		S
HH		X		N		LL		BB		R		R		W
II		Y		O		MM		CC		S		T		X
KK		Z		P		NN		EE		T		U		Y
LL		BB		Q	97	A		GG		U		W	6	C
MM		CC		R		B		HH		V		X		D

25. à 100 Rtl. 38. à 25
à 100 Rtl. 55. 61. à 500
11. à 800 Rtl. 16. à 6
42. 43. 45. 46. 47. 48
17. à 600 Rtl. 57. à
300 Rtl. 79. 85. à 10
Rieder, Kreis Bolk
39. à 600 Rtl. 40. 41
OS. 22. à 1000 Rtl.
à 20 Rtl. — Wilkau
Willmirzowitz OS.
23. à 200 Rtl. — W
100 Rtl. 165. à 30 R

Zaolschan OS.
10. à 100 Rtl. 13. à 2
— Zyglin Klein OS

B. Durc

Jacubowitz O
40 Rtl. 10. 11. 12. 13

Breslau

S

Rtlr. — Waltersdorf Wüste (Wüstewaltersdorf) SJ. 3. 7. à 100 Rtlr. 11. à 200 Rtlr. 13. 27.
Rtlr. 74. à 300 Rtlr. 115. à 40 Rtlr. 121. 122. à 30 Rtlr. — Weichau Nieder GS. 4. à 1000 Rtlr.
)0 Rtlr. 22. 23. à 400 Rtlr. 28. 30. à 200 Rtlr. 31. 32. 33. 36. 37. 38. 39. 40. 41. à 100 Rtlr.
49. à 50 Rtlr. 51. à 30 Rtlr. 52. 53. 54. 56. 57. 58. à 20 Rtlr. — Weichau Ober GS.
0 Rtlr. — Weidenbach OM. 82. à 30 Rtlr. — Weigelsdorf SJ. 46. à 400 Rtlr. 50. à
) Rtlr. 103. à 50 Rtlr. 114. à 30 Rtlr. 159. à 20 Rtlr. — Wernersdorf Ober Mittel
nhain-Landeshut, SJ. 2. à 620 Rtlr. 23. à 1000 Rtlr. 32. 33. à 100 Rtlr. 37. à 1000 Rtlr.
à 100 Rtlr. 50. à 610 Rtlr. 57. à 1000 Rtlr. 62. à 100 Rtlr. 64. à 1000 Rtlr. — Wiersbel
)0. à 40 Rtlr. — Wieschowa OS. 14. à 100 Rtlr. 92. 100. à 50 Rtlr. — Wilkau SJ. 57.
Ober BB. 1. à 20 Rtlr. 10. à 100 Rtlr. 21. à 30 Rtlr. 23. à 50 Rtlr. 31. à 100 Rtlr. —
7. à 20 Rtlr. — Wirrwitz BB. 1. à 20 Rtlr. 8. à 30 Rtlr. — Woitz NGr. 14. à 300 Rtlr.
irgshalbendorf SJ. 8. à 40 Rtlr. 15. 22. 43. 51. à 20 Rtlr. 105. à 50 Rtlr. 143. 150. à
— Wziesko Neu OS. 39. à 1000 Rtlr. 183. 185. à 20 Rtlr. 201. à 100 Rtlr.

14. à 50 Rtlr. — Zauche Gros OM. 68. à 100 Rtlr. — Zaughals MGl. 5. 6. 7. à 500 Rtlr.
Rtlr. — Zölling GS. 44. à 100 Rtlr. — Züchen LW. 47. à 50 Rtlr. — Zülz OS. Alle.
Alle.

h Ausreichung gleichhaltiger Pfandbriefe.

. 1. à 800 Rtlr. 2. à 600 Rtlr. 3. à 400 Rtlr. 4. à 180 Rtlr. 5. à 100 Rtlr. 6. à 60 Rtlr. 7. à
14. 15. à 1000 Rtlr. 17. à 500 Rtlr. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. à 100 Rtlr.

, am 9. Juni 1842.

hlesische General-Landschafts-Direktion.

in der zw
der

Hessische General-Landschafts-Direction.

